This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Landesbauamt
Detmold

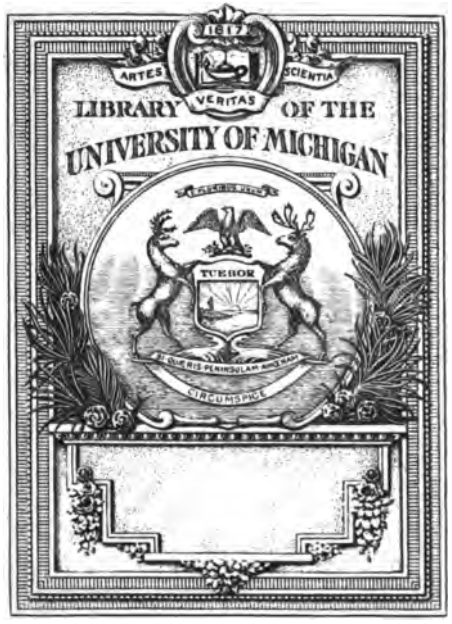

Landesbauamt
Detmold

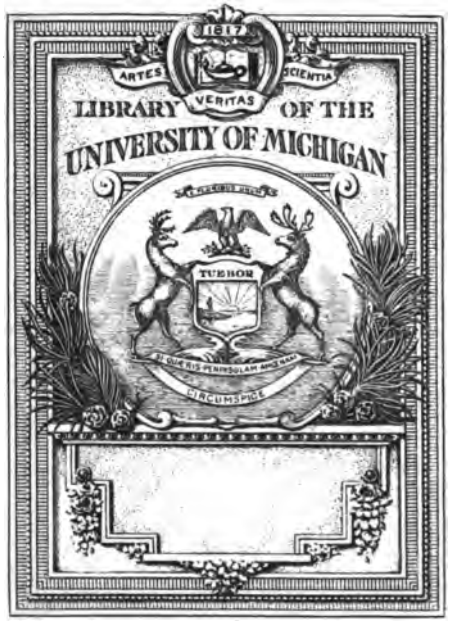

1/6

Landes-Verordnungen

des

Fürstenthums Lippe.

Sechster Band.

Lemgo, 1832.

Gedruckt in der Meyerschen Hof-Buchdruckerey.

Landesbauamt
Detmold

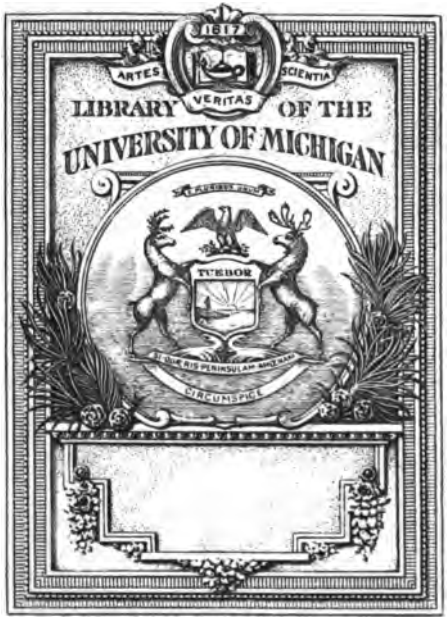

1/6

Landes-Verordnungen

des

Fürstenthums Lippe.

Sechster Band.

Lemgo, 1832.
Gedruckt in der Meyerschen Hof-Buchdruckerey.

350.943
L88
1810/1820

8714566-19

Num. I.

Verordnung, den neuen Abgaben-Tarif von allen Arten der Colonialwaren betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Da Seine Majestät der Kaiser und König, Protector des Rheinischen Bundes, auch Uns den Wunsch zu erkennen gegeben haben, daß der neue Abgaben-Tarif, welcher von allen Arten der Colonialwaaren in Frankreich vermöge des Kaiserlichen Decrets vom 5ten May dieses Jahrs erhoben wird, in Unsern Fürstlichen Landen, wie in allen übrigen Rheinbundsstaaten, eingeführt werden möge; so haben Wir nach dem Vorgang mehrerer Könige, Grosherzoge und Fürsten folgendes zu verordnen beschlossen:

1) Die hierunter bezeichneten Waaren zahlen von nun an, wenn sie im Lande verzehrt werden, die daneben bemerkten Abgaben.

2) Die aus der Fremde eingehenden oben erwähnten Waaren sollen nur in den Städten und in Erder abgeladen werden.

3) Die Kärner oder Fuhrleute müssen mit gerichtlich bescheinigten Frachtzetteln versehn seyn.

4) Die Kaufleute dürfen die an ankommenden Colonialwaaren nicht abladen lassen, sondern muß die auf der von der Obrigkeit zu bestimmenden öffentlichen Niederlage geschehn, der Steuer-Empfänger herbeygerufen, der Frachtzettel vorgezeigt und die Abgabe bezahlt oder Bürgschaft geleistet werden.

5) Die Unser Land nur passirenden Waaren sind keiner Abgabe unterworfen.

6) Wer die Waaren, ohne Kaufmann zu seyn, zum eigenen Verbrauch kommen läßt, ist den in Art. 4. vorgeschriebenen Förmlichkeiten unterworfen.

7) Wer falsch angiebt, heimlich einschwärzt und sich dem Gesetz entzieht, zahlt die Abgabe doppelt und verliert das heimlich sich verschaffte Kaufmannsgut; eben so trifft den Fuhrmann, der wissentlich den Unterschleif befördert, nachdrückliche Strafe.

Unsere Vormundschaftliche Regierung wird unverzüglich die Obrigkeiten mit näherer Instruction versehn, und alles zweckmäßig anordnen. Den Ertrag dieser Consumtionssteuer bestimmen Wir in seinem ganzen Umfange der Kriegssteuer-Casse zur Beyhülfe ihrer noch nicht fundirten Ausgaben, und soll dieselbe von 1sten November an im ganzen Fürstenthum Lippe erhoben werden.

Wir berechtigen jedoch den Besitzer der erbherrlichen Aemter Blomberg und Alverdissen, Unsern Herrn Vetter des Fürsten zu Lippe-Schaumburg Liebden, bis auf fernere Verordnung für dasmal und ohne Einfluß für künftige Fälle, diese Steuer, wenn sie von jenen Artikeln nicht schon

an

an Unsere Steuer-Empfänger erlegt ist, von denen der Gerichtsbarkeit gedachter Aemter unterworfenen Bewohnern erheben zu lassen, und kann dann der Betrag mit zur Unterhaltung der aus diesen Aemtern bey dem Bataillon Lippe befindlichen Mannschaft verwendet werden.

Die Verordnung ist abzudrucken, in das Intelligenzblatt einzurücken und an öffentlichen Orten anschlagen zu lassen.

Detmod den 23sten October 1810.

100	rthl.	—	ngr. vom Centner Baumwolle aus Brasilien, Cayenne, Surinam, Demerary und Georgien;
25	"	—	" — Levantischer Baumwolle;
75	"	—	" — jeder andern Art Baumwolle, mit Ausnahme der frey bleibenden Neapolitanischen;
37	"	18	" — rohen Zucker;
50	"	—	" — raffinirten Zucker in Hüten;
112	"	18	" — Hayfan-Thee;
75	"	—	" — grünen Thee;
18	"	27	" — anderen Thee;
50	"	—	" — Caffee;
112	"	18	" — Indigo;
125	"	—	" — Cacao;
250	"	—	" — Cochenille;
75	"	—	" — weißen Pfeffer;
50	"	—	" — schwarzen Pfeffer;
175	"	—	" — ordinairen Zimmt;
250	"	—	" — feinen Zimmt;

75	rthl.	—	mgr.	vom	Centner	Würznäglein;
250	″	—	″	—	—	Muscaden;
6	″	9	″	—	—	Acajouholz;
15	″	—	″	—	—	Fernambuckholz;
10	″	—	″	—	—	Campecheholz;
12	″	18	″	—	—	geriebene Färbehölzer.

Num. II.

Reglement wegen der von den Colonialwaaren zu erhebenden Abgaben.

Die in dem Edicte vom 23sten d. M. vorbehaltene nähere Instruction wegen der von den Colonialwaaren zu erhebenden Abgaben wird Namens Serenissimae Regentis andurch ertheilet. Zuvörderst wird bemerkt, daß alle directen und indirecten Handlungsverbindungen mit England oder dessen Colonien und Verbündeten, wie bisher, in dem hiesigen Fürstenthum verboten bleiben. Das Edict kann also nur von solchen Waaren verstanden werden, welche durch anderwärts vorfallende Confiscationen oder durch Prisen zur See, oder durch Kaiserlich Französische Licenzen in den Handel kommen.

§. 1. Die herrschaftlichen Stadtrichter führen vorerst die Controle; die Hebung wird aber von den Magistraten durch einen unter ihrer Verhaftung zu ernennenden Receptor besorgt. Dieser, so wie auch der Officiant auf der Niederlage, welcher nöthigenfalls sofort von letzterem mit Wage und geeichtem Gewichte gegen Liquidirung der Kosten zu ver-

versehen ist, wird von ihnen im Beyseyn des Richters verpflichtet. Dieses geschieht auch in Ansehung des Adjuncti, welchen der Richter für den Fall seiner Abwesenheit oder Verhinderung, oder wenn er die Controle wegen seines bey den Waaren habenden eigenen Interesse nicht führen kann, oder wenn er solche überall lieber einem andern qualificirten Subject zu überlassen wünschet, binnen 14 Tagen in Vorschlag zu bringen hat.

§. 2. Sobald ein Fuhrmann auf der Niederlage angekommen ist: so muß aus dieser zum Controleur geschickt, und in dessen Beyseyn, nach Einsicht sämmtlicher Frachtbriefe und deren Vergleichung mit der Ladung, mit dem Abladen und Wägen der Waaren, welche in der Stadt bleiben sollen, auf Kosten der zur Declaration auch zu verabladenden Empfänger verfahren werden. Der Controleur ertheilet die Anweisung zur sofortigen Erhebung der nach dem Tarif und nach den beyzufügenden Wagezetteln von ihm auszurechnenden Accise dem Receptor. In sofern jedoch nach Verhältniß der Menge der Waaren und des wahrscheinlichen Absatzes Frist bewilligt werden muß: so ist solches in der Anweisung zu bemerken, um darnach die Accise zu seiner Zeit ganz oder Theilweise zu erheben. Jedoch bleibt es den Controleurs überlassen, dieserhalb erforderlichenfalls Caution zu erfordern.

§. 3. Diejenigen Handelsleute und sonstige Bewohner des platten Landes, welche von Erder directe, ohne in den Städten abladen zu lassen, ihre Waaren zu erhalten wünschen, müssen die geschehene Bestellung derselben dem dasigen Zollamt sogleich anzeigen, und sich wegen der von ihnen etwa nachzusuchenden Frist erklären, die Accise aber zu seiner Zeit an den von dem Amte Warenholz unter gehöriger Sicherheit sofort

ſofort proviſoriſch zu ernennenden Erheber unmittelbar auf die von dem Zollcommiſſair dieſem zu ertheilende Aſſignation berichtigen.

§. 4. Die gewöhnlichen Zoll- und Speditions-Abgaben werden an das Zollamt zu Erder außerdem bezahlt, ſo wie es ſich von ſelbſt verſteht, daß es überall bey der Entrichtung der hergebrachten Zollabgaben bey allen Zollſtetten in den Städten und auf dem Lande verbleibt, die Waaren mögen zu Waſſer oder per Achſe hereingebracht werden.

§. 5. Damit die Fuhrleute die zu Erder oder in den Städten geſchehene Befolgung dieſer Verordnung erforderlichenfalls beſcheinigen können: ſo müſſen die Controleurs ihnen darüber ein Certificat mit Verzeichniß der Gattungen der Waaren und des Gewichts derſelben unter Beydrückung des Siegels mitgeben, und ſie anweiſen, ſolches an die Empfänger der Waaren abzuliefern.

§. 6. Die Controleurs in den Städten, ſo wie auch zu Erder, dürfen die Acciſe nie ſelbſt in Empfang nehmen. Auch an jene muß die Specification der Waaren gleich nach geſchehener Beſtellung eingeſandt werden.

§. 7. Die Controleurs überſenden, vorerſt wöchentlich, die von ihnen atteſtirten Extracte der Erheber wegen der entrichteten und geſtifteten Acciſe dem Rath und Landreceptor Kellner, welcher ſolche der Regierung mit beygefügter Beſcheinigung, daß die Erheber den baaren Betrag berichtiget haben, ſofort übergiebt. Der Zollcommiſſair ſendet an dieſe überdem wöchentlich eine Nachweiſung der von Erder außerdem abgeſandten Colonialwaaren mit Benennung ihrer Beſtimmungsorte ein. Statt jener Extracte und dieſer Nachweiſung müſſen Anzeigen eingeſandt werden, wenn keine Colonialwaaren paſſiret ſind.

§. 8.

§. 8. Speditionsgut ist zwar von der Auflage ausgenommen. Jedoch müssen alle bereits von Auswärtigen in hiesigem Fürstenthum gelagerten Waaren von den Einwohnern angegeben, und von den Magistraten mit Zuziehung der Controleurs, so wie auch von den Aemtern genau erforschet und verzeichnet, und in gerichtliche Aufsicht genommen werden, damit entweder deren Spedition außer Landes unter gehöriger Vorsicht, oder deren Veraccisung, wenn die Eigenthümer solche im hiesigen Fürstenthume verkaufen wollen, tarifmäßig geschehe. Sämmtliche Obrigkeiten müssen binnen 14 Tagen die abgehaltenen Protocolle mit den Declarationen über die Bestimmung der niedergelegten Waaren an die Regierung einsenden.

§. 9. Auch wird wegen des künftigen Transito- oder Speditions-Gutes die erforderliche Vorsicht empfohlen, und muß solches auf der Niederlage bis zur weiteren Versendung verwahrt werden. Sobald jedoch ein Einländer solches in sein Haus nehmen will: so muß er davon die Accise entrichten, und darf die Vergütung derselben, wenn er nachher auch davon außer Landes verkauft, nicht eher geschehen, als bis solche von der Regierung genehmigt worden ist.

§. 10. Wären die tarifmäßigen Abgaben von den im hiesigen Lande bleibenden Waaren schon anderwärts bezahlt, so sollen die Controleurs sofort an die Regierung berichten, und wegen der Erhebung der Accise, unter einstweiliger Verabfolgung der Waaren, Instruction erwarten.

§. 11. Die am 1sten k. M. noch vorhandenen Vorräthe der Colonialwaaren bey denjenigen, welche in den Städten und auf dem platten Lande damit handeln, werden mit zur Versteuerung gezogen, und

zu

zu dem Ende ihre Declarationen solchergestalt, wie sie dieselben auf Erfordern eidlich bestärken können, am besagten Tage von den Magistraten mit Zuziehung der Controleurs und von den Aemtern aufgenommen.

§. 12. In soferne die auswärtigen Fuhrleute, welche mit bereits ordinirten Waaren unterweges sind, oder zunächst hieher abreisen, von der hiesigen edictmäßigen Vorschrift, sich mit gerichtlich bescheinigten Frachtzetteln zu versehen, bey ihrer Abreise wahrscheinlich noch keine Kenntniß gehabt haben können; so sind dieselben vorerst noch, bis zum Ablaufe der ersten Hälfte des künftigen Monates, auch auf Frachtbriefe ohne gerichtliche Bescheinigung zuzulassen.

§. 13. In Hinsicht der isolirten Lage des Stifts Cappel und des Dorfs Lipperode wird das Abladen der Colonialwaaren auf der von dem Amte Lipperode anzuordnenden Niederlage in letzt benanntem Dorfe gestattet und der Beamte zum Controleur bestellt, jedoch ihm die Ernennung eines Substituten und eines Erhebers unter der von diesem zu leistenden Sicherheit provisorisch überlassen.

§. 14. Die Controleurs sowohl als die Erheber erhalten für ihre Bemühungen vorerst und bis auf weitere Verfügung jeder 2 Procent.

§. 15. Alle Civil- und Militair-Behörden im hiesigen Fürstenthum werden angewiesen, zur Vollziehung obiger Maasregeln den erforderlichen Beystand zu leisten.

§. 16. Wegen der im §. 7. des Edictes verordneten Bestrafungen und wegen aller sonstigen Contraventionen, deren Ahndung dem richterlichen Ermessen überlassen wird, erkennen die Aemter und Magistrate nach summarischer Untersuchung unverzüglich, und die Controleurs und die Erheber erhalten jeder $\frac{1}{10}$ der confiscirten Waaren, oder der Strafen,

wenn

wenn keine Confiscation geschieht, und außerdem, wenn sie auch Denunciaten sind, oder jeder andere Denunciant $\frac{5}{10}$, oder die Hälfte; die übrigen $\frac{3}{10}$ verfallen mit der außer der Confiscation erkannt werdenden Strafe an die Kriegessteuer-Casse.

§. 17. Diese Verordnung soll als Beylage des Intelligenzblatts abgedruckt und durch Anschlag an den gewöhnlichen Orten, auch an den Zollstetten und in den Krügen bekannt gemacht, und den Zollerhebern und Krügern von den Obrigkeiten aufgegeben werden, die auswärtigen Fuhrleute zu warnen, die Colonialwaaren in den Städten nur auf den Niederlagen und in den Flecken und Dörfern gar nicht abzuladen.

§. 18. Endlich werden die Aemter, so wie die Magistrate und Richter angewiesen, in 14 Tagen von der Befolgung des Edicts und dieses Reglements ohnfehlbar zu berichten.

Detmold den 25sten October 1810.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. III.

Nachtrag zu der Verordnung vom 11ten September 1810, die Einführung geeichter Bouteillen und Gläser betreffend.

Der Verkauf des Biers an die Gäste in den Bierhäusern wird vorerst noch in ungeeichten Krügen zugelassen.

Detmold den 17ten Oct. 1810.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. IV.

Nachtrag zu dem Reglement wegen der von den Colonialwaaren zu erhebenden Abgaben.

In Beziehung auf das Reglement vom 25sten v. M. wird Namens Serenissimae Regentis andurch nachträglich verordnet:

§. 1.

Die Färber, Zuckerbäcker, Apotheker, Chocolade-Fabrikanten, die Caffee-Thee- und Chocoladewirthe, die Verarbeiter des Acajou-Holzes, und die Destillateurs und Branteweinbrenner, welche ihre Fabrikate mit Gewürzen ansetzen, werden ebenfalls als Verkäufer betrachtet, und haben solchemnach die Steuer von allem, was sie von dem 1sten d. M. verbraucht und debitirt haben, oder künftig consumiren und debitiren werden, zu entrichten. Die Magistrate sollen daher mit Zuziehung der Richter, so wie die Aemter nach Rücksprache mit den Hebungsbeamten, vorbenannte Personen wegen ihrer Vorräthe unter dem Vorbehalte eidlicher Bestärkung ad protocollum vernehmen und solches binnen 8 Tagen einsenden.

§. 2.

a) Die Wachtleute und Pförtner an den Stadtthoren müssen alle einpassirenden mit Waaren beladenen Wagen und Karren, falls sie nur durchfahren, durch die Stadt, wenn sie aber futtern oder übernachten wollen, bis an das Wirthshaus mit der Warnung begleiten, daß sie bey nachdrücklicher, dem Denuncianten zur Hälfte verfallenden, Strafe keine Waaren abladen dürfen, und den Unterbedienten ihre Ankunft sogleich melden. Diese sollen auf solche während ihres Aufenthaltes bey

Tage

Tage vigiliren, und, wenn sie Nachts bleiben, die Wagen und Karren bey der Ankunft ver- und bey der Abreise entsiegeln, weßfalls ihnen die Richter das erforderliche Lak, welches die Erheber auf ihre Anweisung in der Rechnung verausgaben, zu verabreichen haben.

b) Wenn die Fuhrleute aber in der Stadt Waaren abladen wollen, so begleiten sie die Wachtleute oder die Pförtner unter gleicher Warnung zur Niederlage, wo jene mit Vorzeigung der Frachtbriefe angeben müssen: ob sie Colonialwaaren haben, oder nicht? In diesem Falle werden die Empfänger der Waaren für gleichen Zweck, so wie die Unterbedienten herbeygerufen, um die abgeladen werdenden Waaren zu visitiren, und dem Controleur von dem Befunde zu referiren.

c) In jenem Falle wird zu letzterem geschickt und nach §. 2. des Reglements verfahren, und müssen die Waaren, welche in der Stadt, ganz oder wenigstens vorerst, verbleiben, also auch diejenigen, welche hernach auf das Land, oder auch in andere einländische Städte weiter gehen, in dem Orte der Abladung versteuert werden.

d) Die Pförtner und Wachtleute erhalten von den Fuhrleuten für jedes Fuhrwerk, welches sie begleiten, 3 pf. bis 1 mgr. nach der Bestimmung der Magistrate und Richter.

§. 3.

Zur Begründung einer vollständigen Controle soll auf der Waage und Niederlage ein besonderes Buch gehalten werden, worin

1) der Name und Wohnort des Frachtführers,

2) der Tag des Abladens, und

3) das Gewicht und die Gattung der versteuert werdenden Waaren, wie auch

4) der Name und Wohnort des Empfängers

angemerkt wird. Von Speditions-Gute, welches dort nicht versteuert wird, braucht das Gewicht nicht angeführt zu werden, wohl aber

5) der Tag der Absendung, und

6) der Name und Wohnort des Frachtführers, durch welchen solche geschieht.

Die Richter führen über ihre Controle selbst ein gleiches Buch, jedoch müssen sie darin auch bemerken

7) den Betrag der Abgaben,

8) ob und welche Fristen zu deren Bezahlung bewilligt worden sind, welches sie auch in den von ihnen zu ertheilenden und von den Erhebern in Calculo zu attestirenden Assignationen bemerken müssen.

§. 4.

Außer dem von den Empfängern zu bezahlenden Waagegelde wird den Unter-Officianten ein Procent von der Einnahme der Steuer, welches die Erheber mit den 4 Procenten für sie und für die Controleurs, gegen Quittung im Ganzen, in der Rechnung in Ausgabe zu bringen haben, zur Belohnung bewilliget, und wird zuvörderst von den Magistraten über deren Vertheilung nach Rücksprache mit den Richtern Gutachten erwartet.

§. 5.

Da auch Colonialwaaren mit der Post eingehen: so wird allen Empfängern zur Pflicht gemacht, vor der Abforderung der Paquete, Kisten, Fässer ꝛc., welche dergleichen enthalten, dem Controleur bey

Ge-

Gefahr der Confiscation und der doppelten Entrichtung der Abgabe Anzeige zu thun.

§. 6.

Schließlich werden die Obrigkeiten angewiesen, die Behörden, in so weit es für jede erforderlich ist, hiernach zu instruiren, und daß es geschehen sey, binnen 8 Tagen zu berichten.

Detmold den 5ten Nov. 1810.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. V.

Verordnung, arme kranke Reisende betreffend.

Nach der im 42sten Stücke der hiesigen Intelligenzblätter von 1803 abgedruckten Verordnung vom 11ten October 1803, arme kranke Reisende betreffend, wurde bestimmet, daß Bettelfuhren mit armen kranken Reisenden weder von einem einländischen Gerichtsdistrict in den andern, noch aus einer ausländischen Gerichtsbarkeit zugelassen werden sollen. Die damalige Veranlassung, daß die aus dem vormaligen Erbfürstenthum Paderborn und der Grafschaft Ravensberg auf Bettelfuhren einpassirenden kranken armen Reisende von den Obrigkeiten im ehemaligen Churfürstenthume Hannover nicht angenommen werden wollten, sondern in hiesiges Land wieder zurückgeschickt wurden, findet jetzt nicht mehr Statt, weil das Churfürstenthum Hannover auch mit dem Königreich Westphalen vereinigt worden ist. Es kommen jetzt nur noch die Rücksichten in Erwägung, daß kranke arme Reisende den Wunsch hätten,

nach

nach ihrer Heimath gebracht zu werden, daß sie aber auch so krank seyn können, daß, ohne Nachtheil für ihre Wiederherstellung und ohne ihre Schmerzen zu vergrößern, der Transport derselben nicht möglich ist; die Pflicht der Menschlichkeit also eintritt, daß zuvörderst die Wiederherstellung des Kranken an dem Orte, wo sich solcher befindet, befördert werde. Die oben bemerkte Verordnung wird daher dahin modificiret, daß, wenn ein Armer auf einer Reise durch hiesiges Land erkranket, so, daß er selbst nicht weiter gehen kann, die Districtsobrigkeit die Verpflegung und Cur vorerst auf Kosten der Armencasse, und, wenn solche dazu nicht im Stande ist, des Medicinalfonds, in den Städten aber auf Kosten des Kämmerei- oder eines andern Fonds besorgen lassen solle. Sollte jedoch der Kranke den Wunsch äußern, weiter nach seiner Heimath gebracht zu werden, so ist das schriftliche Gutachten eines Arztes einzuholen, und wenn solches dahin ausfällt, daß derselbige ohne Nachtheil für dessen Wiederherstellung nach seiner Heimath transportiret werden könne: so ist der weitere Transport zu besorgen, das Gutachten des Arztes aber und der obrigkeitliche Schein über den Wunsch des Kranken für seine weitere Reise mitzuschicken. Wenn ohne einen solchen obrigkeitlichen Schein und ärztliches Attestat ein armer kranker Reisender demohngeachtet auf einer sogenannten Bettelfuhr weiter transportirt wird, so soll derjenige, der solches veranlaßt, nicht nur nachdrücklichst bestraft, sondern auch das Fuhrwerk, worauf solcher gebracht wird, benebst dem Zugvieh in Beschlag genommen, der Kranke gehörig verpflegt und mit den nöthigen Arzneien versehen, und zur Bestreitung der Kosten, falls deshalb nicht hinreichende Caution gestellt werden kann, das Fuhrwerk und Zugvieh verkauft und dem Eigenthümer der Ueberschuß, nach Abzug

einer

einer Belohnung von fünf Thaler für den, der den Beschlag besorgt, zurückgegeben werden. Sollte der Beschlag nicht bewerkstelliget werden können, so ist zwar auf gleiche Weise die Verpflegung und Wiederherstellung des Kranken zu besorgen, allein die Beitreibung der Kosten von dem Eigenthümer des Fuhrwerks, oder dem, der den Transport veranlaßt hat, mittelst Requisition der Obrigkeit derselben zu befördern.

Eben so ist auch in Hinsicht der Arretirung des Fuhrwerks und des Zugviehes, der Verpflegung und der Cur, so wie der Beitreibung der Kosten zu verfahren, wenn von auswärtigen Behörden arme kranke Fremde ohne ein dergleichen obrigkeitliches und gehörig beglaubigtes ärztliches Attest in hiesiges Land geschickt werden.

In Ansehung des Transports der aufgegriffenen kranken Vagabunden wird es in jeder Rücksicht eben so gehalten, wie mit dem Transport armer kranker Reisenden.

Diese Verordnung soll dem hiesigen Intelligenzblatt beigelegt, durch den Anschlag bekannt gemacht und von den hiesigen Gränzobrigkeiten den Königl. Westphälischen benachbarten Herren Maires nachrichtlich mitgetheilt werden.

Detmold den 5ten November 1810.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num.

Num. VI.

Zweiter Nachtrag zum Reglement vom 25sten October 1810, wegen der von den Colonialwaaren zu erhebenden Abgaben.

Auf die von mehreren Obrigkeiten geschehenen Anfragen wegen der Anwendung des Reglements vom 25sten v. M. werden annoch folgende Vorschriften zur allgemeinen Nachachtung ertheilet:

1) Alle für den einländischen Handel oder Verbrauch eingeführt werdenden Colonialwaaren müssen, ohne Unterschied der Quantität, oder der Nähe oder Ferne des Auslandes, wo sie angekauft worden sind, auf eine Niederlage in den Städten, oder zu Erder, oder zu Lipperode gebracht, und dort versteuert werden.

2) Damit den Defraudationen, wo möglich, ohne Störung des innern Handels, vorgebeugt werde: so sollen a) vorerst alle Kaufleute, welche Colonialwaaren außerhalb ihres Wohnortes absetzen, bis auf weitere Verfügung bey deren Uebersendung nur eine Rechnung

mit Angabe des Wohnortes und Namens des Empfängers,
der Gattung, des Gewichts und des Preises der Waaren,
und ihres Namens und Wohnortes, und des Tages der Absendung,

jedoch ohne Unterschied der Quantität, unversiegelt mitgeben.

b) Diese Rechnung dienet dem Ueberbringer, falls er von der Gensd'armerie oder von den Unterbedienten angehalten wird, zur Bescheinigung: daß die specificirten Colonialwaaren im hiesigen Fürstenthume versteuert worden sind.

c) Ohne solche Rechnungen werden die Waaren arretiret, und

an

an die Obrigkeit des Absenders zur Untersuchung und zum Erkenntnisse abgeliefert, welches auf Confiscation und auf die Erlegung der doppelten Abgabe, oder, wenn sich der Vorgang dazu verordnungsmäßig nicht qualificiret, auf willkührliche Bestrafung gerichtet wird.

d) Auch müssen diese Rechnungen für den Fall etwaiger künftiger Untersuchungen von den Empfängern aufbewahret werden.

3) Zur bessern Controle darf diese Bescheinigung nur von denjenigen Kaufleuten, Krämern und Schutzjuden, welche mit dergleichen Colonialwaaren handeln, ertheilet werden. Andere Privat-Personen dürfen daher, bey Gefahr der doppelten Abgabe und der Confiscation ihrer sämmtlichen Colonialwaaren, weßfalls im Contraventionsfalle sofort bey ihnen Haussuchung geschehen soll, von solchen Niemanden außer- und auch innerhalb ihres Wohnortes etwas überlassen.

4) Diese Verordnung soll vermittelst einer Beylage zum nächsten Intelligenzblatte bekannt gemacht werden, und es wird eben so nächstens eine Ausrechnung der im Tarif und in dem Supplemente angesetzten Abgaben nach hiesigen Pfunden und Lothen nachfolgen.

Detmold den 13ten November 1810.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. VII.

Dritter Nachtrag zum Reglement vom 25sten October 1810, wegen der von den Colonialwaaren zu erhebenden Abgaben.

Nach dem heutigen Edicte müssen die Declarationen nun auch

noch in Absicht des Supplements in eben der Art, wie solches wegen des Kaiserlichen Tarifs vom 5ten August d. J. geschehen ist, erfordert werden.

In eben demselben Termine sollen auch außerdem alle Kaufleute und alle Privatleute, welche zwar nicht selbst handeln, jedoch dergleichen nach dem Tarif und Supplemente zu versteuernde Colonialwaaren etwa von Aus- oder Einländern in Verwahrung haben, solche bey Gefahr des außer der doppelten Abgabe zu bezahlenden Werthes der Waaren getreulich angeben.

Derjenige Einwohner, welcher in dem von jeder Obrigkeit für ihren Gerichtsbezirk ohne Unterschied der Exemtion öffentlich bekannt zu machenden Termine nicht erscheinet, erklärt dadurch stillschweigends:

daß er weder dergleichen Colonial-Waaren, noch auch Paquete, Kisten, Fässer, Säcke, Ballen und sonstige Emballirungen, deren Inhalt ihm unbekannt ist, seit dem 1sten d. M. in Verwahrung habe.

Diese Verordnung soll durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht, und mit der Einsendung der darnach abzuhaltenden Protocolle und des Zusammentrages der nachträglich zu versteurenden Waaren von allen Gerichtsbehörden binnen 8 Tagen verfahren werden.

Detmold den 13ten November 1810.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num.

Num. VIII.

Verordnung, die Englischen Waaren betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Unsere Verordnung vom 25sten October d. J. wegen Besteurung der Colonial-Waaren gilt auch in ihrer ganzen Ausdehnung und allen ihren Vorschriften in Hinsicht des Supplements zum Kaiserlichen Tarif, der hier beygedruckt wird.

Bey der durch frühere Untersuchungen Uns zu Theil gewordenen beruhigenden Gewißheit, daß schon seit mehreren Jahren kein directer Verkehr mit England Statt haben kann, auch keine Vorräthe von englischen Fabrik- und Manufactur-Waaren im Lande vorhanden sind, erneuern Wir jedoch Unsre frühere deshalb ertheilte Verordnung vom 29sten September 1807 ausdrücklich, und sollen alle bey einer Visitation sich etwa wider Erwarten noch vorfindenden Fabrikate verbrannt werden.

Diese Verordnung soll öffentlich angeschlagen und durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Detmold den 13ten November 1810.

Tarif der Abgaben von den Colonialwaaren:

	von 1 Centner zu 108 ℔ Rtl.	gr.	pf.	von 1 ℔ Rtl.	gr.	pf.	von 1 Loth gr.	pf.
1) Baumwolle aus Brasilien, Cayenne, Surinam, Demerary und Georgien	100	—	—	—	33	2	1	$\frac{1}{4}$
2) — — Levantische	25	—	—	—	8	2	—	$1\frac{9}{16}$
3) — — andere, mit Ausnahme der frey bleibenden Neapolitanischen	75	—	—	—	25	—	—	$4\frac{1}{16}$
4) Rohen Zucker	37	18	—	—	12	3	—	$2\frac{1}{32}$
5) Raffinirte Zuckerhüte	50	—	—	—	16	4	—	$3\frac{1}{8}$
6) Haysan-Thee	112	18	—	1	1	3	1	$1\frac{1}{32}$
7) Grünen Thee	75	—	—	—	25	—	—	$4\frac{1}{16}$
8) Andern Thee	18	27	—	—	6	$1\frac{1}{2}$	—	$1\frac{1}{16}$
9) Caffee	50	—	—	—	16	4	—	$3\frac{1}{8}$
10) Indigo	112	18	—	1	1	3	1	$1\frac{1}{32}$
11) Cacao	125	—	—	1	5	4	1	$3\frac{1}{16}$
12) Cochenille	250	—	—	2	11	2	2	$3\frac{6}{8}$
13) Weißen Pfeffer	75	—	—	—	25	—	—	$4\frac{1}{16}$
14) Schwarzen Pfeffer	50	—	—	—	16	4	—	$3\frac{1}{8}$
15) Ordinairen Zimmt	175	—	—	1	22	2	1	$4\frac{5}{16}$
16) Feinen Zimmt	250	—	—	2	11	2	2	$3\frac{5}{8}$
17) Würznägelein	75	—	—	—	25	—	—	$4\frac{1}{16}$
18) Muscaden	250	—	—	2	11	2	2	$3\frac{5}{8}$
19) Acajouholz	6	9	—	—	2	$\frac{1}{2}$	—	$\frac{5}{64}$
20) Fernambukholz	15	—	—	—	5	—	—	$\frac{5}{32}$
21) Campecheholz	10	—	—	—	3	2	—	$\frac{5}{48}$
22) Geriebene Färbehölzer	12	18	—	—	4	1	—	$\frac{25}{192}$
Supplement.								
23) Americanische Pottasche	3	27		—	1	$1\frac{1}{2}$	—	$\frac{5}{64}$

24)

	von 1 Centner zu 108 ℔ Rtl.	gr.	pf.	von 1 ℔ Rtl.	gr.	pf.	von 1 Loth gr.	pf.
24) Rohe Americanische Häute pr. Stück 18 gr.								
25) Thran } in sa fern es	3	4	3	—	1	$\frac{1}{4}$	—	$1\frac{2}{12}\frac{5}{8}$
26) Stockfische } Colonialwaa-	1	9	—	—	—	$2\frac{1}{3}$	—	$\frac{5}{6}\frac{5}{4}$
27) Trockne Fische } ren sind.	1	—	—	—	—	2	—	$\frac{1}{1}\frac{1}{6}$
28) Elephantenzähne	50	—	—	—	16	4	—	$3\frac{1}{8}$
29) Schildpatte	187	18	—	1	26	3	1	$5\frac{3}{3}\frac{2}{2}$
30) Perlmutter	25	—	—	—	8	2	—	$1\frac{9}{1}\frac{5}{6}$
31) Americanischer Reis	2	18	—	—	—	5	—	$\frac{5}{3}\frac{5}{2}$
32) Cachou	75	—	—	—	25	—	—	$4\frac{1}{1}\frac{1}{6}$
33) Vanille	810	—	—	7	18	—	8	$2\frac{5}{8}$
34) Chinarinde, rothe	135	—	—	1	9	—	1	$2\frac{7}{1}\frac{7}{6}$
35) — — gelbe	54	—	—	—	18	—	—	$3\frac{3}{8}$
36) Cacao gerollt	94	18	—	—	31	3	—	$5\frac{2}{3}\frac{9}{2}$
37) Rhabarber	81	—	—	—	27	—	—	$5\frac{1}{1}\frac{1}{6}$
38) Ipecacuanha	162	—	—	1	18	—	1	$4\frac{1}{8}$
39) Sumach	6	9	—	—	2	$\frac{1}{2}$	—	$\frac{2}{6}\frac{5}{4}$
40) Ingber	3	27	—	—	1	$1\frac{1}{2}$	—	$\frac{1}{6}\frac{5}{4}$
41) Piment	50	—	—	—	16	4	—	$3\frac{1}{8}$
42) Cassia lignea	175	—	—	1	22	2	1	$4\frac{1}{1}\frac{5}{6}$
43) Cassia flor.	18	27	—	—	6	$1\frac{1}{2}$	—	$1\frac{1}{6}\frac{1}{4}$
44) Nacou und Orseille	25	—	—	—	8	2	—	$1\frac{9}{1}\frac{9}{6}$
45) Curcumey	9	13	3	—	3	$\frac{3}{4}$	—	$\frac{7}{1}\frac{5}{2}\frac{5}{8}$
46) Gummi Senegal, Arabicum und Gayac	9	13	3	—	3	$\frac{3}{4}$	—	$\frac{7}{1}\frac{5}{2}\frac{5}{8}$
47) Gummi Copal, Lack in Blättern, Gummi Elasticum, Ammoniak und Sagapenum	25	—	—	—	8	2	—	$1\frac{9}{1}\frac{9}{6}$
48) Gummi Elemy	62	18	—	—	20	5	—	$3\frac{2}{3}\frac{9}{2}$
49) Gummi Gutte	75	—	—	—	25	—	—	$4\frac{1}{1}\frac{2}{6}$

	von 1 Centner zu 108 ℔			von 1 ℔			von 1 Loth	
	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	gr.	pf.
50) Gummi Opoponax	50	—	—	—	16	4	—	$3\frac{1}{8}$
51) Cayac- und Cayenneholz, Quercitron- und Violetholz	3	27	—	—	1	$1\frac{1}{2}$	—	$\frac{12}{64}$
52) Rothholz	18	27	—	—	6	$1\frac{1}{2}$	—	$1\frac{16}{64}$
53) Rothes Sandelholz	2	18	—	—	—	5	—	$\frac{5}{32}$
54) Aloeholz	100	—	—	—	33	2	1	$\frac{1}{4}$
55) Griesholz	62	18	—	—	20	5	—	$3\frac{20}{32}$
56) Rosenholz	25	—	—	—	8	2	—	$1\frac{9}{16}$
57) Citronenholz	31	9	—	—	10	$2\frac{1}{8}$	—	$1\frac{16}{64}$
58) Tamaris	18	27	—	—	6	$1\frac{12}{32}$	—	$1\frac{16}{64}$
59) Brasilienholz und Caliatur	1	31	3	—	—	$3\frac{32}{128}$	—	$\frac{15}{128}$
60) Holz, gelb	6	9	—	—	2	$1\frac{8}{32}$	—	$\frac{24}{64}$
61) Holz, St. Martha	1	31	3	—	—	$3\frac{32}{128}$	—	$\frac{15}{128}$

Nota. Bey der Vereinnahmung der Accise finden keine andere Brüche, als ½ Pfennige Statt.

Num. IX.

Reglement, die Visitation der Englischen Waaren betreffend.

Zur Vollziehung der in dem Edicte vom 13ten d. M. verordneten Visitation wird auf Serenissimae Regentis höchsten Befehl folgende Vorschrift ertheilet:

1) Alle englischen Fabrik- und Manufactur-Waaren, welche, als solche, anerkannt werden, sind sofort in Beschlag zu nehmen.

2) Zu dem Ende sollen die Magistrate und Richter in den Städten und die Beamten auf dem Lande, mit Hülfe der in jenen liegenden Gens-

Gensd'armes und der zu erwartenden Militair-Commando's sofort alle Kauf- und Kramladen, und Waarenlager, und zwar in den Städten bey verschlossenen Thoren und überall mit einstweiliger Besetzung der Laden, wo dergleichen Waaren zu vermuthen sind, genau visitiren, und die vorgefundenen englischen Waaren sogleich wegnehmen lassen.

3) Alle Waaren, deren Ursprung zweifelhaft scheinen könnte, sollen versiegelt und in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

4) Die Obrigkeiten sollen von dem ganzen Vorgange mit Specification der ad §. 1 und 2. vorgefundenen Waaren unverzüglich an die Regierung berichten, welche hiernächst wegen deren Einsendung hieher zur Untersuchung, mit Zuziehung zweyer zu diesem Act zu verpflichtenden Experten, und zur Entscheidung wegen der öffentlichen Verbrennung der dazu sich eignenden Fabrikate verfügen wird.

5) Diese Verordnung soll gedruckt und öffentlich angeschlagen, und durch eine Beylage des Intelligenzblatts bekannt gemacht werden.

Detmold den 20sten November 1810.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. X.

Vierter Nachtrag zum Reglement vom 25sten Oktober 1810, wegen der von den Colonialwaaren zu erhebenden Abgaben.

Namens Serenissimae Regentis werden die Vorschriften des unter dem 13ten d. M. zum Reglement erlassenen dritten Nachtrages der

von

von den Privatpersonen zu declarirenden Vorräthe der ihnen in Verwahrung gegebenen Colonialwaaren, auch auf diejenigen Waaren, welche zur Zeit des Edicts vom 1sten d. M. ihr Eigenthum waren, andurch erstreckt. In Ansehung des hier erst jetzt publicirten Kaiserlich Französischen Supplement-Tarifs vom 12ten Sept. d. J. hingegen richtet sich die Declaration nach dem jetzigen Zeitpuncte. Zu dem Ende sollen

1) die Obrigkeiten durch öffentlichen Anschlag, der auch am nächsten Sonntage an den Kirchthüren geschehen soll, den Termin bekannt machen lassen, worin alle Privatpersonen, ohne Unterschied der Exemtion, auch die vorgedachten Declarationen ihrer eigenthümlichen Colonialwaaren, nach Vorschrift des besagten dritten Nachtrages, bey Gefahr der Confiscation und der zu erlegenden doppelten Abgabe, und zwar bey den Magistraten in Beyseyn der Controleurs, einreichen müssen.

2) Alle Kaufleute, und die im §. 1. des ersten Nachtrages zum Reglement benannten Personen, welche zu ihrem Gewerbe Colonialwaaren verbrauchen, werden ernstlichst vermahnet, ihre bisherigen Declarationen, in so fern sie ihre Vorräthe wegen etwaiger Ausschließung des für ihre Haushaltung erforderlichen Bedarfs unvollständig angegeben haben, in besagtem Termine annoch getreulich zu ergänzen.

3) Alle Obrigkeiten werden, bey eigener Verantwortlichkeit, angewiesen und hierdurch authorisirt, ohne Unterschied der Exemtion, bey denjenigen Privatpersonen und Kaufleuten, welche nach Wahrscheinlichkeit ihre Vorräthe nicht vollständig declarirt haben, sodann mit Hülfe der in den Städten liegenden Gensd'armes Haussuchung thun und sich die Bücher, Rechnungen und Correspondenzen der Kaufleute bey sich ergebendem Verdachte vorlegen zu lassen.

4) Gleich nach dem Termin soll der Zusammentrag der Declarationen tabellarisch formiret und binnen 8 Tagen an die Regierung eingesandt werden, welche demnächst eine allgemeine Haussuchung, unter Zuordnung des erforderlichen Militairs, veranlassen wird.

5) Straferkenntnisse in Defraudationssachen sollen, dem Befinden nach, durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

6) Da auf dem Lande wegen der nur in den Städten Statt findenden Versteuerung der eingeführt werdenden Colonialwaaren keine Controleurs und Erheber angeordnet sind, die Straferkenntnisse wegen der auf dem Lande vorfallenden Defraudationen aber von den Justizbeamten ertheilet, und die Antheile der Kriegessteuercasse an den Confiscationen, nebst den doppelten Abgaben, so wie an den Geldstrafen in den Fällen, worin keine Confiscation geschieht, von ihnen an gedachte Casse von Gerichtswegen eingesandt werden: so versteht es sich von selbst, daß solches mit Einschlusse der in dem Reglement den Controleurs und Erhebern zugesicherten $\frac{2}{10}$, also mit $\frac{5}{10}$ geschehen, und, wenn kein Denunciant die Untersuchung veranlaßt hat, der ganze Betrag eingesandt werden müsse. Jedoch werden die Aemter wegen der dadurch für sie entstehenden außerordentlichen Bemühung dispensirt, die Sporteln für Fürstliche Cammer in Einnahme zu bringen, und ihnen solche hiermit überwiesen.

7) Diese Verordnung soll gedruckt und durch öffentlichen Anschlag, wie auch durch eine Beylage des Intelligenzblatts bekannt gemacht werden.

Detmold den 20sten November 1810.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. XI.

Verordnung, den Impost auf die Colonialwaaren und das Verbrennen der Englischen Waaren in den Aemtern Blomberg und Alverdissen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Aßcanien.

Unsers Herrn Vetters Liebden, der regierende Fürst zur Lippe-Schaumburg, haben nach einem, von dessen nachgesetzter Regierung unterm 1sten d. M. erlassenen, Publicandum erklären lassen, daß es der, mittelst Unsers Edicts vom 23sten v. M. ertheilten, Concession zur Erhebung des auf die Colonialwaaren gelegten Imposts in den erbherrlichen Aemtern Blomberg und Alverdissen, nicht bedürfe. Da nach den bekannten Hausgesetzen aber Uns allein in gedachten Aemtern die Landeshoheit und das Recht, Steuern auszuschreiben, zusteht, ohne Unsere Autorisation also darin dergleichen nicht von dem Erbherrn erhoben werden können, und die von dem Fürsten zur Lippe-Schaumburg ertheilten Gesetze wohl für das Fürstenthum Lippe-Schaumburg gelten, allein keine Gesetzeskraft in den zu hiesigem Fürstenthum Lippe gehörigen erbherrlichen Aemtern erhalten; so haben Wir, nachdem Se. Kaiserliche Majestät, der Kaiser der Franzosen und König von Italien, Protector des Rheinbundes, den Wunsch wegen der Einführung des Imposts auf die Colonialwaaren im Fürstenthum Lippe Uns zu erkennen gegeben, zu dessen Er-

Erhebung Unseres obgedachten Herrn Vetters Liebden autorisirt. Es hat daher bey Unserem Edicte vom 23sten v. M. in dieser Rücksicht lediglich sein Bewenden, und wollen Wir, daß auch auf die von Seiten Sr. Kaiserlichen Majestät an Uns gelangte fernere Communication nun verfügte Erweiterung der Steuer und Verbrennung der Englischen Waaren in den erbherrlichen Aemtern ebenfalls gehalten werde. Wir ertheilen hiezu Sr. Liebden, Unserem Herrn Vetter, die erforderliche weitere Berechtigung, behalten Uns jedoch bevor, solche unmittelbar zu befördern, im Fall nicht der Allerhöchsten Absicht gemäß verfahren würde.

Gegeben Detmold den 22sten November 1810.

Num. XII.

Bekanntmachung, die Sequestration der aus hiesigem Fürstenthum an das Kloster Gehrden zu prästirenden Gefälle betreffend.

Die Gefälle, welche vorhin aus den Aemtern Horn, Schieder, Sternberg und Brake an das Kloster Gehrden im Königreich Westphalen prästiret wurden, sind nach geschehener Aufhebung desselben unserer gnädigsten Landesherrschaft anheim gefallen, und ist mittelst Resolution vom 9ten d. M. deren Sequestration verordnet, dieselbe also unter heutigem dato Fürstlicher Regierungs-Canzley bis zur fernern höchsten Verfügung übertragen.

Detmold den 27sten November 1810.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. XIII.

Fünfter Nachtrag zum Reglement vom 25sten October 1810, wegen der von den Colonialwaaren zu erhebenden Abgaben.

Es wird hiermit verordnet, daß 1) bey der Einsendung der Abgaben für Colonialwaaren und der desfalls von Confiscationen und Strafen aufkommenden Gelder an die Kriegessteuercasse ein besonderer Sortenzettel beygelegt werden solle.

2) In den Straferkenntnissen muß angegeben werden: Welchen Antheil von den Confiscationen oder Strafgeldern die Kriegessteuercasse erhalte? je nachdem solche auf oder ohne Veranlassung eines Denuncianten, dem sein Antheil zuerkannt werden muß, ertheilet worden sind; und müssen die Obrigkeiten die Abschriften der ohne Verzug abzufassenden Erkenntnisse mit den Entscheidungsgründen an die Regierung einsenden. Jedoch bedarf es desfalls keines besonderen Berichts, in sofern dessen Erstattung in einzelnen Fällen nicht für nöthig gehalten wird.

3) Wenn der Denunciant verschwiegen bleiben will; so wird er in dem Urtheil nicht genannt, und da der wegen jeder Confiscation oder Bestrafung an die Kriegessteuercasse mit dem Geldbetrage einzusendenden Berechnung die Quitung der Denuncianten angeschlossen werden muß: so kann solche von diesen in dem letztern Falle mit 3 Kreutzen unterzeichnet, und daß solches geschehen, von der Obrigkeit attestiret werden.

Detmold den 4ten December 1810.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num.

Num. XIV.

Publicandum, die Beobachtung der in Beziehung auf die Englischen und Colonialwaaren erlassenen Verordnungen in den erbherrlichen Aemtern Blomberg und Alverdissen betreffend.

Von Seiten der Fürstl. Lippe-Schaumburgischen Regierung ist unterm 5ten d. M. eine Bekanntmachung erschienen, worin dieselbe — aus Gründen, die respective notorisch gegen die Landesverfassung, das Herkommen und den Besitzstand angehen und irrig sind — die erbherrlichen Aemter Blomberg und Alverdissen der, von hiesiger regierenden Landesherrschaft sich vorbehaltenen, Oberaufsicht in der Ausführung der, nach den Publicanden vom 23sten October d. J. und 22sten v. M., ertheilten Berechtigung, die Colonial- und englischen Waaren betreffend, zu entziehen sucht.

Es wird daher, auf höchsten Befehl, den Obrigkeiten der Bezirke, die gedachten Aemtern am nächsten liegen, aufgegeben, darüber, ob der Absicht Sr. Kaiserlichen Majestät gemäß darin verfahren werde, Erkundigung einzuziehen und vom Erfolg, zur Beförderung des Erforderlichen zu berichten.

Detmold den 11ten December 1810.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num.

Num. XV.

Publicandum, wegen der durch das Intelligenzblatt anzuzeigenden Verhaftung durch Steckbriefe verfolgter Individuen.

Namens Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht werden sämmtliche obrigkeitliche Behörden hierdurch instruiret, sobald ein von ihnen durch Steckbriefe verfolgtes Subject arretiret worden, solches durch das Intelligenzblatt und die auswärtigen öffentlichen Blätter, worin der Abdruck der Steckbriefe etwa geschehen, bekannt zu machen, um vergebliche fernere Nachforschungen zu hindern.

Eben so wird Fürstliches Militairgericht instruiret, die freywillige Rückkehr oder Arretirung der Deserteurs und Refractairs künftig sofort durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen.

Detmold den 11ten December 1810.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. XVI.

Erinnerung an die Verordnung vom 4ten October 1791, wegen sofortiger Anzeige beim Erscheinen oder Entfliehen eines tollen Hundes.

Nach der Verordnung vom 4ten Oct. 1791 soll das Entfliehen eines tollen oder der Tollheit verdächtigen Hundes, so wie auch dessen Ankunft oder Erlegung, oder wenn er Menschen oder Vieh angefallen hätte,

hätte, der Obrigkeit, und auf den Dörfern, wo kein Beamter wohnt, den Unterbedienten oder Vorstehern sofort gemeldet werden.

Da nun diese Anzeigen oft unterlassen werden, so wird die Befolgung jener Verordnung bey schwerer Verantwortung in Erinnerung gebracht, und den Obrigkeiten aufgegeben, die Verlesung dieses Publicandi von den Canzeln zu befördern.

Detmold den 11ten December 1810.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. XVII.

Consistorial-Verordnung über das Begräbniß unzeitig gebohrner Kinder.

Nach Einsicht des von den Predigern des Landes über die Fragen:

Ob die Prediger berechtigt sind, von solchen todtgebohrenen Leibesfrüchten, die nicht als todtgebohrene Kinder betrachtet werden, jura Stolae zu fodern, und

ob nach der Kirchen-Ordnung solche abortus durchaus auch auf dem Kirchhof begraben werden müssen?

erstatteten Berichts wird ihnen jetzt bekannt gemacht, daß die Aeltern unzeitig gebohrener Kinder, unter welchen in gegenwärtigen Fällen solche verstanden werden, mit welchen die Mutter noch nicht 30 Wochen schwanger gewesen, nicht verbunden sind, selbige auf dem Kirchhofe begraben zu lassen, die Prediger also auch kein Recht auf jura Stolae bei dergleichen unzeitigen und nicht lebensfähigen Kindern haben, es sey denn,

denn, daß die Aeltern das Begraben derselben begehren, in welchem Fall es ihnen gegen die Erlegung der Gebühr gestattet werden kann.

Detmold den 2ten Jan. 1811.

Fürstl. Lipp. Consistorium das.

Num. XVIII.

Sechster Nachtrag zum Reglement vom 25sten October 1810, wegen der auf die Colonialwaaren zu legenden Abgaben.

Im §. 16. des Reglements vom 25sten October v. J. ist zwar den Obrigkeiten aufgegeben, wegen der den Impost auf die Colonialwaaren betreffenden Contraventionen, nach summarischer Untersuchung, unverzüglich zu erkennen. Da jedoch die Denunciaten den vorliegenden Zweck durch Interponirung der Appellation meistens nur zu verzögern suchen: so wird Namens Serenissimae Regentis hierdurch verordnet:

1) Gleichwie bey Recursen von gogerichtlichen Straferkenntnissen, soll auch bey jenen Contraventionen die Deposition der erkannten Strafgelder, jedoch solchergestalt bey dem Richter erster Instanz geschehen, daß dieser der Appellation nicht eher deferiren darf, als bis in der von ihm zu bestimmenden Frist von 14 Tagen, ohne Rücksicht auf das 30tägige fatale, solche erlegt seyn werden.

2) Die confiscirten Waaren sollen in jedem Falle von dem Richter erster Instanz meistbietend verkauft werden, wobey auch der Denunciat mitbiethen, und gegen baare Zahlung oder gegen Caution den Zuschlag

schlag erhalten kann, wenn jener wegen hinlänglichen Gebots solchen zu ertheilen für gut hält.

3) In den folgenden Instanzen soll, statt schriftlichen Verfahrens, die Verhandlung protocollarisch geschehen.

4) Auch in Absicht der bereits deferirten Appellationen müssen obige Vorschriften annoch beachtet werden, deren Bekanntmachung durch das nächste Intelligenzblatt hiermit verordnet wird.

Detmold den 22sten Januar 1811.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. XIX.

Bekanntmachung Fürstl. Rentkammer, die Lohetaxe in den herrschaftlichen Forsten betreffend.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Herrschaftlichen Forstbedienten den Befehl erhalten haben, den Werth der Eichenrinde auf dem Stamme nach folgender Tabelle zu berechnen.

Detmold den 29sten März 1811.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Rentkammer.

Tabelle zur Bestimmung des Werthes der Eichenlohe nach Verhältniß der Stärke der 4 Fuße oberhalb der Wurzel gemessen werdenden Stämme.	Umfang Fuße	Gewicht Centner	Werth an Gelde. Rtl.	gr.	pf.
a) pro Centner 18 mgr.	2	$\frac{2}{5}$	—	7	1
	$2\frac{1}{2}$	$\frac{7}{10}$	—	10	3
	3	$1\frac{1}{2}$	—	14	2
	$3\frac{1}{2}$	$\frac{4}{5}$	—	18	—
	4	1	—	24	—
	$4\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{5}$	—	30	—
	5	$1\frac{2}{3}$	1	—	—
b) pro Centner 15 mgr.	$5\frac{1}{2}$	2	—	33	—
	6	$2\frac{1}{5}$	1	—	—
	$6\frac{1}{2}$	$2\frac{2}{5}$	1	3	—
	7	$2\frac{3}{5}$	1	6	—
c) pro Centner 12 mgr.	$7\frac{1}{2}$	$2\frac{4}{5}$	1	—	—
	8	3	1	2	2
	$8\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{5}$	1	4	$4\frac{1}{2}$
	9	$3\frac{2}{5}$	1	7	1
	$9\frac{1}{2}$	$3\frac{3}{5}$	1	9	$3\frac{1}{2}$
	10	$3\frac{4}{5}$	1	12	—
	$10\frac{1}{2}$	4	1	14	$2\frac{1}{2}$
	11	$4\frac{1}{5}$	1	16	$4\frac{1}{2}$
	$11\frac{1}{2}$	$4\frac{2}{5}$	1	19	1
	12	$4\frac{3}{5}$	1	21	$3\frac{1}{2}$
	$12\frac{1}{2}$	$4\frac{4}{5}$	1	24	—
	13	5	1	26	$2\frac{1}{2}$
	$13\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{5}$	1	28	$4\frac{1}{2}$
	14	$5\frac{2}{5}$	1	31	1
	$14\frac{1}{2}$	$5\frac{3}{5}$	1	33	$3\frac{1}{2}$
	15	$5\frac{4}{5}$	2	—	—
	$15\frac{1}{2}$	6	2	2	$2\frac{1}{2}$
	16	$6\frac{1}{5}$	2	4	$4\frac{1}{2}$

Num.

Num. XX.

Verordnung, den Impost auf die Colonialwaaren betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Als Wir nach dem geäußerten Wunsche Sr. Majestät des Kaisers und Königs, Protectors des rheinischen Bundes, und dem Vorgang mehrerer in demselben begriffenen Staaten die Colonial-Waaren in Unserem Fürstenthum dem Tarif zu Trianon unterwarfen, konnte es Unsere Absicht nicht seyn, daß diese Abgabe doppelt erlegt würde.

Wir erklären also die bisherigen früheren Vorschriften auch noch weiter dahin:

Die in Unser Fürstenthum eingehenden Colonial-Waaren zahlen auch ferner die tarifmäßige Abgabe; es sey dann, daß sie dieselbe schon anderswo gehörig entrichtet zu haben ordnungsmäßig zu bescheinigen vermögen, in diesem Falle bedarf es keiner zweiten Erlegung, und sind jene schon tarifirten Waaren frey. Nur gegen diejenigen Staaten, welche gleiche Grundsätze anzunehmen verweigern, behalten Wir Uns Abänderung des Obigen als Erwiederung bevor.

Detmold den 9ten April 1811.

Num. XXI.

Verordnung, das Sprützenreglement vom 16ten Juni 1801 und 24sten Mai 1808 betreffend.

Da keine Exemplare von dem Sprützen-Reglement vom 16ten Junius 1801 mehr vorräthig waren, so ist ein neuer Abdruck desselben veranstaltet, und den für die Special-Aufseher und Sprützenmeister gemeinschaftlich zu bestimmenden Exemplaren das Intelligenzblatt Nr. 22. de 1808 beygebunden worden, worin die Verordnung vom 24sten May 1808 wegen der Visitation der Feuersprützen abgedruckt ist. Den Obrigkeiten wird daher aufgegeben, in 14 Tagen zu berichten:

1) Wie viele Exemplare dieser Gattung, welche die Sprützenmeister verwahren sollen, und wie viele ohne die letztgedachte Verordnung zu verabfolgende Reglements für die Aufseher besonders, und für die Sprützenmänner der noch nicht damit versehenen jüngst organisirten Sprützengesellschaften übersandt werden müssen?

2) Wie vieler Exemplare beyder Gattungen sie für die vorhin organisirten Sprützengesellschaften bedürfen, in sofern die Verordnung vom 24sten May 1808 den Sprützenmeistern oder das Reglement den Aufsehern und Sprützenmännern respective abhanden gekommen ist?

3) Die bereits angestellten und auch die künftig anzustellenden Aufseher und Sprützenmeister sind von den Obrigkeiten anzuweisen, die Tage, an welchen sie die Sprützen jährlich im Frühjahre, Sommer und Herbste nachsehen müssen, in ihren Calender anzuzeichnen, mit der Warnung, daß, woferne sie solche Tage auf den von ihnen bey der Sprützenprobe zu übergebenden Rechnungen der Verordnung vom 24sten May

1808 gemäß anzuführen ferner unterlassen werden, die ihnen in dieser zugebilligte Gebühr zu 18 mgr. gestrichen werden solle.

Detmold den 16ten April 1811.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. XXII.

Verordnung, die Anlegung von Kalkbrennereien betreffend.

Da die Sorge für Erhaltung des nothdürftigen Brennholzes genaue Aufsicht auf die Holzfressenden Gewerbe gebietet; so wird hiedurch Namens Serenissimae Regentis verordnet:

Jeder Unterthan, welcher eine Kalkbrennerei anlegen und dieselbe mit eignem oder fremden Holze betreiben will, ist verpflichtet, davon zuvor der ihm vorgesetzten Obrigkeit Anzeige zu thun. Diese hat, mit Zuziehung der Forstbedienten, genau zu untersuchen, ob die Anlage, ohne Nachtheil der Holzungen und ohne daß dadurch die Befriedigung der Brennholz-Bedürfnisse des Districts erschwert werde, geschehen könne, und nur in diesem Fall und in Gemäßheit der sich aus der Untersuchung ergebenden Modificationen die Concession zur Anlegung der Kalkbrennerei zu ertheilen.

Die Obrigkeiten haben auf diese, durch das Intelligenzblatt bekannt zu machende Verordnung genau zu achten und die etwaigen Contravenienten zur nachdrücklichen Bestrafung einzuwrugen.

Detmold den 23sten April 1811.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. XXIII.

Verordnung, die Abschälung der Lohe von dem in den herrschaftlichen Holzungen zu kaufenden Eichenholze betreffend.

Namens Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht wird hiemit verordnet, daß diejenigen, welche aus den Herrschaftlichen Holzungen Eichenholz kaufen, davon die Lohe zum Verkauf abschälen müssen, widrigenfalls sie für jeden Baum, den sie nicht schälen, mit 1 Gsl. bestraft werden sollen. Die Amts- und Forst-Unterbediente sind von den Aemtern und dem Forstamte anzuweisen, jeden Contraventionsfall zur Einwrugung und Bestrafung am Amte anzuzeigen, und wird denselben, so wie jedem Denuncianten, von jener Strafe ein Drittel zuerkannt.

Detmold den 23sten April 1811.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. XXIV.

Circulare an die Aemter und Richter, die Berechnung der Stempeltaxe von Ehebruchs-Gebühren betreffend.

Aus den, von einigen Aemtern erstatteten, Berichten hat sich ergeben, daß von den Sportelnordnungsmäßigen Ehebruchs-Gebühren die Stempeltaxe nicht überall entrichtet worden. Da jedoch nach der Verordnung vom 4ten März 1806 blos die Registrations-, Copial- und Unterbedienten-Gebühren, die Sporteln-Ansätze unter 6 gr. und die

Spor-

Sporteinfreye Sachen Taxfrey seyn sollen, von den übrigen gerichtlichen und amtlichen Handlungen sowohl in causis contentiosae, als voluntariae jurisdictionis aber die Stempeltaxe zu entrichten ist: so werden die Aemter, so wie auch die Richter, angewiesen, von jenen Gebühren diese Taxe zu erheben und zu berechnen.

Detmold den 30sten April 1811.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. XXV.

Verordnung, wegen der Seiltänzer, Equilibristen und s. g. Englischen Bereiter.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Die unnützen Künste der Seiltänzer, Equilibristen und sogenannten englischen Bereiter gehören zu den nachtheiligsten, lebensgefährlichsten, die Menschheit herabwürdigenden Dingen, da der größeste Theil dieser Müssiggänger sich dadurch spät oder früh gefährliche Verletzungen, und einen schmerzlichen oder gewaltsamen Tod zuzieht. Mehrere derselben belasten sich noch außerdem mit der schweren Verantwortung, Kinder zu kaufen oder an sich zu locken, und so für ihr übriges Leben jedem Elend Preiß zu geben. Aber auch da, wo eine aufmerksame Polizey solchen argen Frevel zuvorzukommen weiß, veranlaßt der Reiz des Außerordentlichen,

lichen, den die unerfahrne Jugend in solchen Anstrengungen, Verdrehungen und Gaukeleyen zu finden wähnt, die Kinder zu Nachahmungsversuchen, welche schon oft vielen von ihnen den künftigen freyen Gebrauch ihrer Glieder, die Gesundheit, ja sogar das Leben gekostet haben.

Da nun alles, was diese durch nichts zu ersetzenden Güter Unserer geliebten und getreuen Unterthanen unbefugter Weise in Gefahr setzen kann, abzuwenden und zu verhindern, eine Unserer ersten landesmütterlichen Sorgen ist; so verbieten Wir hiedurch für die Zukunft, daß den Seiltänzern, Equilibristen und englischen Bereitern weiter gestattet werde, ihre schädlichen Künste im hiesigen Lande zu zeigen. Weder in den Städten, noch auf dem Lande, weder auf den Jahrmärkten, noch zu Meienberg während der Brunnencur soll davon eine Ausnahme gelten, und haben die Beamten und Magistrate Uebertretungen nicht zu gestatten, auch die Gensd'armerie Aufsicht darüber zu halten.

Diese Verordnung ist im Intelligenzblatt abzudrucken und durch den Anschlag bekannt zu machen.

Gegeben in Unserer Residenz Detmold den 28sten May 1811.

Num. XXVI.

Siebenter Nachtrag zum Reglement vom 25sten Oktober 1810, wegen der auf die Colonialwaaren zu legenden Abgaben.

Zur näheren Bestimmung des Edicts vom 9ten April d. J. wird, Nomine Serenissimae Regentis, folgendes verordnet:

§. 1.

§. 1. Es sollen von den Richtern in den Städten, von dem Amte Lipperode und dem Zollamte zu Erder keine andere, als mit Certificaten von competenten Kaiserlich Französischen Behörden begleitete, Colonialwaaren zugelassen werden. Certificate, welche, statt auf den tarifmäßigen Impost, nur im Allgemeinen auf die geschehene Bezahlung der gehörigen Steuern, oder gar nur auswärtiger Consumtions-Abgaben gerichtet sind, dürfen nicht, als gültig, angenommen werden.

§. 2. In sofern auf die von den hiesigen Stadtrichtern, von dem Amte Lipperode und von dem Zollamte zu Erder wegen der aus dem hiesigen Fürstenthume ausgeführt werdenden Colonialwaaren zu ertheilenden Certificate:

daß der Impost nach Vorschrift des Kaiserlich Französischen Tarifs berichtiget sey,

dieselbe ohne nochmalige Bezahlung dieses Impostes in andern Staaten nicht zugelassen werden: in sofern müssen die obigen Behörden solchen von den aus diesen Staaten eingeführt werdenden Waaren ebenfalls erheben lassen, ohne desfalls auf die Certificate der dasigen Behörden Rücksicht zu nehmen.

§. 3. Die auf jene ordnungsmäßigen Certificate im hiesigen Fürstenthum zugelassen werdenden Colonialwaaren müssen dennoch untersucht werden: Ob diese in der Qualität und Quantität mit jenen übereinstimmend, und nicht auch andere nach dem Kaiserlichen Tarif noch nicht versteuerte Waaren, wie schon der Fall gewesen ist, beygepackt sind?

§. 4. Die Richter, welche Substituten haben, können zwar durch diese die Waaren auf der Niederlage visitiren lassen; sie müssen aber die Certificate und Frachtbriefe selbst einsehen, und wenn die Waa-

ren mit den Certificaten übereinstimmend gefunden werden, unter solche die freye Verabfolgung der Waaren verordnen, welche die Officianten der Niederlagen bis dahin, daß solches von den Richtern eigenhändig geschehen ist, nicht zulassen dürfen.

§. 5. Für diese frey eingehenden Waaren erhalten die Richter für sich und ihre etwaige Adjuncten vorerst, und bis auf weitere Verfügung, 2 Procente, und die Unterofficianten 1 Procent, und müssen die Empfänger der Waaren diese nach dem von den Richtern auszurechnenden Procenten des Betrages der tarifmäßigen Steuer, außer dem Waagegelde, bezahlen.

§. 6. Die Richter sollen diese frey einpassirenden Waaren ebenfalls in das Controlbuch eintragen, die Certificate numeriren und solche mit Anführung der Nummern zum Controlbuch registriren, den Betrag der Procente aber in der für den Zahlungstermin der Accise sonst bestimmten Colonne auswerfen, und vierteljährig, also zuerst auf Michaeli d. J., die Berechnung über die von den frey einpassirten Waaren erhobenen Procente an die Regierung einsenden.

§. 7. Wegen der zu Erder untersuchten, in die einländischen Städte einpassirenden Colonialwaaren bedarf es keiner neuen Visitation, wenn solche mit einem Certificate von dem Zollamte zu Erder begleitet sind, worin die Waaren mit ihrem Gewichte und der Zahl der Paquete, Ballen, Fässer ꝛc. angegeben werden, und zugleich attestirt wird, daß die Berichtigung des Colonial-Impostes an Kaiserl. Französische Behörden und die Visitation von dem Zollamt zu Erder geschehen sey, welchem

chem desfalls jene 3 Procente (§. 5.), deren Bezahlung dagegen in den Städten wegfällt, zugebilliget werden. Die von Erder solchemnach kommenden Waaren werden zwar nichts destoweniger an die Niederlagen gefahren, jedoch, nach Vergleichung derselben mit den Certificaten des Zollcommissairs Döuch, im Falle der Uebereinstimmung, den Empfängern gegen Bezahlung ½ Procents für die Richter, und ½ Procents für die Unterofficianten, verabfolgt. Das Zollamt muß zu dem Ende in den Certificaten den Betrag seiner 3 Procente von jedem Paquete, Ballen, Fasse ꝛc. angeben, damit jenes 1 Procent darnach ohne Weitläufigkeit von den Richtern ausgerechnet werden könne.

§. 8. In Absicht der im hiesigen Fürstenthum versteuerten Waaren sind die Rechnungen mit den von den Richtern ertheilten und von den Erhebern in Calculo attestirten Assignationen, so wie auch von dem Amte Lipperode und dem Zollamte zu Erder vorschriftsmäßig an die Regierung besonders, und die baaren Bestände vermittelst Sortenzettels im ersten Monate nach dem Ablaufe eines jeden Quartals, oder falls die Bestände sich beträchtlich ansammlen, solche auch öfterer an den Rath Kellner einzusenden.

Wenn jedoch sich gar keine Einnahme ergeben hätte: so erwartet die Regierung, statt der Quartalrechnung, Bericht, welcher wegen des ersten Quartals von denen Behörden, die diese Anzeige bey derselben noch nicht eingereicht haben, annoch nachzuholen ist. Dagegen bedarf es nicht weiter der vorhin verordneten Einsendung der monatlichen Extracte an den Rath Kellner.

§. 9. Endlich ſollen die obigen Behörden die Unterbedienten und die Officianten der Niederlage hiernach reſpective inſtruiren, und daß ſolches geſchehen ſey, binnen 14 Tagen berichten.

Detmold den 15ten Jun. 1811.

Fürſtl. Lipp. Vormundſchaftliche Regierung.

Num. XXVII.

Verordnung, die Aufhebung des Abzugsrechts zwiſchen den hieſigen und den Großherzogl. Bergiſchen Landen betreffend.

Serenissimae Regentis Hochfürſtliche Durchlaucht haben gnädigſt verordnet, daß zwiſchen den hieſigen Fürſtlichen und den Grosherzoglich-Bergiſchen Landen das Abzugsrecht völlig aufgehoben ſeyn ſolle. Den Aemtern, Magiſträten und Herrſchaftlichen Richtern wird dieſes bekannt gemacht, um in vorkommenden Fällen ſich darnach zu richten.

Detmold den 25ſten Jun. 1811.

Fürſtl. Lipp. Vormundſchaftliche Regierung.

Num. XXVIII.

Verordnung, die Conscription betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Bey der früheren Lage des Landes bedurfte es keines zahlreichen Militairs, und der Fall, daß es im Felde gebraucht wurde, trat beynahe niemals ein, das eingeführte Enrollement genügte vollständig, und es war passend, es auf diejenige Classe zu beschränken, die ohne Belästigung darin vielmehr eine Quelle des Erwerbes fand. Jetzt, wo allgemeine Veränderungen und Umwälzungen so manchen Wandel herbeyrufen, jetzt, wo große und kleine Staaten Armeen und Contingente dauernd bedürfen, und selbst im Frieden die Beybehaltung derselben der Selbstständigkeit erste Bedingung ist, muß die Conscription nachhaltig genügend geordnet und auf alle Classen Unserer getreuen Unterthanen um so mehr gleichmäßig vertheilt werden, da allen ohne Ausnahme dadurch Sicherheit und Schutz erwächst.

Wir heben demnach hiedurch alle früheren, der Aufnahme in den Rheinbund vorangehenden, jetzt unpassend gewordenen, Verordnungen über Militair-Enrollement auf, und erklären folgende Punkte als Gesetz:

1) Jeder Lipper ist das Vaterland zu vertheidigen und demselben zu dienen schuldig, wann er dazu aufgefodert wird.

2) Die Dienstzeit eines jeden umfaßt einen Zeitraum von 5 Jahren

ren, wenn nicht der Krieg dringend ein anderes gebietet, und die Militairpersonen freywillig länger sich dem Dienste widmen wollen.

3) Der Regel nach begreift die diesjährige Conscription alle, welche in den Jahren 1787 bis einschließlich 1791 gebohren sind.

4) Von der Militairpflichtigkeit sind nur frey:

a) alle in öffentlichen Staatsämtern würklich angestellte Personen;

b) alle zum Felddienst unfähig Befundenen;

c) alle noch übrigen Söhne einer Familie, von denen zwey im Felddienst verstarben;

d) die einzigen Söhne solcher bejahrten Aeltern oder Großältern, die das 60ste Jahr zurückgelegt haben und in jenen ihre Versorger finden, so lange dieses Verhältniß dauert;

e) der älteste Bruder zweyer völlig verwaiseten Geschwister, so lange diese unter 18 Jahren sind, seiner bedürfen, und er ihr Versorger ist;

f) der von den Aeltern zum Studiren ausgewählte Sohn, worüber die näheren Bestimmungen weiter unten folgen.

5) Von der diesjährigen Ausnahme bleiben befreyet:

a) die Jünglinge, welche am Tage der Unterzeichnung dieses Edicts sich schon auf Universitäten befinden oder auswärtige regelmäßige Forst- und Landwirthschaftliche Institute frequentiren, oder bereits im Schullehrer-Seminar recipirt sind;

b) diejenigen, die ihre Studien schon vollendet haben, examinirt und gut bestanden sind, sich bereits zum Examen mel-

meldeten oder in 2 Monaten melden werden, oder endlich auch auswärts nach vollendeten Studien zu ihrer Fortbildung sich angestellt befinden;

c) alle, die eine Wissenschaft, Kunst und Gewerbe für sich treiben, und etablirt sind;

d) alle vor Unterzeichnung dieses Edicts noch nicht enrollirt gewesenen verheyratheten Männer oder Wittwer, welche nicht Kinderlos sind.

6) Es soll jeder Familie gestattet seyn, die einen Sohn den Studien gewidmet hat, diesen zu benennen und dadurch von der Militairpflichtigkeit zu befreyen, doch bedarf es der Wahl erst, wann die Kinder das Alter der Conscription erreichten, und muß der zum Studiren Ausersehene Fleiß und Fähigkeit, und gute Zeugnisse von seinen Lehrern, auch nicht etwa einen, eben so gut zur Academie qualificirten, zum Militair unfähigen, Bruder haben. Die Familie, woraus schon ein Sohn studirte, der noch lebt, hat diese Vergünstigung der Wahl nicht, so wie auch ein länger als 4jähriger Aufenthalt auf Universitäten weder gestattet, noch derjenige als von der Militairpflichtigkeit befreyet angesehen werden kann, welcher wenig lernte und bey dem Examen in seinem Fach sich keines guten Zeugnisses erfreuete.

7) Es sollen die sich freywillig meldenden Söhne des Adels und der Fürstlichen Räthe, wann ihre Aufführung gut war, Vorzugsweise zu Cadetten und Sergeanten befördert, und als Pflanzschule Unserer Officiere angesehen werden.

8) Es soll auch ferner Stellvertretung gestattet bleiben, doch müssen die Remplaçants der Conscription genügt haben, oder von der-

sel-

selben seyn, Einländer, nicht über 35 Jahr alt, Diensttüchtig und mit Zeugnissen des Wohlverhaltens gesetzlich versehen seyn.

Ueber die Art und Weise, wie die Ausnahme und Classificirung der Mannschaft verfahren werden soll, beziehen Wir Uns auf das von Unserer Vormundschaftlichen Regierung zu erlassende vollständige Reglement.

Diese Verordnung soll in hinlänglicher Zahl abgedruckt, von den Canzeln verlesen, an allen öffentlichen Orten angeschlagen, und durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

So geschehen Detmold den 2ten Julius 1811.

Num. XXIX.

Instruktion zur Ausführung des Conscriptions-Gesetzes vom 2ten Julius 1811.

In Gemäßheit der höchsten Verordnung vom 2ten dieses Monats, die Conscription betreffend, wird Namens Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht folgendes verordnet:

1) Alle vom 1sten Januar 1787 bis den 31sten December 1791, also in den Jahren 1787, 1788, 1789, 1790 und 1791 Gebohrne männlichen Geschlechts, sind sofort und ohne Zeitverlust auszumitteln. Zu dem Ende haben

2) alle Aemter und Magistrate in den ersten 24 Stunden nach Empfang dieses ein Verzeichniß der in ihrem Jurisdictionsbezirk gelegenen Ortschaften, so wie auch der adlichen und eximirten Güter und Einwoh-

wohner, wesfalls ihnen gleichmäßig, jedoch citra consequentiam, hierdurch der Auftrag zur Vollziehung des Conscriptionsgesetzes ertheilt wird, den Predigern des Kirchspiels, worin jene in oder außerhalb ihres Jurisdictionsbezirks eingepfarrt sind, mit einem Exemplar dieses Reglements und der erforderlichen Anzahl Tabellen zuzustellen.

3) Die Prediger werden hierdurch angewiesen, die erhaltenen Tabellen mit dem Geburtsort, Vor- und Familien-Namen, Geburtsjahr, Namen des Vaters der in den Jahren 1787, 1788, 1789, 1790 und 1791 Gebohrnen männlichen Geschlechts, nach Maaßgabe des Kirchenbuchs mit Genauigkeit, und Ortsweise nach Ordnung der von den Obrigkeiten erhaltenen Verzeichnisse ausgefüllt, drey Tage nach dem Empfang der Obrigkeit wieder zuzustellen.

4) In Rücksicht der Juden haben die Aemter und Magistrate aus den durch das Edict vom 28sten November 1809 eingeführten Registern und, wenn diese nicht hinreichen, nach den Aussagen der vorzuladenden jüdischen Familienväter und Wittwen ein Verzeichniß aller in ihrem District gebohrnen männlichen Juden, welche noch jetzt das 25ste Jahr nicht zurückgelegt haben, aufzustellen, und von denen, welche vermöge ihres Alters in die jetzige Conscription fallen, ähnliche Tabellen als die Prediger von den Christen zu formiren.

Die Deponenten sind vor falschen Angaben zur Vermeidung der unten bestimmten Strafen zu warnen.

5) Sodann ist vorläufig auszumitteln, welche von den in den Conscriptionsjahren Gebohrnen noch leben und der Conscription unterworfen sind. Zu diesem Zweck haben die Aemter, die Vorsteher und Unterbediente, die Magistrate aber die Rathsglieder auf den 17ten dieses

Monats vorladen zu laſſen; auch falls ſie es für nützlich halten, noch einige zuverläſſige mit den Verhältniſſen der Ortsbewohner bekannte Männer, und zur Eröffnung der Wahrheit reſpective auf ihre Pflicht und bey perſönlicher Verantwortung anzuweiſen.

6) Mit ſolchen wird die Tabelle der in die Conſcription fallenden Chriſten und Juden einzeln durchgegangen und hinter dem Namen jedes derſelben deren Aufenthalt, auch in die folgende noch offene Columne

a) wenn er geſtorben iſt;

b) wenn er in öffentlichem Staatsdienſt ſich angeſtellt befindet;

c) wenn er ſo verunſtaltet oder krüppelig iſt, daß er, ohne daß es des Gutachtens eines Arztes bedarf, zum Militairdienſt für immer offenbar für untauglich gehalten werden muß. Jedoch können die Aemter hinter den Namen derjenigen auch es anmerken, denen wegen eines auch nicht in die Augen fallenden Fehlers bey der letzten Muſterung das Zeugniß der Sachverſtändigen einer dauernden völligen Untauglichkeit zum Militairdienſt wurde;

d) wenn ihm bereits 2 Brüder im Felddienſt ſtarben;

e) wenn er älteſter Bruder wenigſtens zweyer völlig verwaiſeter Geſchwiſter iſt, dieſe unter 18 Jahre alt ſind, und er ihr Verſorger iſt;

f) wenn er einziger Sohn ſolcher bejahrten Aeltern oder Großältern iſt, die das 60ſte Jahr zurück gelegt haben und dieſe verſorgen muß;

kurz eingetragen, und aus weſſen Zeugniß die die Conſcriptionsfreyheit begründende Angabe genommen iſt, dabey bemerkt. Eben ſo muß

7)

7) verfahren werden in Rückſicht der Umſtände, welche zwar nicht für die Zukunft, aber doch vor diesmal von der Conſcription befreyen, alſo

a) wenn er bereits am 2ten d. M. ſich ſchon auf Univerſitäten oder auswärtigen regelmäßigen Forſt- oder Landwirthſchaftlichen Inſtituten befand, oder im Schullehrer-Seminar recipirt war;

b) wenn er die Studien ſchon vollendet hat, examinirt und gut beſtanden iſt, oder auswärts nach vollendeten Studien zu ſeiner Fortbildung ſich angeſtellt befindet;

c) wenn er eine Wiſſenſchaft, Kunſt oder Gewerbe für ſich treibt und bereits etablirt iſt;

d) wenn er vor dem 2ten d. M. noch nicht enrollirt, aber verheyrathet war, und nicht kinderloſer Wittwer iſt.

8) Ferner iſt zu bemerken, wenn Jemand der auf der Tabelle befindlichen bereits als Soldat einberufen iſt, oder den Abſchied erhalten hat.

9) Wo Ungewißheit über die zu prüfende Puncte eintritt, wird davon keine Bemerkung gemacht, ſolche zur weitern Unterſuchung ausgeſetzt, und den im Termin Gegenwärtigen aufgegeben, deshalb ſichere Erkundigung einzuziehen.

10) Um das Weitere und die Ordnung zu beſtimmen, worin die Conſcribirten im Fall der Aufforderung eintreten müſſen, werden nunmehro Tags darauf alle in dem Prüfungstermin ohne Befreyungsbemerkung gebliebene, nicht nur durch Citation, ſondern auch durch An-

schlag an öffentlichen Orten aufgefodert, auf den im beygehenden Rescript bestimmten Loosungstage zu erscheinen.

11) Diese Citation und Anschlag muß das Präjudiz enthalten:

a) daß für diejenigen, welche sich nicht einfinden, das Loos gezogen, und wenn sie ohne oder über Urlaub abwesend waren, alles späterhin veranlaßte Verfahren auf ihre Kosten geschehen solle;

b) daß diejenigen, welche Befreyungsursachen haben, sich mit Beweis darüber versehen müssen, und daß besonders

c) die Aeltern, welche in Gemäsheit Nr. 6. der Verordnung vom 2ten d. M. ein zur jetzigen Conscription gehörendes Kind den Studien widmen wollen, die vorschriftsmäßigen Zeugnisse der Lehrer mitbringen müssen.

12) Den gegenwärtigen Conscribirten geschiehet die Auflage selbst, bey Abwesenden deren Aeltern, Vormündern oder nächsten Verwandten, welche jenen Nachricht davon zu geben schuldig sind, und wo dies wegen Ungewißheit oder Unbekanntschaft des Aufenthaltsorts nicht angehet, sich selbst bey der Ziehung einfinden müssen.

13) Zu diesem Musterungs- und Loosungstermin sind die im vorläufigen Prüfungstermin zugegen gewesenen Personen gleichfalls zu verabladen, auch wird sich ein Musterungs-Officier mit einem Chirurg dabey einfinden.

14) Im Termin selbst sind zur Angabe und Beweis ihrer Reclamationen aufzurufen:

a) alle Aeltern und Verwandte, deren verabladete Kinder oder Angehörige bereits todt sind;

b) alle Verabladete, die in öffentlichen Staatsämtern stehen;

c) diejenigen, welche zum Felddienst unfähig zu seyn behaupten;

d) die einzigen Söhne solcher bejahrten Aeltern oder Großältern, die das 60ste Jahr zurückgelegt haben und in jenen ihre Versorger finden;

e) diejenigen, welche bereits 2 Brüder im Felddienst verlohren;

f) die ältesten Brüder zweyer völlig verwaiseten Geschwister, wenn diese unter 18 Jahre alt und jene ihre Versorger sind;

g) die Aeltern, welche den zur Conscription stehenden Sohn zum Studiren auswählen wollen, zur Erledigung der Erfordernisse;

15) Ferner werden für diesmal aufgerufen:

h) alle Verabladete, die am 2ten d. M. sich schon auf Universitäten oder auswärtigen regelmäßigen Forst- und Landwirthschaftlichen Instituten oder bereits im Schullehrer-Seminar befanden;

i) diejenigen, die ihre Studien schon vollendet haben, examinirt und gut bestanden sind, sich bereits zum Examen meldeten oder in 2 Monaten melden werden, oder endlich auswärts nach vollendeten Studien zu ihrer Fortbildung sich angestellt befinden;

k) alle, die eine Kunst und Gewerbe für sich treiben und etablirt sind;

l) alle vor dem 2ten d. M. bereits verheyrathet, aber noch nicht

nicht enrollirt gewesene Ehemänner oder Wittwer, welche nicht kinderlos sind.

16) Sollten Reclamationen gemacht werden, so sind solche zu prüfen, und falls sich deren Legalität und Richtigkeit ergiebt, davon Bemerkung in der Tabelle der in den Conscriptionsjahren Gebohrnen hinter dem Namen des Betreffenden zu machen.

Alle diejenigen, deren Befreyungsursachen liquide sind, werden entlassen.

In den Fällen, wo noch Ungewißheit bleibt, wird keine Bemerkung gemacht, sondern der Betreffende zur Loosung gezogen, jedoch demselben weitere Nachweisung vorbehalten.

17) Es wird nun so mancher Zettel gemacht, als in der Generalliste sich noch Namen ohne befreyende Bemerkung befinden, und jeder von 1 an mit fortlaufender Nummer beschrieben, z. B. die Generalliste enthielte 480 in den 5 Conscriptionsjahren gebohrne christliche und jüdische Jünglinge, bey 80 wären aber die gesetzlichen Befreyungsursachen liquide und bemerkt, so würden 400 Zettel gemacht, wovon der erste die Nr. 1. und der letzte die Nr. 400. erhielte, und in ein Gefäß geworfen.

18) Jeder ohnbefreyet gebliebene Conscribirte wird nun nach Ordnung der Generaltabelle zur Ziehung eines Zettels aufgerufen. Im Fall seiner Abwesenheit läßt die Obrigkeit für ihn ziehen.

19) Der Vor- und Zuname eines jeden, der zur Ziehung aufgerufen wurde, seine Nummer in der Generalliste, sein Alter, Wohnort, Gewerbe und Aufenthalt sind der Nummer, die er gezogen hat, gegenüber auf ein im voraus dazu numerirtes Register, wovon das Schema an-

anliegt, und welches so viel Nummern wenigstens enthalten muß, als Loosende vorhanden sind, sogleich bey der Ziehung einzuschreiben und Abschrift von dieser Tabelle in den ersten 3 Tagen nach beendigtem Geschäft an die Regierung einzusenden.

20) Da die Zahl der Loose für den ganzen District im Gefäße liegen, so können die Obrigkeiten, je nachdem das Locale sich dazu eignet, die Loosung entweder Amts, Vogteyen, Bauerschafts oder Stadt oder Quartierweise vornehmen lassen.

21) Den anwesenden Conscribirten ist bey der Entlassung aufzugeben, sich nicht ohne Erlaubniß außer Landes zu entfernen und sich auf Aufruf zu sistiren, auch ist den Aeltern und Verwandten der Abwesenden, deren Nummern in das erste Drittel der Ziehung fielen, zu befehligen, von ihren Söhnen und Verwandten die Rückkehr in 14 Tagen zu verlangen, und zwar Alles bey unten folgenden Strafen.

22) Die Regierung wird, nachdem die Loosungslisten eingekommen, wie viele Conscribirte aus jedem District unter die Waffen gerufen werden sollen, repartiren.

23) Diese Anzahl haben die Obrigkeiten nach der Folge der Nummern auf Verlangen der Militairbehörden zu stellen.

24) Gleich nach erhaltener Aufforderung zur Stellung haben die Obrigkeiten zu prüfen: ob unter der Zahl der Einbeorderten

a) einzige Söhne solcher Aeltern, deren Subsistenz von deren Unterstützung abhängt;

b) Anerben, welche nach dem Tode ihres Vaters mit der Mutter oder allein die Stätte verwalten und zu deren Bewirthschaftung durchaus nöthig sind;

c)

c) ſolche, welche bereits einen durchs Loos getroffenen Bruder unterm Contingent haben, er lebe oder ſey todt, vorausgeſetzt, daß nicht ſchon einer ſeiner noch lebenden Brüder aus dieſem Grunde vom Eintreten befreyet iſt;

d) ſolche, die ſich ſchon 2mal frey gelooſet haben.

25) Dieſe ſollen vorerſt übergangen und zur Reſerve notirt, alſo nicht eingeſandt werden, dahingegen die von der Militairbehörde verlangte Mannſchaftszahl nach der Reihe der folgenden Nummern ergänzt, vollſtändig eingeſandt, jedesmal aber die Urſach der Zurückſetzung der Militairbehörde angezeigt, und von dieſer ſowohl als von der Obrigkeit in eine beſondere blos die Reſerve enthaltende Tabelle nach Ordnung ihrer Looſe, eingetragen werden muß.

26) Die Reſerve wird erſt einberufen, wenn die ihr vorgehende Claſſe ihres Diſtricts völlig abſorbirt iſt.

27) Diejenigen, welche blos temporell durch Krankheit oder ſonſtige Urſachen zum Eintritt ins Militair beym Aufruf unfähig ſind, müſſen ſofort nach gehobenem Hinderniß der Militairbehörde angezeigt, und wenn es verlangt wird, eingeſandt werden.

28) Die Obrigkeiten ſind verpflichtet, immer dafür zu ſorgen, daß das vorderſte Drittel der Conſcriptionszahl das Land nicht verlaſſe, und daß diejenigen, die darunter abweſend ſind, ſogleich eingerufen werden.

29) Jeder zum Dienſt beſtimmte Conſcriptionspflichtige iſt als widerſpenſtig anzuſehen:

a) wenn er bey der Looſung anweſend war, ſich aber ohne Erlaubniß der Obrigkeit, und ohne ſeinen Aufenthaltsort an-

anzugeben, entfernt, oder sich beym Aufruf zum Eintritt im activen Dienst nicht stellt;

b) wenn er bey der Loosung abwesend war, und binnen 4 Wochen von der geschehenen Loosung an weder persönlich noch durch Stellung eines Stellvertreters seiner Dienstpflicht ein Genüge leistet, falls er irgend dazu im Stande war;

c) wenn er auf dem Marsch die ihm etwa mitgegebene Begleitung verläßt und sich nicht zu dem Corps, für welches er bestimmt ist, begeben hat.

30) Ein solcher widerspenstiger Conscribirter wird in eine Strafe genommen, die nach seinem Vermögen bestimmt wird, aber nicht unter 50 Rthl. und nicht über 1000 Rthl. gehen darf und muß, wenn er ergriffen wird, zum Marschiren eintreten, auch 10 Jahr dienen. Besitzt er kein Vermögen, so wird er mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt.

31) Die Aeltern der widerspenstigen Conscribirten haften für die Geldstrafe subsidiarisch in solidum.

32) Jeder Unterbediente so wie alle von der Obrigkeit in termino zugezogenen Personen werden für eine wissentliche falsche Angabe mit 1 bis 20 Rthl., Dienstverlust oder angemessener Leibesstrafe belegt, und wenn dadurch Jemand vom Eintritt ins Militair befreyet wurde, sind sie dem Befinden nach für solchen einzutreten, oder einen Stellvertreter zu stellen schuldig.

33) Aerzte und Wundärzte, Obrigkeiten und Militairbehörden welche falsche Atteste abgeben, in Rücksicht der Untersuchung oder ihrer Amtsverrichtung Geschenke vor oder nachher angenommen haben, werden

den Umständen nach mit Remotion, Gefängniß, wenigstens aber mit 50 Rthl. bestraft, ersetzen allen verursachten Schaden, und sind verbunden, das empfangene Geschenk zum Besten der Militaircasse herauszugeben.

Man versiehet sich übrigens zu den Obrigkeiten und Predigern, daß sie die ihnen aufliegende Geschäfte mit gehöriger Accuratesse, aber auch schnell vollziehen werden, hat zu ihrer Erleichterung eine hinlängliche Anzahl der erforderlichen Tabellen beyder Art hier anschließen lassen, und so wie man die gute Erledigung mit Wohlgefallen bemerken wird, so erfordern die dringenden Zeitumstände auch, daß Nachlässigkeit und Unordnung, wodurch dies eilige Conscriptionsgeschäft aufgehalten wird, nicht ohne Ahndung bleiben.

Detmold den 4ten Julius 1811.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. XXX.

Verordnung, das Suppliciren der Conscribirten betreffend.

Viele in die Conscriptionsjahre fallende Unterthanen suchen bey Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht mündlich und schriftlich um ihre Befreyung vom Loosen nach. Da die Beamte und Magistrate in der erhaltenen Instruction angewiesen sind, in ihren Distrikten sowol die Befreyungsursachen als die Qualification zur Reserve zu untersuchen; so haben die, welche gesetzlich darauf Ansprüche zu haben glauben, sich damit an gedachte Behörden zu wenden, auch gegenwärtig, wo

blos

blos von der allgemeinen Ziehung, nicht aber vom Aufruf zum Militairstand, der gewiß für einen großen Theil der Loßsenden nie erfolget, die Rede ist, sich alles nur unnütze Kosten machenden Supplicirens zu enthalten und nicht zwecklos Serenissima Regens zu behelligen, welches hiermit auf Höchstderen gnädigsten Befehl bekannt gemacht wird.

Detmold den 16ten Jul. 1811.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. XXXI.

Achter Nachtrag zum Reglement vom 25sten Oktober 1810, wegen der auf die Colonialwaaren zu legenden Abgaben.

In Beziehung auf den §. 2. des siebenten Nachtrages wird hierdurch nomine Serenissimae Regentis verordnet, daß, da im Großherzogthum Berg auf die hiesigen Certificate keine Rücksicht genommen wird, der Colonialwaaren-Impost von den daher in hiesiges Fürstenthum eingeführt werdenden Waaren, ohngeachtet der wegen der geschehenen Berichtigung dieses Impostes ertheilten dasigen Certificate, von den hiesigen Behörden erhoben werden müsse. Jedoch sollen diejenigen Colonialwaaren davon ausgenommen werden, welche auf die nach dem Edicte vom 9ten April d. J. geschehenen hiesigen Bestellungen bereits aus dem Großherzogthum Berg abgesandt, und solchemnach noch auf dasige ordnungsmäßige Certificate tarifrey zuzulassen sind.

Uebrigens befreyen, außer den Kaiserlich Französischen Certificaten.

auch die nach Vorschrift jenes §. 2. in den Rheinbundstaaten ertheilt werdende Certificate von der Erlegung des Colonial-Impostes, so lange die hiesigen Certificate dort gleiche Wirkung haben. Im entgegengesetzten Falle sollen die Richter in den Städten, das Amt Lipperode und das Zollamt zu Erder sofort hieher berichten, wenn irgendwo die hier ausgeführt werdenden Waaren auf hiesige Certificate nicht ohne nochmalige Bezahlung des Colonial-Impostes zugelassen werden, damit die Abänderung durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werde. Auf Certificate von Königl. Preußischen Behörden wird hingegen in keinem Falle Rücksicht genommen.

Detmold den 30sten Jul. 1811.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. XXXII.

Verordnung, die Aufhebung des Leib- und Guts-Eigenthums im Amte Schwalenberg betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

In dem §. 7. der Verordnung wegen Aufhebung des Leib- und Guts-Eigenthums vom 27sten December 1808 haben Wir vorerst von derselben das Amt Schwalenberg ausgenommen. Wir heben nunmehro diese

diese Ausnahme hiemit auf, und wollen, daß jene Verordnung auch auf dieses Amt erstreckt werde,

Gegeben Detmold den 6ten August 1811.

Num. XXXIII.

Verordnung, die Sequestration der aus hiesigen Landen an auswärtige Stifter ꝛc. zu prästirenden Gefälle betreffend.

Da durch ein Gesetz vom 1sten December v. J. alle im Königreich Westphalen belegene Stifter, Capitel, Abteyen, Priorate und sonstige, unter die Oberaufsicht der geistlichen Güterverwaltung gestellte geistliche Stiftungen, mit Ausnahme nur derjenigen, deren Einkünfte die ausschließliche Bestimmung für den öffentlichen Unterricht haben, aufgehoben sind; so sind die Gefälle, welche vorhin aus dem hiesigen Fürstenthum an jene aufgehobene Stiftungen entrichtet wurden, unsrer gnädigsten Landesherrschaft anheim gefallen. Es ist demnach deren Sequestration verordnet und dieselbe unterm heutigen Tage Fürstlicher Regierungscanzley bis zur fernern höchsten Verfügung übertragen.

Detmold den 13ten August 1811.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num.

Num. XXXIV.

Verordnung, die Verhältnisse der Conscribirten betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline, Christine, Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Um auf der einen Seite die Bevölkerung nicht zu hemmen und auf der andern dem Staate durch Unterhaltung der Witwen und Kinder verehligter unvermögender Soldaten keine Last aufzubürden, verordnen Wir folgendes:

1) Allen jetzt unverehligten Contingents-Soldaten wird keine Verheyrathung gestattet.

2) Eben so wenig den ihrer Conscriptionspflicht noch nicht genüget habenden Conscribirten.

3) Blos in folgenden Fällen kann Unsre Regierung von dieser Regel abgehen und den Heyrathsconsens, jedoch mit Vorbehalt der Militairpflicht, ertheilen:

a) wenn glaubhaft ein die Familie vor drückendem Mangel sicherndes Vermögen, das wenigstens in 300 Rthl. bestehen muß, nachgewiesen wird,

b) wenn ein Anerbe nach dem Tode seines Vaters mit der Mutter oder allein die Stätte verwaltet, zu deren Bewirth-

wirthschaftung durchaus nöthig ist, gesetzlich sich also zur Reserve qualificirt.

4) In beyden Fällen muß aber auch der Fleiß, die gute Aufführung und sonstige Qualification, welche bereits vorhandene Gesetze vorschreiben, bescheiniget werden.

5) Solche Consense zu Verheyrathungen geben aber künftig weder Anspruch auf die Freylassung von der Militairpflicht, noch den Witwen und Kindern auf Pension.

6) Conscribirte, die gesetzlich keinen Anspruch zur Versetzung in die Reserve haben, werden zur Verheyrathung auf Stätten, deren gehörige Bewirthschaftung ihre Anwesenheit nöthig macht, nicht zugelassen. Haben sie aber bereits einen Stellvertreter gestellt, und sind vermögend genug, im Fall der Desertion desselben, ohne Verschuldung des Colonats einen andern anzukaufen, so kann die Verheyrathung gestattet werden.

7) Diejenigen, welche gesetzlich von der Conscription auf immer frey sind, nicht aber die temporell Befreyeten, bedürfen keines Consenses zur Heyrath. Sie sind blos den Bestimmungen der Verordnung vom 29sten Jan. 1805 wegen der Einlieger unterworfen.

8) Eben dies ist der Fall mit den Conscribirten, welche das 25ste Jahr zurückgelegt haben, und, weil die Reihefolge ihre Nummer noch nicht traf oder weil sie zur Reserve gesetzt waren, nicht zum activen Dienst aufgefordert sind.

Hierunter gehören

9) also nicht die, deren Nummer bereits zum Eintritt in activem Dienst stand und die wegen Abwesenheit, Krankheit oder sonstiger temporellen nicht zur Reserve qualificirenden Hindernisse übergangen werden mußten.

mußten. Diese bleiben, selbst wenn sie auch vor zurückgelegtem 25sten Jahre nicht eintraten, vorzugsweise, so lange sie Dienstfähig sind, militairpflichtig. Sie sind, so wie sich das Hinderniß ihres Eintritts hebt, von den Obrigkeiten, wenn Recruten eingefordert werden, vor allen übrigen einzusenden, um die gesetzliche Zeit zu dienen, selbst wenn die Conscription schon in die folgenden Jahre eingerückt ist.

10) Die im §. 3. des Conscriptionsgesetzes vom 2ten Julius d. J. sub d. et e. gedachten Versorger ihrer Aeltern und Geschwister sind, wenn sich ihr Verhältniß vor zurückgelegtem 25sten Jahre hebt zur nächsten Conscription zu ziehen.

Haben sie aber

11) das 25ste Lebensjahr zurückgelegt, ehe sich ihr Verhältniß als Versorger hob; so bleiben sie von der Conscription frey.

12) Diejenigen, welche Stellvertretungs- oder Tauschcontracte eingingen, also noch im Fall der Desertion ihrer Platzeinnehmer in subsidium militairpflichtig sind, haben zu ihrer Verheyrathung bis dahin, daß jene ausgedienet, Consense nöthig und treten die dafür bestimmten Grundsätze ein.

13) Ein gleiches ist der Fall bey denen, welche zur Reserve aus der Ursach notirt wurden, weil sie einen Bruder unterm Contingent haben, so lange solcher nicht ausgedient und sie selbst das 25ste Jahr noch nicht erreicht haben.

14) Reclamationen wegen Versetzung zur Reserve sollen, sobald die gesetzlichen Gründe dafür eintreten, Statt haben, und, wenn das Sachverhältniß es dringend nöthig macht und die Umstände nicht ein Andres gebieten, berücksichtiget werden.

15)

15) Bey den Reclamationen sind Stiefeltern und Halbgeschwister als leibliche Aeltern und Geschwister anzusehen.

16) Remplaçants und Substituten geben deren Brüdern keinen Anspruch auf die Reserve, sondern den Brüdern der Remplacirten und Substituenten.

17) Unehlige Kinder und Adoptiv-Kinder berechtigen leibliche Kinder gleichfalls nicht zur Reserve, und eben so wenig hat das reciprocum statt.

18) Die Brüder eines verurtheilten Refractairs oder Deserteurs haben, selbst wenn jene wieder ergriffen und ans Militair abgegeben sind, kein Recht, die Notirung zur Reserve zu fordern.

19) Jeder Unterthan, welcher einen Refractair oder Deserteur wissentlich verborgen gehalten, oder seine Flucht befördert, oder der Verfolgung des Gesetzes entzogen hat, verfällt nach den Umständen in eine Strafe von 50 bis 500 Rthl., im Fall des Unvermögens aber in eine verhältnißmäßige Leibesstrafe, nimmt auch, wenn er Dienstüchtig und der Refractair oder Deserteur weiter entwichen ist, zur Strafe dessen Stelle auf 5 Jahr ein, ohne jenen zu befreyen.

20) Eben so wird der bestraft, der einen hiesigen Deserteur oder Refractair als Knecht annimmt, und wird auf die Ausrede der Unwissenheit keine Rücksicht genommen, wenn derjenige, welcher ihn miethet, ihn nicht vorher der Obrigkeit vorstellte, und diese ihn nach geschehener Untersuchung für hinlänglich legitimitt erklärte.

21) Eltern und Verwandte, welche in Gemäßheit des §. 21. der Instruction zum Conscriptionsgesetz, ihre abwesende Söhne und Verwandten nicht zur Rückkehr aufforderten, wenn sie dazu irgend im Stande

waren, werden mit 20 bis 100 Rthl. oder Strafwerkhaus Strafe belegt.

22) Obrigkeiten, welche ohne die in diesem Gesetz enthaltenen Erfordernisse, Conscribirte die Ehe verschreiben, verfallen in 50 Rthl. Strafe, und eben so

23) die Prediger, wenn sie in den Conscriptionsjahren stehende Jünglinge und Männer proclamiren oder trauen, wenn solche nicht obrigkeitliche Bescheinigung ihrer Befreyung oder Heyrathsconsense beybrachten.

24) Verheyrathete werden künftig nicht als Stellvertreter angenommen, außer wenn sie den Betrag eines Capitals von wenigstens 300 Rthl. für die Unterhaltung ihrer Witwen und Kinder sicher belegen, da auch letztern keine Pension angedeihet.

Die Stellvertretenen müssen für die Beobachtung dieses Erfordernisses mit sorgen, und sind sonst zur Verabreichung des Unterhalts für jenes Witwen und Kinder bis auf diese Summe verpflichtet.

25) Der Eintritt in fremde Militairdienste ist jedem Lipper ohne ausdrückliche Erlaubniß untersagt.

Diese Verordnung soll durch das Intelligenzblatt und durch Anschlag an den öffentlichen Orten bekannt gemacht werden.

Gegeben Detmold den 3ten Sept. 1811.

Num.

Num. XXXV.

Circulare an die Prediger, wegen zeitiger Einsendung der Confirmandenlisten.

Da mehrere Prediger seit einigen Jahren die Liste der Confirmanden einzusenden versäumt haben und die Folge davon ist, daß Aeltern, die sich wegen verweigerter Confirmation ihrer Kinder beschweren und nicht selten sich unwahrer Angaben bedienen, um zum Zweck zu gelangen, nicht unverzüglich gründlich beschieden werden können, so wird den Predigern aufgegeben, das Verzeichniß der Confirmanden jährlich oder halbjährlich dem Schulbericht beizulegen und in demselben nicht nur das Alter der Kinder gehörig zu bemerken, sondern auch anzugeben, welche Kinder aus fremden Gemeinen und aus welchen Gründen sie von ihnen confirmirt worden seien. Wenn Kindern zur Beschleunigung ihrer Confirmation ein Erlaubnißschein, sich von dem Prediger einer fremden Gemeine confirmiren zu lassen, gegeben wird, so kann dieß von mehreren Seiten nachtheilig seien und es leidet dadurch vorzüglich der Schulbesuch, es darf daher nicht ohne hinreichende Gründe geschehen.

Detmold den 3ten Sept. 1811.

Fürstl. Lipp. Consistorium das.

Num. XXXVI.

Consistorialverfügung über den Anfang des öffentlichen Gottesdienstes.

In verschiedenen Gemeinen wird die Klage geführt, daß am Sonntage der Gottesdienst nicht immer zu bestimmter Zeit seinen Anfang nehme und es beschweren sich mehrere Herrschaften darüber vorzüglich deswegen, weil dadurch zu ihrem Nachtheil die Hausordnung gestöhrt werde, wenn das Gesinde zu spät nach Hause komme und dasselbe, wenn es zu früh im Kirchdorfe sich finde, zu Ueppigkeiten Veranlassung erhalte. Da auch zudem diese gesetzwidrige Unregelmäßigkeit zu einem dem Predigerstand nachtheiligen Gerede leicht Gelegenheit giebt, so wird erwartet, daß in Zukunft in allen Gemeinen des Landes an Sonn- und Feiertagen für den vormittägigen und nachmittägigen Gottesdienst eine für die Gemeine passende Zeit festgesetzt und sie dann auch unausgesetzt gehörig beachtet werde.

Detmold den 3ten Sept. 1811.

Fürstl. Lipp. Consistorium das.

Num. XXXVII.

Consistorialverfügung über die Copulation der Einlieger und Conscribirten.

Um alle Misverstände und Verantwortlichkeiten zu beseitigen, die aus den Verordnungen vom 29sten Jan. 1805 und 3ten September 1811 wegen Copulation der Einlieger und Conscribirten hervorgehen mögten, wird

wird den Predigern des Landes auf Veranlassung mehrerer Anfragen bekannt gemacht, daß sie bei der von den Conscribirten, oder von der Conscription Befreieten, oder von den Einliegern nachgesucht werdenden Proclamation oder Copulation ganz gesetzmäßig verfahren, wenn sie solche in Ansehung der Amtseingesessenen nur auf Vorzeigung der amtlichen Eheverschreibung und in Rücksicht der Eingesessenen in den Städten nur auf Produzirung einer von ihrer Obrigkeit ausgestellten Bescheinigung, daß ihnen die Heirath gestattet sei, vollziehen. Diese Bescheinigung und jene Eheverschreibung sichert die Prediger vor aller Verantwortung, da die Aemter keine Ehe verschreiben und die Magistrate keine Bescheinigung über die verstattete Ehe ertheilen dürfen, ohne dabei die gesetzlichen Erfordernisse beachtet zu haben.

Detmold den 12ten Oct. 1811.

Fürstl. Lipp. Consistorium. das.

Num. XXXVIII.

Verordnung, die Belangung Auswärtiger an hiesigen Gerichtshöfen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

In Gemäßheit des 14ten Artikels des Napoleonischen Gesetzbuches werden an den Gerichten der meisten benachbarten Länder jetzt auch Ausländ-

länder, die dort weder wohnhaft noch begütert sind, wegen der Verbindlichkeiten belangt, die sie gegen die Unterthanen jener Länder, sey es in oder außer denselben, übernommen haben.

Demnach verordnen Wir hiedurch nun auch, daß die Bewohner jener Staaten künftig gleichfalls an den hiesigen Gerichtshöfen wegen der Obliegenheiten und Verbindlichkeiten in Anspruch genommen und verklagt werden können, welche sie gegen Lippe, sey es in den Gränzen des Fürstenthums, oder außer denselben übernahmen. Auch soll ein im Auslande gegen Unsre Unterthanen ergangenes Erkenntniß nur dann eine Hypothek im Lande begründen, wenn es ein hiesiges Gericht für vollstreckbar erklärt hat.

Diese Verordnung soll in dem Intelligenzblatt abgedruckt werden.

Detmold den 12ten Nov. 1811.

Instruktion für die Obrigkeiten

in Beziehung auf die Verordnung vom 12ten November 1811, die Belangung Auswärtiger an hiesigen Gerichtshöfen betreffend.

In Gemäßheit der höchsten Verordnung vom 12ten dieses, wegen Belangung Auswärtiger an hiesige Gerichtshöfe, wird der Magistrat zu N. (das Amt N.) instruirt, nach folgender Vorschrift zu verfahren:

1) wird die Klage der hiesigen Unterthanen gegen Auswärtige, wenn sie mündlich angebracht wird, zu Protocoll genommen, wenn sie aber schriftlich übergeben wird, darüber ein Protocoll aufgenommen;

2) in dem darauf zu ertheilenden Communicativ-Bescheid wird ein Termin mündlichen Verhörs mit Verabladung der Partheien an-

angesetzt, im Nichterscheinungsfall des Beklagten ein zweiter Termin mündlichen Verhörs sub praejudicio, das aber jedesmal nach Verhältniß der Sache bestimmt zu benennen ist, präfigirt, und, sollte der Beklagte in diesem Termin wieder nicht erscheinen, alsdann in Contumaciam erkannt.

3) Würde jedoch der Beklagte in dem angesetzten Termin erscheinen, und sich auf die Klage einlassen, oder Einwendungen dagegen vorbringen; so wird alsdann in der Sache ordnungsmäßig verfahren, und hierauf das Erkenntniß ertheilt;

4) alle Communicativ-Verabladungs- und sonstige Bescheide und Erkenntnisse werden aber vorerst zur Beförderung der Insinuation mit gutachtlichem Bericht anhero eingesandt; es hat auch

5) der Magistrat (das Amt), wenn derselbe (dasselbe) von einem auswärtigen Gericht um die Insinuation oder Vollziehung eines Erkenntnisses requirirt werden sollte, hierüber vorerst mit Beilegung des Requisitionsschreibens und Erkenntnisses anhero gutachtlich zu berichten.

Detmold den 20ten November 1811.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. XXXIX.

Verordnung, das Eintragen der jüdischen Kinder in die Geburtslisten betreffend.

In dem §. 4. des Edicts vom 28sten November 1809 ist verordnet, daß jede Geburt eines jüdischen Kindes binnen 14 Tagen der Obrigkeit, zur Eintragung in die Geburtsliste, bey 5 Gsl. Strafe gemeldet werden soll. Es ist jedoch angezeigt, daß nach dem jüdischen Ritual den Kindern weiblichen Geschlechts erst am dreißigsten Tage nach der Geburt der Name beygelegt werde, und wird daher in Hinsicht dieser, Namens Serenissimae Regentis Hochfürstl. Durchlaucht, jener Termin auf sechs Wochen verlängert.

Die Obrigkeiten haben hiernach zu verfahren, und ist diese Verordnung durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen.

Detmold den 12ten Nov. 1811.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. XL.

Verordnung wegen Einsendung des ersten Quartal-Gehalts an die weltliche Witwenkasse.

Namens Serenissimae Regentis, wird die Verordnung vom 29sten März 1785 auf den Antrag Fürstlicher Regierungs-Canzley andurch dahin erneuert, daß alle Rendanten von allen Salarien neuer, und von den Gehaltsverbesserungen schon angestellter oder versetzt werdender

Herr-

Herrschaftlichen Bedienten, ohne Unterschied, sie mögen aus den Sporteln- oder andern Cassen bezahlt werden, das erste Quartal unmittelbar an den Erheber der weltlichen Witwen-Casse abliefern, oder im Entstehungsfalle hinfort derselben Ersatz leisten sollen.

Detmold den 12ten November 1811.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. XLI.

Circulare, die verbotene Annahme auswärtiger Scheidemünze in den öffentlichen Cassen betreffend.

Schon in dem Circulare vom 25sten August 1795 ist verordnet, daß überall keine auswärtige Scheidemünzen in den öffentlichen Cassen angenommen, noch weniger aber die bey den Hauptrendanten eingehenden Geldrollen, welche stets nur die auf den Geldtuten anzugebenden Münzsorten enthalten dürfen, bey willkührlicher Strafe damit vermischet werden, vielmehr die Empfänger, welche bey Eröfnung der Geldtuten dergleichen Münzen vorfinden, gewärtigen sollen, daß auf ihre Anzeige der erste Absender die Rolle zur Umwechselung jener Münze in Conventionsgeld, mit Verurtheilung in Strafe und Kosten, angehalten werden wird. Dieses Verbot wird Namens Serenissimae Regentis andurch erneuert, jedoch den herrschaftlichen und städtischen Rendanten vorerst nachgelassen, einländische Scheidemünzen bey Erhebung der Abgaben von den Unterthanen anzunehmen, und an die Hauptcassen einzusenden.

Das wucherliche Einbringen der auswärtigen Scheide- d. i. aller

und jeder unter 3 mgr. betragenden Münzen wird bey Gefahr der Confiscation und fiscalischer Strafe andurch untersagt.

Die Obrigkeiten werden hierdurch angewiesen, diese im nächsten Intelligenzblatt abgedruckt werdende Verordnung an den Kirchthüren anschlagen und in den Synagogen verlesen zu lassen.

Detmold den 19ten Dec. 1811.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. XLII.

Verordnung, den Verkauf des Salzes in das Ausland betreffend.

Da der Verkauf des Salzes in das Ausland, ohngeachtet der schon in der Verordnung vom 30sten Jun. 1809. dagegen getroffenen Vorkehrungen, dennoch fortgetrieben wird, daraus aber für die einländische Salzkonsumtion nachtheilige Folgen entstehen können; so wird Namens Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht dieser Verkauf bey Strafe der Confiscation des Salzes und Bezahlung des zehnfachen Werths desselben, oder in Ermangelung eigenen Vermögens, verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, verboten, und dem Denuncianten einer erweislichen Entgegenhandlung sowohl der Werth des confiscirten Salzes, als auch im erstern Fall die Hälfte der Geldstrafe zur Belohnung versichert. Die Beamten, so wie auch Magistrate in den Städten, werden

zur

zur genauen Achtung auf die Contraventionen angewiesen, und soll diese Verordnung durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Detmold den 7ten Januar 1812.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. XLIII.

Verordnung, die Bezahlung der Hebammengebühren betreffend.

Im §. 12. des 20sten Capitels des 2ten Abschnittes der Medicinalordnung ist folgendes verordnet:

> Es wird den Einwohnern eines jeden Orts zwar nicht untersagt, statt der für ihren Ort angestellten, eine andere einländische, ihnen nahe wohnende Hebamme zu gebrauchen; doch sind diejenigen Einwohner, welche von dieser Nachsicht Gebrauch machen, verbunden, der in ihrem Ort angesetzten Hebamme die in der Taxe bestimmte Gebühren für jede Geburt ohne Widerrede und sogleich zu bezahlen.

Diese Vorschrift wird Namens Serenissimae Regentis ausdrücklich dahin erklärt, daß solche ohne Unterschied der Exemtion zu verstehen sey, so daß also jeder ohne Ausnahme, welcher die Orts- oder die Dorfs-Hebamme nicht gebrauchen will, ihr die obengedachten Gebühren bezahlen muß. Die Obrigkeiten werden hierdurch angewiesen,

dieſes den Hebammen ihres Jurisdictionsbezirkes forderſamſt bekannt zu machen.

Detmold den 15ten Januar 1812.

Fürſtl. Lipp. Vormundſchaftliche Regierung.

Num. XLIV.

Bekanntmachung Fürſtlicher Rentkammer, das verbotene Creditiren der Holzgelder betreffend.

Zur Nachricht des Publikums wird hiemit bekannt gemacht, daß ſämmtlichen Herrſchaftlichen Holzknechten auf das ſtrengſte verboten iſt, irgend jemanden Hauf- oder Klafter-Holz ohne ſofortige baare Bezahlung verabfolgen zu laſſen, daß mithin alle diejenigen, die ihren Fuhrleuten den Holz-Preis nicht mitgeben, zu gewärtigen haben, daß dieſelben abgewieſen werden.

Detmold den 24ſten Januar 1812.

Fürſtl. Lipp. Vormundſchaftliche Rentkammer.

Num. XLV.

Verordnung, die Feier des jüdiſchen Hamannsfeſtes betreffend.

Das jüdiſche Hamannsfeſt wird von einem großen Theil der hieſigen Juden, vorzüglich in den Synagogen des Landes, durch ein lärmendes Klopfen mit Hämmern und andern Inſtrumenten gefeyert.

Dieſe

Diese Sitte, an der Kinder und Erwachsene Theil nehmen, soll das Andenken an einen ehemaligen Verfolger der Juden erhalten, und ist nur dazu geeignet, das Gefühl für Rache, so wie den Aberglauben anzufachen und zu nähren. Die Grundlehren der Religion sind dem entgegen, und die Ritualgesetze schreiben jenen Gebrauch nicht vor; derselbe wird daher Namens Serenissimae Regentis Hochfürstliche Durchlaucht sämmtlichen jüdischen Unterthanen bey 10 Gst. Strafe, oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe untersagt.

Die Obrigkeiten des Landes haben diese Verordnung, welche in das Intelligenzblatt eingerückt werden soll, in den Synagogen verlesen zu lassen.

Detmold den 28sten Januar 1812.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. XLVI.

Verordnung, die Einführung einer neuen Kriegssteuer betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Da die bisherige Kriegessteuer auf keine Weise mehr paßlich ist, einige Classen der Unterthanen zu sehr drückte, andre gar nicht heranzog und niemals genügte, so daß immer noch Schulden daneben contrahirt wer-

werden, müßten, so hört dieselbe künftig auf. An deren Stelle tritt eine neue Auflage, die nach Möglichkeit mit dem Einkommen in Verhältniß stehn, alle Staatsbürger treffen, und zur Erleichterung der ärmeren Classen würksam seyn wird. Wir ertheilen demnach der Instruction, durch welche Unsre Vormundschaftliche Regierung die Obrigkeiten von den angenommenen Grundsätzen in Kenntniß setzen und zur besondern Erhebung anweisen wird, hiedurch gesetzliche Kraft, und erklären Unsere ausdrückliche Willensmeinung dahin, daß die Herrschaftlichen Domainen, gleich allen andern bisher befreyten Besitzungen, dieser Abgabe unterworfen seyn sollen. Wir ermahnen aber sämmtliche Unterthanen mit dem liebevollsten Vertrauen auf ihre Anhänglichkeit für das Vaterland und dessen Wohl, ihre Einnahme redlich anzugeben, versprechen ihnen, daß davon kein anderer Gebrauch irgend einer Art gemacht werden und strenge Geheimhaltung eintreten soll. Da Wir übrigens in Allem, was Anderer Eigenthum betrifft, strenge Gerechtigkeit und niemandes Schaden wollen, so ist der jetzt gewählte Besteuerungsfuß nur einstweilig, und, wenn gleich das Bedürfniß des Landes gegenwärtig unbedingte Einführung auf diese Weise heischt, so sollen gegründete Klagen darüber gehört, und künftig abgeholfen werden. Jede Erleichterung, jede Verminderung der Lasten, die ein günstigerer Zeitabschnitt wieder gestatten könnte, wird Unserem landesmütterlichen Herzen die freudigste Beruhigung seyn.

Diese Verordnung soll abgedruckt und dem Intelligenzblatt beygefügt werden.

Gegeben in Unserer Residenz Detmold den 4ten Februar 1812.

Instruction

für die Obrigkeiten wegen Classificirung und Erhebung der Kriegssteuer.

§. 1.

Die Kriegssteuer wird von dem Einkommen aller Unterthanen, ohne Rücksicht auf Privilegien und Exemtionen, so wie auch von dem Einkommen auswärtiger Besitzer von ihren hiesigen Grundgütern, Zehnten, Pachtkorne, Diensten und sonstigen Gefällen ohne Ausnahme entrichtet.

§. 2.

Um eine, durch die bisherige Kriegssteuer nicht vollständig erreichte Gleichheit der Besteuerung zu begründen: so wird das jährliche Einkommen von Gütern, von Capitalvermögen, von Gehalt, von Gewerben ꝛc. zum Maasstabe angenommen, und in Gemäßheit der sub lit. A. anliegenden Scala die, von diesem Einkommen nach dessen verschiedenem Ertrage zu entrichtende, Kriegessteuer angegeben, wornach die Ansetzung und Classificirung eines jeden Contribuenten nach folgenden Regeln geschieht.

§. 3.

1. In Ansehung der Ritterssteuerpflichtigen, schriftsäßigen und eximirten Güter. Der laufende Miethswerth bestimmt zwar das wirkliche Einkommen von den Grundstücken für die Versteuerung in einfachster Art. Da jener aber in der für die Bedürfnisse erforderlichen kurzen Zeit nicht allgemein ausgemittelt werden kann: so soll die nach den Grundsätzen der Land-Cataster-Taxation geschehene Schätzung der obbenannten Güter vorerst in der noch besonders vorzuschrei-

schreibenden Art, als Grundlage für die Festsetzung jenes Einkommens, provisorisch gelten.

Hievon werden jedoch

a) sowohl die von einem solchen Gute zu entrichtenden Abgaben, als auch
b) die, von den darauf erweislich haftenden Schulden, zu bezahlenden Zinsen abgezogen. Das alsdann von jenem Ertrag übrig bleibende wird für das reine, der Besteuerung unterworfene, Einkommen angenommen, und der Scala gemäß classificiret.

§. 4.

Zu diesem reinen Einkommen gehören aber auch

1) die zu erhebenden Natural-Gefälle an Pachtkorn, Sackzehnten, Kühen, fetten und magern Schweinen, Ferken, Hämmeln, Schafen, Lämmern, Zehntfohlen und Kälbern, Gänsen, Endten, Hünern, Eiern u. s. w.
2) der rauh auszuziehende Zehnte,
3) die den Gutsbesitzern geleistet werdenden Dienste.

Diese Dienste werden mit Ausnahme der Spanndienste in soferne solche dem Güter-Taxato schon beygesetzt sind, so wie die Natural-Gefälle ad 1) nach der Kammertaxe und der rauhe Zehnte ad 2) wird nach der, in der Angabe sub Lit. B. enthaltenen Vorschrift veranschlaget.

In Absicht der verpachteten rauhen Zehnten wird jedoch vorerst zur Zeit-Ersparniß sowohl in Absicht des Zehntherrn als des Zehntpflichtigen das Locarium zum Grunde geleget.

§. 5.

Ist das Gut verpachtet; so wird, außer jenem von dem Verpäch-

pächter zu versteuernden Guts-Einkommen, der Pächter wegen des Pachtgewinns ebenfals zur Kriegessteuer herangezogen.

Jener Pachtgewinn wird von einem Locario bis zu 1000 Rthl. von jedem Thaler mit 1 pf., von dem was die Summe von 1000 Rthl. übersteigt, von jedem Thaler mit $1\frac{1}{2}$ pf., von dem Erbpächter hingegen, es sey das Erbpachtsgeld so hoch, oder so niedrig es wolle, von jedem Thaler mit 2 pf. versteuert.

Von denjenigen Gütern, welche stückweise verpachtet sind, so wie auch von verpachteten einzelnen Grundstücken, wird der Pachtgewinn von den Verpächtern entrichtet, welche sich solchen von den Pächtern wieder bezahlen lassen können.

§. 6.

II. Bey den Amtssäßigen freyen und contribuablen Gütern wird in Beziehung auf den §. 3. die Land-Cataster-Taxation zur Grundlage für die Festsetzung des Einkommens von denselben, oder aber, in soweit die Catastration auf jene Güter sich noch zur Zeit nicht erstreckt, der Miethwerth dafür angenommen; davon werden ebenmäßig sämtliche daselbst aufgeführten Prästanden, sowohl an Contribution, als an Rentgefällen, Pächten, Diensten, Zehnten ꝛc. und die Zinsen der erweislichen Schulden, abgezogen. Mit der Taxation der Pächte und Dienste wird ebenfals nach der Kammertaxe, und des Zehntens, in sofern bey den letztern wegen Verpachtung (§. 4.) nicht das Locarium zum Grunde gelegt wird, nach der Anlage sub Lit. B. verfahren. Das, was alsdann von jenem Taxato übrig bleibt, bestimmt das zu versteuernde reine Einkommen, dem auch die etwa an die Besitzer dieser Güter zu entrichtenden,

auf gleiche Art zu veranschlagenden, Pächte, Zehnten, Dienste ꝛc. beygefügt werden.

Ist ein solches Gut entweder im Ganzen oder Einzeln verpachtet; so wird in Ansehung des Verpächters und Pächters eben so, wie §. 4 u. 5. festgesetzt ist, verfahren.

§. 7.

III. Von dem Einkommen von Capitalien, welche entweder im hiesigen Lande oder im Auslande zinsbar verliehen sind, wird auch die Kriegessteuer von den Güterbesitzern, so wie von allen übrigen Unterthanen entrichtet, und dasselbe nach seinem Ertrage classificirt.

Jedoch sind die von Ausländern im hiesigen Fürstenthume ausgeliehene Capitalien steuerfrey. Von jenem Ertrage werden die Zinsen von den erweislichen Passiv-Capitalien zurückgeschlagen, in soweit solches nicht schon bey dem sonstigen Einkommen des Steuerpflichtigen geschehen ist.

§. 8.

IV. Das Gehalt der Staatsdiener geistlichen und weltlichen Standes ohne Ausnahme, wozu auch Commissionen und Sporteln, in soferne jene permanent sind und diese einen Theil des Gehalts ausmachen, so wie die Accidentien und Deputate, und die Procentgelder von Hebungen gehören, wird ebenfals der Besteuerung unterworfen.

§. 9.

V. Bey dem Verdienste der Advocaten, welche dasselbe im jährlichen Durchschnitt gewissenhaft anzugeben haben, so wie auch

§. 10.

VI. bey Pensionen, wird eben so, wie in Ansehung der Classifi-

sificirung der Gehälter vorgeschrieben ist, verfahren. Nur werden die Pensionen nicht in die Classe, welche deren Ertrag bestimmt, sondern zwey Classen niedriger classificiret. Jedoch verbleibt es wegen des etwaigen sonstigen Einkommens der Pensionirten bey der ordnungsmäßigen Classe.

§. 11.

VII. In den Städten und Flecken wird

1) von den Häusern das Einkommen nach dem Miethswerthe bestimmt, dieser von den Magistraten pflichtmäßig ausgemittelt, und der, nach Abzug
   a) der Reallasten, so wie
   b) der Zinsen von den erweislichen Schulden nach §. 3. b. und
   c) der ohngefehr auszuwerfenden jährlichen Reparaturkosten, übrig bleibende Ertrag nach der Anlage sub lit. A. classificirt.
2) Die in den Feldmarken belegenen Grundgüter werden auch nach ihrem Miethswerthe veranschlagt, und nach Abzug der Reallasten, und der erweislichen Zinsen zur Kriegessteuer, nach eben gedachter Anlage herangezogen.
3) In Ansehung der Städte und Flecken, welche ein nach den Cataster-Grundsätzen eingerichtetes Saalbuch besitzen, wird mit der Besteuerung der Grundgüter eben so, wie bey den contribuablen Grundstücken verordnet ist, verfahren.

§. 12.

VIII. Das Einkommen von jedem Gewerbe ohne Ausnahme, als von Handlung, Wirthschaft, Branteweinbrennen, Bierbrauen, Handwerk ꝛc. ist auch der Besteuerung unterworfen; in soferne solche nicht bereits bey Pächtern in der Abgabe vom Locario (§. 4.)

begriffen iſt. Die Beſtimmung des Ertrags deſſelben wird den Obrigkeiten auf ihre eidlichen Pflichten überlaſſen und darnach die Claſſification vollzogen.

§. 13.

Wenn ein Contribuent ein mehrfaches Einkommen hat, ſo iſt ſolches von den verſchiedenen ſteuerbaren Gegenſtänden zuſammen zu rechnen, und der ganze Betrag in die darnach ſich ergebende Claſſe einzuführen.

§. 14.

Derjenige, welcher von ſeinem Einkommen, es beſtehe worin es wolle, etwas abſichtlich verſchweigt, zahlt den gedoppelten Betrag der defraudirten Steuer, und zwar für das Vergangene durchaus, und außerdem noch ferner drey Jahre lang. Dem Denuncianten wird unter Verſchweigung ſeines Namens der vierte Theil dieſes Ertrags zugeſichert.

§. 15.

Da das Einkommen eines jeden Contribuenten nach deſſen Ertrage in Gemäßheit der in den §§. 3–12 incl. enthaltenen Vorſchriften verſteuert wird; ſo findet in Anſehung dieſer Verſteuerung bey denjenigen Contribuenten, welche entweder in kinderloſer Ehe leben, oder unverheirathet ſind, die vormals verordnete Erhöhung nicht weiter ſtatt.

Aus eben dieſem Grunde wird künftig

§. 16.

auch nur allein von dem Manne, welcher mit ſeiner Ehefrau in Gemeinſchaft der Güter lebt, die Kriegesſteuer entrichtet. Stirbt der Mann; ſo wird von der Witwe dieſe Steuer fortbezahlt. Sollte jedoch durch den Tod des Mannes das bisherige Einkommen vermindert ſeyn; ſo wird

auch

auch nur nach dem, in diesem Fall pflichtmäßig auszumittelnden, Ertrage desselben die Kriegessteuer abgetragen.

§. 17.

Lebt hingegen der Ehemann mit seiner Frau nicht in Gemeinschaft der Güter: so ist das Einkommen von ihrem Vermögen ebenfals vorschriftmäßig festzusetzen und besonders zu classificiren.

§. 18.

Aus dem schon angeführten Grunde, daß das Einkommen vom Vermögen von den Contribuenten versteuert wird, soll künftig auch auf die Kinder die Entrichtung dieser Steuer sich nicht erstrecken, in sofern sie nicht bey ihren Eltern als Gesellen, Knechte, Mägde u. s. w. im Dienste stehen, in welchem Falle die für diese im §. 21. vorgeschriebene Steuer bezahlt werden muß.

Sind sie aber in dem wirklichen Genusse eines eigenen Vermögens, das sie entweder durch Erbschaft, oder Schichtung oder auf eine andere Art erhalten haben; so wird solches nach dessen Ertrage versteuert, so wie sie auch, wenn sie ihre Eltern durch den Tod verlieren, von dem alsdann auf sie vererbt werdenden Vermögen die Kriegessteuer entrichten müssen. Träte jedoch der Fall ein, daß das Einkommen von dem, den minderjährigen Kindern zugehörigen, Vermögen durch die, den bestehenden Verhältnissen angemessenen, Erhaltungs- und Erziehungskosten ganz erschöpft würde, mithin zur Aufbringung der Kriegessteuer die Vermögens-Substanz angegriffen werden müßte; so werden die Obrigkeiten autorisirt, mit Angabe des Schichtheils oder des sonstigen Vermögens, und der Zahl der noch unerzogenen Kinder, in dem Register auf die Herabsetzung oder auf den Erlaß

der,

der, nur ante lineam auszuwerfenden, Kriegessteuer bey der Commission anzutragen.

§. 19.

Derjenige, welcher einen Verwandten oder Fremden wegen dessen Armuth, entweder aus natürlicher Pflicht oder aus Mitleiden, in freye Unterhaltung nimmt, ist für seine Verpflegung nicht zur Steuer heranzuziehen.

Hat aber der Verwandte oder Fremde, welcher sich entweder in Unterhaltung verdungen, oder diese in sonstiger Art erhält, ein eigenes Vermögen; so muß von diesem die Steuer nach dem Ertrage des Einkommens davon entrichtet werden.

§. 20.

Auch die, welche bey andern zur Miethe wohnen, müssen die Kriegessteuer bezahlen und damit nach den obigen Vorschriften gehörig classificirt werden. Die zur Miethe wohnenden Taglöhner sind aber, in sofern sie kein Vermögen haben, in eine der beiden letzten Classen zu setzen.

§. 21.

Die Hausbediente und das Gesinde entrichten, und zwar

1) der Informator, Verwalter, Handlungsbediente, und der Provisor und Gehülfe in den Apotheken . . . . 24 gr.

Haben diese oder auch die nachbenannten Personen bey freyer Wohnung und Kost ein Gehalt mit Einrechnung ihrer sonstigen baaren Emolumente von 100 Rthl.; so bezahlen sie davon 1 pro Cent, und von jeden 25 rthl., die sie weiterhin darüber erhalten, 9 gr.; also von 100 rthl. — 1 rthl., von 125 rthl. — 1 rthl. 9 gr. u. s. w.

2)

2)	eine Kammer- und Hausjungfer	18 gr.
3)	eine Haushälterin und Köchin	12 gr.
4)	ein Gärtner, Jäger, Fischer, Holzverwahrer, Livreebediente, Kutscher und Reitknecht	12 gr.
5)	ein Vorreuter	8 gr.
6)	ein Ackerhofmeister	12 gr.
7)	ein Schaafmeister	18 gr.
8)	ein Schäfer, Branteweinsbrenner, Großknecht	12 gr.
9)	ein Kleinknecht	8 gr.
10)	ein Futterschneider, Kuh- und Schweinehirte	6 gr.
11)	ein Pferde- und Hirtenjunge	4 gr.
12)	eine Haus-, Vieh- und Spinnemagd	6 gr.
13)	der Geselle von allen Handwerken	6 gr.
14)	der Lehrpursche	3 gr.

Jeder Hauswirth, Brodherr und Meister der Profession und Handwerks muß für seine Hausbediente, das Gesinde, die Gesellen und Lehrpursche diese Steuer bezahlen; es stehet ihnen aber frey, solche von ihrem Lohn abzuziehen. Besitzen ferner die hierin benannten Personen außerdem noch eigenes steuerbares Vermögen; so wird auch das Einkommen davon besonders versteuert, ohne daß jedoch in diesem Betracht der Hausherr zur Zahlung verpflichtet ist.

§. 22.

Die im activen Feld- oder Garnisondienst stehenden Unterofficiers, Tambours, Pfeifer und Soldaten sind von der Bezahlung der Kriegessteuer frey. Diese Befreyung erstreckt sich jedoch nur auf ihre Gage und Löhnung, nicht aber auf das Gewerbe, welches sie etwa treiben, und

auf

auf das Vermögen, das sie an Grundgütern oder Capitalien besitzen. In Ansehung desselben muß der Ertrag von dem Militairgerichte, worunter sie stehen, ausgemittelt und classificirt, und von dem Contingents-Rendanten erhoben werden.

§. 23.

Nach vorstehenden Regeln werden von den Obrigkeiten nicht nur die ihrer Jurisdiction unterworfenen Unterthanen und Eingesessene und Juden classificirt, sondern es wird ihnen auch die Classificirung aller, in ihrem Jurisdictionsbezirk wohnenden, Eximirten, der Besitzer rittersteuerpflichtiger, schriftsäßiger und sonst eximirter Güter, der herrschaftlichen Bedienten geistlichen und weltlichen Standes, der herrschaftlichen Conductoren, so wie auch der Pächter der eximirten Grundstücke ꝛc. mit Ausnahme des Militairs (§. 22.) aufgetragen.

§. 24.

Den Magistraten wird zwar die Classification ihrer Mitglieder überlassen; es muß jedoch solche gewissenhaft und auf ihren Diensteid geschehen, und jedes Mitglied während seiner Classification abtreten.

Eben dieses tritt auch bey denen Aemtern ein, wo mehrere Beamten angestellt sind, welche eben so einander zu classificiren angewiesen werden. In dem Amte aber, wo nur ein Beamter ist, hat dieser sein Einkommen vorschriftsmäßig gewissenhaft anzugeben, und das Verzeichniß davon der Commission zur Bestimmung der Classe einzusenden.

§. 25.

Von den Obrigkeiten werden alle in ihren Jurisdictions-Bezirken wohnende, oder darin sich aufhaltende Contribuenten ohne Ausnahme, Exi-

Eximirte sowohl als contribuable Eingesessene in das, über die Classificirung zu verfertigende Register aufgenommen.

Damit jedoch solches überall gleichförmig geschehe, so ist ein Formular zur Aufnahme der Personenzahl, wie auch der Gewerbe und des Viehstandes im ganzen Lande, und zu dem aus dieser Tabelle anzufertigenden Heberegister entworfen, von welchen beiden Formularien die Obrigkeiten die nöthigen Exemplare aus der Regierungs-Registratur erhalten sollen.

§. 26.

Die Armen, die entweder schon im Armen-Register eingeführt, oder als solche von den Obrigkeiten anerkannt sind, so wie auch die Juden, die wegen Armuth schon wirklich gänzlichen Nachlaß des Schutzgeldes erhalten haben, und die Neubauer in Absicht ihrer angebaueten Stetten während der Dauer ihrer Freyjahre dürfen aus den Registern nicht wegbleiben, sondern müssen zur Vollständigkeit derselben, jedoch mit der Bemerkung jener oder dieser Ursachen aufgeführt werden.

§. 27.

Damit mit der Hebung der Kriegessteuer bald der Anfang gemacht werden könne, haben die Obrigkeiten sogleich nach Empfang der Verordnung und dieser Instruction die Aufnahme und Classificirung vorzunehmen, und die verfertigten Populationstabellen und Heberegister noch vor Ablauf von drey Monäten an die Kriegessteuer-Commission mit ihrem Bericht einzusenden.

§. 28.

Die Commission soll denn die eingekommene Register, nachdem sie in Calculo berichtigt sind, revidiren, wo sie Unrichtigkeit im Classificiren, oder auch nur erhebliche Zweifel dagegen findet, Erläuterung von den

Obrigkeiten begehren, und die sich darnach ergebende Aenderung in den Registern bemerken.

§. 29.

Diesemnächst werden diese Register mit dem Approbatorio der Commission versehen, und den Obrigkeiten, um mit der Hebung dieser Steuer den Anfang zu machen, übersandt.

§. 30.

Jede Obrigkeit muß sodann solche längstens in 6 Wochen vollenden. Es werden auch derselben $2\frac{1}{2}$ Procent Hebungsgebühren bewilligt. Nach vollendeter Hebung schließet sie das Heberegister ab, und schicket die gehobene Kriegessteuer an den zeitigen Rendanten der Kriegessteuer-Kasse mit einem, den Ertrag derselben nach Abzug der bewilligten Hebungs-Gebühren enthaltenden doppelten Extract aus dem Heberegister, wovon sie dann einen quittirt zum Belag ihrer Rechnung zurück erhält, und diese hierauf zur Abnahme mit dem approbirten Register und Heberegister der Commission einreicht.

§. 31.

Bey der Hebung dieser Steuer werden keine Restanten gestattet.

§. 32.

Die Beamten auf dem Lande werden für die richtige Erhebung und Ablieferung dieser Steuer auf die, von ihnen wegen der Domanial-Gefälle und Contribution bereits geleistete Caution verpflichtet.

Hingegen in den Städten und Flecken haftet das Aerarium für die Richtigkeit dieser Hebung und Ablieferung.

§. 33.

Der Rendant der Kriegessteuer-Casse ist verbunden,

1)

1) über den jedesmahligen Empfang der Kriegessteuer ein richtiges Manual zu halten;
2) bey jedem Empfang den Obrigkeiten das eine Exemplar des Heberegisters-Extract, um diesen ihrer der Commission zu übergebenden Rechnung beylegen zu können, quittirt zurück, und den andern an die Commission einzusenden;
3) wenn die Obrigkeiten diese Steuer nicht zur bestimmten Zeit einsenden, oder mit einem Theil zurück bleiben, davon der Commission sogleich Anzeige zu thun, welche denn das Erforderliche, selbst die Execution, wenn sie nöthig seyn sollte, gegen die Saumseligen verfügen wird, und
4) von dem Empfange eines jeden Kriegessteuer-Simpli einen Hauptrechnungs-Extract der Commission zu übergeben.

§. 34.

Endlich soll die Kriegessteuer-Commission, wenn Jemand sich über zu hohe Classificirung mit Grunde beschweren würde, diese Beschwerde annehmen, sie kurz und summarisch untersuchen, und sodann darnach erkennen, immer aber mit Verurtheilung in die Kosten, wenn die Beschwerden ungegründet befunden werden. Es wird jedoch zur Anbringung solcher Beschwerden, vom Tage der Publication an zu rechnen, eine vierwöchige Frist, unter dem Präjudiz der gänzlichen Zurückweisung, bestimmt.

Detmold den 4ten Febr. 1812.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Anlage sub lit. A.

Scala

zur Claſſificirung der Kriegesſteuer.

Claſſe		rthl.	bis	rthl.	pr. Ct.	Betrag des Kriegesſteuer-Simpli rthl.	gr.
1	Das Einkommen von 3000 rthl. und darüber wird mit 2½ Procenten verſteuert; alſo z. B. von	3000	—	—	2½	75	—
2	von	2950	—	2999	2½	68	30
3	=	2900	—	2949	—	67	24
4	=	2850	—	2899	—	66	18
5	=	2800	—	2849	—	65	12
6	=	2750	—	2799	—	64	6
7	=	2700	—	2749	—	63	—
8	=	2650	—	2699	—	61	30
9	=	2600	—	2649	—	60	24
10	=	2550	—	2599	—	59	18
11	=	2500	—	2549	—	58	12
12	=	2450	—	2499	—	57	6
13	=	2400	—	2449	—	56	—
14	=	2350	—	2399	—	54	30
15	=	2300	—	2349	—	53	24
16	=	2250	—	2299	—	52	18
17	=	2200	—	2249	—	51	12
18	=	2150	—	2199	—	50	6
19	=	2100	—	2149	—	49	—
20	=	2050	—	2099	—	47	30
21	=	2000	—	2049	—	46	24
22	=	1950	—	1999	2	39	—
23	=	1900	—	1949	—	38	—
24	=	1850	—	1899	—	37	—
25	=	1800	—	1849	—	36	—
26	=	1750	—	1799	—	35	—
27	=	1700	—	1749	—	34	—

Claſſe

Classe		rthl.	bis	rthl.	pr. Ct.	Betrag rthl.	gr.
28	von	1650	—	1699	2	33	—
29	=	1600	—	1649	—	32	—
30	=	1550	—	1599	—	31	—
31	=	1500	—	1549	—	30	—
32	=	1450	—	1499	—	29	—
33	=	1400	—	1449	—	28	—
34	=	1350	—	1399	—	27	—
35	=	1300	—	1349	—	26	—
36	=	1250	—	1299	—	25	—
37	=	1200	—	1249	—	24	—
38	=	1150	—	1199	—	23	—
39	=	1100	—	1149	—	22	—
40	=	1050	—	1099	—	21	—
41	=	1000	—	1049	—	20	—
42	=	950	—	999	—	19	—
43	=	900	—	949	—	18	—
44	=	850	—	899	—	17	—
45	=	800	—	849	—	16	—
46	=	750	—	799	1½	11	9
47	=	700	—	749	—	10	18
48	=	650	—	699	—	9	27
49	=	600	—	649	—	9	—
50	=	550	—	599	—	8	9
51	=	500	—	549	—	7	18
52	=	450	—	499	—	6	27
53	=	400	—	449	—	6	—
54	=	350	—	399	1	3	18
55	=	300	—	349	—	3	—
56	=	250	—	299	—	2	18
57	=	200	—	249	¾	1	18
58	=	150	—	199	½	—	27
59	=	100	—	149	—	—	18
60	=	50	—	99	—	—	9
61	unter	50	—	—	—	—	6

Anlage

Anlage sub lit. A.

Scala

zur Classificirung der Kriegessteuer.

Classe		rthl.	bis	rthl.	pr. Ct.	Betrag des Kriegessteuer-Simpli rthl.	gr.
1	Das Einkommen von 3000 rthl. und darüber wird mit 2½ Procenten versteuert; also z. B. von	3000	—	—	2½	75	—
2	von . . .	2950	—	2999	2½	68	30
3	= . . .	2900	—	2949	—	67	24
4	= . . .	2850	—	2899	—	66	18
5	= . . .	2800	—	2849	—	65	12
6	= . . .	2750	—	2799	—	64	6
7	= . . .	2700	—	2749	—	63	—
8	= . . .	2650	—	2699	—	61	30
9	= . . .	2600	—	2649	—	60	24
10	= . . .	2550	—	2599	—	59	18
11	= . . .	2500	—	2549	—	58	12
12	= . . .	2450	—	2499	—	57	6
13	= . . .	2400	—	2449	—	56	—
14	= . . .	2350	—	2399	—	54	30
15	= . . .	2300	—	2349	—	53	24
16	= . . .	2250	—	2299	—	52	18
17	= . . .	2200	—	2249	—	51	12
18	= . . .	2150	—	2199	—	50	6
19	= . . .	2100	—	2149	—	49	—
20	= . . .	2050	—	2099	—	47	30
21	= . . .	2000	—	2049	—	46	24
22	= . . .	1950	—	1999	2	39	—
23	= . . .	1900	—	1949	—	38	—
24	= . . .	1850	—	1899	—	37	—
25	= . . .	1800	—	1849	—	36	—
26	= . . .	1750	—	1799	—	35	—
27	= . . .	1700	—	1749	—	34	—

Classe

Classe		rthl.	bis	rthl.	pr. Ct.	Betrag rthl.	gr.
28	von	1650	—	1699	2	33	—
29	=	1600	—	1649	—	32	—
30	=	1550	—	1599	—	31	—
31	=	1500	—	1549	—	30	—
32	=	1450	—	1499	—	29	—
33	=	1400	—	1449	—	28	—
34	=	1350	—	1399	—	27	—
35	=	1300	—	1349	—	26	—
36	=	1250	—	1299	—	25	—
37	=	1200	—	1249	—	24	—
38	=	1150	—	1199	—	23	—
39	=	1100	—	1149	—	22	—
40	=	1050	—	1099	—	21	—
41	=	1000	—	1049	—	20	—
42	=	950	—	999	—	19	—
43	=	900	—	949	—	18	—
44	=	850	—	899	—	17	—
45	=	800	—	849	—	16	—
46	=	750	—	799	1½	11	9
47	=	700	—	749	—	10	18
48	=	650	—	699	—	9	27
49	=	600	—	649	—	9	—
50	=	550	—	599	—	8	9
51	=	500	—	549	—	7	18
52	=	450	—	499	—	6	27
53	=	400	—	449	—	6	—
54	=	350	—	399	1	3	18
55	=	300	—	349	—	3	—
56	=	250	—	299	—	2	18
57	=	200	—	249	¾	1	18
58	=	150	—	199	½	—	27
59	=	100	—	149	—	—	18
60	=	50	—	99	—	—	9
61	unter	50	—	—	—	—	6

Anlage

Anlage sub lit. B.

Berechnung,

wie der rauhe Zehnte zu veranschlagen ist.

Von einem Scheffel taxiret zu			Ertrag des Zehntens gr.	pf.
—	7	Körnern	18	—
	$6\frac{3}{4}$	—	17	$2\frac{1}{4}$
	$6\frac{1}{2}$	—	16	$4\frac{1}{4}$
	$6\frac{1}{4}$	—	16	$1\frac{3}{4}$
	6	—	15	2
	$5\frac{3}{4}$	—	14	$4\frac{3}{4}$
	$5\frac{1}{2}$	—	14	1
	$5\frac{1}{4}$	—	13	3
	5	—	12	$5\frac{1}{4}$
	$4\frac{3}{4}$	—	12	$1\frac{1}{4}$
	$4\frac{1}{2}$	—	11	$3\frac{1}{4}$
	$4\frac{1}{4}$	—	10	$5\frac{3}{4}$
	4	—	10	$1\frac{3}{4}$
	$3\frac{3}{4}$	—	9	$3\frac{3}{4}$
	$3\frac{1}{2}$	—	9	—
	$3\frac{1}{4}$	—	8	$2\frac{1}{4}$
	3	—	7	$4\frac{1}{4}$
	$2\frac{3}{4}$	—	7	$1\frac{3}{4}$
	$2\frac{1}{2}$	—	6	$2\frac{3}{4}$
	$2\frac{1}{4}$	—	5	$4\frac{3}{4}$
	2	—	5	1
	$1\frac{3}{4}$	—	4	3
	$1\frac{1}{2}$	—	3	$5\frac{1}{4}$

Num. XLVII.

Verordnung, die Abgabe von den Colonialwaaren betreffend.

Da sich bey den Visitationen der Colonialwaaren ergeben hat, daß solche mit den Angaben in den Passavants oft nicht übereinstimmen; so wird hierdurch verordnet, daß von allen in den Fässern, Ollis u. s. w. sich etwa findenden Colonialwaaren, von welchen in den Passavants nicht ausdrücklich die geschehene Berichtigung der Continentalsteuer attestiret ist, diese annoch in dem hiesigen Fürstenthume erhoben werden solle. Wornach die Herrschaftlichen Controleurs sich zu achten und die Unterbedienten zu instruiren haben.

Detmold den 11ten Febr. 1812.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. XLVIII.

Verordnung, das persönliche Erscheinen der Partheien an den Aemtern betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Vermehrte Processe äußern den nachtheiligsten Einfluß auf Denkart, Vermögen, moralisches und physisches Wohl, und der Staat muß demnach ihrer Entstehung vorzubeugen nach Möglichkeit versuchen.

Wir

Wir haben Uns deshalb bewogen gefunden, folgendes zu verordnen:

1) Da bey den Aemtern kein Schriftwechsel, sondern bloß ein protocollarisches Verfahren Statt haben soll, so ist es die Pflicht der Partheien, in Person zu erscheinen, und sollen, der Regel nach, bey den Amtssitzungen keine Anwälde zugelassen werden.

2) Bey den vorgerichtlichen Untersuchungen in Wrugesachen, und wenn es auf Ablegung eines Eides oder Zeugnisses ankömmt, tritt dieses ganz vorzüglich ein.

Doch steht es den Aemtern frey, auf bescheinigtes Ersuchen, wegen Krankheit, Geschlecht, hohen Alters, Amts- oder Berufsgeschäfte, die keine Entfernung erlauben, die Partheien nach Befinden ein oder mehrere Male vom persönlichen Erscheinen loszusprechen und ihnen zu erlauben, sich durch einen Mandatarius, der kein Anwald ist, vertreten zu lassen. Nur liegt es den Beamten dann vorzüglich ob, die Thatsachen möglichst kurz und zuverlässig auszumitteln, auch nach Befinden durch persönliche Vernehmung bey der Obrigkeit des Wohnorts zu befördern, und darf, wenn durch solche Dispensationen und Gestattung, sich vertreten zu lassen, Aufschub oder mehrere Termine entstehen, für die selbst erscheinende Parthei keine Kostenvermehrung begründet werden.

Die Ausnahmen, in denen Advocaten nicht zurückzuweisen sind, beschränken sich auf folgende:

a) wenn sie in eigenen Angelegenheiten oder als Vormünder sich einfinden;

b) wenn ein Syndicus für eine Stadt oder Gemeine erscheinet;

c)

c) wenn entfernte Ausländer Rechtsstreitigkeiten an hiesigen Aemtern haben;

d) wenn der Reciprocität wegen darauf angetragen wird, Sachwalter gegen Sachwalter auftreten zu lassen, und der Beamte dieses billig findet, und Gewinn für die Sache davon erwartet.

Diese Verordnung soll im Intelligenzblatt abgedruckt und an die Aemter vertheilt werden.

Detmold den 25sten Februar 1812.

Num. XLIX.

Rescript an das Militairgericht, die neuen Kriegsartikel betreffend.

Das Militairgericht zu Detmold erhält hiebey 130 Exemplare der neuen Kriegesartikel, um solche der Garnisoncompagnie zu publiciren und jedem Individuo derselben ein Exemplar mitzutheilen. Das Publicationsprotocoll ist in 8 Tagen zu den Acten einzusenden.

In Zukunft muß jedem Rekruten bey der Beeidigung ein Exemplar zugestellt, ihm der Inhalt deutlich vorgelesen und, daß es geschehen, im Beeidigungsprotocoll bemerkt werden.

Detmold den 3ten März 1812.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Kriegs-Artikel von 1812.

Artikel 1.

Ehrfurcht gegen das höchste Wesen und Heilighaltung der Religion, ist die erste und höchste aller Pflichten, die dem Soldaten zu erfüllen obliegen. So wie ein jeder durch Sittlichkeit und Rechtschaffenheit dieselben an den Tag zu legen sich bemühen muß, so sollen dagegen Handlungen, wodurch jene Pflicht verletzt wird, nachdrücklich geahndet werden.

Artikel 2.

Jede Militairperson ist schuldig, Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht, der gnädigsten Fürstin, Vormünderin und Regentin, treu und gehorsam, selbst mit Aufopferung ihres Lebens, zu dienen, und alles abzuwenden, was zu Höchstderoselben oder des Landes Nachtheil gereichen könnte. Wer daher die ihm als Soldat und Unterthan obliegenden Pflichten so weit vergessen würde, daß er sich in Berathschlagungen gegen Höchstdero Person oder in die Wohlfahrt des Landes gefährdende Unternehmungen einließe, soll als des Hochverraths schuldig mit dem Tode bestraft werden.

Artikel 3.

Ohne erhaltene Erlaubniß darf keine Militairperson mit einem Individuum von einer feindlichen Armee sich in irgend eine Verbindung einlassen. Wer diesem Verbote zuwider mit dem Feinde sich in Verbindung setzt, oder demselben die Losung oder das Geheimniß des Postens offenbahrt, soll als Verräther angesehen und zum Tode verurtheilt werden.

Artikel 4.

Diese Strafe soll auch treffen:

1) Denjenigen, welcher im Angesicht des Feindes ein Geschrey macht, welches dahin zweckt, Furcht und Unordnung unter die Reihen zu bringen.
2) Denjenigen, welcher gegen den Feind zu marschiren beordert wird und zu gehorchen sich weigert.
3) Jede Schildwache, welche im Angesicht des Feindes, ohne ihre Ordre beachtet zu haben, ihren Posten verläßt, um auf ihre eigene Sicherheit zu denken.
4) Jedem, der in einem Gefechte zuerst die Flucht ergreift, oder feigerweise die Waffen wegwirft.
5) Jeder überführte Spion.
6) Jeder, welcher hiesige Soldaten für eine feindliche Armee anzuwerben sucht.

Artikel 5.

Jede Militairperson ist verpflichtet, ihren Vorgesetzten Achtung zu beweisen und die ihr ertheilten Befehle pünctlich und genau zu erfüllen.

Vergeht sich ein Untergebener mit Worten oder Gebehrden gegen seinen Vorgesetzten, so soll derselbe mit 1 bis 6 monatlichen Arrest, je nachdem die Ausdrücke, deren er sich bedient hat, mehr oder weniger respectswidrig waren, bestraft werden. Hat er sich aber an seinen Vorgesetzten thätlich vergriffen, oder denselben geschlagen, so findet nach Verschiedenheit der Grade der Vorgesetzten härtere, ja selbst den Umständen nach Todesstrafe Statt.

Nachdem er Gehorsam geleistet, ist es ihm erlaubt, sich bey einer höhern Behörde zu beschweren.

Artikel 6.

Wenn eine Militairperson eine Schildwache mit Worten oder Gebehrden insultirt, so wird der Schuldige, wenn er gemeiner Soldat ist, mit 1, wenn er Unteroffizier ist, mit 2, und wenn er Offizier ist, mit 3monatlichen Arrest bestraft. Würde die Beleidigung aber mit einer Waffe begangen, oder hat ein thätliches Vergreifen Statt gefunden, so wird der Verbrecher, wenn die Schildwache ihn nicht augenblicklich getödtet hat, mit dem Tode bestraft.

Artikel 7.

Ungehorsam, wenn nämlich eine Militairperson aus Widerspänstigkeit einen gegebenen Befehl nicht befolgt, wird — in so fern es nicht der im 4ten Artikel unter Nummer 2. berührte Fall ist — nach den Umständen das Erstemahl mit 1 bis 6monatlichen Arrest, das Zweitemahl doppelt, und das Drittemahl mit dreyjähriger öffentlicher Arbeit bestraft.

Nichtbefolgung eines Befehls aus Nachlässigkeit soll nach dessen Wichtigkeit mit zwey bis achttägigen Arrest bestraft, und wenn der daraus entstandene Nachtheil beträchtlich ist, die Strafe geschärft werden.

Artikel 8.

Wenn mehrere Soldaten auf eine gesetzwidrige Weise sich zusammenrottirt, und den vom Befehlshaber ertheilten Befehle, augenblicklich aus einander zu gehen, keine Folge geleistet haben, so soll derselbe diejenigen namentlich aufrufen, von denen er glaubt, daß sie die Urheber sind, und ihnen nochmals gebieten, sich augenblicklich aus einander zu begeben. Wenn die Aufgerufenen demohngeachtet nicht zu ihrer Pflicht

zu-

zurückkehren, so sollen sie als die Rädelsführer angesehen und mit achtjähriger Zuchthausstrafe bestraft werden.

Ueberdem ist der Befehlshaber, wenn der versammelte Hause auf die ergangene Auffoderung nicht aus einander geht, bemächtigt, Gewalt und alle Mittel, welche ihm zu Gebote stehen, zu gebrauchen, ohne deshalb jemals einer Verantwortlichkeit ausgesetzt zu seyn.

Artikel 9.

Jede bewafnete Macht, welche in Masse und ohne höhere Befehle ihren Posten verläßt, wird angesehen, als befände sie sich im Zustande der Empörung. In diesem Falle sollen die Offiziere und Unteroffiziere, und in deren Ermangelung die sechs den Dienstjahren nach ältesten Soldaten verhaftet, vor ein Kriegsgericht gestellt, und zu achtjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt werden, wofern sie nicht die wahren Urheber des Verbrechens angeben. Sind diese namhaft gemacht, so soll gegen die Häupter der Empörung die Untersuchung gerichtet und die Todesstrafe erkannt werden.

Artikel 10.

Jede bewafnete Macht, welche gegen den Feind zu marschiren, oder denselben anzugreifen, oder zu irgend einem andern Dienst beordert wird, und zu gehorchen sich weigert, wird angesehen, als befände sie sich im Zustande der Empörung, und nach den im vorigen Artikel enthaltenen Bestimmungen behandelt.

Artikel 11.

Jede Militairperson, welche überwiesen wird

1) mit gewafneter Hand geplündert,

2) einen Diebstahl mit Einbruch begangen, und dabey mit gefährlichen Werkzeugen Gewaltthätigkeiten verübt,

3) Feuer angelegt,

und

4) Angriffe auf das Leben unbewafneter Einwohner gewagt zu haben,

soll mit dem Tode bestraft werden.

Artikel 12.

Wer diejenigen Personen, bey denen er einquartiert ist, bestiehlt, oder seinen Cammeraden Geld oder andere Effecten entwendet, einen einfachen Diebstahl außer dem Quartier begehet, oder sich an den zu den Wachtstuben gehörigen Inventarienstücken vergreift, soll, wenn der Diebstahl weder in Ansehung der gestohlnen Sachen noch das Bestehlen von großer Erheblichkeit ist, mit 40 bis 60 Stockschlägen und einer ihrer Dauer nach auf ein halbes bis 2 Jahr zu bestimmenden öffentlichen Arbeit, der erhebliche oder mit beschwerenden Umständen verbundene Diebstahl in den genannten Fällen hingegen mit drey bis sechsjähriger Zuchthausstrafe bestraft werden.

Artikel 13.

Wenn ein Soldat überwiesen wird, Vieh, Geflügel, Früchte oder andere Eßwaaren erpreßt oder heimlich gestohlen zu haben, so soll er in der Mitte einer bewafneten Begleitung mit umgewandten Kleide und einem vor der Brust angehefteten Zettel mit der Aufschrift: „Marodirer," die gestohlne Sache in den Händen tragend, zweymahl die Tour um das Stadtviertel oder den Ort machen, wo der Diebstahl begangen ist.

Hat

Hat der Marodirer eine Mauer überstiegen, oder Thüren erbrochen, so soll er außerdem noch einen drey, und wenn er sich Thätlichkeiten erlaubt hat, einen sechsmonatlichen Arrest aushalten.

Jeder des Marodirens überwiesene Unteroffizier wird degradirt, und ist verpflichtet, als gemeiner Soldat fortzudienen.

Artikel 14.

Das wiederholte Verbrechen des Marodirens wird mit dreyjähriger Zuchthausstrafe gebüßt.

Artikel 15.

Jeder Soldat, welcher aus der Wachtstube, der Kaserne oder aus dem Lager dahin gehörige Geräthschaften, Pulver, Kugeln, Gewehre oder andere Munition und Waffen entwendet und verkauft, soll zu drey bis sechsjähriger Zuchthausstrafe oder mit Stockschlägen und öffentlicher Arbeit gestraft werden.

Artikel 16.

Wer seine Waffen oder Kleidung versetzt oder verkauft, soll auf ein Jahr zu den öffentlichen Arbeiten verurtheilt werden.

Artikel 17.

Jeder Militair, welcher während oder nach einem Gefecht ohne Befehl einen in dem Gefechte Getödteten auszieht, wird mit fünfjähriger Zuchthausstrafe bestraft. Wer aber einen noch lebenden Verwundeten beraubt, soll zu achtjähriger Zuchthausstrafe, und wer einen solchen bey der Beraubung verstümmelt oder tödtet, zum Tode verurtheilt werden.

Artikel 18.

Wer der Nothzüchtigung überwiesen wird, soll zu einer achtjäh-

jährigen Zuchthausstrafe, und wenn das Frauenzimmer an den Folgen der Schändung gestorben ist, zum Tode verurtheilt werden.

Artikel 19.

Wenn eine Militairperson gegen ihre Cammeraden oder andere Personen Gewaltthätigkeiten verübt und sich in Schlägereyen einläßt, so sollen der Anfänger des Streits mit 2, und die übrigen Theilnehmer mit 1, und wenn eine jedoch nicht lebensgefährliche Verwundung dabey vorfiel, der Thäter mit 2 bis 4monatlichen Arrest bestraft werden. War die Verwundung lebensgefährlich, so soll auf dreyjährige öffentliche Arbeitsstrafe, und wenn der Verwundete an den Folgen der erlittenen Mishandlung stirbt, so soll, so wie wegen andrer in diesem Artikel nicht besonders berührter Verbrechen, nach gemeinem Recht erkannt werden.

Artikel 20.

Wenn eine Wache aus strafbarer Nachlässigkeit einen ihrer Bewachung übergebenen Arrestaten entwischen läßt, so sollen die Offiziere, die Unteroffiziere und die vier den Dienstjahren nach ältesten Soldaten dieser Wache belangt, und im Fall der Entwischte eines Hauptverbrechens beschuldigt war, zu 2 bis 6, sonst aber zu 1 bis 3monatlichem Arrest verurtheilt werden.

Dieselbe Strafe soll ebenfalls gegen den einzelnen Offizier, Unteroffizier oder Soldaten Statt finden, welcher einen seiner Bewahrung anvertraueten Arrestaten aus Unachtsamkeit entlaufen läßt, oder durch versäumte Visitation des Arrestatenpostens dazu Veranlassung gegeben hat.

Artikel 21.

Sollte aber die anzustellende Untersuchung ergeben, daß diejenigen, welche einen ihrer Bewachung anvertraueten Arrestaten entwischen lie-

ließen, mit demselben im Einverständniß gewesen sind, so soll die im vorhergehenden Artikel bestimmte Strafe in doppelter Dauer zu öffentlicher Arbeit oder Zuchthausstrafe erhöht werden.

Artikel 22.

Jeder Offizier, Unteroffizier oder Soldat, welcher nach dem Posten, auf den er commandirt worden, sich nicht hinbegiebt oder denselben ohne erhaltene Ordre verläßt, oder sich auf dem Marsche von seiner Compagnie oder dem Bataillon entfernt, soll nach Beschaffenheit des dadurch entstandenen Schadens zu ein bis sechsmonatlichem Arrest verurtheilt werden.

Artikel 23.

Wenn ein Soldat, der auf Schildwache steht, einschläft, so soll er in Friedenszeiten mit zwei-, und in Kriegszeiten mit sechsmonatlichen Arrest bestraft werden, welche Strafe aber, falls Gefahr oder Schaden daraus erwachsen ist, geschärft und nach Beschaffenheit der Umstände bis zur Arquebusade erhöhet werden kann.

Artikel 24.

Jeder Soldat, welcher

1) wenn er auf Schildwache steht, raucht oder sich daselbst etwas schenken läßt,
2) sich über 25 Schritt von seinem Posten entfernt,
3) sich nicht einfindet, wenn der Generalmarsch geschlagen wird,
4) vom Zapfenstreiche bis zur Reveille nicht in seinem Quartier oder Zelte ist,
5) betrunken ist,

6) seine Mondirungsstücke und Gewehr nicht in einem guten und brauchbaren Stande erhält,

soll einen vierwöchentlichen Arrest erleiden. Wiederholung dieser Vergehungen ziehen erhöhete Strafe nach sich.

Artikel 25.

Jede Militairperson, welche ohne Urlaub abwesend ist, soll für jeden Tag, den sie abwesend war, mit achttägigen Arrest, in Kriegszeiten aber und wenn die Abwesenheit über drey Tage gedauert hat, als Ausreißer angesehen und bestraft werden.

Artikel 26.

Die Strafen des Ausreißens sind nach den Umständen des Verbrechens 1) die Geldstrafe, 2) die öffentlichen Arbeiten, 3) der Tod.

Diejenigen, welche sich des Verbrechens der Desertion zum Erstenmahle schuldig machen, sollen zu einer Geldstrafe von 50 Rthl., und wenn sie sich freywillig wieder zum Dienst gestellt haben, zu einer halbjährigen öffentlichen Arbeit, hingegen, wenn sie eingefangen sind, zu zweyjähriger öffentlicher Arbeit verurtheilt werden, und außerdem verbunden seyn, drey Jahre über die gewöhnliche Dienstzeit zu dienen. Sollten sie zur Bezahlung der Geldstrafe nicht im Stande seyn, so wird die Strafe der öffentlichen Arbeit um drey Monate verlängert.

Artikel 27.

Gegen diejenigen, welche sich des Verbrechens der Desertion zum Zweytenmahle schuldig machen, oder von der Schildwache ausreißen, oder Anstifter eines Complots zum Desertiren sind, soll die im vorigen Artikel bestimmte Geldstrafe auf 100 Rthl., und die Zeit der öffentlichen Arbeit

auf

auf sechs Jahre erhöhet werden, und die Schuldigen überdem noch verpflichtet seyn, vier Jahre über die bestimmte Dienstzeit zu dienen.

Wenn mehrere Soldaten ein Complot zum Ausreißen gemacht haben, und der Rädelsführer desselben nicht bekannt ist, so soll der Höchste der Mitschuldigen, bey gleichem Grade der Aelteste im Dienste, bey gleichen Dienstjahren der Aelteste an Jahren, als Rädelsführer des Complots angesehen und als solcher gestraft werden. Ueberhaupt ist, wenn das Ausreißen nicht einzeln war, jeder der Theilnehmer auf ein halbes Jahr länger, als sonst, zur Strafe der öffentlichen Arbeit zu verurtheilen.

Artikel 28.

Diejenigen, welche zum Drittenmahle oder zum Feinde ausreißen, sollen mit dem Tode bestraft werden.

Artikel 29.

Jede Militairperson, welche von andern das Vorhaben der Desertion in Erfahrung gebracht hat, ist verpflichtet, beym Compagniechef davon Anzeige zu machen. Wer dies unterläßt, soll zu einem dreymonatlichen Arrest verurtheilt werden.

Artikel 30.

Jeder Conscribirte oder Soldat, welcher nach seiner Ankunft beym Bataillon eine Schwachheit oder Krankheit vorwendet, um entlassen zu werden, oder beharrlich eine Abneigung gegen den Dienst äußert, soll, wenn die vom Compagniechef in Gegenwart des Bataillons-Chirurgus und Auditeurs, der über den Act ein Protocoll abzufassen und die Warnung vor der folgenden Strafe darin aufzunehmen hat, förmlich und nachdrücklich geschehene Auffoderung, zu seiner Pflicht zurückzukehren und seinen Dienst willig zu versehen, fruchtlos geblieben ist, auf ein halbes

Jahr zur Strafe der öffentlichen Arbeit verurtheilt und seine Dienstzeit um zwey Jahre verlängert werden.

Artikel 31.

Diese Strafe soll auch denjenigen Conscribirten oder Soldaten treffen, welcher nach seiner Ankunft beym Bataillon sich freywillig verstümmelt, ohne jedoch hierdurch zum Dienste untauglich gemacht zu seyn. Hat die Verstümmelung aber die Untauglichkeit zum Dienste zur Folge gehabt, so soll er eine fünfjährige Zuchthausstrafe erleiden, auch 150 Rthl. Strafe zur Contingents-Casse entrichten.

Artikel 32.

Wenn ein Unteroffizier sich eines Vergehens schuldig macht, wofür er zu einem mehr als vierwöchentlichen Arrest verurtheilt wird, so soll zugleich auf dessen Degradation erkannt werden.

Derjenige Soldat, der sich ohne Vorwissen und Genehmigung der Landesregierung und des Militairchefs ehelich verlobt oder copuliren läßt, soll mit ein bis dreymonatlichen Arrest bestraft, das Verlöbniß aber sowohl als die Ehe für ungültig erklärt werden.

Artikel 33.

Die zu den öffentlichen Arbeiten Verurtheilten sollen an dem auf den Urtheilsspruch folgenden Tage in einer besondern Kleidung auf die Parade geführt werden, und dort ihr Urtheil stehend ablesen hören. Nach Verlesung des Urtheils soll ihnen eine achtpfündige Kugel angelegt werden, die an einer drey Fuß langen eisernen Kette befestigt ist, und welche sie während der Dauer ihrer Strafe schleppen müssen.

Diejenigen, welche wegen eines begangenen Verbrechens Zuchthausstrafe zu erleiden haben, sollen ihr Urtheil kniend mit verbundenen

Au-

Augen anhören, und nachdem ihnen die Mondur vom Profoß abgerissen ist, für ehrlos und für unfähig erklärt werden, weiter zu dienen.

Artikel 34.

Diese Kriegsartikel sollen jedem Soldaten, ehe er verpflichtet wird, und bey allen Compagnien am 1sten des Monats vorgelesen werden.

Artikel 35.

Der Compagniechef hat die Verbindlichkeit auf sich, dem Commandeur von der Befolgung des vorhergehenden Artikels Rapport abzustatten.

Artikel 36.

Wenn in Kriegszeiten der Dienst die Verlesung am 1sten des Monats unmöglich macht, so bestimmt der Commandeur dazu einen andern paßlichen Tag.

Artikel 37.

Die Verpflichtung der zum Dienste aufgerufenen Conscribirten geschieht innerhalb der nächsten drey Tage nach ihrer Ankunft beym Bataillon mittelst des nachfolgenden Eides:

> Ich N. N. schwöre einen Eid zu Gott dem Allwissenden, daß ich Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht, der gnädigsten Fürstin zur Lippe, als Vormünderin und Regentin, getreu und redlich, selbst mit Aufopferung meines Lebens, zu dienen, und mich in keinem Stücke einer Uebertretung der mir vorgelesenen Kriegs-Artikel schuldig zu machen entschlossen bin. So wahr mir Gott helfe ꝛc.

Num. L.

Verordnung, die zu frühen Beerdigungen betreffend.

Nomine Serenissimae Regentis wird der §. 2. des Edictes vom 8ten Jul. 1800. wegen der zu frühen Beerdigung dahin erklärt:

daß, wenn auch eine verunglückte Person nicht sogleich todt ist, sondern der Tod derselben erst einige Tage nach dem Unglücks-Fall eintritt, die Leiche doch nicht nach Ablaufe von 72 Stunden, sondern auch dann nicht eher beerdigt werden darf, als bis der allgemeine und starke Todtengeruch an derselben wahrgenommen, und dem Prediger der gesetzmäßige Schein darüber übergeben worden ist; es sey denn, daß der Arzt oder Amts-wundarzt schriftlich bescheinigt, er sey zufolge seiner Beobachtung des Krankheits-Verlaufs aus ärztlichen Gründen überzeugt, es könne im vorliegenden Falle kein Scheintod Statt finden, sondern es sey der wirkliche Tod erfolgt, auf welches Zeugniß die Leiche nach den gesetzmäßigen 72 Stunden auch ohne Abwartung des Todtengeruchs beerdigt werden darf.

Da die Prediger, und im Fall einer Behinderung oder Vacanz, deren Stellvertreter in den im §. 2. benannten Todesfällen, ohne Rücksicht auf die Länge der Zeit, keine Beerdigung zulassen sollen, als bis ein verpflichteter Arzt oder Wundarzt, oder in von denselben entfernten Orten der Schulmeister mit dem Bauerrichter, und nur im Falle deren Abwesenheit oder Krankheit ein Vorsteher mit zwey andern glaubhaften Personen durch ein schriftliches und unentgeldlich zu ertheilendes Zeug-

Zeugniß mit Beyfügung ihrer Unterschriften und des Datums bescheiniget haben:

daß die Leiche, welche beerdigt werden solle, schon einen allgemeinen und starken Todtengeruch an sich habe:

so sollen diese, so wie alle nach dem übrigen Inhalte des Edictes vom 8ten Jul. 1800 wegen des Todtengeruches erforderlichen Zeugnisse ohne Ausnahme, und ohne Unterschied der Exemtion, von den Predigern oder deren Stellvertretern den Obrigkeiten zugestellt, und von diesen in den im Edicte vom 25sten Jul. 1797. bezeichneten Fällen an die Regierung eingesandt werden.

Detmold den 18ten März 1812.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. LI.

Verordnung, das Ruiniren der Vogelnester und das Ausnehmen junger Vögel betreffend.

Ohngeachtet durch die Verordnung vom 28sten April 1777 das Ruiniren der Vogelnester und Ausnehmen der jungen Vögel, in soferne sie nicht zu den Raub- und andern schädlichen Vögeln gehören, bey nachdrücklicher Strafe verboten ist; so soll dennoch auf diese Verordnung nicht gehalten, sondern derselben ungestraft entgegen gehandelt werden. Damit aber diesem, der Vermehrung der Sing- und andern unschädlichen Vögel nachtheiligen, Unwesen gesteuert werde; so wird Namens Serenissimae

Re-

Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht jene Verordnung nicht nur hiemit erneuert, sondern auch zugleich festgesetzt, daß derjenige, welcher von folgenden Vögeln, als

1) der Nachtigall,
2) der Schwarzdroßel oder Amsel,
3) der Zipp- oder Graudroßel,
4) der Schnarre,
5) der Goldroßel,
6) der Wein- oder Rothdroßel,
7) dem Seidenschwanz,
8) der Lerche,
9) der Schnepfe und Waldschnepfe,
10) dem Brachvogel,
11) dem Strandläufer,
12) dem Staar oder der Sprehe,
13) dem Kernbeißer,
14) den wilden Tauben und
15) wilden Enten,
16) dem Wasserhuhn, und
17) der Bachamsel, so wie auch
18) von allen zur Jagd gehörigen eßbaren Vögeln

die Nester zerstört und die jungen Vögel ausnimmt, mit 2 Gfl. oder in Ermangelung eigenen Vermögens mit zweytägigem Gefängniß bestraft, und bey Kindern, welche diesen Exceß verüben, auf körperliche Züchtigung erkannt, und diese nach Vorschrift des an die Aemter und Herrschaftlichen Richter erlassenen Circulars vom 2ten December 1806 vollzogen werden solle.

solle. Es wird auch dem Denuncianten die Hälfte der erfolgenden Geldstrafe zur Belohnung versichert.

Die Obrigkeiten werden angewiesen, auf die Contraventionen durch ihre Unterbediente genau achten, und diese Verordnung, damit sie zu jedermanns Wissenschaft komme, aus dem Intelligenzblatt von den Canzeln bekannt machen zu lassen.

Detmold den 28sten April 1812.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. LII.

Verordnung, die Anlegung von Stauwerken in öffentlichen oder gemeinen Flüssen und Bächen betreffend.

Die Anlegung oder Veränderung von Stauwerken und Schleußen in öffentlichen oder gemeinen Flüssen und Bächen giebt oft Veranlassung zu Streitigkeiten, die dann in weitaussehende und verderbliche Processe ausarten. Damit den für das Wohl der Unterthanen hieraus entstehenden Nachtheilen möglichst vorgebeugt werde, wird Nomine Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht folgendes verordnet:

1) Derjenige, welcher in einem öffentlichen Flusse, einem gemeinen Bache oder in einem damit in Verbindung stehenden Canale ein Stauwerk anlegen oder verändern will, muß davon zuvor der Obrigkeit des Distrikts, in welchem die Anlage vorgenommen werden soll, Anzeige thun, und diese Anzeige mit einem genauen Riß, so wie einer Beschreibung des einzurichtenden Stauwerks begleiten.

2) Die Distriktsobrigkeit hat hiernach ohne Verzug einen Local-Termin anzusetzen, dazu diejenigen, welche bey der Anlage ein Interesse haben könnten, besonders die Eigenthümer der an den Fluß oder Bach gränzenden Grundstücke, zu verabladen, ihre Erklärung über den ihnen vorzulegenden, und an Ort und Stelle zu versinnlichenden, Plan zu Protocoll zu nehmen und eine gütliche Vereinigung möglichst zu befördern.

3) Sollte die versuchte Vereinbarung der Interessenten nicht zu bewerkstelligen seyn; so hat die Distriktsobrigkeit, mit Beylegung der abgehaltenen Protocolle, an die Regierung zu berichten, und wird diese alsdann den Gegenstand durch Sachverständige untersuchen lassen und, nach Anleitung des Gutachtens derselben, policeylich entscheiden.

Diese Verordnung soll durch das Intelligenzblatt und den Anschlag bekannt gemacht werden.

Detmold den 23sten Junius 1812.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. LIII.

Circulare an die Obrigkeiten, die Bescheinigungen bei Anforderung von Militairpensionen betreffend.

Die Pensionen aus der Militaireasse hören bei den Invaliden mit ihrem Tode, bei den Wittwen bei ihrer Wiederverheirathung und wenn sie auf die Kinder der verstorbenen Militairs erstreckt wurden, sobald solche das 14te Jahr erreicht haben, auf.

Damit die Pensionen nicht länger ausbezahlt werden, als sie an-

for-

forderbar sind, muß bei Abholung der Pension von denen, deren nähere Verhältnisse den Militaircassen-Rendanten unbekannt sind, bescheinigt werden:

1) daß sie diejenigen sind, denen die Pensionen zustehen und daß sie noch leben. Wittwen müssen außerdem
2) ihren fortdauernden ledigen Stand, oder wenn die Pension auf ihre Kinder erstreckt war,
3) daß solche noch nicht das 14te Jahr zurückgelegt haben,

nachweisen.

Den Obrigkeiten wird aufgegeben, auf Verlangen der Pensionisten, denselben die nöthigen Bescheinigungen darüber gratis zu ertheilen, jedoch können sie zur Ersparung der Mühe die Pensionisten anweisen, die einmal ertheilten Scheine aufzubewahren und demnächst nur kurz, ob und welche Veränderungen vorgegangen sind, darunter bemerken.

Detmold den 3ten November 1812.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. LIV.

Verordnung, die Erhebung einer Hülfssteuer zur Kriegessteuerkasse betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt,

halt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Die drückenden und unvermeidlichen Militairausgaben, lassen in diesem Augenblick um so mehr, da die Vorbereitungen und eingetretenen Zögerungen mehrerer Obrigkeiten die Hebung der neuen Kriegessteuer bisher verhindert haben. Es ist dringende Nothwendigkeit, Hülfsquellen aufzusuchen, und Wir sehen Uns daher veranlaßt, eine Abgabe von 6 gr. von 100 Rthl. nach dem Fuß des Brandcatasters von allen Gebäuden und Häusern im hiesigen Lande, Lippstadt allein ausgenommen, hiedurch zu verordnen. Es ist sofort mit der Hebung auf das schnellste zu verfahren und der Ertrag an den Rendanten der Kriegessteuercasse, Cabinetssecretair Kellner, schleunig einzusenden. Erlaubt es künftig der Zustand der Kriegessteuercasse, so soll der Betrag dieser Hülfssteuer dem Brandassecurationsfond alsdann wieder ersetzt werden.

Diese Verordnung soll öffentlich angeschlagen und durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Detmold den 1sten Dec. 1812.

Num. LV.

Circulare an die Obrigkeiten, die Beförderung der Schutzpockenimpfung betreffend.

Wie wichtig die Schutzblatternimpfung ist, wie wohlthätig sie in allen ihren Folgen schon jetzt erscheint, bezeugen die Mortalitätslisten der letztern Jahre, in welchen beynahe kein Kind mehr, als an den ächten Po-

Pocken verstorben, aufgeführt wurde. Die Regierung hat sich dieses Erfolges gefreuet und die Aerzte und Wundärzte gern zum steten Fortimpfen der Schutzblattern aufgemuntert. Um so unerwarteter ist aber nun das menschenfeindliche widerstrebende Benehmen mehrerer Aeltern, die im Augenblick, wo sie Gott für die gelungene Impfung ihrer Kinder danken und dieser Wohlthat Verbreitung allgemein wünschen sollten, sich weigern, von ihren Kindern den Impfstoff nehmen zu lassen und so die Aerzte stören und in Verlegenheit setzen. Dieser Eigensinn, diese Störrigkeit hat durchaus keine Entschuldigung, da den Kindern, von denen die Lympfe genommen wird, weder Uebel noch Beschwerde erwächst, und, wie in Uffeln würklich geschah, dadurch die Impfung einer ganzen Gegend gerade in der günstigsten Zeit gehemmt werden kann.

Die Regierung macht es demnach allen Obrigkeiten in den Städten und auf dem Lande zur heiligen Pflicht, diesem Vorurtheil entgegen zu arbeiten und auf Anrufen der Aerzte und Wundärzte ihr Ansehn eintreten zu lassen, um solche Vernunftlose durch gute Gründe und Ueberredung, und, bleibt dieses ohne Erfolg, selbst durch Zwang, dazu anzuhalten, das allgemeine Beste nicht ferner hindern und ihrem lächerlichen Wahn nachsetzen zu wollen.

Detmold den 1sten Dec. 1812.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num.

Num. LVI.

Verordnung, die Aufhebung des Abzugs und Retractrechts in Beziehung auf das Französische Kaiserreich betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Verordnen hierdurch, daß in Ansehung aller Unterthanen des ganzen französischen Kaiserreichs die Abzugs- und Heimfalls-Rechte von Erbschaften und Legaten, unter welchen Namen sie auch bisher gehoben worden, im hiesigen Fürstenthum erloschen und künftig unanforderbar sind. Wir erfreuen Uns dagegen der gewissen Ueberzeugung, daß Seine Kaiserlich Königliche Majestät von Frankreich und Italien Unsren getreuen Unterthanen völlige Erwiederung gnädig gestatten werden.

Diese Verordnung soll im Intelligenzblatt abgedruckt werden.

Detmold, den 7ten December 1812.

Num. LVII.

Verordnung wegen der von dem Einkommen zu der Kriegessteuer zu entrichtenden Prozente.

Die Anwendung der durch die Instruction vom 4ten Februar dieses Jahrs, wegen der Kriegessteuer, bekannt gemachten Scala, zur Bestimmung der von dem Einkommen zu entrichtenden Procente, hat ergeben, daß der Ertrag der auf die Grundlage jener Scala ausgemittelten Steuer, den dringenden Bedürfnissen des Landes bey weitem nicht genüge.

Es werden daher Nomine Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht die in der ersten Scala enthaltenen Bestimmungen wieder aufgehoben, und wird dagegen der hie beygefügten, nach angemeßneren Verhältnissen entworfenen, Scala provisorisch gesetzliche Kraft ertheilt.

Die von den Obrigkeiten eingesandten Heberegister sind in Gemäßheit derselben abgeändert, und ist die diesjährige Hebung danach zu vollziehen.

Detmold den 7ten December 1812.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Scala

Scala
zur Claſſificirung der Kriegesſteuer.

Claſſe		rthl.	bis	rthl.	pr. Ct.	rthl.	gr.
A	von	4500	u. darüber		4	180	—
B	=	4000	—	4500	$3\frac{3}{4}$	150	—
C	=	3550	—	3599	$3\frac{1}{2}$	124	9
1	=	3000	—	3500	$3\frac{1}{4}$	97	18
2	=	2950	—	2999	3	88	18
3	=	2900	—	2949	—	87	—
4	=	2850	—	2899	—	85	18
5	=	2800	—	2849	—	84	—
6	=	2750	—	2799	—	82	18
7	=	2700	—	2749	—	81	—
8	=	2650	—	2699	—	79	18
9	=	2600	—	2649	—	78	—
10	=	2550	—	2599	—	76	18
11	=	2500	—	2549	—	75	—
12	=	2450	—	2499	—	73	18
13	=	2400	—	2449	—	72	—
14	=	2350	—	2399	—	70	18
15	=	2300	—	2349	—	69	—
16	=	2250	—	2299	—	67	18
17	=	2200	—	2249	—	66	—
18	=	2150	—	2199	—	64	18
19	=	2100	—	2149	—	63	—
20	=	2050	—	2099	—	61	18
21	=	2000	—	2049	$2\frac{3}{4}$	55	—
22	=	1950	—	1999	$2\frac{1}{2}$	48	27
23	=	1900	—	1949	—	47	18
24	=	1850	—	1899	—	46	9
25	=	1800	—	1849	—	45	—
26	=	1750	—	1799	—	43	27
27	=	1700	—	1749	—	42	18
28	=	1650	—	1699	—	41	9

Claſſe

Classe		rthl.	bis	rthl.	pr. Ct.	rthl.	gr.
29	von	1600	—	1649	$2\frac{1}{2}$	40	—
30	=	1550	—	1599	—	38	27
31	=	1500	—	1549	—	37	18
32	=	1450	—	1499	—	36	9
33	=	1400	—	1449	—	35	—
34	=	1350	—	1399	—	33	27
35	=	1300	—	1349	—	32	18
36	=	1250	—	1299	—	31	9
37	=	1200	—	1249	—	30	—
38	=	1150	—	1199	—	28	27
39	=	1100	—	1149	—	27	18
40	=	1050	—	1099	—	26	9
41	=	1000	—	1049	—	25	—
42	=	950	—	999	—	23	27
43	=	900	—	949	—	22	18
44	=	850	—	899	—	21	9
45	=	800	—	849	—	20	—
46	=	750	—	799	2	15	—
47	=	700	—	749	—	14	—
48	=	650	—	699	—	13	—
49	=	600	—	649	—	12	—
50	=	550	—	599	—	11	—
51	=	500	—	549	—	10	—
52	=	450	—	499	—	9	—
53	=	400	—	449	—	8	—
54	=	350	—	399	—	7	—
55	=	300	—	349	—	6	—
56	=	250	—	299	—	5	—
57	=	200	—	249	—	4	—
58	=	150	—	199	—	3	—
59	=	100	—	149	$1\frac{1}{2}$	1	18
60	=	50	—	99	1	—	18
61	unter	50	—	—	—	—	9

Num. LVIII.

Verordnung wegen der vom ausländischen fließenden Weinen zu erhebenden Accise.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Wittgenstein und Wegenstein zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Nach der Verordnung vom 4ten April 1738 mußten von jedem Ohm fremden Kontrebandewein bisher 2 Rthlr. an Unsere Rentmeisterliche Cammer entrichtet werden. Da diese Abgabe bey der heutigen Theuerung des einländischen Brantweins zu geringe ist: so soll dieselbe von jetzt an auf 12 Rthlr. p. Ohm erhöhet, und dieser Erhöhung zur Verhinderung der Defraudationen einstweilen nicht nach dem bisherigen Vorschriften, sondern in eben der Art, wie bey der Steuer von der Colonialwaaren verfahren wird, bis auf weitere Verfügung für die Kriegsfinanzcasse gehoben.

Auch ordnen Wir diese Taxe zu Gunsten der einländischen Fabrication

a) auf alle fremde Brantweine mit Ausnahme ohne Unterschied, ob sie aus Korn, oder aus andern Ingredienzien abgezogen sind, zu 12 Rthl. p. Ohm, und zu 4 ngr. p. Quartille, mit Einschluß des Weingeldes, Korns und Maaß;

b) auf einländischen Essig zu 2 Rthlr. p. Ohm, und

c) auf fremden Lein- und Rüböl zu 10 ngr. p. Centner.

Damit

Damit aber diese Beyhülfe für die Kriegessteuercasse desto ergiebiger werde: so soll auch der Wein in Fässern mit 8 Rthlr. p. Ohm, und in Bouteillen zu 3 mgr. ohne Unterschied belegt werden.

Zu dem Ende dürfen

1) besagte in hiesiges Fürstenthum eingebracht werdende Flüssigkeiten künftig nicht in den Flecken und auf dem platten Lande, sondern allein nur auf den Niederlagen der Städte Lemgo, Horn, Blomberg, Usseln, Detmold und Barntrup, so wie des Weserzollamtes zu Erder abgeladen werden. Transito-Waaren bleiben zwar accisefrei; nur sobald sie abgeladen werden, so muß solches auf der Niederlage geschehen, um von da aus, unter genauer Controle des Richter- oder Weserzollamtes, in das Ausland spedirt zu werden. Zurückgabe der Accise findet nicht Statt, sobald die Waaren jemanden von der Niederlage in das Haus verabfolget sind.

2) Die Pförtner und Wachtleute an den Stadtthoren müssen alle mit Waaren beladenen einpassirenden Wagen und Karren, wenn sie nur durchfahren, durch die Stadt, wenn sie aber futtern oder übernachten wollen, zur Niederlage begleiten, wo die Fuhrleute mit Vorzeigung ihrer Frachtbriefe den Inhalt und den Bestimmungsort der Ladung angeben müssen. Wenn die Frachtbriefe nicht gerichtlich beglaubigt sind, oder wenn sich, auch in diesem Falle, Verdacht einer falschen Angabe zeiget: so ist nähere Untersuchung durch Anbohren oder sonst auf der Niederlage erforderlich. Wenn die Fuhrleute in der Stadt keine Waaren abladen wollen: so werden die Wagen und Karren, worauf steuerbare Flüssigkeiten sind, ver- und bey der Abreise entsiegelt, und zum Thore hinaus begleitet. Die Pförtner und Wachtleute erhalten von den Fuhrleuten

für jedes Fuhrwerk, welches sie begleiten, ½ bis 1 mgr. nach der Bestimmung der Magistrate und Richter, und sie müssen die Fuhrleute warnen, daß sie in dem hiesigen Fürstenthum nirgends, als auf den orgedachten Niederlagen, steuerbare Flüssigkeiten, bey Gefahr der im §. 4. verordneten Strafe abladen dürfen.

3) Alle steuerbaren Flüssigkeiten werden in dem Orte der Abladung, wo sie vorerst oder gänzlich verbleiben, vorschriftsmäßig declariret und versteuert, und im erstern Falle von da mit der von dem Richter- oder Weserzollamte unter beyzufügendem Siegel zu attestirenden Quittung des Steuer-Erhebers an den einländischen Empfänger, oder in das Ausland, gegen ein von jenen Behörden für die Gebühr zu 6 mgr. zu ertheilendes besiegeltes Attestat, accisefrey spediret. Die Waaren werden zwar an die Niederlagen, wo jene Empfänger wohnen, gefahren, jedoch nach Vergleichung derselben mit besagter Quittung im Falle der Uebereinstimmung steuerfrey und ohne Erlegung der in §. 5. des 7ten Nachtrages vom 15ten Junius 1811 von frey eingehenden Waaren zugestandenen 3 Procente verabfolget. Jedoch müssen die Controleurs desjenigen Ortes, wo die Accise erhoben ist, von den bey der Versteuerung der Colonialwaaren ihnen im Circulare vom 20sten Nov. 1810 bewilligten 3 Procenten, ohne Ausnahme für die Controleurs des Ortes, wo der Empfänger wohnet, ½ Procent, so wie für die Unterofficianten den vorgedachten Quittungen baar beyfügen. Die Erheber und Unterofficianten des erstern Ortes erhalten, wie bey der Colonialwaarensteuer, 2 und resp. 1 Procent von der Einnahme dieser Accise, welche von jenen ebenmäßig unter der Verhaftung der Magistrate und resp. der von dem Weserzollamte geleisteten Caution übernommen wird.

4)

4) Würde ein Fuhrmann steuerbare Flüssigkeiten verordnungswidrig anderswo, als auf den vorbenannten Niederlagen, abladen: so wird derselbe mit Wagen und Pferden angehalten, und sollen jene Waaren, wenn sie ihm gehören, oder wenn er sie verkauft hat, confiscirt, sonst aber ihr Werth von ihm und demjenigen, bey welchem sie niedergelegt sind, so wie in jedem Falle die Accise doppelt, unter Verhaftung des einen für den andern bezahlet, und jeder sonstiger Theilnehmer der Defraudation mit willkührlicher Strafe belegt werden. Der Denunciant, dessen Name verschwiegen bleibt, erhält die Hälfte der confiscirten Waare, oder des dafür erlegten Werthes. Die Aemter und Magistrate erkennen bey diesen und allen sonstigen Contraventionen nach summarischer Untersuchung unverzüglich, und treten sämmtliche wegen der Colonialwaaren ertheilten Vorschriften auch hierbey ein; so wie auch die Controleurs auf solche, in so weit sie durch dieses Edict nicht abgeändert sind, wegen dieser Accise-Einrichtung überall und mit Einschlusse des Controlbuches andurch verwiesen werden.

5) Damit den Defraudationen nach Möglichkeit ohne Störung des inneren Handels vorgebeugt werde: so soll vorerst und bis auf weitere Verfügung

a) jeder Unterthan, welcher vorbenannte flüssige Waaren, ohne Unterschied der Quantität, und ob sie ein- oder ausländischen Ursprungs sind, außerhalb seines Wohnortes versendet, dem Ueberbringer eine Rechnung mit Angabe

des Empfängers und seines Wohnortes, der Gattung, der Fässer, Maaße oder Bouteillen, oder des Gewichts und des Preises der Waaren, mit Unterzeichnung des Vor- und Zunamens des Absen-

aufzunehmen: so werden annoch die Aemter angewiesen, solche von den übrigen in einem zunächst anzusetzenden Termine dergestalt ad protocollum declariren zu lassen, daß sie ihre Angaben auf Erfordern eidlich bestärken können, worüber ihr pflichtmäßiges Gutachten mit Einsendung des Protocolls erwartet wird. Uebrigens ist der Betrag der Accise, welcher in Absicht der vorräthigen Bouteillen für dasmahl ohne Unterschied zu 2 mgr. gerechnet werden soll, ad marginem jener Visitations- und dieser Declarations-Protocolle auszuwerfen, welche die Obrigkeiten vermittelst Berichtes an Unsere Vormundschaftliche Regierung einsenden sollen, um wegen dessen Erhebung in den Städten die Richter, so wie auf dem Lande die Hebungsbeamte für das nächste Quartal zu instruiren, insofern in jenen Berichten wegen Beträchtlichkeit der Zahlungen nicht auf billige Terminisirung gegen zureichende Sicherheit angetragen, und solche bewilligt wird. Hiernach soll sodann mit der Einsendung der Accise von den jetzt vorräthigen Weinen der Weinhändler und Wirthe nach Abzuge 2 Procente Hebungsgebühren vermittelst Sortenzettels an die Kriegessteuercasse verfahren werden.

7) Die Accise von den in diesem Jahre noch eingeführt werdenden flüssigen Waaren ist in der ersten Quartalrechnung künftigen Jahres zu vereinnahmen. Diese Quartalrechnungen sollen nach Ordnung der anzuführenden Datums die Einnahme und Ausgabe von der Accise, und auch von der Colonial-Steuer, oder die ausdrückliche Anzeige, insofern von jener oder von dieser nichts eingekommen ist, enthalten; und sind solche den nach dem Circulare vom 3ten Mart. d. J. im nächsten Monate nach jedem abgelaufenen Quartale ferner an Unsre Vormundschaftliche Regierung einzusendenden Berechnungen über die für die frey ein-

eingehenden Colonialwaaren im siebenten Nachtrage vom 15ten Junius 1811. §. 5. bewilligten 3 Procente auf einem besondern Bogen beyzulegen, die Gelder aber reglementsmäßig an die Kriegessteuercasse mit Sortenzettel einzuschicken.

8) Diese Verordnung soll, als Beylage des nächsten Intelligenzblattes, abgedruckt, und an den gewöhnlichen Orten, und auch an den Zollstätten und in den Krügen durch Anschlag bekannt gemacht, und den Zollerhebern und den Krügern, wie auch den Pförtnern und Thorwachen von den Obrigkeiten aufgegeben werden, die auswärtigen Fuhrleute bey Gefahr der edictmäßigen Strafe zu warnen, die steuerbaren Waaren nur auf den vorbenannten Niederlagen, und in den Flecken und Dörfern gar nicht abzuladen. Auch sollen sie mit den Controleurs respective die Unterofficianten und Unterbedienten nach dem Inhalte dieser Verordnung instruiren, und daß alles dieses resp. geschehen sey, in dem ad 6) binnen 14 Tagen einzusendenden Berichte anzeigen.

Gegeben Detmold den 9ten December 1812.

Num. LIX.

Verordnung, die Brandteweins-Fabrications-Steuer betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Hertzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Die fortdauernde Unterhaltung des Contingents nebst der Reserve, die

die Unterstützung der Gefangenen, der Invaliden und sonstigen Pensionairs, vermehren mit jedem Jahre die Militairausgaben, und nöthigen Uns, ohngeachtet Wir überall die möglichste Ersparniß eintreten lassen und damit fortfahren werden, zur Hülfe der Kriegssteuer-Casse mehrere Einnahme-Quellen zu eröffnen und auch die Fabrication des Brandteweins im Lande mit einer Steuer zu belegen.

Wir verordnen demnach:

1) Alle Blasen, welche Brandtewein, Liqueur oder Weingeist fabriciren, sind vom 18ten Januar 1813 an der Abgabe unterworfen, und macht es keinen Unterschied, ob die erste oder zweyte Fabrication oder Distillirung des Brandteweins darauf vorgenommen wird.

Nur Apotheker und Chemiker, welche sich der Blasen einzig zur Ausübung ihrer Kunst bedienen, zahlen die Steuer nicht; sie sind aber schuldig, den Policeyaufsehern freyen Zutritt in ihr Laboratorium zur Revision der Blasen zu gestatten.

2) Die Abgabe wird nach dem Inhalt der Blasen und nach der Zeit ihres Gebrauchs erhoben, und zwar nach dem dieser Verordnung beygelegten Tarif.

3) Die Ausmessung der Blasen ist deshalb sofort vorzunehmen, und haben zu dem Ende die Obrigkeiten in Gegenwart des Eigenthümers den Inhalt jeder Brandteweinsblase in ihrem District, auch die der Adlichen und Eximirten (die in Allem, was diese Brandteweinsfabricationssteuer anbetrift, die Districtsobrigkeiten, jedoch citra consequentiam, als competent anzuerkennen haben), nach Maaßen gerechnet, genau auszumitteln. Den befundenen Inhalt der Blase haben sie durch einen Kes-

selschmidt oder Sachverständigen, nebst der Nummer, welche sie in ihrem Register erhält, in unauslöschbaren Zügen der Blase aufzeichnen zu lassen.

Diese erste Ausmessung geschiehet auf Kosten der Kriegssteuercasse. Sie wird wiederholt, wenn es die Obrigkeit für nöthig findet, und geschiehet auf Kosten des Eigenthümers in den Fällen, wo durch dessen Veranlassung eine Veränderung oder Reparatur mit der Blase vorgenommen ist.

Die Ausmessung der Blase geschiehet, ohne irgend einen Abzug, bis an die Mündung des Helms.

Ueber die in ihrem District vorhandenen Brandteweinsblasen und deren Inhalt stellt die Obrigkeit ein Verzeichniß nach fortlaufenden Nummern auf, und sendet solches in 14 Tagen der Regierung ein.

4) Vom 18ten Januar 1813 an ist allen Blaseninhabern untersagt, ohne dazu bey ihrer Districtsobrigkeit gelöfete schriftliche Erlaubniß und ehe sie die Abgabe gezahlt haben, Brandtewein zu brennen.

Auf eine kürzere Zeit, als für 24 Stunden, wird in der Regel und ohne dafür angeführte triftige Gründe diese Erlaubniß nicht ertheilt. Sie soll aber für eine längere Zeit und selbst für ein ganzes Jahr nicht abgeschlagen werden.

Dieser mit dem öffentlichen Siegel zu bekräftigende Erlaubnißschein muß enthalten:

a) die Nummer und den Inhalt der Blase,

b) die zu deren Gebrauch bestimmte Zeit,

c) den Tag und die Stunde, wo das Feuer unter der Blase angezündet wird.

So lange die Erlaubnißzeit dauert, muß jeder Brenner wöchentlich

lich oder monatlich, nach seiner Willkühr, den Steuerbetrag von seiner Blase praenumerando entrichten.

Die Erlaubnißscheine erhalten dadurch erst Kraft, wenn von dem Steuererheber die wirkliche Berichtigung der Steuer darunter quittirt ist, und zwar immer nur auf die Zeit, auf welche Vorausbezahlung geleistet wurde.

5) Wenn der Brenner die Zeit, für welche er Erlaubniß zum Brennen und auf welche er die Steuer berichtigt hat, nicht völlig dazu benutzt, so kann er doch keinen Anspruch auf das Aufhören der Steuer, oder auf Rückzahlung derselben machen, wenn er nicht bey dem Hebungsbeamten durch Attest seiner Obrigkeit die Zeit des Stillstandes der Blase bescheiniget. Wegen Stillstand der Fabrication von weniger, als 24 vollen Stunden, hat keine Zurückzahlung der Steuer Statt, auch wird bey mehrtägigem Stillstand eine geringere Anzahl von Stunden nicht berücksichtigt.

6) Die Abgangsatteste sollen die Obrigkeiten nicht anders ertheilen, als:

a) wenn ihnen der Helm der Blase zugeliefert wird,

b) wenn das Schlangenrohr von ihnen versiegelt wurde, und falls bewiesen wird, daß unwegräumbare Hindernisse das eine oder andre verhinderten,

c) wenn der Stillstand der Blase wenigstens durch zwey vollgültige Zeugen eidlich deponirt wurde.

Der Brenner, welcher nicht vor Ablauf seiner Erlaubnißzeit den Beweis des Stillstandes der Blase antritt, wird später damit nicht zugelassen.

7) Ueber die zum Brennen ertheilte Erlaubniß müssen die Obrigkeiten besondere Register halten, worin:

a) der Name des Brenners,

b) der Inhalt der Blase und deren Nummer,

c) die speciell bestimmte Zeit des ertheilten Erlaubnißscheins, eingetragen wird.

Darin ist auch zu bemerken:

d) die Zeit, während welcher die Blase bewiesenermaßen nicht in Activität war, und müssen bey jedem Stillstand die darüber aufgenommenen gerichtlichen Verhandlungen, welche das ausgestellte Attestat begründen, beygelegt seyn,

e) die Höhe des Strafgeldes, wozu etwa der Brenner schuldig erkannt wurde.

Eintragung in dieses Register muß also bald nach jeder Verhandlung geschehen, damit zu jeder Zeit Auskunft daraus zu erhalten stehet.

Ohnerinnert in den ersten 8 Tagen nach Neujahr haben die Obrigkeiten aber solches an den Rendanten der Kriegssteuercasse einzusenden, der es mit den Extracten der Erheber vergleichen, und daß diese damit übereinstimmen, unter die zurückzusendenden Register attestiren muß.

8) Zur Hebung der Steuer sind die Hebungsbeamten auf dem Lande, deren bereits für die Hebung gemachte Caution auf die Sicherheit auch dieser Erhebung erstreckt wird, in ihrem District verpflichtet, und haben die Magistrate dazu taugliche Subjecte zu bestellen, indem ihr Aerarium für die richtige Erhebung und Einlieferung haftet.

Für die Hebung werden den Erhebern 2 Procent zugestanden.

Da die Cassen, für welche die Hebungsbeamte bereits Sicherheit lei-

leisteten, wegen ihrer frühern Bestellung, im Collisionsfall den Vorzug vor der Brandteweinsfabricationssteuer-Casse haben, so sind solche durch obige Verfügung ungefährdet, und wird Unsrer Vormundschaftlichen Rentcammer aufgegeben, bey den Sicherheitsbestellungen, welche in Zukunft geleistet werden, die Hebung der Brandteweinsfabricationssteuer zu berücksichtigen und die Caution deshalb erhöhen zu lassen.

Bestimmt in den ersten 8 Tagen nach Ablauf jeden Quartals sind von den Erhebern die in vorigem Quartal empfangenen Gelder an den Rendanten der Kriegssteuercasse einzusenden. Die dabey befindliche Berechnung muß folgende Rubriken enthalten:

a) die Nummer der Blasen,

b) den Namen des Eigenthümers,

c) den Inhalt der Blase,

d) den Betrag der Steuer nach den von der Obrigkeit ertheilten Erlaubnißscheinen, so wie auch der etwa gegen die Brenner verfügten Strafen,

e) die Abgänge, z. B. wegen Stillstandes der Blasen während der Erlaubnißzeit, und müssen die obrigkeitlichen Abgangsatteste beygelegt seyn,

f) die bleibende einzusendende Summe.

9) Wer nach Ablauf des 17ten Januars 1813 Feuer unter der Brandteweinsblase anzündet, ohne die Erlaubniß zum Brennen und die Pränumeration der Steuer für die Zeit, worin es geschiehet, documentiren zu können, bezahlt den vierfachen Betrag der Steuer.

Um zu bestimmen, wie hoch sich die von ihm defraudirte Steuer belaufe, wird mit Ausschluß des Beweises vom Gegentheil angenommen, daß

[illegible]

[illegible]

[illegible]

13) Die von der Obrigkeit zum Brennen gestatteten Tage werden von 9 Uhr Vormittags bis zur nemlichen Stunde des folgenden Tages berechnet. Die Helme sind um 9 Uhr Morgens abzufordern und vor 10 Uhr Morgens zurückzuliefern, wenn die Obrigkeit, bey der der Helm niederzulegen ist, an dem Ort des Brandteweinbrenners wohnt.

14) Wer den Helm nicht vor 10 Uhr Morgens zurückliefert, muß die Steuer für die folgenden 24 Stunden erlegen.

Ist der Ort, wo der Helm niedergelegt wird, von der Brandteweinsbrennerey weiter als eine Viertelstunde entfernt, so wird außerdem noch die Weite der Wege beym Abholen und Bringen des Helms zugerechnet.

15) Behält der Brenner den Helm länger als 48 Stunden über die versteuerte Zeit, ohne neue Erlaubniß zu lösen, so verfällt er außer der Nachzahlung der Steuer in eine Strafe von $2\frac{1}{2}$ Rthl. und der Helm wird auf seine Kosten abgeholt und von der Obrigkeit nicht eher wieder herausgegeben, bis die schuldige Steuer entrichtet und neue Erlaubniß erwirkt ist.

16) Kein Brandteweinsbrenner, der mehrere Blasen hat, darf einen Helm oder mehrere Helme halten, welche auf mehr als eine dieser Blasen passen, oder einen Aufsatz haben, der zwischen dem Helm und die Oeffnung derselben eingeschoben werden kann, es sey, um den Inhalt der Blasen zu vermehren, oder um den Helm auf andere Blasen aufzupassen.

Es ist jedoch den Brandteweinsbrennern erlaubt, zu gleicher Zeit zwey Helme zu haben, damit die Distillation nicht unterbrochen werde, falls einer dieser Helme beschädigt wird. Dieser zweyte Helm muß aber immer bey der Obrigkeit niedergelegt bleiben, und darf dem Brenner nur dann ausgefolgt werden, wenn er denselben in dem oben bemerkten Fall be-

bedarf. Der Brenner, der hiergegen handelt, verfällt in die §. 9. bestimmte Strafe.

17) Die Obrigkeiten sollen durch die Policeybediente die Brandteweinsbrennereyen fleißig visitiren lassen, um bey denen, welche distilliren, die Zahl der in Arbeit befindlichen Blasen und die Zeichen der Eiche zu untersuchen und sich die Erlaubnißscheine und die Quittungen über die während der Distillation bezahlte Steuer vorzeigen zu lassen. Auch die Gensd'armerie hat darauf zu vigiliren.

18) Da sich durch diese Steuer der Preis des Brandteweins erhöhet, so wird sie im Grunde nicht vom Fabricanten, sondern vom Consumenten getragen.

Der Pächter einer Brennerey hat deshalb gegen den Verpächter wegen dieser Auflage keine Entschädigungsforderung.

19) Wenn einländischer Brandtewein außer Landes geführt wird, soll eine Vergütung der Fabricationssteuer mit 2 Rthl. per Orthoft Statt finden, jedoch nur dann, wenn die auf einmal ausgeführte Quantität wenigstens einen Anker beträgt.

20) Um diese Vergütung zu beziehen, müssen die Fässer, welche zur Exportation bestimmt sind, nebst einer schriftlichen Declaration über die Qualität und Quantität dieser Gegenstände zur Untersuchung und Versiegelung am Spund- und Zapfloche und Ausfertigung des Exportationsscheins zu der Districtsobrigkeit gebracht werden. Die Exportationsscheine müssen enthalten:

a) den Namen des Versenders,

b) den Namen des Fuhrmanns, dem der Transport übertragen ist,

c)

c) die Quantität und Qualität des exportirten Brandteweins und
d) die Bemerkung, wie die Fässer versiegelt sind,
e) die zu haltende Route,
f) wenn die Route durch ein fremdes Territorium führt, und die Waare nach ihrem ersten Ausgang aus dem Fürstenthum von neuem eingeführt wird, um nach dem letzten Ausführungsort zu kommen, so müssen die Exportationsscheine von sämmtlichen betreffenden Grenzobrigkeiten visirt werden,
g) die Bescheinigung der Grenzobrigkeit, daß die Ladung untersucht, richtig und versiegelt befunden und wirklich außer Landes geführt sey.

21) Den gehörig attestirten Passierschein muß der Exportant, bey Verlust des Ersatzes, spätstens binnen den nächsten 4 Wochen, vom Tage der Ausstellung desselben angerechnet, an die Districtsobrigkeiten des Absendungsorts zurückliefern, damit diese die Anweisung der zu restituirenden Gefälle, nach Schluß jedes Vierteljahrs, bey der Regierung auswirke, indem blos wegen einzelner im Lauf des Vierteljahrs vorkommender Fälle nicht verfügt werden kann.

22) Wer sich einer Contravention schuldig macht, worauf in den vorstehenden Artikeln keine besondere Strafe gesetzt ist, wird das erstemal mit der Confiscation der Gegenstände der Defraude oder dem Ersatz des Werths derselben und mit Bezahlung des Vierfachen der defraudirten Steuer bestraft.

Im Wiederholungsfall wird die Geldbuße verdoppelt und das drittemal vervierfacht, auch im letzten Fall der Contravenient außerdem mit einer 3 monatlichen Gefängnißstrafe belegt.

23) Die Mitschuldigen jeder Contravention werden, ein jeder insbesondere, nach Maaßgabe der Theilnahme bestraft, und sind der Schuldige und Mitschuldige solidarisch für einander verhaftet.

Wer nicht zahlen kann, erhält verhältnißmäßige Leibesstrafe.

Ebenfalls ist der bestrafte Contravenient jedesmal in die Proceßkosten zu verurtheilen.

Dem Denuncianten wird die Hälfte der Geldstrafe zu Theil, der andere Theil aber der Kriegssteuercasse, und haben die Districtsobrigkeiten über die Contraventionen, salvo recursu, zu erkennen, und ihr Erkenntniß jedesmal der Regierung einzusenden, wie dann ein rasches summarisches Verfahren in dieser Steuersache zur Pflicht gemacht wird.

Diese Verordnung soll in hinlänglicher Anzahl abgedruckt, durch öffentlichen Anschlag und im Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Detmold den 29sten December 1812.

Tabelle

Tabelle

der von einländischen Brandtewein nach dem Inhalt der Brandteweinsblasen zu entrichtenden Steuer.

Inhalt der Brandteweinsblasen.	Auf 24 Stunden oder täglich.			Auf 2 Tage.			Auf 3 Tage.			Auf 4 Tage.			Auf 5 Tage.			Auf 6 Tage.		
Maaß	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
1	—	—	1½	—	—	3	—	—	4½	—	1	—	—	1	1½	—	1	3
2	—	—	3	—	1	—	—	1	3	—	2	—	—	2	3	—	3	—
3	—	—	4½	—	1	3	—	2	1½	—	3	—	—	3	4½	—	4	3
4	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—	5	—	—	6	—
5	—	1	1½	—	2	3	—	3	4½	—	5	—	—	6	1½	—	7	3
6	—	1	3	—	3	—	—	4	3	—	6	—	—	7	3	—	9	—
7	—	1	4½	—	3	3	—	5	1½	—	7	—	—	8	4½	—	10	3
8	—	2	—	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—	—	12	—
9	—	2	1½	—	4	3	—	6	4½	—	9	—	—	11	1½	—	13	3
10	—	2	3	—	5	—	—	7	3	—	10	—	—	12	3	—	15	—
20	—	5	—	—	10	—	—	15	—	—	20	—	—	25	—	—	30	—
30	—	7	3	—	15	—	—	22	3	—	30	—	1	1	3	1	9	—
40	—	10	—	—	20	—	—	30	—	1	4	—	1	14	—	1	24	—
50	—	12	3	—	25	—	1	1	3	1	14	—	1	26	3	2	3	—
60	—	15	—	—	30	—	1	9	—	1	24	—	2	3	—	2	18	—
70	—	17	3	—	35	—	1	16	3	1	34	—	2	15	3	2	33	—
80	—	20	—	1	4	—	1	24	—	2	8	—	2	28	—	3	12	—
90	—	22	3	1	9	—	1	31	3	2	18	—	3	4	3	3	27	—
100	—	25	—	1	14	—	2	3	—	2	28	—	3	17	—	4	6	—
200	1	14	—	2	28	—	4	6	—	5	20	—	6	34	—	8	12	—
300	2	3	—	4	6	—	6	9	—	8	12	—	10	15	—	12	18	—
400	2	28	—	5	20	—	8	12	—	11	4	—	13	32	—	16	24	—
500	3	17	—	6	34	—	10	15	—	13	32	—	17	13	—	20	30	—
600	4	6	—	8	12	—	12	18	—	16	24	—	20	30	—	25	—	—
700	4	31	—	9	26	—	14	21	—	19	16	—	24	11	—	29	6	—
800	5	20	—	11	4	—	16	24	—	22	8	—	27	28	—	33	12	—

Ferner:

Inhalt der Brandteweinsblasen.	Auf 7 Tage.			Auf 8 Tage.			Auf 9 Tage.			Auf 10 Tage.			Auf 20 Tage.			Auf 30 Tage.		
Maaß	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
1	—	1	4½	—	2	—	—	2	1½	—	2	3	—	5	—	—	7	3
2	—	3	3	—	4	—	—	4	3	—	5	—	—	10	—	—	15	—
3	—	5	1½	—	6		—	6	4½	—	7	3	—	15	—	—	22	3
4	—	7	—	—	8	—	—	9	—	—	10	—	—	20	—	—	30	—
5	—	8	4½	—	10	—	—	11	1½	—	12	3	—	25	—	1	1	3
6	—	10	3	—	12	—	—	13	3	—	15	—	—	30	—	1	9	—
7	—	12	1½	—	14	—	—	15	4½	—	17	3	—	35	—	1	16	3
8	—	14	—	—	16	—	—	18	—	—	20	—	1	4	—	1	24	—
9	—	15	4½	—	18	—	—	20	1½	—	22	3	1	9	—	1	31	3
10	—	17	3	—	20	—	—	22	3	—	25	—	1	14	—	2	3	—
20	—	35	—	1	4	—	1	9	—	1	14	—	2	28	—	4	6	—
30	1	16	3	1	24		1	31	3	2	3	—	4	6	—	6	9	—
40	1	34	—	2	8	—	2	18	—	2	28	—	5	20	—	8	12	—
50	2	15	3	2	28	—	3	4	3	3	17	—	6	34	—	10	15	—
60	2	33	—	3	12	—	3	27	—	4	6	—	8	12	—	12	18	—
70	3	14	3	3	32	—	4	13	3	4	31	—	9	26	—	14	21	—
80	3	32	—	4	16	—	5	—	—	5	20	—	11	4	—	16	24	—
90	4	13	3	5	—	—	5	22	3	6	9	—	12	18	—	18	27	—
100	4	31	—	5	20	—	6	9	—	6	34	—	13	32	—	20	30	—
200	9	26	—	11	4	—	12	18	—	13	32	—	27	28	—	41	24	—
300	14	21	—	16	24	—	18	27	—	20	30	—	41	24	—	62	18	—
400	19	16	—	22	8	—	25	—	—	27	28	—	55	20	—	83	12	—
500	24	11		27	28	—	31	9	—	34	26	—	69	16	—	104	6	—
600	29	6	—	33	12	—	37	18	—	41	24	—	83	12	—	125	—	—
700	34	1	—	38	32	—	43	27	—	48	22	—	97	8	—	145	30	—
800	38	32	—	44	16	—	50	—	—	55	20	—	111	4	—	166	24	—

Rum.

Num. LX.

Verordnung wegen der steuerbaren Colonial- und flüssigen Waaren.

Da die auf das platte Land und in Flecken bestimten steuerbaren Colonial- und flüssigen Waaren bisher selten in den Städten abgeladen und versteuert worden sind: so wird Namens Serenissimae Regentis verordnet, daß solche künftig bei Gefahr der Confiscation und der Erlegung der doppelten Steuer an eine einländische Niederlage adressiret werden sollen.

1) Jeder Bewohner des platten Landes und der Flecken, welcher hinfort dergleichen Waaren im hiesigen Lande abladen lassen will, muß also von der Publication dieser Verordnung an dem auswärtigen Absender derselben diejenige einländische Niederlage, an welche die Waaren auf der Route zwischen dem Wohnorte des Absenders und des Empfängers adressirt werden sollen, vorschreiben, und überdem dem Controleur dieses Niederlage-Ortes sofort davon vorläufige Nachricht geben.

2) Die Versteuerung geschieht

a) in Absicht der auf das platte Land und in die Flecken gehenden Waaren in dem gewählten Orte der Niederlage;

b) in den Städten aber künftig ohne Unterschied der dahin bestimten Waaren da, wo der Empfänger wohnet. Würden daher steuerbare flüssige Waaren dort nur vorerst auf der Niederlage abgeladen, um in eine andere einländische Stadt demnächst spediret zu werden: so wird die Visitation und Versteuerung eben so, wie solches bereits in Absicht der Colonialwaaren im Circulare vom 7ten Januar v. J. nachgelassen ist, zur

Be-

Bequemlichkeit der Empfänger bis zu ihrem Wohnort ausgesetzet. Nur sollen die Controleurs des vorerstigen Abladeortes den Controleurs des Bestimmungsortes von der Absendung der Waaren zeitig Nachricht geben.

3) Alle zu Erder ankommenden steuerbaren Waaren werden ohne Ausnahme von dem dortigen Zollamte visitiret, und bei demselben, wenn sie für das platte Land und die Flecken bestimmt sind, auch versteuert. Falls solche aber in einländische Städte gehen: so wird die Versteuerung bis zu den Wohnort des Empfängers ausgesetzet. Jedoch werden von der Steuer dem Zollamt für die Visitation und für die Ausstellung des vorschriftsmäßigen Certificats über den Befund der Waaren, Zahl der Fässer u. s. w. 2 Procente, dem Unterofficianten zu Erder 1 Procent, dem Controleur des Wohnorts des Empfängers 1 zwischen ihm und den dasigen Unterofficianten zu theilendes Procent, und dem dasigen Steuererheber 2 Procente bewilligt, und gedachte Gebühren solchemnach an der Steuer in Abgang gebracht. Das Zollamt zu Erder soll zu dem Ende die Rechnung wegen der erstern 3 Procente bei der Uebersendung der Waaren den Controleurs zur Beförderung der Bezahlung zufertigen.

4) Wegen der Procente, welche von den bereits im Auslande ordnungsmäßig versteuerten, frei eingehenden Colonialwaaren von den Empfängern entrichtet werden, verbleibt es bei der Vorschrift des Circulare vom 15ten Junius 1811.

Diese Verordnung soll als Beilage des Intelligenzblatts abgedruckt, und diese auch an den gewöhnlichen Orten, und an den Zollstätten und in den Krügen angeschlagen, außerdem aber der Eingang derselben, mit Verweisung auf den übrigen Inhalt in den Kirchspielen, worin die Bewohner der Flecken und des platten Landes eingepfarret sind,

von

von den Canzeln bekannt gemacht werden, welches also zu befördern den Bezirks-Obrigkeiten aufgegeben wird.

Detmold den 22sten Februar 1813.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. LXI.

Verordnung wegen Berechnung des Steuer-Simplum vom Einkommen.

Die durch die Verordnung vom 7ten December v. J. vorgeschriebene Scala zur Bestimmung der vom Einkommen zu der Kriegessteuer zu entrichtenden Procente hat Unverhältnißmäßigkeit in der Besteuerung und Beschwerden veranlaßt, durch deren Abstellung größere Gleichförmigkeit der Contribuenten befördert wird.

Nomine Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht wird daher verordnet, daß künftig von jedem Thaler des Einkommens die in der Beylage, für die verschiedenen Classen, ausgeworfenen Pfenninge zum Simplum der Einkommensteuer berechnet und angesetzt werden sollen; und ist nach dieser Grundlage am bevorstehenden Ostern, als dem ersten Steuer-Termin des gegenwärtigen Jahrs, ein halbes Simplum zu erheben.

Diese Verordnung soll als Beylage zum Intelligenzblatt abgedruckt und Fürstlicher Kriegessteuer-Commission, so wie den Steuerbehörden, zur Beachtung mitgetheilt werden.

Detmold den 9ten März 1813.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Sca-

Scala

zur Classificirung der Kriegessteuer.

Classe					Rthlr.	bis	Rthlr.	—	pf.
1	von	=	=	=	4500	und darüber zahlt v. Rthl.			9
2	—	=	=	=	4400	—	4499	—	$8\frac{3}{4}$
3	—	=	=	=	4200	—	4399	—	$8\frac{1}{2}$
4	—	=	=	=	4100	—	4199	—	$8\frac{1}{4}$
5	—	=	=	=	4000	—	4099	—	8
6	—	=	=	=	3800	—	3999	—	$7\frac{3}{4}$
7	—	=	=	=	3550	—	3799	—	$7\frac{1}{2}$
8	—	=	=	=	3400	—	3549	—	$7\frac{1}{4}$
9	—	=	=	=	3000	—	3399	—	7
10	—	=	=	=	2800	—	2999	—	$6\frac{3}{4}$
11	—	=	=	=	2100	—	2799	—	$6\frac{1}{2}$
12	—	=	=	=	2050	—	2099	—	$6\frac{1}{4}$
13	—	=	=	=	2000	—	2049	—	6
14	—	=	=	=	1500	—	1999	—	$5\frac{3}{4}$
15	—	=	=	=	1200	—	1499	—	$5\frac{1}{2}$
16	—	=	=	=	1000	—	1199	—	$5\frac{1}{4}$
17	—	=	=	=	800	—	999	—	5
18	—	=	=	=	700	—	799	—	$4\frac{3}{4}$
19	—	=	=	=	500	—	699	—	$4\frac{1}{2}$
20	—	=	=	=	450	—	499	—	$4\frac{1}{4}$
21	—	=	=	=	150	—	449	—	4
22	—	=	=	=	100	—	149	—	3
23	—	=	=	=	50	—	99	—	2
24	unter	=	=	=	50 zahlt ohne Unterschied 9 gr.				

Num.

Num. LXII.

Circulare an die Obrigkeiten wegen Anzeige der unzeitigen unehelichen Geburten.

Fürstliches Consistorium hat in einem am 2ten Januar 1811 an die Prediger erlassenen Circulare verordnet, daß die Eltern unzeitig gebohrner Kinder, worunter solche verstanden werden, mit welchen die Mutter noch nicht dreißig Wochen schwanger gewesen ist, nicht verbunden sind, selbige auf dem Kirchhofe begraben zu lassen, die Prediger also auch, wofern die Eltern nicht das Begraben derselben begehren, kein Recht auf jura stolae bei dergleichen unzeitigen, nicht lebensfähigen Geburten haben sollen.

Da jedoch, wenn von dergleichen unzeitigen unehelichen Geburten nirgends Anzeige geschiehet, Mißbräuche eintreten können: so sollen die Hebammen künftig solche der Obrigkeit, und in denjenigen Flecken und Dörfern, worin kein Amtssitz ist, den Bürgermeistern und Bauerrichtern sofort melden, letztere aber von dem Vorgange unverzüglich den Aemtern Rapport zur etwa nöthigen Verfügung erstatten.

Namens Serenissimae Regentis wird zu dem Ende den Obrigkeiten andurch aufgegeben, die Hebammen, Fleckenbürgermeister und Bauerrichter hiernach zweckmäßig zu instruiren, und wie solches geschehen sey, binnen 4 Wochen zu berichten. Auch müssen die künftig anzustellenden Hebammen hiernach angewiesen werden, und ist dieses in den Verpflichtungs-Protocollen jederzeit ausdrücklich anzuführen.

Detmold den 6sten April 1813.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. LXIII.

Publicandum, die Kaiserlich Französische Verordnung wegen des gegen die hiesigen Unterthanen aufgehobenen Abzugs- und Retractrechts betreffend.

Au Palais de Trianon le 18 Mars 1813.

Napoléon Empereur des François, Roi d'Italie, Protecteur de la Confoederation du Rhin, Mediateur de la Confoederation Suisse etc. etc.

Sur le rapport de notre Ministre des rélations extérieures.

Considérant, que Son Altesse Sérênissime la Princesse Régente de Lippe-Detmold par un décret en date du 7. Décembre 1812. qui a été officiellement communiqué à Notre cabinet et dont copie est annexé au présent décret, a formellement supprimé dans ses Etats l'exercice des droits d'Aubaine et de Détraction à l'égard de Nos sujets,

Im Pallast zu Trianon den 18ten März 1813.

Napoleon, Kaiser von Frankreich, König von Italien, Protector der Rheinconföderation, Vermittler der Schweizerischen Conföderation ꝛc. ꝛc.

Auf den Bericht Unseres Ministers der auswärtigen Verhältnisse.

In Erwägung, daß Ihro Hochfürstliche Durchlaucht, die Fürstin, Regentin zu Lippe-Detmold durch eine Verordnung vom 7ten December 1812, die Unserem Cabinet officiel mitgetheilt ist, und deren Abschrift gegenwärtigem Decret beyliegt, in Ihren Staaten die Ausübung des Abzugs- und Detractsrechts in Hinsicht Unserer Unterthanen förmlich aufgehoben haben, und Wir die Unterthanen des Fürstenthums Lippe-

et voulant faire jouir les sujets de la Principauté de Lippe-Detmold d'une parfaite réciprocité,

Notre Conseil d'Etat entendu Nous avons décrété et décrétons ce qui suit:

Art. I. Le droit d'aubaine ne sera point exercé en France à l'égard des sujets de la Principauté de Lippe-Detmold.

Art. II. Il ne sera perçu aucun droit de détraction sur la succession et legs, qui viendront à échoir dans l'étendue de l'Empire à des sujets de la dite Principauté.

Art. III. Nos Ministres sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret, qui sera inséré au bulletin des loix.

Signé Napoléon.

Par l'Empereur,

Le Ministre Secrétaire d'Etat

Signé le Comte Daru.

Suit la traduction du décret

pe-Detmold vollkommene Erwiederung genießen laſſen wollen;

So haben Wir nach Anhörung Unſeres Staatsraths beſchloſſen und beſchließen hiedurch, wie folgt:

Art. I. Das Abzugsrecht ſoll gegen die Unterthanen des Fürſtenthums Lippe-Detmold künftig in Frankreich nicht weiter ausgeübt werden.

Art. II. Es ſoll kein Detractsrecht von Erbſchaften und Legaten eintreten, die den Unterthanen jenes Fürſtenthums im Umfang des Kaiſerthums zufallen.

Art. III. Unſere Miniſter werden, in ſofern es einen jeden derſelben betrift, mit der Ausführung gegenwärtigen Decrets beauftragt, welches in das Geſetzbulletin eingerückt werden ſoll.

Unterzeichnet: Napoleon.

durch den Kaiſer,

Der Miniſter Staatsſecretaire.

Unterzeichnet der Graf Daru.

Nun folgt die Ueberſetzung der oben

cy-dessus rélate du 7. Decembre 1812, dont copie a été envoyé le 24. Decembre.

erwähnten hiesigen Verordnung, wegen Aufhebung des Abzug- und Detractrechtes in Rücksicht des Französischen Kaiserreichs, datirt vom 7ten December 1812.

Dieses Kaiserlich Königliche französische für hiesiges Land so wichtige und vortheilhafte Decret wird hierdurch zu allgemeiner Kenntniß gebracht.

Detmold den 20sten April 1813.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. LXIV.

Verordnung, die Erhebung der Kriegssteuer pro 1813 betreffend.

Nach der Verordnung vom 9ten März d. J. war es zwar Absicht, Ostern nur ein halbes Kriegssteuersimplum zu erheben, eine für Kaiserlich-Französische Artillerie nothwendig gewordene Pferdelieferung hat aber unverhoffte Ausgaben herbei geführt, zu deren Deckung die Hebung eines vollen Simplums nöthig wird.

Nomine Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht wird deshalb verordnet, statt des halben noch nicht eingefoderten, nun ein ganzes Simplum, und zwar aufs baldigste zu erheben, wornach sich also sämmtliche Behörden zu achten haben.

Die-

Diese Verordnung soll zur Bekanntwerdung dem Intelligenzblatt als Beylage zugefügt werden.

Detmold den 28sten May 1813.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. LXV.

Verordnung, die Zurückgabe der Weinaccise betreffend.

Namens Serenissimae Regentis werden die §. §. 19. 20 und 21. des Edictes vom 29sten December v. J. wegen der Branteweins-Fabricationssteuer andurch auf die Zurückgabe der Weinaccise solchergestalt erstreckt, daß

1) die Gränzobrigkeiten ad §. 20 g) auch noch bescheinigen: daß die Ladung unter Begleitung des zu benennenden und auf Kosten des Versenders mitzugebenden Unterbedienten außer Landes geführt sey.

2) Die Districtsobrigkeiten des Absendungsortes sollen, statt der in §. 21. verordneten ½jährigen Einsendung der Passierscheine an die Regierung, solche bey deren spätestens binnen 4 Wochen, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, bey Verlust des Ersatzes dem Exportanten aufzugebenden Zurücklieferung, mit Beyfügung des Praesentati, vissren, und sie an den Controleur desjenigen Ortes, wo die Accise erlegt ist, unverzüglich befördern.

3) Dieser fügt jenem Passierschein die Assignation wegen Vergütung der Accise zu 2 Rthl. pr. Anker bey, womit solche der Erheber gegen Quittung des Exportanten in nächster Quartalrechnung justificiret.

Nur

Nur im Falle eines sich ergebenden Bedenkens soll der Controleur vor Ertheilung der Assignation an die Regierung berichten.

Die Aemter und Magistrate werden respective mit den Controleurs gemeinschaftlich angewiesen, hiernach nicht nur die Unterbedienten, Pförtner und Thorwachen, sondern auch die Officianten unter Zusicherung der nach dem Reglement vom 25sten Oct. 1810. §. 16. jedem Denuncianten gebührenden Hälfte des confiscirt werdenden Weines, wenn unter dem Vorgeben der Exportation eine Defraudation damit begangen wird, oder der, falls keine Confiscation geschieht, erkannt werdenden Strafe zu instruiren, und wird, daß solches geschehen sey, binnen 4 Wochen Bericht erwartet.

Detmold den 8ten Jun. 1813.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. LXVI.

Verordnung, die Bestrafung von Unpflichtsvergehungen der Militairpersonen betreffend.

Daraus, daß an den gemeinen Soldaten in neuern Zeiten Unzuchtsvergehungen straflos blieben, und daß Behuf der Abfindung der von ihnen Geschwächten und der Unterhaltung ihrer unehelichen Kinder ein Abzug eines Drittels der Löhnung eintrat, haben sich für die Sittlichkeit und den Dienst nachtheilige Folgen geäußert.

Nomine Serenissimae Regentis wird deshalb verordnet:

1) die durch die Landesgesetze auf Unpflichten gesetzte öffentliche Stra-

Strafe findet in Zukunft auf alle Militairpersonen ohne Unterschied, Anwendung, und ist von der Obrigkeit des Orts, wo die Unpflicht geschah, die Untersuchung und Bestrafung des Vergehens vorzunehmen, auch über den Anspruch puncto satisfactionis und alimentationis zu erkennen, wenn nicht die Stuprata diese Privatzuständigkeiten lieber am Militairgericht verfolgen will.

Hält die des Stuprums beschuldigte Militairperson sich beym Bataillon außer Landes auf, so ist das Militairgericht um deren Vernehmung, befindet sie sich aber im Lande, um deren Sistirung Behuf der Untersuchung zu requiriren.

2) In den Fällen, wo der einer unehelichen Schwängerung überführte gemeine Soldat außer der zu seinem eigenen Unterhalt unentbehrlichen Löhnung kein weiteres Vermögen besitzt, aus dem die Geldstrafe beygetrieben werden kann, wird solcher statt der Geldstrafe mit 30 Ruthenhieben belegt, und ist das Militairgericht um das Vollziehen lassen der Strafe zu ersuchen.

3) Auch wegen des Anspruchs der Geschwängerten und wegen der Alimentation des uneheligen Kindes hat an der Löhnung des gemeinen Soldaten kein Abzug statt, und cessiren diese Privatforderungen, so lange sie aus dessen sonstigen Vermögen nicht ermächtigt werden können.

Diese gesetzlichen Bestimmungen sind nach Ablauf des 31sten May 1814 auf alle zur Anzeige kommenden Unpflichtsvergehungen der Militairpersonen anzuwenden, bis wohin nach bisheriger Ordnung verfahren wird.

Detmold den 21sten Jul. 1813.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num.

Num. LXVII.

Verordnung, die Aufhebung des Verbots über den Salzverkauf ins Ausland betreffend.

Da bey der jetzigen stärkern Salzfabrikation auf der Saline zu Ufeln ein Salzmangel nicht zu befürchten ist; so wird nunmehro die Verordnung vom 7ten Jenner 1812 wieder aufgehoben.

Detmold den 21sten Jul. 1813.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. LXVIII.

Verordnung in Beziehung auf die Aufhebung des Rheinbundes.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Der Rheinbund ist aufgelöset, und alle Verhältnisse, die Unser Land an jenen Staatenverein knüpften, bestehen von jetzt an nicht mehr, da auch Wir demselben entsagt haben; aber Wir werden nie aufhören, für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen, wie bisher, unablässig zu sorgen.

Gegeben in Unserer Residenz Detmold den 5ten November 1813.

Num.

Num. LXIX.

Verordnung, die Aufhebung der Abgaben von den Colonial- und Engliſchen Waaren betreffend.

Nomine Serenissimae Regentis werden ſämmtliche Verordnungen wegen der engliſchen und Colonialwaaren nebſt deren Nachträgen hierdurch aufgehoben.

Detmold den 6ten November 1813.

Fürſtl. Lipp. Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. LXX.

General-Pardon für die bisherigen Deſerteurs und Refractairs.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Chriſtine Wilhelmine, Fürſtin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürſtin zu Anhalt, Herzogin zu Sachſen, Engern und Weſtphalen, Gräfin zu Ascanien.

Den bisherigen Deſerteurs und Refractairs aus hieſigem Fürſtenthum, welche ſich binnen hier und drey Monaten freywillig melden und hieher zurückkehren, wird gänzliche Strafloſigkeit zugeſichert.

Detmold den 16ten Nov. 1813.

Num. LXXI.

Verordnung wegen der Rindviehpest.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Bey der durch fremdes Hornvieh leider auch hier verbreiteten Rindviehpest muß es die erste Sorge seyn, dieses landesverderbliche Uebel, wo möglich, im Ausbruche zu ersticken. Zu dem Ende verordnen Wir, daß das aus Unserer Vormundschaftlichen Regierung erlassene nachstehende Reglement allgemein bey Vermeidung schwerer Strafe befolgt, und von den Obrigkeiten in ihren Jurisdictionsbezirken ohne Unterschied der Exemtion sorgfältig zur Ausführung gebracht werde. Die Bekanntmachung soll durch eine Beylage zum Intelligenzblatte, und durch Anschlagung dieser Verordnung an den gewöhnlichen Orten, und in den Krügen und an den Zollstätten, und durch Vertheilung der erforderlichen Exemplare geschehen.

Gegeben Detmold den 26sten November 1813.

Reglement.

§. 1.

Jeder Besitzer eines oder einiger Stücke Hornvieh, oder eines zahlreichen Rindviehstandes, und Jedermann, der mit der Fütterung und Wartung dieses Viehes zu thun hat, ist bey jetziger Zeit verpflichtet, seine Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand desselben zu verdoppeln.

Der

Der Eigenthümer des Hornviehs, das Geſinde, Perſonen, die ſich mit der Heilung erkrankten Hornviehs abgeben, Wraſenmeiſter, Hirten, Schlächter, Viehhändler u. ſ. w., und Jedermann, der davon Kenntniſſe erhält, iſt bey hoher Geld- oder Leibesſtrafe verbunden, ſobald er wahrnimmt oder gewiß erfährt, daß irgendwo ein Stück Hornvieh, ohne daß irgend eine äußerliche Verletzung die offenbare Urſache davon iſt, krank geworden, es ſey Kalb, Rind, Stier, Kuh oder Ochſe, ſolches auf dem platten Lande dem Bauerrichter oder dem Vorſteher oder einem Amtsunterbedienten, und in den Städten und Flecken der Obrigkeit ohne allen Verzug anzuzeigen. Schon der kleinſte Krankheitsanfall bey einem Hornvieh, z. B. wenn es huſtet, den Kopf hängen läßt, nur langſam oder gar nicht wiederkaut, Schauder oder Fieber bekömmt, iſt hinreichend, eine Anzeige davon thun zu müſſen. Der Eigenthümer des erkrankten Viehs iſt bey dieſer Anzeige zugleich verpflichtet, dafür zu ſorgen, daß das noch geſunde Vieh ſogleich von dem kranken abgeſondert und in einen andern Stall, am beſten in einen Pferdeſtall oder an einen andern ſchicklichen Ort gebracht werde. Wenn dies geſchehen, muß er den Stall, worin ſich das erkrankte Vieh befindet, verſchließen und ſtreng verhüten, daß ſich Niemand demſelben nähere, vielweniger es betaſten könne. Jede Verheimlichung des Erkranken eines Stück Hornviehes, bis die Krankheit deſſelben ſo hoch geſtiegen, daß dem Thier Schleim aus der Naſe und den Augen fließt, oder ſchon ein Durchfall bey demſelben ſtatt findet, wird ſehr ernſtlich beſtraft werden, und iſt auch der Eigenthümer aller Entſchädigung beym Todtſchlagen deſſelben verluſtig. Wer ein erkranktes und krepirtes Thier heimlich begraben läßt, hat Zuchthausſtrafe zu erwarten, und wird ſtreng angehalten werden, der Perſon, welche dies

heimliche Begraben angezeigt und nachgewieſen hat, zehn Goldgulden zu zahlen.

§. 2.

Der Bauerrichter, Vorſteher oder Unterbediente muß bey ſtrenger Ahndung, die ihm von dem Krankwerden oder Krepiren eines oder mehrerer Stücke Hornvieh gemachte Anzeige, ohne den mindeſten Verzug, den ihm vorgeſetzten Beamten melden.

§. 3.

Die Obrigkeit iſt verpflichtet, ſich unmittelbar nach erhaltener Anzeige mit einem Sachkundigen (dem Oberbereiter Wülker in Detmold, dem Thierarzt Wülker in Lemgo, oder mit dem competenten Phyſikus, oder in deſſen weiter Entfernung, mit dem Amtschirurgus) an den Ort, wo der gemeldete Fall ſtatt hat, zu begeben, und zugleich zu verfügen, daß der Wraſenmeiſter um dieſelbe Stunde an demſelben Ort eintreffe.

§. 4.

Nach ihrer Ankunft muß die Obrigkeit nachſehen, ob das geſunde Hornvieh gehörig von dem kranken abgeſondert und geſichert ſey, und widrigenfalls ſogleich die dazu nöthigen Vorkehrungen treffen. Alsdenn muß das erkrankte Stück Vieh auf die im §. 18. angegebne Weiſe aus dem Stall nach dem, in Gemäßheit des §. 20. zu beſtimmenden Verſcharrungsort gebracht und da gehörig unterſucht werden.

§. 5.

Der Sachkundige iſt verpflichtet, das kranke Stück Hornvieh genau zu beſichtigen, und nach ſeiner Anweiſung von dem Wraſenmeiſter in ſeiner beſtändigen Gegenwart und eigner Beobachtung aller vorgefundenen Umſtände unterſuchen zu laſſen. Zu dieſem Behuf wird hier bemerkt, daß

daß nächſt den andern bey der Löſerdürre gewöhnlichen und bekannten Zufällen, worüber auch von den Perſonen, die das kranke Vieh bisher unter ihrer Pflege gehabt, genaue Erkundigung eingezogen werden muß, vorzüglich auf das neuentdeckte Kennzeichen der ächten Viehpeſt, auf die Röthe und auf die kleinen vom Oberhäutchen entblößten Stellen (Eroſionen) in der Maulhöhle ſorgfältige Obacht genommen werden müſſe. Ehe bey einem an der Viehpeſt erkrankten Hornvieh dieſe Eroſionen in der Mundhöhle ſichtbar werden, zeigt ſich, oft ſchon am erſten Tage der Krankheit, im ganzen Rachen oder doch an verſchiedenen Stellen des innern Mauls eine hellblaſſe Röthe oder Geſchwulſt. Im Verlauf der Krankheit gehen bald nach Erſcheinung dieſer hellen, faſt rothlaufartigen Röthe, die Häute in ein talgartiges Weſen über, das ſich abſchilfert, und wenn man zum Oeffnen des Mauls einige Gewalt brauchen und dabey das Zahnfleiſch etwas ſtark handhaben muß, an den Fingern kleben bleibt. Den zweyten oder dritten Tag erſcheinen insgemein ſchon die Eroſionen, welche in Entblößungen verſchiedener Stellen innerhalb der Maulhöhle vom Oberhäutchen oder in Anfreſſungen von verſchiedener Geſtalt und Größe beſtehen, ſtreificht oder rund und ein oder mehrere Nadelknöpfe bis zu einem Groſchenſtück groß; das darunter liegende Fleiſch iſt oft dunkel- oder blauroth und vorn am Zahnfleiſch, beſonders am Obermaul und in den Kieferwinkeln ſind ſie am kennbarſten. Man kann die Sichtbarkeit dieſer Eroſionen dadurch befördern, daß man das Zahnfleiſch, in der Gegend der Winkel der Kiefer, mit einem Stück Leinwand reibt, wodurch ſtellenweiß das Oberhäutchen abgeht und die Anfreſſungen der äußern Haut ſich darbieten. Schon ein hellrother Rachen erregt den gegründeten Verdacht auf das Daſeyn der ächten Viehſeuche, aber die talgartigen

tigen Abschilferungen und die auf den Entblößungen von dem Oberhäutchen beruhenden Anfressungen oder Erosionen sollen als vollgültiger Beweis gelten, daß das erkrankte Hornvieh, bey welchem man sie bey Untersuchung der Maulhöhle findet, mit der ächten Viehpest befallen sey. Zu desto festerer Ueberzeugung muß, nachdem dasselbe geschlagen worden, der Körper desselben vom Wrasenmeister aufgehauen, die Magen, die Gedärme und die Leber aus dem Leibe herausgenommen und unter der Leitung und steter eigner Beobachtung des Sachkundigen, der äußerliche und innerliche Zustand derselben, vorzüglich aber des dritten Magens (Löser, Psalter, Buch) genau untersucht werden. Enthält der dritte Magen zwischen seinen Falten trocknes dürres Futter mit Flecken von der abgeschälten Magenhaut, sind die Gedärme entzündet oder brandigt, und ist die Gallenblase strotzend angefüllt: so ist die Ueberzeugung und der Beweis, dies Hornvieh sey mit der ächten Viehseuche behaftet gewesen, vollkommen, und der Wrasenmeister ist verbunden, das Aas desselben, nach Vorschrift des §. 19 u. 20. auf der Stelle zu verscharren. Die Obrigkeit muß über den Akt der Besichtigung und Untersuchung ein Protokoll aufnehmen, und der Sachkundige einen Fund- und Obduktionsschein mit seinem begründeten Urtheile abfassen und der Obrigkeit übergeben. Keine von den bey dieser Untersuchung gegenwärtig gewesenen Personen darf sich dem noch gesunden Vieh nähern, und jeder ist verbunden, sich Gesicht und Hände mit Essig zu waschen, der Wrasenmeister aber sich nach Vorschrift des §. 18. zu reinigen.

§. 6.

Ist ein erkranktes und der Viehpest verdächtiges Stück Hornvieh schon krepirt: so muß das Aas desselben nach Vorschrift des §. 18. nach

einem

einem dem §. 20. gemäßen Verscharrungsort gebracht, und da von dem Wrasenmeister, unter Leitung und Aufsicht des Sachkundigen, aufgehauen und seine Baucheingeweide auf die im vorigen §. angegebne Art untersucht werden. Vorher aber muß man auch die Maulhöhle desselben besichtigen und nachsehen, ob die im vorigen §. beschriebenen Abschilferungen und Erosionen zugegen sind; werden diese und auch die in demselben §. angegebnen Kennzeichen der Löserdürre an den Baucheingeweiden gefunden: so wird das Vieh für an Löserdürre krepirt betrachtet, und bey demselben nach Anweisung des §. 5. verfahren.

§. 7.

Ist es durch die Untersuchung (§. 5 und 6.) entschieden, daß an diesem oder jenem Ort die Hornviehpest ausgebrochen sey: so ist die Obrigkeit verpflichtet, wenn der Rindviehstand dieses Ortes, Hofes oder Hauses drey Stücke oder darunter beträgt, diesen ganzen Viehstand, auch wenn noch nicht alle drey Stück angesteckt sind, sogleich und auf der Stelle, jedoch nach vorher aufgenommener Taxe derselben, und nachdem sie an den Verscharrungsort (§. 20.) gebracht worden, tödten zu lassen, denn sie sind der Ansteckung höchst verdächtig und müssen dem Wohl des Ganzen geopfert werden. Kein Stück darf todtgestochen oder erschossen, sondern alle müssen mit einer Keule oder einem Beil todtgeschlagen werden.

§. 8.

Stand aber in dem Stalle, wo die Viehpest ausbrach, eine größere Zahl Hornvieh: so sollen, außer dem kranken oder schon gefallnen Stück, nur noch die beyden Stücke, welche auf jeder Seite neben demselben ihren Stand hatten, nachdem sie taxirt worden, also drey,

oder

oder wenn das inficirte Stück vorn an oder hinten ſtand, zwey Stücke todtgeſchlagen werden.

§. 9.

Das übrige noch geſundſcheinende Rindvieh (§. 8.) muß in Verhältniß ſeiner Zahl in verſchiedene Ställe, am ſicherſten in Pferdeſtälle, von der Anſteckung durchaus nicht verdächtigen Perſonen gebracht und unter Obacht und Pflege geſetzt werden. Es muß, wenn der Ausbruch der Viehpeſt auf einem adlichen Gut, auf einer Meyerey, oder auf einem Hof ſtatt findet, wo der Viehſtand beträchtlich ſtark iſt, das noch geſunde Hornvieh in ſo viele Ställe (Pferde-Schaafſtälle, Scheuern) vertheilt werden, als das Lokale nur immer zuläßt; denn je weniger Stücke in einem Stalle ſtehen, deſto geſunder iſt es dem Vieh, deſto leichter iſt die Obacht auf daſſelbe, und deſto weniger müſſen todtgeſchlagen werden, wenn auch in einem ſolchen Stall die Seuche ausbrechen ſollte. Für jeden geſunden Stall, worin mehr als ſechs Stück ſtehen, muß ein eigner Wärter (§. 14.) angeſtellt, doch können zwey kleinere auch von einem verſehen werden. Dies geſunde Vieh wird nicht aus den Ställen gelaſſen, beſonders nicht, wenn ſeit einigen Tagen krankes Vieh tranſportirt worden iſt.

§. 10.

Wenn in einem dieſer Ställe ein Stück Vieh an der Viehpeſt erkrankt, worüber ein Sachkundiger nach erforderlicher Unterſuchung entſcheiden muß, ſo wird mit demſelben nach Vorſchrift der §. 18 und 19. verfahren, und alle übrigen noch darin befindlichen Stücke werden nach Anweiſung der §. 7 und 8. todtgeſchlagen. Im Fall der Wärter dieſes Stalls zwey Ställe verſieht, muß derſelbe von dem noch geſunden Stall ſogleich entfernt, und ihm bey Strafe jede Annäherung an geſundes Hornvieh unterſagt

sagt werden; statt seiner wird ein anderer angestellt, der ohne Verdacht ist, das Seuchengift an sich zu tragen.

§. 11.

Da die Versuche, das an der Viehpest erkrankte Vieh zu heilen, zufolge der in andern Ländern so vielfach gemachten traurigen Erfahrung, nur höchst selten gelingen und höchst wahrscheinlich große Gefahr, daß durch das kranke Vieh während der Heilungsversuche die Ansteckung fortgepflanzt und die Seuche weiter verbreitet werde, zu befürchten ist: so werden diese Versuche, so lange noch Hoffnung statt findet, die in den hiesigen Ländern ausgebrochne Viehpest durch das Todtschlagen alles kranken und verdächtigen Viehes noch zu tilgen und wieder auszurotten, hierdurch ernstlich untersagt; hingegen wird den Eigenthümern des getödteten Viehes eine Entschädigung aus einem öffentlichen Fond zugesichert.

§. 12.

Der Stall, in welchem das erste Stück Hornvieh erkrankte §. 1. und jeder, in welchem in der Folge die Seuche ausbrach §. 10. muß, als mit dem Gift der Viehpest angesteckt betrachtet, verschlossen und gesperrt werden, so daß weder ein Mensch noch ein Thier in denselben kommen darf, bis derselbe nach Vorschrift des §. 21. wieder gereinigt und von der Ansteckungsgefahr befreyt worden ist. Auch das über demselben liegende Futter, Stroh, Heu, Heckerling, Getraide, darf bis dahin nicht weggenommen werden, sondern muß unangerührt liegen bleiben.

§. 13.

Auf jedem adlichen Gut, jeder Meyerey und auf jedem Hof und allenthalben, wo ein starker Viehstand befindlich und die Viehpest ausgebrochen ist, soll ein Aufseher angestellt werden, der eidlich verpflichtet werden

muß, auf die Befolgung aller in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften und der, welche in der Folge noch ertheilt werden möchten, ein sorgfältiges Augenmerk zu haben, und darauf zu sehen, daß alle zur Ausführung derselben angesetzten Personen ihre Pflicht erfüllen, welche alle hierdurch seiner Aufsicht und Leitung untergeben werden. Er muß über das in den Ställen befindliche gesunde Hornvieh, über das erkrankte und über das todtgeschlagene spezielle Register führen. Er ist verbunden, sich von den pestkranken Ställen entfernt zu halten und sich nur von den Wärtern derselben aber in einiger Entfernung von diesen, referiren zu lassen, so wie er überhaupt alle Gemeinschaft mit der Ansteckung verdächtigen Personen, Orten und Sachen streng vermeiden muß. Bey allen Vorfällen, die er wahrnimmt; oder die ihm angezeigt worden, hat er die vorgeschriebenen Vorkehrungen auf das schleunigste zur Ausführung zu bringen, und den allenfalls sich ergebenden Unordnungen sogleich abzuhelfen und die Uebertretungsfälle der Obrigkeit anzuzeigen. Er muß auch darauf achten, daß die verfügte allgemeine Sperre des Orts §. 15. und die besondere der Ställe §. 12. auf das genaueste vollzogen werde. Er muß wöchentlich zweymal, und wenn außerordentliche Vorfälle es erfordern, sogleich der Obrigkeit Bericht erstatten. Den Obrigkeiten wird überlassen, diese Obliegenheiten eines Aufsehers nach dem Lokale zu modifiziren, auch diese Geschäfte unter mehrere Personen zu vertheilen.

§. 14.

Ein jeder Wärter des noch gesunden Hornviehs §. 9. ist verpflichtet, sich von allen kranken oder krepirten Vieh, von den Personen, die damit zu thun haben, und von allen der Ansteckung verdächtigen Oertern §. 12. 18. 20. entfernt zu halten und beständig leinene Kleider zu tragen. Ihm

müssen

müssen zur Fütterung und Wartung des Viehes besondere Gefäße und die dazu und zur Reinigung der Ställe erforderlichen Werkzeuge übergeben werden, und er ist verbunden, diese Gefäße und Werkzeuge täglich zu reinigen. Das Melkvieh muß er gehörig melken; den Stall täglich ausmisten und den Mist an die bestimmte Stelle bringen, auch die Stallluken oft öffnen, damit frische Luft durch sie einströme; er muß das Vieh täglich abputzen, und überhaupt vorschriftsmäßig warten. Er muß alle seine Geschäfte im Stall und bey dem Vieh in Holzschuhen verrichten, und diese einige Schritte vom Stall wieder ausziehen und stehen lassen. Er ist verbunden, jeder Person, die nicht dazu berechtiget ist, die Besuchung des Stalls zu verweigern, und alles Federvieh, alle Katzen, Hunde, Schweine davon abzuhalten. Er ist verbunden, sorgfältig, fleißig und genau auf das Befinden des ihm anvertrauten Viehstandes Acht zu haben. Zu dem Ende muß er das Vieh am Tage und des Nachts, und dann mit einer hellen Laterne, sehr oft besuchen, sich jedesmal gerade hinter jedes Stück stellen, und Obacht haben, ob sich zwischen den Lenden ein Zittern der Haut wahrnehmen läßt, welches von da wie eine Maus unter der Haut, bis an die Hüfte und an den Rückgrad hin, zu laufen pflegt. Es ist sehr wichtig, diesen ersten Fieberfrost auf der Stelle zu entdecken, weil mit ihm sich die Gefahr der Ansteckung einstellt. Er muß Acht haben, ob das Vieh den Kopf hängen läßt, starre Augen, kalte Ohren, struppichtes Haar oder Schauder bekömmt, ob es anfängt langsam wiederzukauen und nicht gern zu fressen, und sobald er einen oder mehrere dieser ersten Zufälle der Viehpest bemerkt, es sogleich dem Aufseher anzeigen, und sich von dieser Zeit an von allen noch gesunden Vieh und den Wärtern desselben entfernt halten.

§. 15.

Jeder Ort, wo die Viehpest ausgebrochen ist, muß ohne Verzug mit der strengsten Sperre belegt werden, so daß alle und jede Gemeinschaft mit nahen und fernen Oertern untersagt und aufgehoben ist. Die Passage über die Wege, welche nach dem angesteckten Ort und dessen Feldmark führen, muß unterbrochen und verlegt werden. Die Reisenden, selbst die Posten, dürfen den Ort nicht passiren, sondern müssen nach andern Straßen verwiesen werden. Personen, welche auf irgend eine Art bey dem Hornvieh beschäftiget sind, dürfen den Ort durchaus nicht verlassen, die übrigen müssen durch ein Zeugniß des Aufsehers beweisen, daß sie diese Erlaubniß haben, weil sie immer von dem Hornvieh entfernt geblieben, und kurz vor ihrem Weggehn ihre Kleider erst mit Essig oder mit mineralsauren Dämpfen durchräuchert haben. Auch darf Niemand den angesteckten Ort ohne eine schriftliche Erlaubniß des competenten Beamten besuchen, welcher dieselbe nur in Fällen der Nothwendigkeit ertheilen darf; wer ihn besucht, ist verbunden, sich von den Ställen und den dahin führenden Pfaden, und besonders von allen der Ansteckung verdächtigen Oertern §. 12. 18. 20. entfernt zu halten, und unmittelbar vor seiner Rückkehr seine Kleider mit den eben genannten Dämpfen durchräuchern zu lassen, und von dem Aufseher §. 13. einen Schein empfangen, der beweißt, daß die beyden letztern Bedingnisse erfüllt worden. Es darf aus dem gesperrten Ort keine Art von Vieh, am wenigstens aber Rindvieh, auch keine Art von Futter, keine Geräthschaften, besonders keine giftfangenden Sachen, als rohe Häute, Haare, Hörner, Talg, Schmeer, Speck, Butter, Fleisch, Wolle, Kleidungsstücke, kein Getraide und keine Art von Viehfutter herausgelassen werden. Zu diesem

Zweck

Zweck muß dieser Ort mit Wachen oder Posten umstellt werden, so daß auf jeder Seite desselben jeder Eingang in denselben besetzt sey, die verpflichtet sind, weder Menschen noch Vieh, noch sonst Etwas, ohne schriftliche Erlaubniß, so wenig aus dem Ort heraus, als in denselben hinein zu lassen. Am zweckmäßigsten werden diese Wachen von den benachbarten Ortschaften, nach einer von den Obrigkeiten zu treffenden Repartition, gestellt, deren eigner Nutzen dabey obwaltet, und folglich von ihnen Bereitwilligkeit, Sorgfalt und Treue in Ausübung ihrer Obliegenheiten zu erwarten ist. Zu diesen Wachen dürfen nur erwachsene Mannspersonen, die zu Hause keine Gemeinschaft mit dem Hornvieh haben, und die nicht stumpf an Geist und Sinn sind, gestellt werden. Ueber diese Wache-Posten muß der Beamte einen in dem nächsten Ort wohnenden Aufseher ansetzen, der verbunden ist, ihnen die erforderlichen Anweisungen zu ertheilen, und fleißig und sorgfältig darauf zu achten, daß sie ihre Obliegenheiten genau erfüllen; Unordnungen, welche er bey seinen Visitationen findet, muß er sogleich abstellen und sie dem Beamten zur Bestrafung anzeigen. Sollten die Bewohner des gesperrten Orts an nothwendigen Bedürfnissen Mangel leiden, z. B. an Nahrungsmitteln, Viehfutter: so müssen diese durch den Beamten gegen billige Bezahlung, jedoch ohne Anrechnung der allenfalls erforderlichen Fuhren, in den nahliegenden Ortschaften aufgebracht, und von diesen bis an die ausgestellten Wachen oder Postirungen geliefert, und dort nach gänzlicher Entfernung der Ueberbringer und bey einem Zurückgehn der Wache von hundert Schritt von den Bewohnern des gesperrten Orts abgeholt werden.

§. 16.

Muß eine Stadt gesperrt werden, so fällt die Verlegung der Wege

Wege und Straßen weg, auch kann den Menschen und dem Vieh, wie auch andern Sachen und Waaren aus nicht angesteckten gesunden Ortschaften der Eingang nicht untersagt werden. Die Sperrung durch Wachen ist auf eine genaue Aufsicht an den Thoren und andern Eingängen zu beschränken, so daß weder Rind- noch Schaafvieh, noch Menschen aus den angesteckten Häusern, oder die sonst beym Hornvieh Geschäfte haben, noch giftfangende Sachen (§. 15.) aus der Stadt noch durch dieselbe gelassen werden. Jedes Haus, worin die Seuche ausgebrochen, muß aber mit Wachen besetzt, und wie ein angesteckter Ort §. 15. gesperrt werden. Auch sollte jedes gesperrte Haus durch einen an der Thür befestigten Zettel bezeichnet werden, worauf deutlich und groß das Wort Hornviehpest gedruckt oder geschrieben steht.

§. 17.

An einem mit der Viehpest angesteckten Ort müssen alle Katzen getödtet, alles Federvieh entweder geschlachtet oder in von den Ställen entfernte Aufbewahrungsörter gebracht werden. Die in demselben befindlichen Hunde müssen, in so fern sie nicht zur nächtlichen Sicherheit nöthig sind, welche an Ketten gelegt werden dürfen, getödtet werden. Auch in den in der Nähe von zwey Stunden bey dem gesperrten Ort liegenden Ortschaften müssen alle Hunde angelegt werden.

§. 18.

Wem es obliegt, das an der Viehpest erkrankte und das derselben verdächtige Vieh todt zu schlagen und zu verscharren, es sey der Wrasemeister oder ein anderer darzu angestellter kraftvoller Mann, muß sich bey diesem Geschäft leinener Kleider, einer Schürze und Ermel von Wachstuch und der Holzschuh bedienen. Er ist verpflichtet, beym Transport

jedes

jedes pestkranken oder krepirten Rindviehs nach den Verschavrungsort §. 20. mit möglichster Vorschrift zu verfahren, damit durch ihn und sein Geschäft die Ansteckung nicht weiter verbreitet werde; er darf sich selbst dabey keinem Menschen, der mit noch gesunden Hornvieh umgeht, und keinem Horn- oder andern Vieh nähern; er muß dahin sehen, daß der Transport auf einem Wege geschehe, welcher in möglichst weiter Entfernung von den Ställen läuft, und auf welchen kein Rindvieh kömmt, und es müssen zu einem solchen Weg im Nothfalle Zäune weggerissen und über Graben Brücken gelegt werden. Am sichersten wird das pestkranke und das krepirte Vieh auf einer hinreichend hohen und langen Schleife, damit kein Theil des Thiers die Erde berühre, transportirt, und sollte dabey der Weg mit Mist, Blut oder Schleim oder Haaren besudelt werden, so muß er diese Abgänge mit der Fläche des Bodens, worauf sie gefallen, auf der Stelle zwey Fuß tief eingraben. Die Schleife muß nach jedem Transport von ihm mit Kalk oder Asche oder Sand, und in jedem Falle mit kochendem Wasser abgescheuert und in einer bedeckten Grube bewahrt werden. Nach dem Einscharren des erschlagenen oder krepirten Viehes muß er die Schürze und die Ermel mit Lauge oder mit Essig abspühlen, und auch sein Gesicht und seine Hände mit Essig oder mit Lauge abwaschen. Er ist verbunden, die Schürze und die Ermel und die Kleider, deren sich derselbe bey diesen Geschäften bedient, an einem besondern sichern Ort so aufzubewahren, daß durch sie keine Ansteckung verbreitet werden kann.

§. 19.

Das erschlagene oder krepirte pestkranke Hornvieh darf bey hoher Strafe weder abgeledert noch demselben Talg oder Leder ausgeschnitten, son-

sondern es muß von den Wrasemeistern bey Zuchthausstrafe, und dem Befinden nach bey Verlust ihres Privilegii mit Haut und Haar verscharrt, und die Haut desselben vorher über dem ganzen Körper eingeschnitten werden. Hornvieh aber, das noch nicht krank war, sondern blos der Ansteckungsgefahr wegen erschlagen würde, kann abgelebert werden; jedoch muß diese Haut sogleich an dem Verscharrungsort in ein Gefäß mit Wasser und Kalk gelegt werden und vierzehn Tage darin liegen bleiben; alsdann werden die Haare abgeschabt und tief eingegraben und die Haut sogleich in die Lohe gebracht.

§. 20.

Die Stelle, wo das krepirte oder erschlagene Hornvieh verscharrt wird, muß, wo möglich, von den Viehställen und von allen Wegen und Wiesen wenigstens fünfhundert Schritt entfernt liegen, und muß mit einem Graben und einem Zaun umgeben werden. Jede Grube für ein Stück Vieh muß acht Fuß tief gegraben werden, und wenn Grundwasser diese Tiefe nicht verstattet: so muß so viel Erde auf dieselbe geworfen werden, als nöthig ist, daß das Aas doch mit acht Fuß Erde bedeckt wird. Bey pestkranken erschlagenen oder krepirten Vieh wird das Aas desselben noch mit gepülverten Kalk oder mit Asche oder mit Sand bestreut.

§. 21.

Alles, was in den vorigen §§. verordnet, verfügt und vorgeschrieben worden, bleibt so lange in seiner gesetzlichen Kraft und muß nach den Umständen so lange genau befolgt werden, bis dreyßig Tage verflossen sind, während welcher an dem Ort, wo die Seuche ausgebrochen war, kein einziges Stück Hornvieh mehr an der Viehpest krank wurde. Aber schon nach den letzten zwanzig Tagen, seit dem letzten

Krank-

Krankheitsfall der Viehpest, kann mit den Reinigungsanstalten bey angesteckt gewesenen Oerter der Anfang gemacht werden. Die bisher gesperrten und angesteckten Ställe müssen mit folgenden Mitteln, bey verschlossenen Luken oder Läden, ausgeräuchert werden. In jedem solchen Stall, der die Größe für acht Stück Vieh hat, setzt man des Morgens in die Mitte desselben, wo vorher einen Schritt ins Gevierte aller Mist weggenommen und auf den Seiten verbreitet ist, ein hinreichend großes und weites, irdenes Gefäß, z. B. eine Schüssel, und schüttet drey Pfund zuvor getrocknetes Kochsalz in dieselbe, der Wärter des Stalls gießt, nachdem er sich zuvor Mund und Nase mit einem Tuch verbunden hat, das vorher mit einer Auflösung von einem Loth Pottasche in drey Ort Wasser befeuchtet worden, anderthalb Pfund Nordhäuser Vitriolöl auf das Salz, rührt die Mischung, vermittelst einer irdenen oder dicken gläsernen Scherbe, eiligst jedoch bis auf den Grund um, und entfernt sich dann schnell und macht die Thür hinter sich zu. So bleibt der Stall vier und zwanzig Stunden lang verschlossen, hierauf wird die Thür und die Läden oder Luken von außen wieder geöffnet, und der Luft, ehe ein Mensch in den Stall geht, einige Stunden lang ein freyer Durchzug gestattet. Der Mist oder der Dünger kann den folgenden Tag aus diesen Ställen herausgebracht, und muß sogleich mit Pferden, ohne daß davon etwas verstreuet wird, auf das Feld gefahren und dort in eine entfernte tiefe Grube vergraben, oder wenn dies wegen Frost nicht geschehen könnte, verbrannt werden. Mit dem unmittelbar oberhalb dem Kuhstall liegenden Stroh u. d. gl. ist ebenmäßig zu verfahren. Beym Wegschaffen des Mistes, Strohes u. s. w. darf kein Rindvieh weder beym Ausräumen noch beym Aufladen, noch auf den Wegen nach dem

Feld oder Gärten sich in der Nähe befinden. Auch die Erde muß in solchen Ställen, da, wo das Vieh gestanden, zwey Fuß tief ausgegraben und mit derselben Vorsicht, wie der Dünger, weggeschaft und durch frische ersetzt, und die ausgegrabene Erde ebenfalls in eine entfernte Grube tief verscharret werden. Krippen und Raufen werden an den Stellen, wo das erkrankte Vieh gestanden hat, herausgerissen und nebst den zur Fütterung und Wartung desselben gebrauchten Gefäßen und Geräthschaften, den gebrauchten Holzschuhen und der Transportschleife verbrannt. Krippen und Raufen, wo in diesen Ställen nur gesundes Vieh gestanden, müssen doch vermittelst einer mit Salz oder mit ungelöschtem Kalk vermischten kochend heißen Lauge wohl ausgescheuert werden. Demnächst muß alles Holzwerk innerhalb solcher Ställe mit dieser Lauge abgewaschen, und von den Lehmwänden der Lehm oder der Kalk einen Zoll tief abgekratzt und sie frisch übertüncht werden. Steinerne Krippen müssen mit der obigen Lauge wohl aus- und abgescheuert und steinerne Wände damit begossen oder überschlemmt werden. Das Eisenwerk, als Ketten u. s. w., muß im Feuer ausgeglühet werden.

§. 22.

Alle Personen, welche bey dem pestkranken Vieh Geschäfte gehabt haben, müssen ihre Kleider mit heißem Wasser waschen, mit Essigdämpfen durchräuchern und vierzehn Tage lang auslüften. Sie dürfen aber erst nach Ablauf von völligen drey Wochen, und nur mit einem Attest, daß die Reinigung ihrer Kleider geschehen, den Ort verlassen.

§. 23.

Das auf den Böden der gesperrten Ställe befindliche Viehfutter oder Getraide muß von denselben nach den Böden der Pferde- und

Schaaf-

Schaafställe gebracht und auch nur bey Pferden und Schaafen verfüttert werden.

§. 24.

Der Verscharrungsort §. 20. muß mit einem Steinpflaster belegt werden, welches wenigstens zwey Fuhre lang nicht wieder aufgenommen werden darf.

§. 25.

Nachdem der mit der Viehpest heimgesuchte Ort auf diese Art von allem Seuchengift wieder befreyt ist, wird die Sperre desselben §. 15. gänzlich wieder aufgehoben und ihm seine vorige Freyheit wieder gegeben.

§. 26.

Die Direktion über die Ausführung aller in den vorigen §§. enthaltenen Verfügungen, Vorschriften und Veranstaltungen, führt auf dem platten Lande der competente Beamte, und in den Städten und Flecken diejenigen, welche die Jurisdiction darin ausüben. Sie sind beauftragt und angewiesen, bey entstehenden Streitigkeiten über die Vollziehung dieser Verordnung vorläufig zu entscheiden und zu verfügen, und bey Uebertretungsfällen geringe Polizeystrafen zur Vollstreckung zu bringen. Sie sind verbunden, der Regierung von allen verdächtigen Krankheitsfällen unter dem Hornvieh ihres Jurisdictionsbezirks unverzüglich Bericht zu erstatten, und die Untersuchungsprotocolle und Fundscheine beyzulegen, und wenn eine Hornviehkrankheit für die ächte Viehpest, oder Löserdürre erkannt worden, sogleich eine Nachweisung über den Viehstand des Orts, wo die Seuche ausgebrochen, einzusenden, und wöchentlich über den Verlauf derselben, über die Zahl des erkrankten und des getödteten Viehes,

über die Befolgung dieses Edikts und über die von ihnen allenfalls noch für nöthig erkannten und vorläufig getroffenen Vorkehrungen, wie auch über die ihnen bekannt gewordenen Unordnungen und Uebertretungsfälle, und auf welche Art selbige abgestellt und bestraft worden, Bericht zu erstatten.

Detmold den 24sten November 1813.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. LXXII.

Verordnung, die Errichtung des Contingents betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Die geschlossenen Allianztractate mit den hohen verbündeten Mächten machen eine erneute Contingentsstellung zur sofortigen Pflicht, und es sehr wünschenswerth, daß sich auch unter Unseren getreuen Unterthanen solche, die nicht militairpflichtig sind, aufgerufen fühlen, freywillig Theil an dem Kampfe für die Unabhängigkeit Deutschlands zu nehmen. Alle, die hiezu sich entschließen werden, haben sich bey Unserer Vormundschaftlichen Regierung zu melden und sofortiger Anstellung zu gewärtigen. Niemand der zur Conscription von den Jahren 1811, 1812 und 1813 gehört, darf vorerst das Land ohne Erlaubniß verlassen, und die Aemter und Magistrate sind nicht mehr wie bisher befugt, denjenigen, die nicht zum ersten Drittheil der Conscription gehören, Pässe zuzutheilen. An das

bestehende Gesetz, wonach kein Lipper ohne Unsere Erlaubniß auswärtige Militairdienste nehmen darf, erinnern Wir hiedurch ernstlichst, und sollen alle diejenigen, welche es übertreten haben, und nicht binnen drey Monaten vom Datum dieser Verordnung an zurückkehren, oder Unsre Dispensation erwärken, ihres gegenwärtigen und künftigen Vermögens im hiesigen Lande zum Besten der Kriegessteuercasse verlustig seyn. Sind sie überdem Deserteurs oder widerspenstige Conscribirte, und benutzen den bekannt gemachten Generalpardon nicht, so trifft sie die für diese Vergehungen bestehende Strafe. Denn Wir werden diejenigen, welche, der Pflichten gegen das Vaterland uneingedenk, in auswärtigen Diensten beharren mögten, schon allerorts zu requiriren wissen. Die sämtlichen Obrigkeiten haben auf die Deserteurs und Refractairs in ihrem Bezirk genau zu achten und sie ungesäumt einzusenden.

Diese Verordnung soll von den Canzeln verlesen, öffentlich angeschlagen und im Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben Detmold den 7ten Dec. 1813.

Num. LXXIII.

Verordnung, die Abwehrung der Rindviehpest betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Um die bey vormaligen Viehseuchen erlassenen Gesetze, mit dem Re-

Reglement vom 24sten v. M. in nähere Verbindung zu bringen: so haben Wir solche revidiren lassen, und mit Aufhebung derselben die Publication des nachstehenden Reglements für nöthig erachtet. Wir wollen daher, daß solches zur Abwendung der Ansteckung von der Rindviehpest bey Vermeidung schwerer Strafe allgemein befolgt, und von den Obrigkeiten innerhalb ihrer Jurisdiktionsbezirke ohne Unterschied der Exemtion genau zur Ausführung gebracht werde.

Die Bekanntmachung dieser Verordnung soll durch eine Beylage zum Intelligenzblatte, und durch Anschlag an den gewöhnlichen Orten, und in den Krügen und an den Zollstätten, und durch Vertheilung der erforderlichen Exemplare geschehen.

Gegeben Detmold den 10ten December 1813.

Reglement.

§. 1.

Bey der ersten Nachricht, es sey in einem benachbarten Land die Hornviehpest (Löserdürre) ausgebrochen, sind die Obrigkeiten im hiesigem Fürstenthum, deren Jurisdiktionsbezirke an jenes Land gränzen, oder doch nur eine Stunde von den Gränzen entfernt liegen, verbunden, sich von der Wahrheit dieser Nachricht zu versichern, und sich Gewißheit über die Ortschaften zu verschaffen, welche mit der Hornviehseuche angesteckt und welche Vorkehrungen gegen dieselbe getroffen worden sind. Zugleich müssen diese Obrigkeiten von dieser Nachricht und demnächst auch von dem Resultat ihrer näheren Erkundigung der Regierung Bericht erstatten.

§. 2.

Findet sich diese Nachricht gegründet, so sind diese Obrigkeiten ver-

verpflichtet, über den Viehhandel mit dem angesteckten Land und über das Einführen giftfangender Sachen aus demselben sorgfältig zu wachen und die erforderlichen Maasregeln zu treffen, daß aus demselben keine Art von Vieh, vorzüglich keine Kühe, Ochsen, Kälber, in das hiesige Land gebracht, und auch keine giftfangenden Sachen oder Waaren, das heißt, keine Sachen, die leicht mit dem Gift der Viehpest behaftet seyn können, in das hiesige Land eingeführt werden, als rohe Rinds- oder Kalbshäute, Rindshaare, Hörner, Klauen, rohes Rind- oder Kalbsfleisch, ungeschmolzner Talg, Wolle, Stroh, Heu, Rauhfutter, alte Kleidungsstücke, Lumpen, alle Wagen- Stall- Pferde- oder Ackergeräthschaften und Getraide. Ist in dem benachbarten Land, in welchem die Hornviehpest ausgebrochen ist, der Distrikt oder die Gegend, welche an das hiesige Fürstenthum gränzt, einige Meilen weit noch nicht damit angesteckt: so soll es zwar erlaubt seyn, aus diesem Distrikt Heu, Stroh, Rauhfutter, Getraide und auch Kälber, Pferde und Schaafvieh, nicht aber die übrigen oben angeführten Gegenstände, in das hiesige Land einzuführen, jedoch nur unter der unnachlaßbaren Bedingung, daß bey jeder Fuhre oder Tragt eine förmliche Bescheinigung der Obrigkeit des Orts, mit beygedrucktem Siegel, in welchem das Stroh, Heu, Rauhfutter, Getraide, die Kälber, die Pferde, das Schaafvieh gekauft worden, ausgestellt, an dem Gränzort des hiesigen Landes der Obrigkeit vorgezeigt und von derselben auch visirt oder unterzeichnet worden. In jener Bescheinigung muß ausdrücklich versichert werden, daß sowohl an dem Einkaufsort als in den ihm nahe liegenden Orten seit vier Wochen nicht die mindeste Spur von einer Seuche unter dem Hornvieh wahrgenommen, und daß das Stroh, Heu, Rauhfutter, das Getraide wirklich in der Feldmark des in der Bescheinigung benannten

Ein-

Einkaufsorts gewachsen und aus keinem andern Ort dahin gebracht, daß die Kälber da gebohren worden, und die Pferde, das Schweine- und Schaafvieh seit einem halben Jahr das Eigenthum dasiger Bewohner waren. Dabey wird den Obrigkeiten der Gränzorte gemessenst aufgegeben, genau und sorgfältig, und so oft als möglich Erkundigungen darüber einzuziehen: ob unter dem Hornvieh dieses bisher noch gesunden Distrikts des angesteckten benachbarten Landes nicht auch die Seuche sey, in welchem Fall diese Erlaubniß von ihr sogleich völlig aufgehoben und die Einfuhr aller giftfangenden Sachen aus diesem Distrikt und jeder Viehhandel mit demselben streng verboten werden muß.

§. 3.

In Ermangelung solcher Atteste oder Bescheinigungen muß jede Art von Vieh, besonders aber Hornvieh, und jede von den im vorigen §. benannten giftfangenden Sachen oder Waaren an der Gränze und an jedem Ort, wo sie angetroffen werden, zurückgewiesen und die erforderlichen Maasregeln vorgekehrt werden, daß sich kein Bewohner des hiesigen Landes diesem Vieh oder den genannten giftfangenden Sachen nähere, noch vielweniger eins oder das andere angreife oder berühre, und dies Vieh oder diese giftfangenden Sachen sich auch auf keinem andern Weg in das hiesige Land einschleichen.

§. 4.

Beym Ausbruch der Hornviehpest in einem benachbarten Lande muß jeder, der Hornvieh besitzt, und jeder bey demselben angestellte Knecht oder Magd die genaueste Aufsicht auf sein Hornvieh haben, und durchaus nicht zulassen, daß irgend ein Fremder oder Reisender, besonders aus der angesteckten Gegend, vorzüglich kein fremder Schlächter, Viehhändler, Leder-

derhändler, Gerber, kein herumziehender Jude, kein fremder Kurschmidt oder sogenannter Viehdoktor sich seinem Hornvieh nähere, noch vielweniger dasselbe betaste oder berühre. Auch darf er kein fremdes Hornvieh zu dem seinigen kommen lassen, oder es in seine Ställe oder Weiden aufnehmen. Es muß den öffentlichen Hirten bey Zuchthausstrafe verboten werden, irgend ein Stück Hornvieh ohne obrigkeitliche Erlaubniß unter die Heerden zu lassen.

§. 5.

Allen einheimischen Viehhändlern, Schlächtern, Gerbern, Lederhändlern, Horndrechslern, Sattlern und Riemern muß durch die Bezirksobrigkeit untersagt werden, ohne besondere bey der Regierung auszuwirkende Erlaubniß, in das Land, wo die Viehseuche herrscht, zu reisen oder Handel mit demselben zu treiben. Wer dagegen handelt, dem muß die Rückkehr in das hiesige Land so lange untersagt bleiben, bis die Seuche in dem damit angesteckt gewesenen Land einen Monat lang überall aufgehört hat, und er soll, sobald derselbe früher im hiesigen Land angetroffen wird, nach Befinden mit Gefängniß oder schwerer Leibesstrafe belegt werden. Alle von den eben genannten oder anderen Personen eingeführten giftfangenden Sachen und Waaren (§. 2.), müssen auf der Gränze, oder wo sie im hiesigen Lande entdeckt worden, angehalten und sogleich verbrannt, das Geschirr und Pferde aber auf der Gränze zurückgewiesen werden, welches aus dem Lande selbst mit einer sichern Begleitung und auf ungewöhnlichen Nebenwegen geschehen muß. Auch keine Privatperson darf auf Viehmärkten oder sonst außerhalb des Landes oder von fremden Viehhändlern, Schlächtern oder Juden, ohne obrigkeitliche schriftliche Erlaubniß, bey Gefahr der Konfiskation und schwerer Strafe Hornvieh kaufen, und diese Erlaubniß darf nur für den Einkauf aus der Viehseuche durchaus unverdächtigen Ländern

ertheilt werden. Alle in hiesigem Lande eingeführten Viehmärkte werden, so lange die Gefahr der Ansteckung mit der Hornviehpest dauert, hiermit aufgehoben. Auch darf auf andern Märkten kein Vieh ohne ausdrückliche Erlaubniß der Regierung zugelassen werden.

§. 6.

Allen Hornvieh-, Schaaf-, Schweine- und Gänseheerden aus einem benachbarten Land, worin die Hornviehseuche herrscht, sie mögen aus diesem Land selbst stammen, oder nur durch dasselbe getrieben worden seyn, wenn sie nicht mit vollkommen richtigen Gesundheitspässen §. 2. versehen sind, muß der Eingang in das hiesige Land sogleich an der Gränze untersagt und die ganze Heerde zurückgewiesen werden. Würden sich die Eigenthümer oder die Treiber einem solchen Verbot widersetzen, oder versuchen, auf Nebenwegen in das Land einzuschleichen: so soll das Vieh sogleich todtgeschlagen oder erschossen, und ohnabgelebert mit eingeschnittner Haut an einem von allen Wohnörtern, Weiden und Triften so weit als möglich entlegenen Ort nach Vorschrift der §. 18 und 20. im Reglement vom 24sten November dieses Jahrs verscharrt werden. Der Eigenthümer und die Treiber sollen sogleich arretirt und hinreichend weit über die Gränze zurückgebracht, und über den ganzen Vorfall unverzüglich der Regierung Bericht erstattet werden. Das Vieh, welches von dieser Heerde sich über die Gränze in das hiesige Land verlaufen hätte, muß alsbald aufgesucht und auf der Stelle, wo es gefunden wird, todtgeschlagen und vorschriftsmäßig verscharrt werden. Allen Personen, die sich dieser verdächtigen Heerde genähert oder mit derselben einige Gemeinschaft gehabt, und die bey dem Tödten und Verscharren des Viehs beschäftiget gewesen, oder die mit dem Eigenthümer und den Treibern in Berührung gekommen sind, muß bey

schwe-

schwerer Strafe verboten werden, sich binnen zehn Tagen irgend wo oder auf irgend eine Art dem inländischen Hornvieh zu nahen. Der Obrigkeit des auswärtigen Orts, wo dieser Heerde der erste Paß ertheilt wurde, soll von der Zurückweisung derselben und von jeder mit derselben getroffenen Maasregel und den Ursachen dazu auf das baldigste Nachricht ertheilt, und dem Befinden nach über dieselbe höhern Orts Beschwerde geführt werden.

§. 7.

Würde sich unter einer Hornviehheerde, welche aus einem Land hergetrieben worden, und deren Gesundheitspässe nach §. 2. richtig sind, entweder schon beym Eintreiben in das hiesige Land auf der Gränze, oder beym Durchtreiben durch dasselbe, bey der Untersuchung der Heerde, die an der Gränze und an jedem Ort, wo sie durchgetrieben wird, unter Aufsicht der Obrigkeit von mit dem Gesundheitszustand des Hornviehs bekannten Personen geschehen muß, ein krankes oder ein ermattetes Stück vorfinden, bey welchem es zweifelhaft bliebe, ob dasselbe mit der Hornviehseuche befallen sey, oder an starker Ermüdung oder einer andern Krankheit leide: so muß, ehe die Heerde weiter getrieben werden darf, das ermattete oder kranke Stück nochmals von einem Sachkundigen (einem Thierarzt oder dem kompetenten Physikus) nach der Vorschrift des §. 5. des Reglements vom 24sten November dieses Jahrs besichtiget, und wenn dieser es nöthig und zweckmäßig befindet, vom Wasenmeister, oder in dessen weiter Entfernung von einem Schlächter erschlagen, aufgehauen und nach §. 5 und 6. des oben angeführten Reglements untersucht werden. Zeigt es sich, daß das erkrankte oder ermattete Vieh mit der Hornviehpest behaftet war: so muß die ganze Heerde, wenn sich dieselbe noch auf der Gränze befindet, nach der Verfügung im §. 6. dieses Reglements sogleich zurückgewiesen wer-

den. Wäre aber die Heerde schon in das Land eingetrieben, so soll die Ortsobrigkeit ohne Verzug selbige mit strengster Beobachtung der im §. 8. verordneten Vorsichtsregeln, nach Maasgabe der Kürze des Wegs, entweder zurück oder vorwärts treiben lassen. Würde aber durch die Besichtigung oder Untersuchung erwiesen, das ermattete oder kranke Vieh sey nicht mit der ächten Hornviehpest befallen gewesen: so wird der Heerde das Treiben in und durch das hiesige Land zugestanden; doch muß die Obrigkeit die erforderlichen Vorkehrungen treffen, daß nachstehende Vorsichtsregeln dabey befolgt werden. Es muß dem Eigenthümer oder dem Treiber derselben ein obrigkeitliches Zeugniß mitgegeben werden, worin die Gesundheit der Heerde bescheinigt, und die Zahl, die Farbe und jedes andere Abzeichen der Stücke angegeben ist. Jede Obrigkeit des Orts oder des Distrikts, wo die Heerde übernachtet, muß sich dies Zeugniß vorzeigen und selbige darnach untersuchen lassen. Wenn sie bey derselben eine Abweichung vom Zeugniß findet: so muß der Eigenthümer oder der Treiber sich darüber rechtfertigen können, oder die Heerde wird als der Ansteckung verdächtig angesehen und nach den obigen für diesen Fall ertheilten Vorschriften behandelt. Während des Treibens dieser Heerde durch das hiesige Land muß dieselbe von allen hiesigem Vieh in gehöriger Entfernung bleiben, sich im Frühling, Sommer und Herbst außerhalb den Oertern, an von Weiden und Triften entlegenen Plätzen, am besten auf Brachäckern, wo die Mistung Tags darauf sorgfältig untergegraben werden muß, ausruhen oder des Nachts über lagern, im Winter aber unter einem von allem einheimischen Horn- und Schaafvieh abgesonderten Obdach übernachten. Die Obrigkeit ist aber verpflichtet, zu verhüten, daß kein zurückgelassenes Futter der fremden Heerde auf den Futterplätzen und unter Obdach von den hiesigen Einwohnern für

ihr

ihr Hornvieh benutzt werde, auch muß der Mist von jenem Vieh bald untergegraben oder untergepflügt werden. Wo Gelegenheit dazu ist, muß die Heerde durch das Wasser getrieben oder geschwemmt werden. Werden während des Durchtreibens ein oder mehrere Stücke verkauft: so müssen diese Stücke entweder noch an demselben Tag unter Aufsicht eines dazu bestellten und instruirten Unterbedienten geschlachtet werden, und dieser und der Schlächter selbst ist bey schwerer Strafe verpflichtet, wenn er Zeichen der Viehpest findet, sogleich bey der Ortsobrigkeit Anzeige davon zu thun, welche alsdenn die obigen Vorschriften dieses §. befolgt; macht sich aber ein Aufschub des Schlächters nöthig, oder sollen die erkauften Stücke zur Zucht gebraucht werden: so müssen sie, ehe sie unter das einheimische Vieh aufgenommen werden dürfen, zwölf Tage lang unter einem von allem Vieh abgesonderten Obdach, und von besonders dazu angestellten Wärtern, gepflegt werden, die sich keinem einheimischen Hornvieh und Niemanden, der in die Nähe desselben kömmt, nähern dürfen. Ehe die Heerde aus einem Ort weiter treibt, muß sie nochmals untersucht und der Befund auf dem Attest derselben bemerkt werden. Ueber die Stücke, welche verkauft worden, muß der Verkäufer einen Abgangsschein erhalten.

§. 8.

Treten Umstände ein, z. B. in Kriegszeiten, unter welchen die in den §§. 6 u. 7. enthaltenen Verordnungen entweder gar nicht, oder doch nicht in ihrem ganzen Umfang ausgeführt werden können, und das Treiben von Hornviehheerden in und durch das hiesige Land doch zugelassen werden muß: so ist die Obrigkeit des Orts oder des Distrikts, wo die Heerde zuerst eintreibt, verbunden, die Militair- oder andere Personen, welche die Aufsicht darüber führen, mit aller Bescheidenheit um

Vor-

Vorzeigung der Gesundheits-Atteste zu ersuchen, und wenn diese nicht zweckmäßig oder mangelhaft befunden werden, darüber Vorstellungen zu machen und darauf anzutragen, daß die Heerde von Sachkundigen untersucht und die an der Viehpest krank gefundenen Stücke auf der Stelle todtgeschlagen und nach der Vorschrift der §. 18. 19. 20. im mehrmals schon angeführten Reglement vom 24sten v. M. mit eingeschnittnen Häuten verscharrt werden; die Ortsobrigkeit giebt in solchem Fall ein Attest über die Anzahl der getödteten Stücke, mit Anführung der Gründe zu dieser Tödtung. Von Ort zu Ort muß der Gesundheitszustand der Heerde von neuem untersucht, die an der Viehpest kranken Stücke todtgeschlagen, gehörig verscharrt und Atteste darüber ausgestellt werden. Bey einer angesteckten Hornviehheerde, als auch, wenn eine Heerde nach dem vorgezeigten Attest oder nach der Untersuchung derselben gesund gefunden würde, ist die Ortsobrigkeit verpflichtet, sich mit den Militair- oder andern Personen, welche sie den Truppencorps nachtreiben, darüber zu vereinbaren, daß die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden, damit dies Vieh nicht mit dem einheimischen zusammentreffe und nicht in dessen Ställe gezogen und bey Strafe verboten werde, daß kein Schlächter, Viehhändler, Jude oder sonst ein Bewohner des hiesigen Landes ein oder mehrere Stück von demselben, sie mögen gesund, ermattet oder krank seyn, durch Tausch oder Kauf, oder auf welche Art es sey, an sich bringe. Die Ortsobrigkeit ist verbunden, der Obrigkeit des nächsten Orts von dem Treiben einer solchen Heerde schleunigst vorher Nachricht zu ertheilen. Sie muß der Heerde zwey, oder nach der Größe derselben mehrere Begleiter mitgeben, die Verstand, Kraft und Muth haben und von erprobter Treue sind. Diese Begleiter sind bey strenger Verantwortung verpflichtet,

beständig bey der Heerde zu bleiben, jedoch ohne sich dem Vieh zu sehr zu nähern oder dasselbe zu berühren, und sorgfältig dahin zu sehen und Obacht zu haben, daß die Heerde, wenn es möglich, nicht auf der Heerstraße, sondern auf von derselben und von Ortschaften entfernten Nebenwegen getrieben werde, und eben solche entlegene Ruhe- oder Futterplätze erhalte, worzu am zweckmäßigsten Brachäcker oder andere öde Plätze geeignet sind. Sie müssen dafür sorgen, daß jede Gelegenheit, zumal kurz vor dem Eintreiben in einen Ort, benutzt werde, die Heerde durch tiefes Wasser zu treiben oder zu schwemmen. Auch müssen die Begleiter jede Gemeinschaft und Annäherung von Menschen von jeder Viehgattung auf das ernstlichste von der Heerde abwehren; wenn sie dem Ort der Uebernachtung mit der Heerde nahe kommen, muß einer von ihnen vorauseilen, oder sie müssen eine sichere Person aus der Nachbarschaft abschicken, und der Ortsobrigkeit die Ankunft anzeigen, damit dieselbe die nöthigen Vorsichtsregeln sogleich in Ausübung bringe. Die bey der Heerde angestellten Militär- und andere Personen, auch die Begleiter müssen, so viel als möglich, in einsam liegende Häuser logirt und den Ortsbewohnern die Gefahr der Ansteckung bekannt gemacht und ihnen aufgegeben werden, sich aller Gemeinschaft mit den dabey angestellten Personen und mit den Begleitern, aber vorzüglich mit dem Vieh der Heerde zu enthalten. Die Begleiter müssen der Obrigkeit, von welcher sie angestellt worden, nach ihrer Rückkehr über die Befolgung ihrer Pflichten, und von allem, was während ihrer Begleitung vorgefallen, Rapport erstatten, welcher zum Protokoll genommen, und erforderlichen Falls der Regierung eingesendet werden muß; auch sollen sie verbindlich gemacht werden, noch sechs Tage nach ihrer Rückkehr alles Hornvieh und auch ihr eigenes streng zu meiden.

Die

Die Mistung der Heerde muß, sobald der mindeste Verdacht einer Ansteckung statt findet, auf den Wegen, wo das Vieh hergetrieben wird, und auf den Lager- oder Futterplätzen, sogleich aufgefaßt und zwey Fuß tief verscharrt, auf den Brachäckern aber alsbald eingepflügt werden; die Pflugpferde müssen aber auf dem Heimweg sobald wie möglich durch Wasser geführt werden, damit kein Mist an ihrem Huf hängen bleibe. Die dieses Geschäft auf den Lager- oder Futterplätzen verrichten, müssen Holzschuhe während desselben anhaben und selbige hernach verbrennen. Die Obrigkeit des Orts, wo die Heerde angehalten hat, muß die erforderlichen Veranstaltungen treffen, daß diese Vorschriften wegen der Mistung ausgeführt werde. Das dem Vieh angewiesene nächtliche Obdach muß, nach dem Abzug desselben, sogleich gesperrt und nach sechs Tagen, jedoch nach Vorschrift des §. 21. im Reglement vom 24sten November d. J. gereinigt werden, ehe wieder Vieh, zumal Hornvieh in dasselbe gelassen werden darf. Zur Befolgung aller dieser Vorschriften und Verfügungen sind auch die Obrigkeiten der Städte, Flecken und Dörfer verpflichtet, in welchen eine solche Heerde während ihres Treibens durch das hiesige Land übernachtet hat. Wollten sich die bey einer solchen Heerde, wenn sie mit der Viehpest angesteckt befunden wird, angestellten Militair- oder andere Personen, der ernstlichsten jedoch bescheidenen Vorstellungen ohngeachtet, diesen Anordnungen nicht unterwerfen: so muß die Ortsobrigkeit sogleich dem nächsten Militairkommandanten darüber Bericht erstatten, und wenn Aufseher oder Treiber der angesteckten Heerde dessen Antwort auf den obrigkeitlichen Bericht nicht abwarten wollten, und zum Forttreiben der Heerde Gewalt versuchten: so soll die Ortsobrigkeit die vorzüglich Widerspenstigen arretiren lassen und an den nächsten Militärkom-

mandanten, unter hinreichender Eskorte und mit zweckmäßiger Darstellung der Lage der Sache schicken. Zugleich muß aber auch auf das schleunigste der Vorfall an die Regierung berichtet werden.

§. 9.

Wenn aus hiesigem Fürstenthum Kriegsfuhren oder Vorspann in Gegenden geleistet werden müssen, in welchen die Viehpest herrscht: so sind die Fuhren- und Vorspannpflichtigen, sowohl bey der Bestellung als am Orte der Abfahrt, ernstlich und bey Vermeidung strenger Ahndung zu erinnern, daß sie in Oertern, welche mit der Viehpest inficirt sind, nicht einkehren, sondern sich schon bey ihrer Abfahrt mit Krippen versehen, um auf den Straßen füttern zu können; auch dürfen sie, bey großer Strafe, kein Stroh, Heu, Heckerling, überhaupt kein Futter oder andere giftfangende Sachen von dort mit zurückbringen.

§. 10.

Die Ortsobrigkeit soll, ohne Unterschied der Exemtion, allen hieländischen Gastgebern, Gastwirthen und Krügern bey schwerer Geld- oder Leibesstrafe den strengsten Befehl ertheilen, daß sie auf das genaueste und ernstlichste dahin sehen, und die sicherste und sorgfältigste Veranstaltung treffen, damit kein Fuhrmann, von welcher Art er auch seyn möge, Kärner, Postillion, Kutscher u. s. w. wenn er aus einer mit der Viehpest angesteckten Gegend kömmt, weder er selbst, noch seine Knechte, noch seine Pferde, sein Wagen, noch das Geschirr derselben sich auf irgend eine Art dem Rindvieh in ihren Ställen, noch dem Vieh, das von ohngefähr sich auf der Straße befindet, nähere, noch weniger damit in Berührung komme. Dieselbe Entfernung von allem Rindvieh muß auch bey Reisenden zu Pferde sowohl in Rücksicht ihrer selbst, als der Pferde und

des Zeuges derselben, auf das strengste beobachtet werden. Eben so muß auch die sorgfältigste Veranstaltung getroffen werden, daß kein Reisender zu Fuß aus einer angesteckten Gegend, insbesondre kein Schlächter oder Metzger, kein Viehhändler, Roßtäuscher, Vieharzt, und kein Handwerkspursche, kein Bettler und dergleichen herumstreifende Personen, überhaupt nicht dem Rindvieh des Orts, und insbesondre nicht dem Vieh des Wirthshauses oder des Kruges nahe komme. Auch muß auf das strengste und sogleich bey der Ankunft desselben nachgesehen werden: ob ein Fuhrmann, Kärner, Postillion oder Kutscher, Futter für seine Pferde bey sich führe, und soll dasselbe sogleich, mit der erforderlichen Vorsicht, vom Wagen genommen und an einen abgelegenen Ort zwey Fuß tief vergraben, oder nach Befinden verbrannt werden. Hat ein Reisender zu Wagen, ein Kutscher oder ein Postillion, ein Fuhrmann, Reuter oder Fußgänger aus dem angesteckten Land einen Hund bey sich: so muß dieser am Wagen oder an sonst einer sichern Stelle außerhalb des Hauses, und in demselben an einem von den Ställen weit genug entfernten Ort fest und sicher angebunden werden. In allen diesen Fällen macht sich auch die Einrichtung nöthig, daß das Gesinde, welches die Pferde der Reisenden besorgt und ihnen selbst aufwartet, auf keine Art mit dem Hornvieh des Hauses eine Verbindung habe, sondern beständig davon entfernt bleibe. Die Obrigkeiten müssen durch ihre Unterbedienten Acht haben lassen, damit diesen Verordnungen gehörig und genau nachgekommen werde.

§. 11.

Die Aemter müssen den Glasmeistern, oder Vorstehern der in ihrem Amtsbezirk befindlichen Glashütten, bey Vermeidung harter Strafe anbe-

anbefehlen, daß selbige keine Glasverkäufer, es mögen Reffträger, Eselstreiber, Korb- oder Küpenträger oder andere dergleichen Herumträger seyn, zu Glasverkauf in ein Land oder in eine Gegend schicken, die mit der Hornviehpest angesteckt ist. Die schon auf eine solche Reise in Länder oder Gegenden, wo die Viehpest herrscht, ausgeschickten Personen dürfen ohne besondere Erlaubniß nicht in das Land zurückkommen, und wenn die Glasmeister dieselben mit einer neuen Ladung versehen wollen: so sind sie verpflichtet, das Glas auf die Gränze zu transportiren und dort diese Beladung ausführen zu lassen. Die Personen, welche diesen Transport besorgt und mit den Glasverkäufern Gemeinschaft gehabt haben, dürfen zehn Tage lang sich keinem Hornvieh nähern.

§. 12.

Wenn die im Auslande ausgebrochene Rindviehpest allgemeiner wird und sich dem hiesigen Fürstenthum immer mehr nähert: so müssen alle Obrigkeiten ihre Aufmerksamkeit und Sorgfalt verdoppeln, und sich besonders bemühen, über die Ortschaften, wo sie wüthet, genaue und gewisse Nachrichten einzuziehen. Es ist beym Ausbruch der Viehpest in einem benachbarten Land zwar stets, besonders aber, wenn diese landverderbliche Seuche dem hiesigen Land näher kömmt, der Obrigkeiten strengste Pflicht, auf die Ausführung und Befolgung aller gegen das Eindringen der Seuche verordneten Maasregeln und Vorschriften, Vorkehrungen und Veranstaltungen die sorgfältigste und thätigste Obacht zu haben, und solche nicht blos den Unterbedienten zu überlassen. Die Obrigkeiten werden hiemit persönlich dafür verantwortlich, und außerdem zur Schadensersetzung, so weit das Vermögen derselben hinreicht, verbindlich gemacht, wenn in ihrem Amtsbezirk die Viehseuche ausbrechen

und bey der Untersuchung, auf welchem Wege oder auf welche Art das Ansteckungsgift in die Ortschaft gekommen, oder sich darin weiter verbreitet habe, es sich ausweisen sollte, daß von ihrer Seite eine Fahrlässigkeit oder eine Vernachlässigung in Rücksicht der getroffenen Verfügungen und Maasregeln Ursache oder Schuld sind.

§. 13.

Alsdenn müssen in den Amtsbezirken, Städten und Flecken, die an den Gränzen des Landes liegen, wo die Viehpest herrscht, Tag und Nacht abwechselnde Wachen oder Postirungen sogleich und vorzüglich auf den Landstraßen und andern gewöhnlichen Nebenwegen besonders da ausgestellt werden, wo sie in das hiesige Land führen. Zu diesen Gränzbewachungen müssen aber erwachsene, verständige, kraftvolle Mannspersonen, die lesen und wo möglich auch schreiben können, und sich zu Hause nicht mit ihrem eignen oder fremden Hornvieh abgeben, gewählt und angesetzt werden. Die Zahl und die Stellen oder Standpunkte dieser Postirungen bleiben zwar einer zweckmäßigen Bestimmung der Obrigkeit überlassen, jedoch haben diese die Zahl und die Stellen derselben der Regierung anzuzeigen. Im Winter wird für dieselben die nöthige Feuerung von den Obrigkeiten auf eine am wenigsten kostspielige Art besorgt. Jede einzelne Wache muß von der Obrigkeit bey ernster Verantwortlichkeit auf das deutlichste, ernstlichste und genaueste über die Pflichten und Obliegenheiten instruirt und angewiesen werden, welche in diesem Reglement, und besonders in den §§. 2. 3. 5. 6. 9. 11. ihnen vorgeschrieben sind: so daß keine der Ansteckung verdächtige Menschen, kein verdächtiges Vieh und keine giftfangenden Sachen oder Waaren in das hiesige Land eingelassen, sondern streng zurückgewiesen werden; wobey

den

den Wachen auch aufgegeben werden muß, auf alle Fuhren, selbst auf Postfuhren Acht zu haben, daß sie kein Heu, Stroh oder anderes Futter mit, auf oder unter ihren Wagen, oder auf den Pferden über die Gränze bringen, sondern dies von den Fuhren oder Pferden wegnehmen und auf der Stelle einige Fuß tief eingraben oder nach Befinden verbrennen. Zwar wird die Regierung, sobald die Anzeige über die Zahl und Standplätze dieser ausgestellten Wachen bey derselben eingegangen ist, den Forstbedienten aufgeben lassen, die ausgestellten Posten fleißig nachzusehen und die Fahrlässigen zur Bestrafung anzuzeigen; jedoch haben auch die Beamten die Wachen von Zeit zu Zeit in Person nachzusehen, täglich aber solche durch ihre Amtsgenossen und durch die Amtsunterbedienten oder erforderlichen Falls durch besonders dazu bestellte Aufseher beobachten und visitiren zu lassen, und die Nachlässigen oder Unordentlichen mit Beförderung ihrer Bestrafung durch andere und bessere zu ersetzen.

§. 14.

Es darf nun auch kein von außen eingebrachtes Stück Rindvieh weder von den Schlächtern oder Metzgern, noch von Privatpersonen zum Verkauf oder häuslichen Gebrauch geschlachtet werden, ohne vorher einen Erlaubnißschein dazu von der Ortsobrigkeit erhalten zu haben, und ohne daß ein verpflichteter Fleischbeschauer (§. 15.), welchem eine von den Ortsobrigkeiten festzusetzende Gebühr von dem Eigenthümer des Viehes bezahlt werden muß, dabey gegenwärtig ist. Auch wird jeder Schlächter und jede Privatperson, die ein einheimisches Stück Hornvieh schlachten will, an welchem irgend ein Krankheitszufall, der nicht offenbare Folge einer äußerlichen Verletzung ist, wahrgenommen worden, bey harter

Strafe

Strafe verpflichtet, einen beeidigten Fleischbeschauer rufen und in dessen Beyseyn das erkrankte Stück schlachten zu lassen. Jeder Schlächter, der ein solches Stück einheimisches Vieh schlachten sollte, ist bey Strafe verpflichtet, das Schlachten desselben nicht eher zu unternehmen, als bis der Fleischbeschauer (§. 15.) zugegen ist. Eben so ist jeder Schlächter, der ein einheimisches krankscheinendes Stück Rindvieh für seine Haushaltung oder für den Verkauf schlachten will, bey harter Strafe verbunden, dasselbe nicht anders als in Gegenwart des Fleischbeschauers zu schlachten.

§. 15.

Zu dem Ende soll die Obrigkeit eines jeden Orts, nach der Größe desselben, ein oder mehrere Personen als Fleischbeschauer anstellen. Es muß aber vorher mit den Personen, welche zu diesem Amte angestellt werden sollen, um überzeugt zu seyn, daß sie die erforderlichen Kenntnisse besitzen, von einem verpflichteten Thierarzt oder vom kompetenten Physikus eine Prüfung vorgenommen werden, und sie müssen zufolge derselben ein Zeugniß erhalten haben, daß sie über die Kennzeichen der Rindviehpest sowohl an den äußerlichen als innerlichen Theilen des Thierkörpers vollkommen unterrichtet sind, und die ächte Hornviehseuche von jeder andern Krankheit mit Gewißheit zu unterscheiden vermögen. Der Fleischbeschauer muß eidlich verpflichtet werden, bey jedem Hornvieh, das in seiner Gegenwart geschlachtet wird, mit möglichster Aufmerksamkeit und Sorgfalt auf die äußere und innere Beschaffenheit desselben genaue Obacht zu haben, und wenn er verdächtige Erscheinungen oder die Kennzeichen der Hornviehpest bey demselben wahrnimmt, sogleich alles fernere Behandeln und Betasten desselben zu untersagen und unverzüglich der Ortsobrigkeit davon Anzeige zu thun, welche alsdenn verbunden ist, das Stück

Vieh noch durch einen Sachkundigen untersuchen zu lassen, und wenn es sich ergiebt, daß dasselbe wirklich mit der Viehpest oder Löserdürre behaftet gewesen ist, nach Vorschrift des Edikts und des Reglements vom 24sten November dieses Jahrs zu verfahren.

§. 16.

Bey dieser Gefahr §. 12. muß alles Hornvieh sowohl von öffentlichen Weiden und Triften, als von Privatweideplätzen (Kämpen) schon am ersten Oktober zurückgenommen und eingestallt, und darf vor dem ersten May nicht wieder ausgetrieben werden. Zeigt sich die Gefahr zu einer Zeit, wo das Vieh noch vor den Hirten getrieben, oder auf gemeinschaftlichen großen Weideplätzen (Kämpen) geweidet werden muß: so sind die Obrigkeiten verbunden, alle Gesammthuten und das Bestehn großer zahlreichen Heerden aufzuheben und sie in mehrere kleinere abtheilen zu lassen, für deren jede besondere Triften oder Weideplätze bestimmt und angewiesen werden müssen, und so daß jede Hütung durch einen Zwischenraum von wenigstens sechshundert Schritt von der andern abgesondert und durch Gruben oder tiefe Furchen und Wische abgeschieden und kennbar gemacht wird. Wenn die Localität einen solchen Zwischenraum nicht gestattet: so muß mit Darstellung derselben schleunigst an die Regierung, unter einstweiliger möglichst entfernter Separation der Hütungen, zur Verfügung berichtet werden. In jedem Fall soll dahin gesehen werden, daß jede abgetheilte Heerde ihre eigne reine Tränke und hinreichenden Hütungsbedarf habe. Bey jeder abgetheilten Heerde muß ein eigner Hirte angestellt, und wenn er glaubt, er allein könne der Heerde nicht vorschriftsmäßig vorstehen: so muß ihm noch ein Gehülfe zugegeben werden. Jeder Hirte und sein Gehülfe müssen eidlich verpflichtet werden,

alles

alles anzuwenden, daß die Heerde bey einander bleibe und kein Stück davon zu einer andern Heerde übergehe; keine fremde Person und überhaupt Niemanden, dessen Unverdächtigkeit in Rücksicht der Ansteckungsgefahr ihm nicht hinreichend bekannt ist, und auch keine fremden Hunde unter seine Heerde zu lassen; ohne obrigkeitliche Erlaubniß weder ein Stück aus der Heerde zu entlassen, noch eins in dieselbe aufzunehmen; jede Spur von Krankheit eines Stücks, weswegen er stets ein sorgfältiges Augenmerk auf das Fressen und Wiederkäuen und überhaupt auf das Befinden eines jeden einzelnen Stücks haben muß, sogleich der Ortsobrigkeit anzuzeigen, und diese Anzeige auch zu thun, wenn ein Stück von seiner Heerde fallen sollte. Die Obrigkeit befolgt alsdenn die Vorschrift des Reglements vom 24sten November d. J., außer daß das gefallene oder todtgeschlagene Stück in jedem Fall unverzüglich auf der Stelle vorschriftsmäßig eingescharrt, und wenn es pestkrank war, der Einscharrungsfleck acht Fuß ins Gevierte, zur Abhaltung alles Viehes, mit einem Graben und Zaun umgeben werden muß. Im Fall, daß ein Stück von der Heerde krepirt, ohne daß vorher von seinem Krankseyn Anzeige geschehen, soll die Obrigkeit den Hirten und seinen Gehülfen darüber zur Verantwortung ziehen, daß er das Krankwerden desselben entweder nicht bemerkt oder nicht sogleich angezeigt hat, und ihn nach Befinden bestrafen oder absetzen. Eine Heerde, von welcher ein oder mehrere Stücke an der Viehpest erkrankt oder gefallen sind, muß sogleich von diesem Weideplatz oder von dieser Trift weg- und an einem andern unverdächtigen Platz auf einem von allem Horn- und Schafvieh entfernten Wege wenigstens auf zwanzig Tage zur Weide getrieben werden; und der Weideplatz, worauf ein an der Hornviehpest erkranktes Thier erschlagen

wurde

wurde oder krepirte, darf erst nach zwanzig Tagen wieder betrieben werden. Die Eigenthümer oder Pächter von Privatweideplätzen (Kämpen) müssen ernstlich angewiesen und dafür verantwortlich gemacht werden, daß sie auf ihr da weidendes Rindvieh genaue Obacht haben, und wenn ein Stück darin krank werden oder fallen sollte, sogleich der Ortsobrigkeit davon Anzeige thun, welche verbunden ist, wie beym Krankwerden oder Fallen eines Stücks von größern oder gemeinschaftlichen Heerden zu verfahren. Damit alle obigen Vorschriften kontrollirt werden können, und um Verheimlichung eines krank gewordenen oder gefallenen Stücks zu verhüten und zu entdecken, soll die Obrigkeit jede Heerde, und auch das Hornvieh in Privatkämpen zählen und nach der Farbe und andern Kennzeichen aufzeichnen, und jede Woche dreymal an unbestimmten Tagen, nach den aufgenommenen Registern, visitiren lassen. Fehlt ein oder mehrere Stücke, so muß resp. der Hirte oder der Eigenthümer darüber zur Verantwortung gezogen und ausgemittelt werden, wo die fehlenden Stücke hingekommen; wären sie nach angesteckten Gegenden gebracht worden: so muß die Heerde oder der Kamp wegen der gehabten Kommunikation gleichsam gesperrt und in Rücksicht, ob nicht eine Ansteckung der Heerde erfolgt und ein oder mehrere Stücke an der Viehpest erkranken, besonders in Obacht genommen werden. Hätte sich die vorige Zahl vermehrt, so muß genau untersucht werden, ob das hinzugekommene Stück aus einer angesteckten Gegend gekommen, und in diesem Fall wird das Stück sogleich erschlagen, vorschriftsmäßig untersucht, und wenn es an der Viehseuche krank befunden worden, sogleich, wie oben bey an der Viehpest erkrankten oder krepirten Stücken verordnet worden, verscharret. Auch ist die Bestrafung der Contravenienten zu befördern.

§. 17.

Nach dem erſten Oktober und bis zum erſten May muß bey der Nähe einer Viehſeuche alles Hornvieh von den Weiden weggenommen und in die Ställe gebracht werden. Je geräumiger ein Stall iſt, und je weniger in einem Stalle ſich Stücke befinden, deſto heilſamer und zweckmäßiger iſt es; wer alſo einen ſtarken Viehſtand hat, muß, wenn es bey der bisherigen Einrichtung daran fehlt, alles aufbieten, Plätze auszumitteln, um ſein Vieh abzutheilen, und es an mehreren abgeſonderten Orten in kleinerer Anzahl einzuſtallen. Das Vieh muß beſtändig im Stall bleiben, außer daß es bey guter Witterung, aber das Vieh aus jedem Stall beſonders, wöchentlich ein- oder zweymal einige Stunden auf den Hof oder ſonſt an einen eingeſchloſſenen reinen Platz gelaſſen werden darf. Ein jeder Stall muß ſeinen eignen Wärter haben, und ein Stallknecht iſt zweckmäßiger als eine Stallmagd. Der Wärter iſt verpflichtet, den Stall beſtändig verſchloſſen zu halten, er darf außer das ihm zur Fütterung, Pflege und Obſicht anvertraute Vieh kein anders berühren oder angreifen, und daſſelbe in keinem Fall von andern, zumal nicht von Perſonen beſuchen noch weniger berühren laſſen, von welchen er nicht gewiß weiß, daß ſie auf keine Art ſich anderm Hornvieh genähert haben. Sollte der Fall eintreten, daß ein Stück von einer Perſon berührt werde, welche bey peſtkranken Vieh, oder doch in Oertern wo die Viehpeſt herrſcht, geweſen iſt: ſo muß daſſelbe ſogleich aus dem Stalle genommen und beſonders eingeſtallt und beobachtet werden. Die Ställe müſſen täglich vom Miſte gereinigt, und dieſer von denſelben entfernt und nicht zu ſehr aufgehäuft werden. Alles über den Ställen oder auf den Böden derſelben befindliche Futter wird wo anders hingebracht. Es iſt der Vorſicht gemäß, daß

nicht

nicht mehrere Stücke aus einem Gefäß getränkt werden, wenigstens muß daſſelbe immer wieder ausgeſchüttet und am Rande abgewaſchen werden, ehe man daraus wieder das zweyte, dritte u. ſ. w. Stück tränkt. Sobald ein Stück aus einem Stalle krank wird oder fällt, muß das noch geſunde Vieh aus demſelben, außer den Stücken die neben dem kranken geſtanden, heraus und in einen andern hinreichend geräumigen Stall gebracht, und der Ortsobrigkeit das Erkranken bey Zuchthausſtrafe vom Wärter unverzüglich angezeigt werden, welche alsdenn nach dem Reglement vom 24ſten Nov. dieſes Jahrs verfährt. Der Wärter des Stalls, worin ein Stück erkrankt oder fällt, darf bey Strafe das geſunde Vieh nicht wieder beſuchen noch weniger berühren, und muß durch einen andern erſetzt werden.

§. 18.

Wäre, wie es jetzt unglücklicher Weiſe durch eingetriebenes fremdes Hornvieh geſchehen iſt, die Rinderpeſt im hieſigen Fürſtenthum ausgebrochen: ſo müſſen die Vorſchriften, Verfügungen und Maasregeln der obigen §§. 4. 12. 16. 17, und die §§. 14 u. 15 auch bey einheimiſchen Hornvieh unter den nach den Umſtänden nöthigen und leicht einzuſehenden Modifikationen mit der allergrößten Strenge befolgt, ausgeführt und beobachtet werden. Dabey tritt die Wirkſamkeit und Kraft des Edikts und Reglements vom 24ſten November dieſes Jahrs in ſeinem ganzen Umfang und ſeiner ganzen Strenge ein. Die Obrigkeiten der noch von der Hornviehpeſt befreyten Ortſchaften müſſen den Einwohnern derſelben allen Beſuch und jede Gemeinſchaft mit dem angeſteckten Ort, und jeden Umgang mit den darin befindlichen Bewohnern, bey hoher Geld- oder Leibesſtrafe unterſagen. Sie ſind verbunden, jede Perſon und alles, was aus einem angeſteckten und geſperrten Ort ohne ein geſetzmäßiges obrigkeitliches Atteſt

an oder in einen unangeſteckten Ort kömmt, oder resp. gebracht wird, arretiren zu laſſen. Die Perſonen müſſen in ein iſolirtes Gefängniß, das Vieh unter ſicheres und zu ſperrendes Obdach, und Sachen oder Waaren an einen verſchließbaren Ort gebracht und auf das ſtrengſte vor aller Annäherung der Bewohner des noch unangeſteckten Orts geſichert und bewahrt werden. Der Regierung ſoll die Obrigkeit von einem ſolchen Vorfall Bericht zu weiterer Verfügung ſogleich erſtatten. Jeder Bewohner unangeſteckter Ortſchaften, und ſelbſt jeder Bewohner eines unangeſteckten Hauſes iſt ſchon um ſeines eignen Vortheils willen und zur Erhaltung ſeines Hornviehs verpflichtet, alle Anſteckungsgefahr beſtändig und auf das ſtrengſte zu vermeiden, und derſelben auf alle mögliche Art auszuweichen; er darf ſich auf keine Art verdächtigem oder krankem Hornvieh, den Ställen und Häuſern, worin ſich ſelbiges befindet, oder noch vor drey Wochen befunden hat, den Menſchen, die in der Nähe des kranken Viehes geweſen, nähern, er muß ſich vor dem Empfang giftfangender Sachen §. 2. aus inſizirten Orten hüten, und nach ſeinem beſten Wiſſen und Gewiſſen alles dazu beytragen, daß die im §. 15. des Reglements vom 24ſten November v. J. verordnete Sperre eines angeſteckten Orts nicht umgangen oder gebrochen werde, und jede ihm bekannt werdende Verabſäumung oder Vernachläſſigung derſelben ſeiner Ortsobrigkeit anzeigen. Bey der Nothwendigkeit, die Verbindung der noch nicht angeſteckten Ortſchaften mit einander nicht ganz zu hemmen, iſt jeder Ortsbewohner verpflichtet, jeden Ankauf von Vieh, vorzüglich vom Rindvieh und von giftfangenden Sachen, jetzt noch aufzuſchieben, wenn aber die Nothwendigkeit darzu zwingt, ſich pünktlich den darüber getroffenen Maasregeln zu unterwerfen. Zu dem Ende wird den Obrigkeiten unangeſteckter Städte, Flecken und Dörfer

befohlen, die nöthigen ſtrengen Vorkehrungen zu treffen, daß auch aus keinem von der Viehpeſt noch nicht inficirten einländiſchen Ort weder Vieh, beſonders Rindvieh, noch giftfangende Sachen und Waaren §. 2. in einen andern, ebenfalls von dieſer verderblichen Seuche noch befreyten Ort im hieſigen Lande eingebracht werden könne, ohne daß durch ein förmliches und beſiegeltes Zeugniß der Obrigkeit des Orts, aus welchem das Vieh oder die giftfangende Sache gebracht oder abgeholt worden, ſicher bewieſen wird, daß daſelbſt noch nicht die mindeſte Spur von der Hornviehpeſt wahrgenommen worden. Führt der Weg von einem dieſer Oerter zu den andern durch andere Ortſchaften: ſo muß die Obrigkeit derſelben, und auf Dörfern der Bauerrichter oder ein Vorſteher, und in Abweſenheit derſelben der Prediger oder der Schullehrer auf dem Zeugniß bemerkt haben, daß dieſer Durchgangsort auch noch von der Hornviehſeuche frey iſt. Nur ein ſolches Zeugniß iſt zur Sicherheit vor Anſteckungsgefahr gültig, und die Obrigkeit, oder wer ſonſt daſſelbe nicht der Wahrheit und der Pflicht gemäß ausſtellt, oder ein mangelhaftes Zeugniß gelten läßt, iſt ſtraffällig und für den dadurch entſtehenden Schaden verhaftet.

Detmold den 10ten December 1813.

Fürſtl. Lipp. Vormundſchaftliche Regierung.

Rum.

Num. LXXIV.

Verordnung, die Errichtung einer Landwehr betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Der Kampf für die Unabhängigkeit Deutschlands und in der Allianz mit den hohen verbündeten Mächten übernommene Verpflichtung erfordert die sofortige Stellung von Linientruppen und einer Landwehr.

Erstere werden aus der Zahl Unserer Unterthanen vom Alter der Waffenfähigkeit an bis zum 24sten Jahr gebildet.

Letztere, die nur die Dauer des jetzigen Krieges hat, muß sich aus dem Theil der Landesbewohner von 24 bis 40 Jahren erheben.

Zuversichtlich hoffen Wir, daß Unsere Unterthanen mit freudiger Bereitwilligkeit dem Aufruf folgen werden, und beziehen Uns wegen Errichtung der Landwehr auf das von Unserer Regierung auf Unsern Befehl unterm heutigen dato erlassen worden Reglement.

Detmold den 28sten December 1813.

Reglement

über die Errichtung der Landwehr.

1.

Die Landwehrpflicht ruht auf jeden Einwohner des Landes ohne Unterschied der Religion, des Standes und Vermögens, welcher das 24ste

Jahr

Jahr bereits zurückgelegt, das 40ste aber noch nicht vollendet hat, und diensttauglich ist.

2.

Jeder im Fürstenthum Lippe Gebohrne, der in demselben sich aufhält, oder ohne auswärts einen Wohnsitz zu haben, abwesend ist, imgleichen diejenigen, welche obschon im Auslande gebohren, doch ihren Wohnsitz im Lippischen haben, werden als Einwohner angesehen.

Diejenigen, welche in hiesigem Lande zwar gebohren wurden, ihren Wohnsitz in demselben aber ganz aufgaben und sich auswärts etablirten, können nicht als Einwohner betrachtet werden.

3.

Sofort nach Empfang dieser Verordnung haben die Obrigkeiten die Landwehrpflichtigen ihres Distrikts, ohne Ausnahme der Exemtion, auszumitteln und in ein Verzeichniß zu bringen, welches den Geburtsort, den Vor- und Familien-Namen, ihr Alter und Gewerbe, auch den Umstand, ob sie verheirathet oder ledig sind, enthalten muß.

Zu dem Ende haben die Aemter, Magistrate und das Stiftgericht zu Cappel durch öffentlichen Anschlag und durch eine Ansage in allen Häusern und Familien die Landwehrpflichtigen Bewohner ihres Bezirks, ohne Ausnahme der Exemtion, aufzufordern, sich an einem festgesetzten Tage zu stellen und in die Listen einschreiben zu lassen.

Die Eintragung geschieht stets an dem zeitigen Aufenthaltsort, und nicht an dem Geburtsort des Landwehrpflichtigen, also auch von dem Gesinde da, wo es dient.

4.

Bey Aufstellung dieser Listen ist von den Obrigkeiten mit größter Auf-

Aufmerksamkeit dahin zu sehen, daß kein Landwehrpflichtiger seiner Verbindlichkeit sich entziehe, auch in dem Anschlage und bey den Ansagen bekannt zu machen, daß derjenige, welcher solches widerrechtlich versuche, nach vorgängiger obrigkeitlicher Untersuchung seines sämtlichen Vermögens und etwa noch zu hoffenden Erbtheils zum Besten der Kriegessteuercasse für verlustig erklärt, und sobald man seiner habhaft werde, ohne etwaige Einwendungen zu hören, sofort zum activen Dienst abgegeben werden, und das Recht, nach beendigtem Kriege seine Entlassung zu fordern, verliehren solle. Ebenfalls ist dabey bekannt zu machen, daß außer Landes Abwesende oder Kranke von ihren Eltern, Vormündern und nächsten Verwandten angemeldet werden müssen, und treten jene nach der zu befördernden Rückkehr oder resp. Genesung nach Maaßgabe der für sie zu ziehenden Nummer zur Landwehr ein.

Versäumen die Eltern, Verwandten oder Vormünder diese Anmeldung, so werden sie nach Beschaffenheit der Umstände mit einer angemessenen Geld- oder Leibesstrafe belegt.

5.

Zur Ausmittelung derjenigen Landwehrpflichtigen, welche zum Dienst sofort heranzuziehen und der Ordnung, worin sie zur Ergänzung aufzufordern sind, ist gleich nach aufgestellten Listen ein Tag zu bestimmen, auf welchen die Obrigkeiten alle Landwehrpflichtigen, sie mögen Befreyungsursachen haben oder nicht, durch öffentlichen Anschlag und Citation persönlich verabladen, unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche Befreyungsursachen oder Gründe, die sie zur Reserve qualificiren, haben, in sofern solche nicht notorisch sind, den Beweis darüber, bey Verlust desselben, mit zur Stelle bringen müssen. Vom persönlichen Erscheinen kann blos bescheinigte physische Unmöglichkeit befreyen.

6.

6.

In diesem Termin haben die Obrigkeiten den Erscheinenden die hohe Wichtigkeit des Berufs der Landwehr, die für Vertheidigung des Vaterlandes, für Ehre und Freyheit in dem gegenwärtigen Kampf für die Unabhängigkeit Deutschlands und für Alles, was dem Herzen das Theuerste sey, streiten, ans Herz zu legen und bekannt zu machen, daß diejenigen, welche sich freywillig diesem ehrenvollen Dienst für das Vaterland widmen wollen,

a) im Dienst nach Maaßgabe der Umstände und ihrer Qualification vorzüglich Anspruch auf Avancement haben;

b) daß auf ihre demnächstige Anstellung und Versorgung im Civildienste, bey sich ergebender Qualification, vorzüglich Rücksicht genommen werden solle;

c) daß den jungen Künstlern und Handwerkern bey ihrem dereinstigen Etablissement die Wanderjahre erlassen werden, denen, die sich demnächst als Einlieger niederlassen, eine sechsjährige Befreyung vom Einliegergelde angedeihe;

d) daß auch solche Freywillige, welche sich auf eigene Kosten völlig uniformiren und armiren, sogleich den Rang eines Sergeants erhalten.

7.

Die Vor- und Zunamen der sich meldenden Freywilligen, in sofern solche diensttauglich sind, ihre Nummer in der Generalliste, ihr Alter, Wohnort und Gewerbe wird von den Obrigkeiten in die dafür zu formirende Tabelle getragen, und sollen sie, wenn ihre Anzahl im ganzen Lande stark genug ist, und in sofern sie nicht gleich als Unterofficiere bey

den übrigen Compagnien angestellt werden können, zu einer besondern Compagnie gebildet werden und auf der Uniform ein besonders noch zu bestimmendes Abzeichen zur Auszeichnung erhalten.

8.

Zu diesem Termin haben die Obrigkeiten einen Physicus oder Amtschirurg zu requiriren, so wie auch drey in dem Bezirk ansässige verständige, notorisch rechtliche Männer, nach Anhörung deren Gutachtens sie resp. über die Dienstuntauglichkeit und über die von den nichtfreywilligen Landwehrpflichtigen gemacht werdenden Reclamationen entscheiden.

Als befreyet von der Landwehrpflicht haben sie demnächst zu entlassen:

a) alle Personen, welche mit solchen dauernden Gebrechen und Krankheiten behaftet sind, welche völlig dienstuntüchtig machen.

Ist die Dienstuntauglichkeit zweifelhaft, so müssen solche bey der Loosung concurriren, und soll nach ihrer Einsendung zum Dienst über ihre Brauchbarkeit von der Untersuchungs-Commission entschieden werden.

b) Alle, welche unter der Garnison-Compagnie oder unter den Linientruppen des Lippischen Contingents stehen, oder Stellvertreter für sich darunter haben. Substituenten treten jedoch in die Verhältnisse ihrer Substituten.

c) Alle in geistlichen Aemtern, als Prediger, Küster und Schullehrer stehende junge Männer;

d) alle sonstige im activen Staatsdienst stehende patentirte und salarirt werdende Officianten, so wie in Städten und Flecken die regierenden Bürgermeister, Syndici und Secretarien; sollten jedoch

doch einige derselben geneigt seyn, freywillig unter die Landwehr zu treten, so wird solches, wenn es ohnbeschadet der Versehung ihres Dienstes geschehen kann, gern verstattet, nur haben sie die Erlaubniß Serenissimae dazu einzuhohlen, Höchstwelche wegen Versehung ihres Dienstes, bis zum demnächstigen Wiedereintritt, das Erforderliche reguliren lassen wollen.

Auf die Gensd'armerie, die schon zur Militairbewafnung des Landes gehörte, wird diese Befreyung von der Landwehrpflicht nicht erstreckt, vielmehr werden solche, wenn sie sich nicht freywillig vorher zu den Dienst der Linientruppen melden, zur Landwehr gezogen, jedoch soll bey Besetzung der Unterofficierstellen, im Qualificationsfall, auf sie Rücksicht genommen werden.

9.

Nach Entlassung der Freywilligen und Befreyeten, und nachdem in der Generalliste das Nöthige hinter ihren Namen bemerkt worden, wird zur Bestimmung der Ordnung, in welcher die nichtfreywilligen Landwehrpflichtigen zum Dienst nöthigenfalls aufgerufen werden, zur Loosung geschritten, und zwar auf die Art, daß so viele Nummern gemacht werden, als noch außerdem nach der Liste Landwehrpflichtige im District vorhanden sind. Für etwaige Abwesende ziehen deren Verwandte oder die Unterbedienten.

Die Ziehung geschieht nach Ordnung der Generaltabelle, und wird der Vor- und Zuname eines jeden, seine Nummer in der Generalliste, sein Alter, Geburtsort und Gewerbe der Nummer, die er gezogen hat, gegenüber eingetragen, und zwar auf den vorher nach der Anzahl der Looſenden in fortlaufender Zahlenfolge numerirten Register.

10.

In eben diesen Termin ist nach Rücksprache mit den Unterbedienten der Districte und den nach §. 8. zu adhibirenden Männern auszumitteln, welche von den gelooset habenden Anspruch zur Reserve haben, und bey denjenigen, welchen diese Vergünstigung zu Theil wird, Anmerkung davon hinter ihren Namen zu machen.

11.

Anspruch zur Versetzung in die Reserve haben:

a) einzige Söhne solcher Witwen, die zu deren Ernährung unumgänglich nöthig sind;

b) alle diejenigen, welche notorisch und erwiesenermaßen einzige Ernährer ihrer ohne sie hülflosen Familie sind, oder wegen ihrer sonstigen Verhältnisse schlechterdings nicht abkommen können;

c) diejenigen, welche vor dem 1sten December d. J. sich verheiratheten, und Witwer, wenn sie Kinder haben.

Auf andere Reclamationen wird keine Rücksicht genommen.

Diese sind auch immer zuerst bey der Districtsobrigkeit anzubringen, und werden alle Beschwerden über solche, wenn ein gesetzwidriges Verfahren derselben nicht nachgewiesen wird, oder der Inhalt der Bittschrift Verweigerung von selbst begründet, ohne Bescheid zurückgegeben werden.

12.

Nach so geschehenem Verfahren haben die Obrigkeiten ein Duplicat der aufgenommenen Tabellen, mit einem Bericht, worin sie

a) die Anzahl der Freywilligen,

b) die Anzahl der zur Reserve kommenden, und

c)

c) die Anzahl der übrig bleibenden Landwehrpflichtigen ihres Di-
strictes

summarisch anzuführen haben, ohnfehlbar vor dem 19ten Januar 1814. an die Regierung einzuschicken, welche demnächst die aus jedem District zu stellende Anzahl Landwehrpflichtiger bestimmen wird.

Die Einsendung der Landwehrpflichtigen zum Dienst geschieht von den Obrigkeiten nach der Nummerfolge, doch wird die Reserve so lange zurückgestellt und übergangen, bis zur Stellung der auf den District repartirten Mannschaft die übrigen Landwehrpflichtigen nicht mehr hinreichen.

13.

Kauf- und Stellvertretungs-Contracte sind bey der Landwehr gänzlich untersagt, doch bleibt ein Loosestausch unter Autorität der Districtsobrigkeit, die die Einsendung der Landwehrpflichtigen und jede Veränderung in der Loosungsliste zu bemerken hat, gestattet.

14.

Da die Landwehrpflicht sich nur auf die Dauer des jetzigen Krieges beschränkt, so stehet es nach Beendigung desselben jeden frey, in seine vorigen bürgerlichen Verhältnisse zurückzukehren.

Uebrigens hat die Landwehr gleichen Rang, gleiche Rechte und Ansprüche mit dem regulairen Militair, sie leistet den gewöhnlichen Militaireid, ist der Disciplin der Linientruppen unterworfen, und wird bey Vergehungen nach den Militairgesetzen bestraft.

Nur erhält sie, mit Ausnahme der Officiere und Unterofficiere, welche auf gewöhnliche Art gagirt werden, dann nur Sold, wenn sie sich im activen Dienst befindet.

15.

15.

Die von der Landwehr zu tragende Uniform wird bestimmt werden, und ist jedes Amt, jede Stadt und jedes Gericht verpflichtet, die von ihr zu stellende Mannschaft auf Kosten des Districts zu uniformiren, worüber nähere Anweisung demnächst erfolgt.

16.

Die Obrigkeiten haben dafür zu sorgen, daß kein Landwehrpflichtiger vor Erfüllung seiner Pflicht das Land verlasse, und daß die im Auslande befindlichen Landwehrpflichtigen, sobald der Aufruf sie trifft, im Lande sind.

17.

Von den Gesinnungen der hiesigen Unterthanen läßt sich zwar erwarten, daß Niemand, um sich der Landwehrpflicht zu entziehen, unwahre Declaration in Absicht seines Alters machen werde, damit die Obrigkeiten indeß eine Controle über die Angaben haben, werden Nomine Serenissimae die Prediger angewiesen, vollständige Listen der in den bestimmten Jahren gebohrnen männlichen Geschlechts aus den Kirchenbüchern zu extrahiren, und den betreffenden Obrigkeiten in den ersten 8 Tagen nach Publication dieser Verordnung zuzusenden.

Die Obrigkeiten sind verpflichtet, sich daraus wechselseitig die nöthigen Mittheilungen zu machen und durch Vergleichungen auszumitteln, ob irgend ein Landwehrpflichtiger sich seiner Verpflichtung entzogen hat, ein Verzeichniß darüber zu entwerfen und an die Regierung einzusenden.

18.

Da der Zweck der Landwehr wichtig und ihre Errichtung eilig ist, so wird den Obrigkeiten Umsicht, Schnelligkeit und Aufmerksamkeit

bey-

bey Ausführung dieser Verordnung und genaue Untersuchung aller Contraventionen und die Beförderung der darauf gesetzten Strafe ohne Rücksicht auf Exemtion empfohlen, und treten übrigens, in sofern nicht neue Verfügungen ein andres bestimmten, in Ansehung der vorfallenden Vergehungen die Vorschriften des Reglements vom 4ten Julius 1811. und der Verordnung vom 3ten Sept. 1811. ein.

Es soll dieses Reglement nebst dazu gehöriger Verordnung in hinlänglicher Anzahl gedruckt und durch Anschlag und das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Detmold den 28sten December 1813.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. LXXV.

Circulare, die sich selbst einquartirenden fremden Militairpersonen betreffend.

Es ist der Fall eingetreten, daß angeblich fremde Militairpersonen sich im Lande Quartiere auf mehrere Tage zu verschaffen gewußt und sich dann Excesse zu Schulden gemacht haben. Damit ähnlichen Unordnungen und Bedrückungen vorgebeugt werde, so werden sämmtliche Obrigkeiten angewiesen, in den von den Heerstraßen entfernt liegenden Ortschaften überall keine Quartiere für einzeln herumstreifende Militairs zu gestatten; gegen die, welche auf den gewöhnlichen Heerstraßen marschiren und sich durch förmliche Requisitionen und Marschrouten legitimiren können, nach dem Inhalt dieser Legitimationen zu verfahren; die aber,

welche

welche solche nicht produciren können, als verdächtig zu betrachten, ihnen keinen weitern Aufenthalt als den eines Nachtquartiers zu gestatten, und, wenn sie länger dauernde Quartiere fordern sollten, davon sofort dem hiesigen Commandanten, Hauptmann von Hoffmann, zur Bestimmung der in ihrer Rücksicht nöthigen Maaßregeln, zu thun, an welchen auch die einzeln marschirenden Militairs, welche sich Erpressungen erlauben sollten, wenn sie gefänglich haben eingezogen werden können, mit dem über den Vorgang aufgenommenen Protocoll einzusenden sind.

Die Beamten auf dem Lande haben sämmtlichen Unterbedienten diese Verordnung gehörig bekannt zu machen und sie zur genauen Befolgung derselben zu verpflichten.

Detmold den 28sten Dec. 1813.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. LXXVI.

Aufruf zu Beyträgen zur Landwehrbekleidung.

Nichts darf unterlassen, alles muß angewendet werden, damit Deutschlands wiedergekehrte Freyheit, unerschütterlich fest begründet, und ein ehrenvoller dauernder Frieden erkämpfet werde. Was zum großen Zwecke führt, ist nur augenblicklich ein beschwerliches Opfer, es gewährt künftig rührende Freude und süße bleibende Erinnerung für das ganze Leben. Wer wollte nicht gern einigen Bedürfnissen und Bequemlichkeiten entsagen, um dem Vaterlande zu nützen, und dieses Vaterland hat jetzt eine so hohe große begeisternde Aufforderung genommen, um

von allen Seiten hört und sieht man Anstrengungen, Hingebungen des bewundernswürdigsten Enthusiasmus. Da wird der Lipper nicht zurückbleiben, wo alle seine Nachbaren so viel vermögen, er wird nach seinem treuen, festen und ruhigen Sinn alles, was erwartet wird, still und wohlthätig leisten, ohne zu begehren, daß es hoch gepriesen werde! —

Schon stehen unsere wehrhaften Männer und Jünglinge bereit, Blut und Leben zu opfern, wer nicht in ihre Reihen trat, wer des heimathlichen Heerdes wartet, der kann durch freywillige Gaben seine Empfindungen, seinen Eifer dennoch bethätigen. Hiezu fodert dann die Regierung auf und kann sich jeden gewünschten Erfolg freudig versprechen, da von Bekleidung und Equipirung der Landwehr die Rede ist, und so jedes Amt, jeder District seine Brüder, seine Söhne kleidet, sich durch die Gewißheit tröstet, ihnen die Beschwerden erleichtert, für ihre physische Erhaltung selbst gesorgt zu haben.

Es werden also hiedurch alle Obrigkeiten angewiesen, ohne Verzug Subscriptionen zu eröffnen, und die Einwohner ihres Districts zur Unterzeichnung und Einreichung ihrer freywilligen Beyträge zur Ausrüstung der Landwehr zweckmäßig zu veranlassen. Das Bekleidungs-Reglement wird der Archivrath Closterme ier mittheilen, und der erheblichste Theil der dazu nöthigen Bedürfnisse ist bey den hiesigen Kaufleuten Koch und Kestner zu haben.

Da aber manche Bezirke volkreich und arm, andere reicher und menschenleerer sind, so werden die Ueberschüsse der Sammlungen, wenn die Landwehrmänner eines Districts versorgt sind, an die Regierung abgegeben, und zugleich mit den Beyträgen Fürstlich Vormundschaftlicher Rentcammer, und derjenigen, welche unmittelbare Einsendungen vorziehen

mögten, zur Bestreitung der allgemeinen Bedürfnisse der Landwehr an Ammunition, Armatur ꝛc. verwendet. Der Receptor Pustkuchen wird zum Empfänger und Rechnungsführer des so sich bildenden Fonds ernannt. Hiezu bestimmt dann auch unsere Durchlauchtigste Fürstin Regentin eine Summe aus Höchst-Ihrem Privatvermögen, welche vorzüglich zur Unterstützung derjenigen Districte des Landes dienen soll, welchen die Ausrüstung ihrer Brüder schwer fällt, und die schon durch Kriegsvorfälle litten.

Sowohl die Regierung als die Obrigkeiten werden die eingegangenen Beyträge und Unterzeichnungen wöchentlich durch das Intelligenzblatt bekannt machen, und auf gleiche Weise soll auch Rechenschaft über die Verwendung nach völliger Beendigung des Geschäfts abgelegt werden.

Detmold den 6ten Januar 1814.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. LXXVII.

Circular-Verordnung, die Landwehr betreffend.

Die §. 8. litt. b. des Reglements vom 28sten vorig. Mon., die Errichtung der Landwehr betreffend, enthaltene Vorschrift ist, dem Vernehmen nach, nicht überall auf gleiche Weise angewandt. Einige Obrigkeiten sollen diejenigen Unterthanen, welche bereits den Abschied von der Landmiliz, vom Contingent, oder die Stellvertreter hatten, welche verstorben, entlassen oder vermißt sind, als frey von der Landwehrpflicht erklärt,

erklärt, andre sie aber hinzugezogen haben. Blos letztere handelten dem Ausdruck und Sinn des Gesetzes gemäß.

Nur diejenigen in den Jahren der Landwehrpflicht stehenden Männer sind nach §. 8. litt. b. als frey anzusehen, welche unter der Garnison-Compagnie oder den Linientruppen des Contingents wirklich stehen, oder Stellvertreter darunter haben, die jetzt darunter gegenwärtig sind. Falls die Stellvertreter starben, entwichen, vermißt oder entlassen wurden, gehören diejenigen, welche sich remplaciren ließen, zur Loosung in der Landwehr eben so gut, als die, welche für sich selbst dienten und demnächst nach abgelaufener Dienstzeit oder aus andrer Ursach den Abschied vom Contingent oder der Garnison erhielten.

Es treten auch nach Vorschrift des Gesetzes die Substituenten in die Verhältnisse ihrer Substituten, und müssen also auch diejenigen, welche einen Stellvertreter unter den Linientruppen gegenwärtig haben, dann zur Landwehr loosen, wenn ihr Stellvertreter zur Landwehr gehört.

Diejenigen Obrigkeiten, welche nicht nach diesen Grundsätzen verfuhren, haben die Subjecte in ihrem District auszumitteln, welche darnach zur Landwehr gehören und von ihnen übergangen sind, sie in bekannter Art in 8 Tagen nachloosen zu lassen und sie sub. litt. a. in der Loosungsliste unter die gezogene Nummer zu setzen, da dann diejenigen, welche diese Nummer schon bey der ersten Loosung zogen, den Buchstaben b. erhalten.

Das Resultat dieser Recherche und Nachloosung ist in 8 Tagen anzuzeigen, damit man auch hier die Nachloosenden in das von der

Obrigkeit bereits eingesandte Duplicat des Loosungsregisters nachtragen könne.

Detmold den 20sten Januar 1814.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. LXXVIII.

Bekanntmachung wegen der nach dem Aufhören der Rindviehpest zu ergreifenden Maaßregeln.

Es ist im §. 25. des Reglements vom 24sten November des v. J., weil sich derselbe nach der Ausbreitung der Seuche modificiren mußte, der Zeitraum nicht festgesetzt worden, nach welchem auf den Gütern, Meyereyen und Höfen und in den Häusern, wo die Viehpest und die dagegen verordnete Sperre statt gefunden, die Erlaubniß ertheilt werden darf, wieder neues Hornvieh anzuschaffen und in die angesteckt gewesenen Ställe zu bringen. Es wird also nunmehro, wo das hiesige Land, die Dorfschaft Hagen, Amts Detmold, ausgenommen, wieder von der Viehpest befreyet ist, zur Ergänzung des oben angezogenen §. hierauf verordnet, daß auf den Höfen, deren Viehstand nicht zwölf Stück übersteigt, nicht eher wieder gesundes neues Hornvieh angeschaft und in die inficirt gewesenen Ställe gebracht werden darf, als bis vom Tag an gerechnet, wo die Sperre aufgehoben worden, noch acht Wochen verflossen sind, an Oertern aber, wo der besondere Viehstand zahlreicher ist, darf dies nicht eher, als nach Verlauf von vier Monaten oder sechzehn Wochen geschehen. Vor Ertheilung dieser Erlaubniß muß sich aber die Obrigkeit über-

überzeugt haben, daß die Reinigung der Ställe, worin an der Viehpest krankes Vieh stand, auf das sorgfältigste und pünktlichste nach der Vorschrift vollzogen worden ist, und im Fall an der Vollständigkeit dieser Reinigung Zweifel obwalten sollte; so ist die Obrigkeit, ohne Rücksicht auf Exemtion, verpflichtet, dieselbe vor Ertheilung der Erlaubniß vorschriftsmäßig wiederholen zu lassen.

Auch wird den Obrigkeiten aufgegeben, ihre Obacht genau darauf zu richten, daß das Vieh nicht aus Gegenden, welche sodann noch inficirt sind, noch aus solchen, welche inficirt waren, vor gehöriger Vergewisserung angekauft werde, daß die Reinigung gehörig geschehen und die in den hiesigen Edicten für die Sperre bestimmte Zeit abgelaufen sey, ohne daß ein Unterschied wegen des Ein- oder Auslandes hierbey statt finden darf.

Detmold den 22sten Jan. 1814.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. LXXIX.

Verordnung wegen Errichtung des Landsturms.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Es ist ein Volkskrieg jetzt für alle Deutsche gegen die Unterdrücker der Freyheit. Alle streitbare Männer müssen Theil nehmen an diesem allgemeinen Kampf.

Aus

Aus dem Alter von 20 bis 40 Jahren haben sich die Reihen der Linientruppen und der Landwehr erhoben, was streitbar aus diesen Jahren zurückblieb, und was bis zum 60sten Jahre streitbar ist, muß sich jetzt zum Landsturm bilden.

Sein Zweck ist groß. In der Heimath Ruhe zu sichern, eindringenden Feinden auf alle mögliche Weise Abbruch zu thun, und regulirte Truppen gegen ihn zu unterstützen, ist des Landsturms große dreyfache Bestimmung.

Mit Freudigkeit wird das Volk der Lipper dem hohen Zweck entgegen eilen.

Damit das mit Ordnung geschehe, wird dazu folgende Vorschrift ertheilt:

Jedes Dorf, jede Stadt, bildet eine eigene Landsturmsabtheilung. Die darin befindliche Zahl der diensttauglichen Landsturmspflichtigen auszumitteln, ist der Obrigkeiten sofortige Pflicht.

Die Aemter und Gerichte haben den Vorstehern, die Magistrate Deputirten aus ihrer Mitte aufzugeben, in 8 Tagen Tabellen über die landsturmpflichtige Mannschaft ihres Districts von 20 bis 60 Jahr inclusive nach vorgeschriebenem Schema einzureichen.

In diese Listen werden alle Landsturmspflichtige, ohne Unterschied der Exemtion, eingetragen, die im District der Commune, oder wenn sie nicht Mitglieder einer Gemeinde sind, in deren Nähe auf allein liegenden Höfen und Mühlen wohnen.

Befreyung vom Landsturm genießt eigentlich Niemand, als die körperlich Dienstuntauglichen.

Jedoch sind ebenfalls vom Waffendienst vorerst entbunden:

a)

a) die Mitglieder der Collegien und sonstige öffentliche Beamte, deren Verrichtungen nicht durch andre ersetzt werden können;
b) Aerzte, Wundärzte und Apotheker, falls das Publicum ihre Dienstverrichtung nicht entbehren kann;
c) die Geistlichen;
d) diejenigen Schullehrer, auf denen der Unterricht der Jugend allein ruht.

Es ist jedoch sachangemessen, daß auch diese Ausgenommenen für das Militair und den Landsturm thätig wirken, und sollen die Aerzte und Wundärzte zur Verpflegung der im Dienst verwundeten oder erkrankten Militairs und Landsturmmänner, die Apotheker und Geistlichen zur Besorgung der Lazarethanstalten, und die Schullehrer den Vorstehern, Führern, Oberführern und Beamten in den Schreibereyen, welche der Landsturm verursacht, unentgeldlich behülflich seyn.

Kranke werden vom Waffendienst von den Obrigkeiten bis zum gehobenen Hinderniß befreyet, auch sind Sterbfälle, Wochenbette der Ehefrauen, Unglücksfälle u. s. w. Veranlassungen, welche die Obrigkeiten zu temporellen Befreyungen bemächtigen.

Sobald den Obrigkeiten die obengedachten Verzeichnisse eingeliefert sind, haben sie die tauglichen Massen in Kameradschaften abzutheilen. Zehn bey einander wohnende Landsturmmänner bilden eine Kameradschaft, die einen Führer aus ihrer Mitte wählt, dem sie Gehorsam anzugeloben und zu leisten schuldig, und der für regelloses Betragen seiner Untergebenen verantwortlich ist. Fünf Kameradschaften oder 50 Mann erhalten einen Oberführer. Er wird von den Führern in Vorschlag gebracht und gewählt.

Je 20 Kameradschaften oder 200 Mann bilden eine Feldhauptmannschaft und wird der Feldhauptmann von den Oberführern und der Obrigkeit ausgewählet.

Den Führern, Oberführern und Feldhauptleuten sind zugleich Substituten zu bestimmen, die bey jener Krankheit oder Tod bis zur anderweiten Wahl jener Stelle versehen.

Geht die Zahl der diensttauglichen Landsturmmänner in einer Ortschaft grade nicht in 10 auf, so müssen die Kameradschaften durch die überzähligen verstärkt werden, und ebenfalls können einem Oberführer weniger oder mehr Kameradschaften zugetheilt werden, wenn die Localität oder Personalität, bey der Regel zu bleiben, nicht ausführbar macht.

Jeder zum Landsturm Gehörende rüstet sich aus mit der Waffe, welche er besitzt. Wem ein Schießgewehr fehlt, der nimmt den Brümmernschneider oder die Heugabel oder einen Spaten zur Hand. Wer kein Seitengewehr hat, trägt statt dessen eine Barte oder Axt.

Die Obrigkeiten haben die schnelle Formation der durch den Drang der Umstände und das Verlangen der hohen alliirten Mächte nöthig werdenden Landsturmanstalt möglichst zu beschleunigen, auch ohnfehlbar in 14 Tagen eine tabellarische Uebersicht des Landsturms nach dem vorgeschriebenen Schema einzureichen.

Vorerst und bis zur anderweiten Verfügung wird der Landsturm zu seiner Uebung von den Obrigkeiten zur Ausführung polizeylicher Verrichtungen gebraucht. Die Verrichtung von Polizeywachen in den Städten und Dörfern, Begleitung zu bewachender Transporte, das Aufsuchen von Räubern, Deserteurs ꝛc. in den Wäldern ꝛc. gehört für ihn, und ist er von den Obrigkeiten in denen geeigneten Fällen dazu zu commandiren,

auch

auch immer dem Anführer von der Obrigkeit eine genaue schriftliche Instruction zu ertheilen.

Bey Allarm oder einem Aufgebot versammeln sich die Mitglieder der Kameradschaft mit ihren Waffen versehen in der Wohnung ihres Führers, dieser ziehet mit ihnen zum Oberführer, und dieser führt den Zug ohne Zeitverlust zum Feldhauptmann, wenn dieser zur Ausführung der Expedition bestimmt ist, sonst befolgen die Führer und Oberführer die ihnen in jedem einzeln Fall gegebenen Vorschriften. Anordnungen der Obrigkeiten gehen an die Feldhauptleute, von diesen an die Oberführer, die sie den Führern mittheilen, welche sie den Individuen der Kameradschaft mitzutheilen schuldig sind.

Wo der Landsturm seiner eigenen Anwendung überlassen ist, befolgt er als Hauptmaxime schnelle Allarmirung und Versammlung einer größern Masse, als die Unfug treibende, die zu Paaren getrieben werden soll.

Wo dies in der Eile nicht durchzusetzen ist, muß man einzeln die Rädelsführer besonders durch List in seine Gewalt zu bekommen suchen, oder so lange, bis die erwartete hinlängliche Verstärkung anlangt, den Vagabonden ꝛc. blos nachspüren, ihre Quartiere und Aufenthalt auskundschaften und Rapport darüber an die Obrigkeit des Districts absenden.

Ueber die sonstige Uebung und Einrichtung des Landsturms soll noch weitere Vorschrift erfolgen, so wie denn auch Abänderung dieser vorläufigen Bestimmungen ausdrücklich vorbehalten und den mit Organisation des Landsturms beauftragten Behörden zur Pflicht gemacht wird, so oft sie bey specieller Ausübung ihres Geschäfts auf Entdeckung zweckmäßiger Maaßregeln geleitet werden, solche vorschläglich anzuzeigen. Vorerst ha-

ben solche aber die oben festgesetzten Bestimmungen in Ausführung zu setzen.

Alle öffentliche Behörden, die mit dem Landsturm in Beziehung kommen, besonders aber die Prediger und Jugendlehrer, müssen den Sinn für diese gemeinnützige Anstalt überall zu wecken, Vaterlandsliebe und Ehrtrieb auszubreiten und Halten auf Befolgung der gegebenen Vorschriften anzufeuren, auch vorzüglich die Feldhauptleute, Oberführer und Führer durch gutes Beyspiel und Ehrfurcht vor dem Gesetz, gute Mannszucht einzuführen suchen, wo aber dieses nicht den Zweck erreicht, muß Strenge, Gehorsam, Ordnung und Mannszucht sichern.

Widerspenstige und Excedenten sind nach Befinden der Umstände zu arretiren und jedes Vergehen von der Obrigkeit strenge zu ahnden. Geldstrafen fallen in die Districtslandsturmscasse, die der Hebungsbeamte jedes Districts ohnentgeldlich zu führen und quartaliter in Gegenwart der Obrigkeit und der Feldhauptleute des Districts abzulegen hat.

Diese Verordnung soll durch Anschlag bekannt gemacht werden.

Detmold den 31sten Januar 1814.

Nr. 1. **Verzeichniß**

der Landsturmpflichtigen im District

des Amts

der Stadt

Name der Gemeine	Vor- und Geschlechts-Name des Landsturmmanns.	Alter Jahr.	Ob er verehligt ist oder nicht.	Zahl seiner Kinder	Mit welchen Waffen er versehen ist.	Gewerbe.	Ob er Diensttauglich, oder vorübergehend, oder völlig Dienstuntauglich.

Nr. 2. **Tabellarische Uebersicht**

über den Landsturm im District

des Amts

der Stadt

Wohnort und Name des Feldhauptmanns.	Oberführers.	Führers.	Name der in seiner Kameradschaft befindlichen Stürmer.	Alter Jahr	Gewerbe.	Waffen, womit sie ausgerüstet sind.

Num. LXXX.

Verordnung, die Hebammenwahlen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Nach der Kirchenordnung von 1684 sollen die Hebammen von der Obrigkeit mit Zuziehung der Prediger ernannt werden, wornach auch in den Städten noch größtentheils verfahren wird. Die in neuern Zeiten eingeführten Hebammenwahlen haben Partheygeist und bleibenden Widerwillen gegen die Hebammen auf dem platten Lande oft zur Folge gehabt. Wir wollen daher, daß solche ferner überall nicht Statt finden, sondern daß

1) die Bauerrichter und Vorsteher, wo möglich drey oder auch mehrere Frauenspersonen, welche nach der Medicinalordnung Abschnitt II. Cap. 20. §. 3.

> 25 bis 40 Jahre alt, von gutem Verstande und Fassungsvermögen, gesund und ohne Gebrechen, mit guten Sinnen, vorzüglich feinem Gefühle, auch mit reinen, geraden und geschmeidigen Händen versehen seyn, dabey auch lesen und schreiben können, und einen christlichen, sittsamen und nüchternen Lebenswandel führen müssen,

nach ihrer besten Einsicht gemeinschaftlich, oder, wenn sie sich nicht vereinigen können, auch einzeln den Aemtern vorschlagen sollen.

2) Diese theilen den Predigern die Namen der Frauenspersonen mit, um ihr Alter aus dem Kirchenbuche zu erfahren, und sich nach deren

Ei-

Eigenschaften und Aufführung genau zu erkundigen; und sie ziehen gleichfalls darüber zuverlässige Nachrichten ein.

3) Die Aemter lassen die Namen derjenigen vorgeschlagenen Personen, welche nach den eingezogenen Erkundigungen nicht verwerflich sind, den Einwohnern des Hebammendistricts von der Canzel mit dem Termine bekannt machen, bis zu welchem ihre etwaige Einreden gegen jene bey dem Amte begründet werden können.

4) In dem Termine sollen die Eigenschaften der zu citirenden Frauenspersonen in Gegenwart derer, welche sie vorgeschlagen, und auch derer, welche Einreden gegen sie haben, mit Zuziehung des Physicus untersuchet und umständlich protocolliret werden; worauf dann diejenige, welche mit dem Kirchenbuchs-Extracte und Protocolle dem Hebammenlehrer zugesandt werden soll, von dem Amte zu bestimmen ist.

5) Der Hebammenlehrer nimmt diese Person in den Unterricht, kann sich jedoch, falls er sie untauglich findet, eine andere von den nach dem Protocoll dazu paßlichen Personen, oder in deren Ermangelung eine anderweite Ernennung von den Aemtern erbitten, welche in letzterem Falle nach obigen Vorschriften abermals verfahren. Jener sendet die Lehrtochter nach vollendetem Unterrichte mit seinem Prüfungsscheine und mit besagtem Extracte und Protocolle an das Amt zurück, welches alle drey Actenstücke Unserer Vormundschaftlichen Regierung zur Verfügung wegen der Anstellung und Verpflichtung der Hebamme, der Medicinalordnung Abschnitt II. Cap. 20. §. 7. gemäß, überreichet.

6) Bey den Magistraten sollen, statt des ad §. 1. verordneten Vorschlags, diejenigen Personen, welche wegen Alters oder Absterbens einer Hebamme in deren Stelle zu treten wünschen, sich melden, oder, wenn die-

dieſes nicht geſchieht, jene ſelbſt Subjecte ausmitteln. Uebrigens wird auch hier nach dieſer Verordnung verfahren.

Schlieslich ſoll dieſelbe in dem Intelligenzblatte abgedruckt und von den Obrigkeiten deren Verleſen von den Canzeln befördert werden.

Gegeben Detmold den 1ſten Febr. 1814.

Num. LXXXI.

Verordnung wegen des neuen Brandcataſters.

Nach dem Edicte vom 8ten November 1803. §. 9. müßte gegenwärtig zur Errichtung eines neuen Brandcataſters geſchritten werden. Zur Schonung der obrigkeitlichen Behörden in jetzigen Zeitumſtänden wollen Serenissima Regens gnädigſt, daß ſolche für dasmahl ausgeſetzt bleibe. Vormundſchaftliche Regierung machet daher dieſes mit der Auflage bekannt, daß die vorgefallenen Veränderungen zunächſt in die bisherigen Specialcataſter eingetragen, und wie gewöhnlich im Juli d. J. gehörigen Orts angezeigt werden, damit das General-Cataſter im Anfang Auguſt d. J. verordnungsmäßig abgeſchloſſen werden könne.

Detmold den 15ten Febr. 1814.

Fürſtl. Lipp. Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num.

Num. LXXXII.

Circulare, den Ersatz des an der Rindviehpest crepirten und zur Abwehrung derselben erschlagenen Viehs betreffend.

Im §. 7 und 8. des Edictes vom 24sten Nov. v. J. ist das Todtschlagen des viehpestkranken Rindviehes und der beyden Stücke Rindvieh, welche auf jeder Seite eines crepirten oder kranken Stückes standen, praevia taxatione, als Opfer für das Wohl des Ganzen verordnet worden. Nachdem nunmehr im hiesigen Fürstenthume dieses Landverderbliche Uebel unterdrückt worden ist; so kommt es darauf an, in welcher Art bey ermangelnder Viehassecuranzanstalt jene Taxen zur Entschädigung der Vieheigenthümer aufgebracht werden sollen? Nach der bey der Einführung der Kriegessteuer geschehenen Aufnahme des Viehstandes betrug derselbe:

22376 Ochsen und Kühe,

14308 Rinder und Zuchtkälber,

und die Einbuße, welche solcher durch die Viehpest erlitten hat, lässet sich nach der in den Intelligenzblättern von den Obrigkeiten bekannt gemachten Zahl in ihrem Betrage vorläufig ohngefähr summarisch überschlagen. Es wird daher binnen 8 Tagen von denselben wohl erwogenes Gutachten erwartet:

1) Ist der Schaden, als eine Folge des Krieges, nach dem Verhältnisse der Kriegessteuer auf alle Einwohner des Landes durch die erforderliche rata des simpli,

oder

2) blos auf die Eigenthümer des Rindviehstandes, zu dessen Rettung jene Maaßregel ergriffen wurde, zu repartiren?

3)

3) Ist im letztern Falle der Viehstand nach dem Zeitpuncte, wie er bey dem Ausbruche der Viehseuche im Anfange des Novembers v. J. beschaffen war, oder wie er jetzt befunden wird, aufzunehmen, und

4) in welchem Verhältnisse wird sodann der Beytrag auf die Besitzer des Rindviehes nach den verschiedenen Gattungen repartiret, je nachdem sie von Ochsen, Kühen, Rindern oder Kälbern contribuiren müssen?

5) Wird das taxatum ohne Unterschied ganz, oder, wenn das erschlagene Vieh noch gesund, oder der Ansteckung blos noch verdächtig war, nur dann ganz, aber wenn es wirklich schon an der Viehpest krank war, nur zum Theil, z. B. zu $\frac{2}{3}$ vergütet?

6) Diejenigen Obrigkeiten, in deren Jurisdictionsbezirke die Viehpest sich geäußert hat, werden angewiesen, dem Bericht eine Tabelle unter folgenden Rubriken beyzufügen:

1) Monat,
2) Tag,
3) Angabe der Gattung des crepirten oder erschlagenen Viehes, z. E. 1 Kuh, 1 zweyjähriges Rind,
4) Name und Wohnort des Eigenthümers,
5) datum des Berichts oder Protocolls, in welchem die Taxation vorkommt,
6) Taxatum:

des crepirten Viehes		des erschlagenen Viehes	
Stückzahl	deren Taxatum	Stückzahl	
z. E. 1.	16 Rthl.	gesundes od. verdächtiges:	an der Viehpest krankes:
	Nota. Diese Columne wird nicht ausgefüllt, wenn das crepirte Vieh nicht taxirt ist.	1 — 21 Rthl.	15 Rthl.
		1 — — —	
		u. s. w.	

Die

Die Berichte sind unerinnert zu erstatten, damit bey dem sich heran nähernden Frühjahre die Beschädigten ihren Viehstand zeitig ersetzen können.

Detmold den 8ten März 1814.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. LXXXIII.

Circulare an die Obrigkeiten wegen der Rindviehpest.

Nachdem in dem hiesigen Fürstenthum die Rindviehpest überall völlig aufgehört und in den damit behaftet gewesenen Ortschaften die vorschriftsmäßige Reinigung geschehen, auch die Ansteckungsgefahr aus den benachbarten Gegenden sehr vermindert ist: so sind die in den §. 14. 15 und 18 des Reglements vom 10ten Dec. d. v. J. verordneten Maasregeln und Veranstaltungen nun nicht ferner erforderlich, und werden dieselben im Namen Serenissimae Regentis hiermit wieder aufgehoben, und nachstehende Einschränkungen des angezogenen Reglements verfügt.

Nach den erwünschten von den benachbarten Behörden erhaltenen Nachrichten, hat sich die Hornviehseuche in der Grafschaft Rapensberg, in der Stadt Herford und in den zu letzter gehörigen Bauerschaften geendigt, auch sind die Grafschaft Pyrmont und Rietberg davon befreyt. Es haben also in Rücksicht dieser Gegenden die hiesigen daran gränzenden Aemter die in den §. 2. 3. 4. 5. 6 und 13 des Reglements vom 10ten Dec. d. v. J. zur Abwendung der Ansteckungsgefahr verordneten Verfügungen hinführo nicht mehr zu beobachten.

Zwar ſind die an das hieſige Land gränzenden auswärtigen Aemter und Kantone Aerzen, Schaumburg, Steinheim, Nieheim und Stukenbrok, nach von den daſigen Behörden empfangener Nachricht, auch von der Hornviehſeuche frey. Da aber dieſelbe in den Städten Hameln, auch ſonſt noch im Hannöverſchen, in Minden und in einigen umliegenden Dorfſchaften, auch in den Städten Paderborn und Delbrück, und in der Paderborniſchen Dorfſchaft Marienloh noch fortdauert: ſo läßt die Möglichkeit eines Verkehrs jener viehpeſtfreyen Aemter und Kantone mit dieſen noch angeſteckten Städten und Ortſchaften noch eine Anſteckungsgefahr für das hieſige Land aus jenen Aemtern und Kantonen befürchten.

Es wird alſo den hieſigen Gränzobrigkeiten aufgegeben, in Rückſicht dieſer, an ihre Bezirke gränzenden auswärtigen Aemter oder Kantone, welche zwar von der Hornviehſeuche frey, aber wegen ihres möglichen Kommerzes mit den angeſteckten Städten und Ortſchaften der Anſteckungsgefahr ausgeſetzt und verdächtig ſind, die in den §. 2. 3. 4. 5 und 6 des oben angezogenen Reglements vorgeſchriebenen Sicherheitsmaasregeln fernerhin bis zum Eingang ſicherer Nachrichten bey der Regierung, daß auch dieſe Anſteckungsgefahr nicht mehr ſtatt findet, ſorgfältig auszuführen und zu befolgen. Jedoch wird zur Erleichterung der ſtrengen Beobachtung der in §. 2. gegen die Einfuhren giftfangender Sachen verordneten Maasregeln hiermit nachgelaſſen, daß aus den auswärtigen Aemtern und Kantonen Aerzen, Blotho, Schaumburg, Steinheim, Nieheim und der Gegend von Stukenbrok, Wolle, Stroh, Heu, Raufutter, Getreide, Pferde, Schaafvieh, und ſelbſt auch Kälber, die aber nicht über zwey Wochen alt ſeyn dürfen, auch noch ungebrauchte Wagen, Stall- Pferde- und Ackergeräthſchaften in das hieſige Land ohne obrigkeitliches Zeugniß oder Geſund-

ſundheitspaß eingebracht werden können. Hingegen wird den kompetenten Obrigkeiten ernſtlichſt anbefohlen, die nöthigen Maasregeln zu treffen und auf das ſtrengſte dafür zu ſorgen, daß aus dieſen auswärtigen Aemtern und Kantonen keine rohe Rinds- oder Kalbshäute, keine Rindshaare, Hörner, Klauen, kein rohes Rind- oder Kalbfleiſch, kein ungeſchmolzener Talg, keine alten Kleidungsſtücke und Lumpen eingeführt, auch keine Kühe, Ochſen, Rinder und Zuchtkälber eingebracht werden, ohne daß darüber eine förmliche Beſcheinigung der Ortsobrigkeit mit beygedrücktem Siegel vorgezeigt wird, worin verſichert iſt, daß ſowohl in dem Einkaufs- oder Abgangsorte als in den ihm nahe und beſonders auf der Straße in das hieſige Land liegenden Ortſchaften ſeit vier Wochen keine Hornviehſeuche geſpürt worden, und daß die in dieſem Zeugniß nahmhaft beſtimmten giftfangenden Sachen oder Hornvieh aus dem Einkaufs- oder Abgangsorte ſelbſt herſtammen, und nicht anders woher, dahin gebracht worden ſind. Die hieſigen Gränzobrigkeiten ſind verpflichtet, ein ſolches ihnen vorgezeigtes Zeugniß alsdann gehörig zu viſiren, und dadurch den erlaubten Tranſport in das hieſige Land zu beſtätigen.

Alle Fuhren und Tranſporte aus den angeführten Gegenden, die ein ſolches Zeugniß nicht vorzuzeigen vermögen, müſſen an der Gränze ſogleich auf das ſtrengſte zurückgewieſen werden. Damit dieſe Zeugniſſe der auswärtigen Obrigkeiten deſto williger und gewiſſer ertheilt werden, ſo werden die hieſigen Obrigkeiten, bey welchen ſie vorgezeigt werden müſſen, hiermit angewieſen, den benachbarten auswärtigen Obrigkeiten dieſer Gegenden ohne Verzug von dieſer Landesherrlichen Verfügung ſchriftliche Nachricht zu geben. — Um deſto gewiſſer und ernſtlicher das Einſchleichen giftfangender Sachen und das Einbringen verdächtigen Hornviehes ohne den

erforderlichen Gesundheitspaß in das hiesige Fürstenthum abzuwenden und zu verhüten, wird den obengenannten Gränzobrigkeiten der hiesigen Lande die Anweisung ertheilt, den Amtsunterbedienten, wie auch den Bauerrichtern, den Krügern oder Schenkwirthen und den Erhebern der Zoll- und Chausseegelder resp., ohne Rücksicht auf die Exemtion, aufzugeben, daß sie auf jede Fuhre und auf jede andere Art eines Transports, der ihnen auf der Straße begegnet oder durch ihre Bauerschaft passirt, bey ihnen anhält oder einkehrt, oder Zoll- oder Chausseegeld giebt, Acht haben und nachforschen, ob dadurch dieses oder jenes von den angeführten giftfangenden Dingen oder Hornvieh in das hiesige Land eingebracht werden soll, und in diesem Fall die Fuhre oder den Transport, unter Androhung der Konfiskation, nicht anders weiter passiren zu lassen, als nachdem ihnen das erforderliche Zeugniß oder der obrigkeitliche Gesundheitspaß vorgezeigt worden, welcher, wenn er von der hiesigen Gränzobrigkeit noch nicht visirt oder bestätigt ist, sogleich durch den Eigenthümer oder Begleiter des Transports, oder auf dessen Kosten, durch einen Expressen an dasselbe zur Visirung zu übersenden ist. Ist diese geschehen; so soll die weitere Transportirung in oder durch das hiesige Land ohne fernern Aufenthalt gestattet werden. Ist ein solcher Transport mit keinem Attest oder Gesundheitspaß seiner Obrigkeit versehen, und doch vorschriftswidrig über die Gränze gekommen: so muß derselbe, unter der Obacht, daß ihm weder Menschen noch Hornvieh zu nahe komme, unter freyem Himmel bleiben und da die Entscheidung der kompetenten Obrigkeit abwarten, zu deren Beförderung sogleich ein Expresser auf Kosten des Eigenthümers oder Begleiters des Transports mit der erforderlichen Nachricht über diesen Contraventionsfall an dieselbe abgesendet werden muß. Die Gränzobrigkeiten haben, unter persönlicher Verantwortlichkeit und bey

Ge-

Gefahr zur Bezahlung der durch irgend eine Verabsäumung veranlaßten Kosten angehalten zu werden, auf das sorgfältigste und strengste über die Ausführung und Befolgung dieser Verfügung zu wachen und Obacht zu haben.

Die Obrigkeiten aber, deren Bezirke an die mit dem Rinderpestgift noch angesteckten, oder schon nahmhaft gemachten Paderbornischen und auch an dergleichen Oerter im Hannöverschen gränzen, werden hierdurch angewiesen, gegen das Eindringen dieses Gifts in das hiesige Land, die in den §. 12 und 13. des Reglements vom 10ten December v. J. verordneten Maasregeln ferner auf das genaueste und sorgfältigste zu befolgen und dabey auch die oben verordnete Anweisung an die Bauerrichter, Krüger, Zoll- und Chausseegelderheber in Ausführung zu bringen.

Damit alle mögliche Gefahr des Wiedereinbringens des Hornviehpestgifts abgewandt und auch die Thätigkeit und Sorgfalt der Gränzobrigkeiten controlirt werde, wird allen andern Obrigkeiten der im Innern des hiesigen Landes gelegenen Jurisdictionsbezirke anbefohlen, die nöthigen Maasregeln zu treffen, daß, ehe Transporte von giftfangenden Sachen oder von Hornvieh, deren Eindringung in das hiesige Land noch nicht ohne Gesundheitspaß geschehen darf, in einer Stadt, Flecken oder Dorfschaft abgeladen oder in Empfang genommen wird, ihnen zuvor das vorschriftmäßige Zeugniß vorgezeigt werde, und im Fall dieses mangeln oder sonst ein Bedenken dabey statt finden sollte, den verdächtigen Transport und dessen Begleiter sogleich von aller Annäherung von Menschen und von Hornvieh abzusondern, und ohne Verzug der Regierung davon Anzeige zu thun und deren Verfügung zu befolgen.

Noch werden alle Obrigkeiten des hiesigen Landes erinnert,

nach

nach Maasgabe der Umstände, die in den §. 7. 8. 9. 10 und 11 des mehrmals schon angezogenen Reglements in Ausführung zu bringen, und werden die Gränzobrigkeiten noch besonders angewiesen, ein wachsames Augenmerk darauf zu richten, ob in den benachbarten Ländern und Gegenden, wo die Viehseuche aufgehört oder noch gar nicht statt gehabt hat, dieselbe wieder oder neu ausgebrochen sey, und in diesen Fällen sogleich die edictmäßigen Vorschriften wieder eintreten zu lassen, und ohnverzüglich der Regierung Bericht darüber zu erstatten.

Detmold den 23sten März 1814.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. LXXXIV.

Circular-Verordnung, die Gesuche der Landwehrpflichtigen wegen Ertheilung von Heirathsconsensen betreffend.

Es werden oft Consense von Landwehrpflichtigen zur Heyrath nachgesucht, deren es aber, da der Vorbehalt der Landwehrpflicht sich von selbst versteht, nicht bedarf, außer wenn sie in Rücksicht des 25jährigen Alters zugleich auch noch conscriptionspflichtig, und also z. B. diejenigen, welche im laufenden Jahre sich verheyrathen wollen, vor dem Jahre 1790 nicht gebohren sind. Nur muß, in sofern nach dem Edicte vom 29sten Januar 1805 wegen der Heyrathen der Einlieger Dispensation erforderlich ist, solche in jedem Falle nachgesuchet werden.

Detmold den 29sten März 1814.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num.

Num. LXXXV.

Circulare wegen Vergütung des zur Abwehrung der Viehpest erschlagenen Viehes.

Die in dem Circular vom 8ten v. M. aufgeworfene Fragen werden, nach Erwägung des Inhaltes der hierauf von den Obrigkeiten eingesandten Gutachten, Namens Serenissimae Regentis dahin entschieden:

ad 1) und 2) Die Vergütung des Taxati des zur Hemmung der Viehpest erschlagenen Rindviehes soll nur auf die Eigenthümer des Viehstandes, zu dessen Rettung jene Maaßregel Landespolizeylich verfügt wurde, repartirt werden.

ad 3) Zu dem Ende soll der Viehstand, so wie er bey dem Ausbruche der Viehpest im Anfange Novembers v. J. beschaffen war, sofort aufgenommen werden, da das damals vorhandene Vieh durch jene Maaßregel gesichert wurde, und bey dem hierauf allein sich beschränkenden, also auf sonstige Folgen des Krieges, z. B. Verpflegung des Militairs, sich nicht ausdehnenden Gesichtspuncte kein Grund vorhanden ist, warum das späterhin verkaufte oder geschlachtete Vieh nicht mit gezählt, oder das nach dem Aufhören der Viehpest angeschafte Vieh mit in Anschlag gebracht werden sollte.

Nur auf das an der Viehpest oder an jeder andern Krankheit crepirte Vieh ist die Aufnahme nicht zu erstrecken, da den Eigenthümern in Hinsicht des erfolgten natürlichen Todes so wenig Vergütung angedeihen, als wegen einer Maaßregel, die für sie keinen Nutzen hatte, von ihnen billig Beytrag gefordert werden kann.

Da-

Dagegen muß das erschlagene Vieh mitgezählt werden, da die Eigenthümer desselben Entschädigung erhalten, und also solche auch verhältnißmäßig mit leisten müssen.

ad 4) Statt einer weitläufigen und wegen des zum Theil nicht mehr vorhandenen Viehbestandes unausführbaren Taxation soll die Repartition des Schadens sich in folgenden von Oeconomen nach dem Futterungsbedürfnisse ausgemittelten Verhältnisse gründen:

a) Kälber unter 6 Wochen alt werden ganz übergangen.

b) Einer Kuh sind gleich:

3 Kälber über 6 Wochen bis 1 Jahr alt.

2 Rinder, über 1 Jahr bis 2 Jahre alt, auch wenn sie tragbar wären.

$1\frac{1}{2}$ Rinder, über 2 Jahre und bis 3 Jahre alt, jedoch nicht tragbar.

1 solches Rind, wenn es tragbar ist.

1 Rind über 3 Jahr alt, tragbar oder nicht tragbar.

c) Ochsen:

unter 3 Jahren gelten den Rindern gleich.

3 Jahre alt, werden einer Kuh, über 3 Jahre aber $1\frac{1}{2}$ Kühen gleich gerechnet.

ad 5) Das Taxatum wird, ohne Unterschied, ob das Vieh gesund, der Viehpest verdächtig, oder krank war, ganz vergütet, da solcher auch im §. 8. des Edicts vom 8ten März 1798. nicht vorkömmt, noch im §. 7. und 8. des Reglements vom 24sten November vorigen Jahrs desfalls eine andere Bestimmung gemacht, und die Möglichkeit, daß ein gesundes Stück nicht bereits inficirt war, eben so wenig, als daß ein erschla-

erschlagenes, der Viehpest verdächtiges, aber von einer andern Krankheit befallen gewesenes Vieh nicht hätte wieder hergestellt werden können, in Abrede zu stellen ist, und der Schaden wegen der einstweilen verlohrnen Milch und Düngernutzung und wegen der seit der Taration gestiegenen Preise des Viehes den Viehbesitzern nicht vergütet wird, auch jener Unterschied künftig zur Verheimlichung der Viehpest, um Heilungsversuche und Quacksalbereyen anzustellen, Anlaß geben könnte.

ad 6) Wird längstens binnen 14 Tagen eine anderweite Tabelle unfehlbar erwartet, worin der Rindviehbestand vom Anfange November v. J. in den ad 4) vorgeschriebenen Colonnen von jeder Stadt, Flecken und Dorfe, mit Einschlusse des Rindviehes der in jedem Jurisdictionsbezirke wohnenden Eximirten citra consequentiam, nachgewiesen werden muß. Die Obrigkeiten haben daher unverzüglich die erforderlichen Schemata anzufertigen, um solche von den Unterbedienten ausfüllen zu lassen, und in gleicher Rücksicht die Eximirten zu requiriren. Diesemnächst soll der summarische Betrag dieser Special-Tabellen in die von den Magistrats-Neustadt Detmold- und Meinberger Brunnen-Commissions- und Stift Cappelschen Behörden, so wie auch von den Hebungsbeamten zu verfertigende General-Tabelle, welcher jene als Anlagen, s. p. r. beyzulegen sind, eingeführt, und von ihnen in einer besondern Colonne die Reduction des aufgenommenen Viehstandes jedes Eigenthümers auf jenen Verhältnißbetrag, als Kühe, sowohl zur Uebersicht der hiernach auf jeden Ort repartirt werdenden Beyträge nach Kühen, als zur Erleichterung der Hebung formirt werden. Zu welchem Ende, sobald sich aus den Tabellen die Gesamtzahl der reducirten Kühe ergiebt, der auf jede Kuh

fallende Beytrag zur totalen Taxations-Summe des erschlagenen Viehes öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Bey der Aufnahme soll jeder Eigenthümer zur richtigen Angabe der Zahl und des Alters des Viehes mit der Warnung aufgefordert werden, daß jede Verletzung der Wahrheit mit 1 Gsl. Strafe bestraft, und diese jeglichem Denuncianten ganz verfallen seyn solle.

Detmold den 12ten April 1814.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. LXXXVI.

Circulare, die Maßregeln bei dem Aufhören der Rindviehpest betreffend.

Da die Rinderpest schon seit länger als sechs Wochen im hiesigen Lande aufgehört hat, und alle damit angesteckt gewesene Ställe nach Versicherung der competenten Obrigkeiten vorschriftsmäßig gereinigt worden, also innerhalb des Landes keine Ansteckungsgefahr mehr statt findet; so werden die Aemter und Magistrate hierdurch angewiesen, an Ortschaften, wo der Mangel an Winterfutter es nöthig macht, das Austreiben und Weiden des Hornviehes auf Huden, Kämpen, Weideplätzen und Triften ohne weitern Aufschub schon jetzt zu gestatten. Jedoch muß die Ortsobrigkeit, ehe sie die Erlaubniß, es sey vor oder nach dem ersten May d. J., ertheilt, sich

1) mit Gewißheit überzeugt haben, daß an dem Ort oder in der Bauerschaft, wo die Heerde ausgetrieben und gehütet werden soll, kein

Stück

Stück Hornvieh krank, sondern der ganze Viehstapel gesund sey, diejenigen Stücke ausgenommen, welche an äußerlichen Schäden oder an einer Krankheit leiden, wobey nicht der mindeste Verdacht auf die Rinderpest statt finden kann. Auch ist es der Vorsicht gemäß und überhaupt der Gesundheit des Viehes zuträglich, wenn dasselbe vor seinem Austreiben entweder geschwemmt oder an seinem ganzen Körper mit lauem Wasser abgewaschen werden kann.

2) Jeder Hirte, der während der Viehpest daran erkranktes oder gefallenes Vieh gewartet, oder damit irgend eine Gemeinschaft gehabt hat, darf das Vieh nicht in seinen alten Kleidern austreiben, sondern diese müssen, der Sicherheit wegen, verbrannt und durch neue oder andere ersetzt werden, die auf keine Weise der Ansteckung ausgesetzt gewesen oder verdächtig seyn können.

3) Damit, wenn durch irgend einen Unglücksfall Rinderpestgift unter eine Hornviehheerde gebracht werden sollte, doch keine große Zahl von Vieh oder die ganze Heerde einer Gemeinde in Ansteckungsgefahr komme; so wird den Obrigkeiten aufgegeben, sorgfältig dahin zu wirken und die erforderlichen Veranstaltungen zu treffen, daß an jedem Ort, wo die Hornviehheerde beträchtlich ist, dieselbe, nach Maasgabe des §. 16. im Reglement vom 10ten Decbr. v. J., in kleinere, auf den Weideplätzen oder Triften von einander geschiedene, Abtheilungen getrennt und gehütet werden.

4) An Oertern, Bauerschaften oder Gemeinden, die an Länder gränzen, in welchen jetzt noch die Viehseuche herrscht, und die im Circulare vom 23sten v. M. benannt sind, müssen die Abtheilungen der Heerde in kleinere Parthien, nach Vorschrift des §. 16. im eben angezogenen

Reglement, gesetzlich in Ausführung gebracht und auch die übrigen Vorschriften dieses §. befolgt werden.

5) Bey Koppelweiden mit auswärtigen Ortschaften und bey allgemeinen Fettweiden haben die Obrigkeiten des hiesigen Landes die diesem Circulare gemäßen sachdienlichen Vereinbarungen zu treffen, und darauf zu achten, daß kein auswärtiges Hornvieh zugelassen werde, wobey nicht eine Bescheinigung der auswärtigen Obrigkeit beygebracht wird, daß an dem Ort, wo das Vieh abgeführt worden, seit sechs Wochen keine Rinderpest verspürt worden sey. Eben so wenig dürfen die einländischen Obrigkeiten den hiesigen Unterthanen das Betreiben der auswärtigen Koppelhuden und allgemeinen Fettweiden eher gestatten, als bis sie sich auch zuvor genügsame Versicherung verschaft haben, daß an den Orten, aus welchen jene Huden und Weiden betrieben werden, seit sechs Wochen keine Rinderpest verspürt sey, und daß dort unter gleichen Vorsichtsmaaßregeln, wie solches das gegenwärtige Circulare enthält, verfahren werde, wesfalls ihnen die zweckdienliche Vereinbarung mit den benachbarten Obrigkeiten überlassen wird.

6) Auch wird den Obrigkeiten des hiesigen Landes aufgegeben, die erforderlichen Verfügungen zu treffen, daß die Heerden allenthalben nicht in der Nähe der Landstraßen getrieben und gehütet werden, und daß die Hirten auf keine Weise zulassen, daß fremdes, in großer oder kleiner Anzahl durch das hiesige Land getriebene Hornvieh ihrer Heerde nahe komme, noch vielweniger damit eine längere oder kürzere Zeit getrieben oder geweidet werde. An jeder Ortschaft, wo die Rinderpest geherrscht hat, muß der Hirte bey schwerer Strafe verpflichtet werden, seine Heerde oder ein oder mehrere Stücke nicht dem Orte nahe kommen zu

lassen,

lassen, wo das während der Viehseuche krepirte oder erschlagene Vieh verscharrt worden ist.

7) Für den Fall, daß auf der Weide oder Trift ein Stück Hornvieh erkranken oder fallen sollte, müssen die Hirten bey harter Strafe angewiesen werden, die Vorschrift des §. 16. im Reglement vom 10ten Decbr. v. J. streng zu befolgen.

Detmold den 20sten April 1814.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. LXXXVII.

Verordnung, die Concurrenz der Eximirten zum Wegebaudienste betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

In der Policeyordnung von 1620 ist verordnet, daß Niemand, er sey Adel oder Unadel, in Reparatur der Wege sich weigerlich erzeigen solle. Nicht überall ist dieser Vorschrift nachgelebt, Wir finden Uns daher bewogen, solche zu erneuern und dahin zu bestimmen, daß Niemand, also weder Adliche, noch Eximirte geistlichen und weltlichen Standes, selbst auch nicht die Besitzer herrschaftlicher Meyereyen, vom Chaussée- und Wegebaudienst befreyet, sondern daß sie gleich den übrigen Unterthanen ihres Districts, die, was diesen Dienst mit Gespann anbetrift, solchen

nach

nach Maaßgabe der Anzahl ihrer Zugpferde zu leisten haben, heranzuziehen sind.

Damit Bestellung und Folgeleistung resp. in einfachster Art geschehe und controlirt werde, haben die Eximirten ohne Unterschied den Bestellungen der Districtsobrigkeiten Folge zu leisten, welche im Fall des Ausbleibens der Bestellten auch zur Beytreibung der statt solcher gedungenen Lohnfuhren und Arbeiter, so wie auch zur Beförderung der Strafansätze am Gohgericht hierdurch authorisirt werden.

Detmold den 30sten May 1814.

Num. LXXXVIII.

Verordnung wegen der von den Conscribirten nachgesucht werdenden Consense zur Verheirathung.

Die Consensgesuche der Conscribirten sind großentheils in Absicht der zur Heyrath erforderlichen gesetzlichen Bedingnisse unvollständig oder gar zweckwidrig abgefasset. Namens Serenissimae Regentis wird daher verordnet:

1) jeder Conscribirte, welcher Erlaubniß zur Heyrath nachsuchen will, hat sich deswegen bey seiner Obrigkeit zu melden, welche, wenn nach dem §. 14. des Edicts vom 3ten September 1811 gesetzliche Gründe für das Gesuch eintreten, und wenn das Sachverhältniß es dringend nöthig macht, sich vermittelst Berichtes unter Beachtung der verordnungsmäßigen Vorschriften für dasselbe verwenden; im entgegengesetzten Falle aber ihn abschläglich bescheiden soll.

2) Nur dieſemnächſt erſt dürfen die Conſcribirten, oder einer ihrer Angehörigen ſuppliciren; jedoch müſſen ſie der Ausführung ihrer Gründe die Reſolutionen ihrer Obrigkeit beylegen, oder, wenn ſie ſolche nicht ſchriftlich haben erhalten können, dieſes in ihrer Vorſtellung anzeigen. Widrigenfalls wird auf ſolche keine Rückſicht genommen werden.

3) Würden in der Supplik wahrheitswidrige Umſtände vorgetragen, oder auf erfolgte Regierungsreſolution wegen ein und deſſelben Conſenſes fernere Vorſtellungen von dem Conſcribirten, oder deſſen Braut, oder ihren beyderſeitigen Angehörigen eingereicht; ſo werden ſie auf ihre Koſten beſchieden werden.

4) Die Verfaſſer der obengedachtermaßen nicht berückſichtigt werdenden Vorſtellungen ſollen der Gebühr verluſtig ſeyn und die etwa ſchon dafür empfangene dem Supplicanten erſtatten.

Dieſe Verordnung ſoll in dem Intelligenzblatt abgedruckt und außerdem die Bekanntmachung des Inhalts derſelben von den Obrigkeiten befördert werden.

Detmold den 31ſten May 1814.

Fürſtl. Lipp. Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. LXXXIX.

Verordnung, die Viſitation der Feuerſprützen und den darüber mit dem Mechanikus Striekling abgeſchloſſenen Contrakt betreffend.

Namens Serenissimae Regentis wird den Obrigkeiten aufgege-

geben, die diesjährige Proben der Feuersprützen nach §. 2. und 3. des Reglements vom 16ten Jun. 1801. und nach der Verordnung vom 24sten May 1808. mit Zuziehung des Mechanikus Ludewig Strieklings zu Blomberg zu vollziehen, wesfalls man sich auf den nachstehenden Inhalt des dato genehmigten Contracts beziehet.

Bey der Visitation sind demselben auch die Rechnungen wegen der seit der letzten Probe etwa erforderlich gewesenen kleinen Reparaturen unter 10 Rthl. für Schmier u. s. w., so wie auch die vorläufig sofort zu veranlassenden Rapporte der Unterbedienten wegen der außerhalb den Sprützenörtern vorräthigen Feuergeräthschaften vorzulegen, um seine etwaigen Erinnerungen wegen der Rechnungen, und ob die Geräthschaften daselbst und an den Sprützenörtern zureichen, oder in wiefern sie auf Kosten des Ortes, da Anträge auf die Brandcasse in Rücksicht der Feuergeräthschaften unstatthaft sind, annoch vermehrt, und die in vorgedachten Rapporten und bey der Visitation vorgekommenen Mängel abgestellet werden müssen, zu vernehmen. Die Obrigkeiten haben wegen letzterer sofort zu verfügen, wegen etwa erforderlicher Vermehrung der Geräthe und Verbesserung der Feuerpolizeyanstalten aber, mit Einsendung des Anschlags des Striekling wegen zu reparirender größeren Gebrechen der Feuersprützen, gutachtlich zur Genehmigung zu berichten, und zugleich auch die aus der vorigjährigen Tabelle etwa noch offenen Monita zu erledigen.

Jede Obrigkeit hat den Bericht in 14tägiger Frist nach geschehener Probe mit Beylegung der, dem vorhin communicirten Formular gemäß, nach Rücksprache mit dem Mechanikus Striekling, und mit Angabe der von ihm unentgeldlich geschehenen Reparaturen auszufüllenden

dies-

diesjährigen Tabelle und der von den Obrigkeiten zu attestirenden Rechnungen mit Einschluß der Gebühren sowohl für das dreymallge Nachsehen der Sprützen, wesfalls die Datums bey jener Verlust anzuzeigen sind, als für besagte Probe quitirt einzusenden, und die Assignation des von ihnen aus einer öffentlichen Casse zu bewerkstelligenden Vorschusses sofort zu erwarten.

In so fern die Beamten wegen der nur 24 Stunden ihnen vorher bekannt werdenden Ankunft des gedachten Striekling verhindert werden, irgendwo einer Probe beyzuwohnen: so können sie dabey einen qualificirten Unterbedienten substituiren. Nur muß bey einer solchen Probe der Name desselben mit der Ursache der Verhinderung angeführt, in jedem Falle aber den Sprützengesellschaften von der bevorstehenden Probe unverzüglich Nachricht gegeben werden.

Detmold den 31sten May 1814.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Actum Blomberg den 25sten May 1814. Wurde zufolge Auftrags Hochfürstl. Vormundschaftlicher Regierung vom 17ten sub praes. 22sten d. M. mit dem hiesigen Bürger und Mechanicus Ludwig Striekling nachfolgender Contract wegen Uebernahme der Visitation der Feuersprützen im hiesigen Lande für das laufende Jahr salva ratificatione verabredet.

Gedachter Striekling übernimmt nämlich

1) alle im hiesigen Land befindlichen und dem Brandassecuranz-Fond gehörige Sprützen noch vor Ende August dieses Jahrs zu visitiren, und hievon die Obrigkeiten der Sprützenörter 24 Stunden vor seiner Ankunft zu benachrichtigen;

2) solche in Beyseyn der Obrigkeiten, oder der von ihr dazu bestellten Person zu probiren und die Sprützengesellschaft anzuweisen, wie mit den Sprützen, sowol bey Feuersbrünsten, als bey dem Probiren umgegangen werden müsse;

3) nach geendigter Probe die innern Theile der Sprütze in Gegenwart der Sprützenmänner aus einander zu nehmen, und den Sprützenmeister zu belehren, wie solche ohne Beschädigung geschwind aus einander zu nehmen und wieder zusammen zu setzen sey;

4) genau zu untersuchen, ob alle Theile der Sprütze und des Schlauchs sich noch in gehörigem untadelhaften Stande befinden, und wenn solches nicht der Fall ist, nachfolgende kleinere Gebrechen sofort unentgeldlich auszubessern und deshalb die dazu erforderlichen Materialien, fertige Stücken, Löthe und Werkzeuge bey sich zu führen,

a) wenn eine oder die andre Schraube zerbrochen oder überschroben ist,
b) wenn Ventile zu schwer gehen, oder sich verbogen haben,
c) wenn die ledernen Brücken zu den Schläuchen abgängig und durch neue zu ersetzen sind,
d) wenn in der Mündung des Gußrohrs sich Grade oder scharfe Knoten angesetzt haben,
e) wenn Löthungen losgegangen sind,
f) wenn die Korkholz- und Sohlleder-Scheiben zu den Kolben abgeschliffen und durch andere zu ersetzen sind,
g) wenn die messingen Schrauben am Kasten, woran die Schläuche befestiget werden, losgegangen seyn sollten, andere geringere Kleinigkeiten zu geschweigen;

5) hingegen von größern Gebrechen an Ort und Stelle einen Ko-

Kostenanschlag aufzunehmen und der Obrigkeit zur weitern Beförderung einzuhändigen;

6) die zu den Sprützen gehörigen kleinen Geräthschaften zu revidiren und die fehlenden oder schadhaften Stücke von dem Specialaufseher sofort ergänzen zu lassen;

7) an denjenigen Orten, wo Sprützen sind, die Schlaglaken, Wassertubben, Leitern und Haken zu untersuchen und etwaige Mängel der Obrigkeit zur ungesäumten Abänderung anzuzeigen;

Als für welche Bemühungen nebst Reisekosten und Auslagen zu den kleinen obbenannten Reparaturen dem gedachten Striekling in der Hinsicht, daß er mit einem Gehülfen oder Boten 5 bis 6 Wochen auf Reisen seyn und auf seine Kosten zehren, auch viele fertige Sachen verwenden und dazu die Materialien, z. E. Korkholz, Sohlleder ꝛc. um theure Preise ankaufen muß, die Summe von 90 Rthl. s. neunzig Reichsthaler ausgelobt wurde.

Vorgelesen und vom Comparenten genehmiget und unterschrieben wie oben.

in fidem et pro copia
Piderit.
Ludwig Striekling.

Num. XC.

Verordnung, das unbefugte Collectiren betreffend.

Da das unbefugte Collectiren sowol in den Städten, als auf dem Lande wiederum einreißet; so werden die Obrigkeiten und Polizeybehörden erinnert, auf Befolgung der dagegen erlassenen Verordnungen

nachdrücklich zu achten, die Unterbedienten und Polizeyaufseher zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und die betroffenen unbefugten Collectanten in gesetzlicher Art zum Strafwerkhause einzuschicken.

Detmold den 31sten May 1814.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. XCI.

Circular, die Aufhebung der Maaßregeln gegen die Viehpest betreffend.

Schon im Circular vom 23sten März d. J. sind wegen verminderter Ansteckungsgefahr von der Rindviehpest mehrere in dem Reglement vom 10ten December des vorigen Jahrs verordneten Maaßregeln und Veranstaltungen wieder aufgehoben worden. Nach den seitdem eingegangenen sichern Nachrichten sind nunmehro alle benachbarte Gegenden schon seit dem Monat April von der Rindviehpest völlig befreyt, es ist also keine Gefahr mehr vorhanden, daß das Gift dieser Seuche aus der Nachbarschaft in das hiesige Land gebracht werden könne; es werden also, um alle Störungen des Commerzes und alle Unterbrechungen nachbarlicher Gemeinschaft abzuwenden, im Namen Serenissimae Regentis hiermit auch diejenigen Verfügungen aufgehoben, welche im oben angezogenen Circulare als Modificationen oder Einschränkungen des allgemeinen Reglements vom 10ten December v. J. verordnet worden sind, so daß überall keine Vorkehrung gegen Einbringung giftfangender Sachen im hiesigen Lande mehr statt findet. Jedoch bleiben zur Verhütung der möglichen Gefahr einer neuen Ansteckung die §. 7. 8. 9. 10 und 11 des

Re-

Reglements vom 10ten December v. J. und der Circularbefehl vom 20sten April d. J., das Austreiben und Weiden des Hornviehs betreffend, in ihrer vollen Wirksamkeit, und wird es den Gränzobrigkeiten nochmals zur Pflicht gemacht, ein wachsames Augenmerk darauf zu richten, ob in benachbarten Ländern und Gegenden die Rindviehpest von neuem ausbrechen sollte, und in diesem Fall sogleich die erforderlichen Maaßregeln wieder in Ausführung zu bringen und der Regierung ohnverzüglich darüber zu berichten.

Detmold den 9ten Jun. 1814.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. XCII.

Verordnung wegen Erhebung einer Nachsteuer zur Ausrüstung der Landwehr.

Die treue Vaterlandsliebe und der große Eifer für die gemeinschaftliche Sache Deutschlands, wovon einzelne Unterthanen und große Districte, in freygebiger Entrichtung der freywilligen Beyträge zur Ausrüstung der Landwehr redende Beweise gegeben haben, fodern öffentlichen Dank und Auszeichnung. Indem die Regierung der in dem Aufruf vom 9ten Januar d. J. ertheilten Zusicherung, durch die nachstehende Berechnung *) der durch jene freywilligen Beyträge bestrittenen Ausgaben nachkommt,

*) Diese Berechnung ist in einer Beilage zum 28sten Stück der Lippischen Intelligenzblätter vom Jahre 1814 abgedruckt.

kommt, muß sie der Aemter Brake, Sternberg, Barntrup und Lipperode in dieser Hinsicht besonders ehrenvoll erwähnen, und dies um so mehr, als die Lage dieser Aemter sie den zahllosen Lasten und Opfern, welche der Gang der kriegerischen Ereignisse unabwendbar machte, am meisten aussetzte und gerade sie durch Einquartierungen, Durchmärsche und Kriegesfuhren am stärksten gelitten haben. Die Verpflichtung, welche der §. 15. der Verordnung vom 28sten December v. J. fodert, ist von ihnen, dem District des Meinberger Brunnens, der Stadt Salzuflen und der Stadt Barntrup theils überflüssig, theils vollständig erfüllt, es bedarf daher nur in den übrigen Districten, wo sich nicht ein gleicher Eifer im Allgemeinen zeigte, der zur Deckung der auf diese repartirten Ausrüstungskosten nöthigen Nachsteuer.

Damit diese Nachsteuer nicht denjenigen unverhältnißmäßig treffe, welcher schon durch freywillige Opfer zu den großen gegenwärtigen Lasten des Landes beygetragen hat, so wird dieselbe in folgender Art verordnet:

1) Jede Steuerbehörde, welche die auf sie repartirten Ausrüstungskosten durch die freywilligen Beyträge nicht aufgebracht hat, wird angewiesen, den vollen Betrag dieser Ausrüstungskosten auf die sämtlichen Kriegssteuerpflichtigen ihres Districts, nach dem Kriegssteuerfuß zu subrepartiren;

2) mit den einzelnen Positionen dieser Repartition werden in der Form, wie das beygedruckte Schema angiebt, die von jedem Steuerpflichtigen entrichteten freywilligen Beyträge verglichen und wird in der letzten Columne der von Einzelnen noch zu zahlende Betrag ausgeworfen und, nach erfolgter Hebung, binnen 4 Wochen an den Archivrath

Clo-

Closstermeier, als Rechnungsführer der Landwehrcasse, mit Beylegung der die Repartition nachweisenden Register eingesandt.

3) Von dieser Nachsteuer sind die Contribuenten der letzten Classe der Kriegssteuer gänzlich befreyet, indem es der gnädige Wille Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht ist, daß durch die von Höchstdenenselben der Landwehrcasse angewiesenen Summen, der Beytrag jener ärmern Steuerpflichtigen übertragen werde.

4) Die Contribuenten der einzelnen Districte, welche etwa an die Generalcasse Beyträge entrichtet haben, können bey der Districtsbehörde darauf antragen, daß der von ihnen nachzuweisende Betrag ihres Beytrags an der auf sie repartirten Abgabe abgesetzt, oder, wenn sie mehr wie das repartitionsmäßige Quantum entrichtet haben, sie von der Nachsteuer ganz befreyet werden.

5) Die Regierung erwartet von den Steuerbehörden binnen 14 Tagen die Anzeige von dem Betrage der auf die vorgeschriebene Art repartirten Nachsteuer, und wird der Archivrath Closstermeier die Revision der Repartitionen vornehmen und über deren Resultat an die Regierung berichten.

Detmold den 5ten Julius 1814.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

District N. N.

Auf diesen District sind durch das Circular vom 8ten Jan. 1814. zur Bekleidung repartirt 10 Landwehrmänner, und sind vermöge Circulare vom 15ten Jenner 1814, für jeden Landwehrmann an die Mon-

Montirungs-Administration für die von derselben gelieferten Montirungs- und Equipementsstücke einzusenden, 31 Rthl. 26 gr. 1 pf., macht für 10 Landwehrmänner 317 Rthl. 9 gr. 4 pf., welche von besagtem District nebst den Kosten für die jedem Landwehrmann unmittelbar abgelieferten 2 Paar Schuhe, 2 Hemden, 1 Paar Strümpfe, 1 Paar Socken, deren Betrag Beyspielsweise für jeden Landwehrmann auf 5 Rthl. 32 gr., und also für 10 Mann auf 58 Rthl. 32 gr. angenommen wird, aufzubringen waren.

Beide Posten zusammen machen .	376 Rthl.	5 gr.	4 pf.
Für Nebenkosten, Verlust an Gelde, und zugleich um eine runde Summe zu erhalten, werden noch hinzugefügt	23 —	30 —	2 —
=	400 Rthl.	— —	— —

Das Kriegssteuer-Simplum obigen Districts beträgt in runder Summe 600 Rthl.

Repart.

	Namen der Contribuenten	Ansatz der von jedem nach dem Verhältniß seines Kriegessteuer-Beitrags zu übernehmenden Quote		Hat freywillig beigetragen		Mehr		Weniger		Muß noch beytragen.	
		Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rtl.	gr.
1	N. N.	5	30	5	—	—	—	—	30	—	30
2	N. N.	15	26	20	—	4	10	—	—	—	—
3	N. N.	10	16	—	—	—	—	—	—	10	16
4	N. N.	7	24	10	—	2	12	—	—	—	—
5	N. N.	8	3	—	—	—	—	—	—	8	3
6	N. N.	12	28	10	—	—	—	2	28	2	28
7	N. N.	9	1	5	—	—	—	4	1	4	1
	Summe =	69	20	50	—	6	22	7	23	26	6

Wer zum Kriegessteuer-Simplo der ganzen Commune ad 600 Rthl. mit 5 Rthl. angesetzt wäre, würde nach dem Verhältniß des ganzen Beytrags zu 400 Rthl. an Landwehr-Montirungs-Geldern 3 Rthl. 12 gr. beyzutragen haben.

Num. XCIII.

Verordnung wegen Repartition der Beiträge zur Vergütung des zur Abwehrung der Viehpest erschlagenen Rindviehs.

Nachdem der im November v. J. vorhanden gewesene Rindviehbestand nach Vorschrift des Circulare vom 12ten Aptil d. J. aufgenommen, und vermöge der sub Nr. 1. angedruckten General-Tabelle auf 27,708 Kühe reduciret, und der summarische Taxations-Betrag der erschlagenen 203 Stücke Rindvieh vermöge der Tabelle sub Nr. 2. zu 2946 Rthl. 16 gr. 3 pf. ausgemittelt worden ist; so wird zur Repartition der den Eigenthümern der letztern zu vergütenden Taxen Namens Serenissimae Regentis folgendes verordnet:

§. 1.

Da zur Aufbringung dieser Summe der Beytrag zu 4 mgr. von jeder Kuh erforderlich ist: so beträgt solcher nach den in jenem Circulare vorgeschriebenen Verhältnissen:

von 1 Kalbe über 6 Wochen . . .	1 gr. 2 pf.
— 1-2jährigen Rinde . . .	2 — = —
— 2-3jährigen nicht tragbarem Rinde . .	2 — 4 —
— — — tragbaren und von allen älteren Rindern	4 — = —
— Ochsen über 3 Jahre . . .	6 — = —
— — von 3 Jahren . . .	4 — = —
— — von jüngern, wie bey den Rindern.	

§. 2.

Die Obrigkeiten sollen diese Beyträge nach den dato remittirten Special-

Special-Tabellen des Rindviehbestandes durch die Unterbedienten binnen 14 Tagen erheben und die sich darnach ergebenden Summen binnen 4 Wochen à dato unfehlbar durch die Amts- und Stadt-Rendanten an die Land-Casse nach Abzug der den Unterbedienten bewilligt werdenden Gebühren zu 4 Procenten einsenden lassen.

§. 3.

27,708 Stücke zu 4 mgr. betragen . .	3078	Rthl.	24 gr.
Davon gehen ab für obige 4 Procente .	123	—	6 —
	= 2955	Rthl.	18 gr.
Hiervon erhalten die Obrigkeiten zur Vertheilung an die Eigenthümer des erschlagenen Rindviehes	2946	—	16½ —
und werden die übrigen . . .	9	Rthl.	1½ gr.

für extraordinaire Kosten verwendet.

§. 4.

Nach Ablaufe von 6 Wochen sollen die Obrigkeiten die in der Anlage 2 benannten Summen vorerst gegen ihre Quitung aus der Land-Casse erheben, und, nach sofortiger Vertheilung der Gelder in termino, den eingesandten Taxations-Tabellen gemäß die Quitungen besagter Eigenthümer über den Empfang an den Rendanten der Landcasse einsenden.

Endlich soll diese Verordnung durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden, und der Abdruck der Tabellen in einer Beylage desselben geschehen.

Detmold den 12ten Jul. 1814.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Nr. 1.

General-Tabelle

über den Rindvieh-Bestand des Fürstenthums Lippe im Monat November 1813.

Nr.	Namen der Districte.	Anzahl der Kühe nach der Reduction.
1.	Stadt Lemgo	646 Stück
2.	— Horn	486 —
3.	— Blomberg	400 —
4.	— Salzuflen	263 —
5.	— Detmold	330 —
6.	Neustadt Detmold	45 —
7.	Stadt Barntrup	216 —
8.	Flecken Lage	221 —
9.	Amt Detmold, 1) Vogtey Detmold	1600 —
10.	— — 2) — Falkenberg	1243 —
11.	— — 3) — Lage	2201 —
12.	— — 4) — Heiden	1328 —
13.	— Barenholz: 1) Vogtey Langenholzhausen	1623 —
14.	— — 2) — Hohenhausen	1876 —
15.	— Sternberg	2671 —
16.	— Barntrup	456 —
17.	— Brake	2190 —
18.	— Schötmar	2426 —
19.	— Schwalenberg	2055 —
20.	— Oerlinghausen	1581 —
21.	— Schieder	1567 —
22.	— Horn	1996 —
23.	Brunnenplatz zu Meinberg	14 —
24.	Amt Lipperode	188 —
25.	Stift Cappel	86 —
	Summa	27,708 St.

Nr. 2.

Nr. 2.

Tabellarische Uebersicht

des zur Unterdrückung der Viehpest erschlagenen Rindviehes.

	Name des Orts, wo das Vieh erschlagen worden.	Anzahl der Stücke.	Summa taxatorum. Rthl.	gr.	pf.
A.	Stadt Barntrup . . .	2	19	—	—
B.	Amt Brake, zu Hummerntrup .	4	55	—	—
C.	— Detmold, Vogtey Detmold und Falkenberg,				
	1) auf der Herrschaftl. Meyerey Johannettenthal . .	65	1078	—	—
	2) zu Brokhausen . .	3	49	18	—
	3) zu Haustenbeck . .	3	54	—	—
D.	Amt Detmold, Vogt. Lage und Heiden, zu Hagen	59	783	—	—
E.	— Horn, 1) zu Schlangen . .	7	94	—	—
	2) zu Kohlstedt . .	3	41	34	3
F.	— Schötmar, zu Bexterhagen . .	6	90	18	—
G.	— Sternberg, 1) im Flecken Alverdissen	16	201	—	—
	2) — — Bösingfeld	13	190	—	—
	3) zu Humfeld .	11	127	6	—
	4) zu Asmissen .	8	109	—	—
	5) zu Bremke . .	1	19	12	—
	6) zum Ottenkrug .	1	15	—	—
H.	— Varenholz, V. Langenholzhausen, zu Stemmen	1	20	—	—
	Summa	203 St.	2946	16	3

Nota. An der Rindviehpest crepirten 57 Stücke, welche aber nicht vergütet werden, und, gleich anderen während derselben crepirten Rindvieh, auch in der Aufnahme des Rindviehbestandes vom November 1813 nicht mit begriffen sind.

Num.

Num. XCIV.

Verordnung wegen der von den Wundärzten liquidirt werdenden Curkosten bei eingewrugten Excessen.

Bey den Gerichten kommen oft in den Rechnungen der Wundärzte für die wegen eingewrugter Schlägereyen zu erstattenden Curkosten die Ansätze aus der Medicinal-Taxe vom 2ten März 1789 für die Besichtigung eines Verwundeten zu 1 Rthl., und für den Wundschein zu 18 gr. vor. Da aber jene Gebühren nur von den Fällen zu verstehen sind, wenn die Obrigkeit die Besichtigung oder auch nur die Beybringung eines Wundscheins verordnet hat, so bedarf es außerdem nur der Aufstellung der medicinal-ordnungsmäßigen Rechnung der Curkosten, immaßen dadurch, daß der Beschädigte deren Erstattung mit der Bestrafung des Excesses nachsucht, die Erstreckung der Rechnung auf gerichtliche Gebühren ohne deren wirkliche Veranlassung nicht Statt findet.

Detmold den 23sten Aug. 1814.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. XCV.

Verordnung, die Beibringung von Gymnasialzeugnissen von Seiten der zum Examen sich Meldenden betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin

zu

zu Schwalenberg und Sternberg rc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Schon am 10ten November 1788 wurde Landesherrlich verordnet, daß, wenn die ihre Studien beendigt habenden Eingebohrnen, Beförderung im geistlichen oder weltlichen Stande wünschend, sich zum Examen melden, sie dann nur dazu gelassen werden sollen, wenn sie auch von den Lehrern der beyden hiesigen Gymnasien Zeugnisse mit genügender Vorbereitung auf die hohe Schule sich begeben zu haben, beybringen können. Von dem entschiedenen Nutzen gehöriger Vorkenntnisse überzeugt, erneuern Wir hiedurch jene frühere Verordnung, und wollen, daß Unsre Vormundschaftliche Regierung und Rentkammer und das Consistorium von allen sich künftig zum Examen meldenden Einländern, die die Gymnasien des Landes besucht haben, oben genannte Zeugnisse sich einreichen lassen, ehe zu ihrer Prüfung geschritten wird.

Diese Verordnung soll durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben Detmold den 31sten August 1814.

Num. XCVI.

Verordnung wegen einiger Vorrichtungen in den Brennereien, in Beziehung auf die Besteurung derselben.

Seit Anlegung der Branteweins-Fabricationssteuer sind Vorrichtungen zur Verminderung der Steuer in mehrern Brennereyen eingeführt, die früher nicht bekannt waren, auf welche das Gesetz durch spezielle Ausdrücke

drücke also keine Rücksicht nehmen könnte, und deren Statthaftigkeit aus den allgemeinen Grundsätzen und der Absicht des Gesetzes beurtheilt werden muß.

Damit die Obrigkeiten bey den Entscheidungen darüber nicht irre gehen und in Conformität verfahren, wird nomine Serenissimae folgendes bestimmt:

1) Die Kessel zur Erwärmung der Maische sollen erlaubt und keiner besondern Steuer unterworfen seyn,

2) ebenfalls sind die vergrößerten Helme und

3) die Blasenränder von jeder Höhe gestattet.

Weil letztere indeß ein Theil der Blase sind, von deren Inhalt Steuer entrichtet werden muß, weil ferner Helme, in welche vermittelst des Wärmekessels oder sonstiger äußerlicher Vorrichtung, Maische getrieben werden kann, meistens einen Theil der sonstigen Verrichtung der Blase versehen, zumal bey der frühern Einrichtung, selbst ein Theil der Blase leer bleiben mußte, wenn nicht die Maische in die Vorlage übergehen sollte, mithin sich ergiebt, daß ursprünglich nicht der Raum, welcher beym Abtreiben des Branteweins mit Maische gefüllt würde, sondern der, welcher damit gefüllt werden konnte, steuerbar ist; so ist bey allen Brennereyen

a) die Ausmessung der Blase incl. des Randes soweit vorzunehmen, bis das hineingeschüttete Wasser überlaufen will,

b) auch der Inhalt des Helms, soweit er, nachdem er der Blase aufgesetzt und gehörig verschmiert oder verkittet worden, durch den Wärmekessel oder sonst vorhandene äußerliche Vorrichtung, wovan die Fugen eben-

ebenfalls zu verkitten sind, gefüllt werden kann, zuzurechnen, und dieser ganze Inhalt als steuerbarer Raum anzunehmen.

Von diesem in Hals und Helm mit Maische füllbaren Raum haben einige Obrigkeiten außer dem Inhalt der Blase bisher die einfache Steuer erhoben, andere sehen eine verbotene Vorrichtung zur Vermehrung des Blaseninhalts darin, und wollen davon die 4fache Steuer zahlen lassen, noch andre aber diese Vorrichtung steuerfrey finden. Damit auch hier in den obrigkeitlichen Entscheidungen völlige Conformität eintrete, und der Brenner im einen District so wie der im andern behandelt werde, wird nomine Serenissimae ferner bestimmt:

> daß pro praeterito der Raum im Blasenhalse und Helme, welcher mit Maische gefüllt werden kann, weder die 4fache Steuer entrichten, noch steuerfrey seyn, sondern daß von demselben — und zwar um Weiterungen abzuschneiden und da es unausführbar ist, für jede Brennerey besondere Positionen aufzustellen — ohne Rücksicht, ob solcher Raum wirklich gefüllt wurde, oder nicht, da, wo es noch nicht geschah, die Steuer von der Zeit, während welcher die Vorrichtung im Gebrauch gewesen, einfach nachgezahlt werden soll.

Ueber diese Verfügung haben die Branteweinbrenner überall keine gerechte Ursach sich zu beklagen, da, wie oben bereits gesagt ist, bey Anlegung der Branteweins-Fabricationssteuer nicht der Raum, welcher beym Uebertreiben, sondern der, welcher im Allgemeinen füllbar war, zur Steuer gezogen wurde, und da durch die Vergrößerung des Helms, selbst wenn auch keine Maische hineingetrieben wird, der Vortheil in der

Blase weniger oder gar keinen leeren Raum beym Füllen lassen zu müssen, nicht weniger durch den steuerfreyen Wärmekessel, ein beträchtlicher Abgang für sie an der Steuer gewonnen wird.

Die Obrigkeiten haben hiernach zu verfahren und sind von denjenigen von ihnen, welche die durch das Circular vom 22sten März d. J. geforderten Tabellen über das bey der Ausmessung sich ergebende surplus und das deshalb nachzuzahlende Quantum noch nicht eingesandt haben, solche in 14 Tagen einzusenden.

Detmold den 31sten Aug. 1814.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. XCVII.

Verordnung, die Annahme fremder Kriegsdienste betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Ohngeachtet des Verbots in der Verordnung vom 3ten September 1811 und der mit näherer Strafbestimmung geschehener Erinnerung daran im Edict vom 7ten December 1813 sollen mehrere hiesige Unterthanen, ohne Erlaubniß, in auswärtige Kriegesdienste getreten seyn.

Die Obrigkeiten haben solche Uebertreter aus ihrem Bezirk einzuwrugen und die Erkennung der gesetzlichen Strafe am Gohgericht gegen sie zu befördern und diese zu vollstrecken.

Auch

Auch in Ansehung der Eximirten wird bey Annahme auswärtiger Kriegesdienste, citra consequentiam, den Districtsobrigkeiten die Untersuchung, Beförderung des Straferkenntnisses und die Vollziehung der Sentenz aufgegeben.

Gegeben Detmold den 6ten Sept. 1814.

Num. XCVIII.

Bekanntmachung, wodurch die Verordnung vom 31sten August 1814, wegen der Besteurung einiger besondern Vorrichtungen in den Brennereien betreffend, suspendirt wird.

Da die Ausführung der Verordnung vom 3ten v. M., einige Vorrichtungen bey den Brennereyen betreffend, in einigen Aemtern Schwierigkeiten findet, so wird bis zu deren Beseitigung und anderweiter Verfügung auf höchsten Befehl Serenissimae die Ausführung gedachter Verordnung und des Circulars vom 22sten März d. J. vorerst ausgesetzt, welches zur Nachricht für die Obrigkeiten hierdurch bekannt gemacht wird.

Detmold den 20sten Sept. 1814.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. XCIX.

Verordnung, die den Militairpersonen zu bewilligenden Quartiere und Verpflegungen betreffend.

Nur in Verhältnissen, welche der Dienst begründete, haben die Militairs und die mit ihnen in Verbindung stehenden Personen Ansprüche auf Quartier und Verpflegung. Ausdehnung dieser Ansprüche vermehrt unnöthig die Lasten der Unterthanen und entzieht auf eine schändliche Art dem gemeinschaftlichen Zweck die ihm bestimmten Kräfte. Es wird daher nomine Serenissimae verordnet:

1) nur solchen Personen, deren Marschrouten nachweisen, daß sie in Militairdienst-Angelegenheiten reisen oder commandirt sind, soll freyes Quartier und Verpflegung bewilligt werden;

2) Ehefrauen oder Witwen und Kinder von Militairpersonen haben keinen Anspruch auf Quartier und Verpflegung, und sind ihnen solche in keinem Fall anzuweisen;

3) die aus der Kriegsgefangenschaft zurückkehrenden, so wie die mit Ehren entlassenen Soldaten erhalten nur dann freyes Quartier und Verpflegung, wenn in ihren Marschrouten deshalb requirirt ist und sie sich auf der ihnen angewiesenen Militairstraße befinden.

4) Diese Bestimmungen finden auch in Rücksicht der Bewilligung von Transportmitteln statt, und ist diese überall nur in so weit zu ertheilen, als die Marschroute ihrer erwähnen.

Die mit der Einquartierung beauftragten Behörden haben sich hiernach genau zu richten, und soll diese Verordnung durch das Intelligenz-

genzblatt und durch den Anschlag in den Einquartierungsbureau's publicirt werden.

Detmold den 4ten Oct. 1814.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. C.

Verordnung, die Aufhebung der frühern Verbote gegen das Trinken und Verkaufen des Caffees betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Die früheren strengen Verbote gegen Trinken und Verkaufen des Caffees verfehlten hier und in allen angränzenden Ländern die gewünschte Würkung vollkommen, und schadeten so, wie alle Gesetze, die nicht befolgt werden, der Moralität. Dieser Ueberzeugung gemäß lähmte eine Regierungsverordnung vom 2ten Januar 1793 die früheren Strafgesetze, doch ohne sie aufzuheben, und den Caffeedebit in Flecken und Dörfern anders als durch Dispensation in jedem einzelnen Fall wieder zu erlauben. Da indessen selbst die in den letzten Jahren eingetretene Continentalsperre und der hohe Preis der indischen Waaren den Caffee nicht ganz zu verdrängen vermogten, sondern nur der Gesundheit noch nachtheiligere Surrogate herbey führten, so heben wir nunmehr die nur den Namen nach bestehenden, zu den jetzigen Zeitumständen nicht mehr passen-

paſſenden Verordnungen vom 12ten März und 22ſten October 1765, vom 13ten May und 6ten September 1768 und vom 3ten März 1778 hierdurch gänzlich auf.

Dieſe Verordnung ſoll im Intelligenzblatt abgedruckt werden.

Detmold den 4ten Oct. 1814.

Num. CI.

Circulare, die Landesverweiſung zur Haft gebrachter Ausländer betreffend.

Das bey Landesverweiſungen bis jetzt beobachtete Verfahren, nach welchem der zu Verweiſende ohne alle Benachrichtigung der Behörden des Auslandes oft heimlich über die Landesgrenze gebracht, und ohne alle Aufſicht ſich ſelbſt und ſeinem Schickſale überlaſſen wurde, hat, wie die Erfahrung lehrt, in der Regel nicht nur den Zweck unerreicht gelaſſen, ſondern oft noch weit üblere Folgen nach ſich gezogen, indem der Verwieſene entweder in die Königliche Staaten zurückkehrte, oder im Auslande ſeine verbrecheriſche Laufbahn fortſetzend, mit andern in den hieſigen Strafanſtalten ihm bekannt gewordenen, ebenfalls aus dem Lande gebrachten Verbrecher, ſich verabredeter Maßen wieder fand, und ſo den Grund zu Diebes- und Räuberbanden legte.

Ich fand mich daher veranlaßt, dem Herrn Juſtiz-Miniſter die Abſtellung dieſer Mißbräuche und insbeſondere vorzuſchlagen, daß künftig alle Landesverweiſungen unter Beobachtung eines zweckmäßigen, jenen Nachtheilen vorbeugenden Verfahrens durch die Polizey-Behörden vollſtreckt werden möchten.

Da

Da derselbe diesen Vorschlag angenommen, und demselben gemäß durch die in Abschrift beygehende mir mitgetheilte Circular-Verfügung, sämmtliche Gerichtsbehörden angewiesen hat, so veranlasse auch ich die Königliche Regierung, alle Polizey- und andere Behörden, namentlich die der Strafanstalten, in deren Departement hiernach zu instruiren, und dabey folgende Bestimmungen zum Grunde zu legen.

1) Jeder Transport eines des Landes Verwiesenen erfolgt von nun an durch die Orts-Polizey-Behörde, an welche derselbe daher von dem Gerichte zu diesem Ende abgeliefert wird;

2) die Grenze, über welche derselbe zu bringen, wird der Polizey-Behörde vom Gericht bey der Ablieferung bekannt gemacht, widrigenfalls aber von der erstern nach vorgängiger Rücksprache mit dem letzten bestimmt.

3) Wenn der Transportandus in dem unmittelbar angrenzenden Auslande gebohren, oder wohnhaft ist, oder sonst seinen Gerichtsstand hat, und in dasselbe zurückgebracht werden muß; so hat die Polizey-Behörde ihn an die nächste Stadt oder Amts-Polizey-Behörde dieses Auslandes abzuliefern, und derselben das weitere zu überlassen. Eben dieses findet Statt, wenn der Verbrecher nicht in dem unmittelbar angrenzenden Auslande bleibt, sondern dasselbe nur durchreisen muß, um zu seiner Bestimmung zu gelangen.

4) Die absendende Polizey-Behörde muß außerdem die des Bestimmungsortes des Transportanden von der bevorstehenden oder schon erfolgten Absendung benachrichtigen, und

5) den Verwiesenen einen Paß mitgeben, welcher außer den gewöhnlichen Erfordernissen und der möglichst vollständigen Personal-Beschrei-

schreibung, die Veranlassung der Verweisung, den Ort, wohin der Verwiesene sich begeben will oder soll, und die Weisung enthält, bey der von dem Gerichte ihm angedrohten Strafe, die Königliche Staaten nicht wieder zu betreten.

Es versteht sich von selbst, daß jede mit der Polizey-Verwaltung beauftragte Orts-Behörde dergleichen Pässe zu ertheilen befugt ist.

6) Der Transport innerhalb des Landes erfolgt auf die bey Verbrechern und Herumtreibern übliche Art, bis zu der Polizey-Behörde des Grenzorts, welche alsdann die Ablieferung an die nächste Polizey-Behörde des Auslandes, wie oben bestimmt ist, und unter Mitsendung des Passes der abgebenden diesseitigen Behörde, besorgt.

7) Den diesseitigen Regierungen und Polizey-Behörden ist überlassen, wegen vorgängiger Benachrichtigung mit den Behörden des Auslandes Verabredung zu treffen.

8) Die absendende diesseitige Behörde giebt dem Gerichte, welches den Verbrecher ablieferte, die Bescheinigung des wirklich erfolgten Transportes über die Grenze.

9) Dagegen werden dieser Polizey-Behörde die durch den Transport verursachten Kosten von dem gedachten Gerichte erstattet, welchem die Liquidation derselben zuzustellen ist.

10) Die bey diesen Transporten vorfallenden Fahrlässigkeiten sind besonders strenge zu ahnden.

11) Das oben vorgeschriebene Verfahren tritt auch bey denjenigen ein, welche in Folge polizeylicher Maaßregeln oder Verfügungen über die Grenze gebracht werden, in soweit es auf sie anwendbar ist, so wie es auch

12) in Ansehung der von ausländischen Behörden in die diesseitigen

tigen Staaten zurückgebrachten Individuen, in sofern sie in denselben ihren Gerichtsstand haben, Anwendung findet.

Indem ich die Königliche Regierung schließlich benachrichtige, daß ich die vorstehenden Bestimmungen auch den Regierungen der benachbarten Staaten, mit dem Ersuchen um Erlassung entsprechender Anweisung ihrer Unterbehörden mitgetheilt habe, überlasse ich derselben, mit den Behörden des angrenzenden Auslandes selbst Verabredungen zu treffen, durch welche die Ausführung dieses Verfahrens befördert werden kann, und erwarte Abschrift der, an die diesseitigen Unterbehörden zu erlassenden behufigen Instruction.

Berlin, den 10ten Oct. 1814.

In Abwesenheit
des Herrn Staats- und Polizey-Ministers Durchlaucht
(Geg.) v. Kamptz.

An die Königl. Militair-Gouvernements und sämmtliche Königliche Regierungen.

Vom Königl. Preuß. Staats- und Polizey-Ministerio zu Berlin ist die vorstehende Instruction der Preußischen Behörden wegen der Landesverweisung zur Haft gebrachter Ausländer unter dem Ersuchen mitgetheilt, eben solche Grundsätze bey dem diesseitigen Verfahren eintreten zu lassen.

Bey der Zweckmäßigkeit derselben ist dem Begehren deferirt, und werden sämmtliche Obrigkeiten angewiesen, in vorkommenden Fällen in gleicher Art zu verfahren.

Detmold den 29sten Nov. 1814.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CII.

Circulare wegen Landesverweisung zur Haft gebrachter Hannoveraner.

Sämmtliche Obrigkeiten werden angewiesen, in Rücksicht des Transports von Verbrechern und Landstreichern auch gegen das Königreich Hannover, nach den unterm 29sten v. M. im Intelligenzblatt Nr. 49. d. J. bekannt gemachten Grundsätzen zu verfahren, da nach einem Schreiben des Königlich Großbrittannischen Hannoverschen Cabinetsministerii vom 24sten v. M. daselbst ein ähnliches Verfahren Statt hat.

Detmold den 13ten Dec. 1814.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CIII.

Circular, das Verbot der Zulassung fremder Musikanten und Handelsjuden auf einländischen Märkten betreffend.

Auf mehreren Jahrmärkten in den letzteren Wochen, namentlich zu Detmold und Alverdissen, sind viele sogenannte Musici, und mehrere verdächtige Judenfamilien in ungewöhnlicher Zahl erschienen; letztere haben sich zum Theil nur am Tage auf den Märkten gezeigt und keine Pässe vorgewiesen, und Diebstähle sind versucht worden. Der größere Theil dieses vagirenden Gesindels behauptet, aus großen Städten und mit Handel beschäftigt zu seyn, während letzterer höchst unbedeutend und sichtlich

nur

nur Vorwand ist, in die Häuser sich einzuschleichen, und die Pässe, die sie vorzeigen, beynahe nie von ihrem Wohn- oder Geburtsort lauten, sondern von fremden Districtsobrigkeiten herrühren. Bey der jetzigen auf öffentliche Sicherheit so große Vorsicht erheischenden Zeit, werden alle Obrigkeiten ernstlich erinnert und ausdrücklich angewiesen, auf den Jahrmärkten nur solche fremde, vorher nicht bekannte Handels- und Spielleute zuzulassen, welche glaubwürdige Pässe von den Obrigkeiten ihres Geburts- und Wohnortes vorzuweisen haben, und überhaupt auf Vagabunden jeder Art sorgsam zu wachen.

Detmold den 20sten December 1814.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CIV.

Verordnung, die Entschädigung für die von gepachteten Grundstücken in die Magazine gelieferten Naturalien betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Die Naturallieferungen, welche für die Militair-Verpflegungsmagazine im verflossenen Jahre auf die Grundbesitzer repartirt wurden, sind von den in Zeitpacht gegebenen Grundstücken vorläufig von den Päch-

tern, mit Vorbehalt einer in Rücksicht ihrer zu treffenden Verfügung, eingehoben.

Damit die Eigenthümer solcher Grundstücke, welche denselben keinen weitern Ertrag, wie den des bedungenen Pachtgeldes, abwerfen, nicht unverhältnißmäßig zu der gemeinschaftlichen Last herangezogen werden, die Pächter aber für die von ihnen geleisteten Beyträge eine angemessene Entschädigung erhalten; so verordnen Wir:

1) die durch die Zeitpächter von gepachteten Grundstücken, in Gemäßheit der ausgeschriebenen Repartitionen, gelieferten Naturalien sollen denselben von den Eigenthümern jener Grundstücke, nach folgenden billigen Mittelpreisen bezahlt werden, nemlich:

für das Pfund Rocken 3 pf.
für das Pfund Hafer 2 pf.
für das Pfund Heu 1 pf.
für das Pfund Stroh $\frac{1}{2}$ pf.

2) Es bleibt den Eigenthümern der verpachteten Grundstücke jedoch überlassen, den Pächtern die von denselben gelieferten Naturalien in guter markgängiger Qualität zu erstatten, wenn sie dies der Bezahlung des festgesetzten Preises vorziehen.

3) Die Zeitpächter genießen, in Rücksicht ihrer sich hiernach bestimmenden Foderung gegen den Verpächter, das Vorzugsrecht, welches im §. 14. der Concursordnung von 1779. denen, welche zur Berichtigung Landesherrlicher Abgaben Gelder vorgeschossen haben, eingeräumt ist.

4) Wenn gültig eingegangene Verträge die rechtlichen Verpflichtungen festsetzen, welche dem Verpächter oder Pächter, wegen der gehobenen Naturalabgabe, obliegen, so soll gegenwärtige Verordnung darin

keine

keine Abänderung veranlassen, sondern der Inhalt des Contracts lediglich entscheiden.

5) Auf Erbpächter und solche, welche gegen Entrichtung eines für immer fest stehenden Canons Grundstücke besitzen, erstreckt sich diese Verordnung nicht, da sie zur Berichtigung der geforderten Abgabe, ohne auf Entschädigung Anspruch machen zu können, verpflichtet waren.

Diese Verordnung soll durch das Intelligenzblatt allgemein bekannt gemacht werden.

Detmold den 31sten Jan. 1815.

Num. CV.

Circulare an die Obrigkeiten, die Einsendung der jüdischen Geburts- und Sterblisten betreffend.

Durch die diesjährige verspätete Einsendung der jüdischen Geburts- und Sterblisten ist der Abdruck der Generalliste bedeutend verspätet worden. Die Magistrate haben dieses künftig zu vermeiden und diese Verzeichnisse unerinnert spätstens Mitte Januars an die Regierung jedesmal einzusenden, und werden sie außerdem auf der Säumigen Kosten durch einen Canzleyboten abgeholt werden.

Detmold den 28sten März 1815.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num.

Num. CVI.

Verordnung, die Errichtung eines neuen Brandcatasters betreffend.

Die Errichtung eines neuen Brandcatasters, zu welcher im vorigen Jahre hätte geschritten werden müssen, ist zwar durch das Circulare vom 15ten Februar v. J. für dasmahl ausgesetzt worden. Da jedoch die Erneuerung und Revision des Brandcatasters alle zehn Jahre gesetzlich bestimmt ist; so kann solcher nicht länger Anstand gegeben werden. Es wird daher Namens Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht nunmehro die Vollziehung derselben, und deshalb folgendes hiemit verordnet:

1) ist im §. 2. der Verordnung vom 8ten November 1803. festgesetzt, daß die Taxationen der Kirchen-Pfarr-Schul- und anderer geistlichen Gebäude vom Consistorio, und die der ritterschaftlichen und eximirten Gebäude bey künftigen Veränderungen von den jederzeitigen Deputirten der Ritterschaft dirigirt werden sollen, und es würde also hiernach die nun vorzunehmende Revision des Brandcatasters in Ansehung dieser Gebäude dem Consistorio und den Deputirten der Ritterschaft zu übertragen seyn. Da aber den Obrigkeiten in ihren Districten die Localitäten und Preise der Materialien und des Arbeitslohns, worauf es vorzüglich bey Veranschlagungen ankommt, bereits bekannt sind, Fremde hingegen sich erst damit bekannt machen müssen, mithin durch jene besser und zuverlässiger, als durch diese der Zweck einer genauen und gleichförmigen, auch schnellen Behandlung dieses wichtigen Geschäftes erreicht werden kann; so wird den Obrigkeiten auch die Revision der, von den in ihren Districten belegenen geistlichen, ritterschaftlichen und eximirten Gebäuden auf-

ge-

genommenen, Taxen nunmehro hiemit aufgetragen, und soll ihnen zur Besorgung derselben ein Verzeichniß dieser Gebäude mit den Taxen aus den Specialcatastern vom Rath und Landreceptor Stock mitgetheilt werden.

2) soll eine jede obrigkeitliche Behörde die vorseyende Erneuerung und Revision des Brandcatasters in Absicht sämmtlicher, in ihrem District belegenen, ausschließlich jedoch der herrschaftlichen, Gebäude mit Bestimmung der Tage, an welchen die Eigenthümer, die eine Veränderung der bisherigen Taxen ihrer Gebäude verlangen, sich zu melden haben, jetzt gleich von den Canzeln mit dem Beyfügen bekannt machen lassen, daß die Taxen derer, die sich nicht melden würden, unverändert bleiben sollen; zugleich hat aber auch dieselbe

3) mit ihren Unterbedienten, und mit Sachverständigen aus ihrem District sämmtliche Gebäude-Taxen ihres Districts durchzugehen, und diejenigen, welche darnach unverhältnißmäßig zu seyn scheinen, selbst wenn die Eigenthümer auf die Revision der Taxe nicht angetragen haben, von neuem veranschlagen zu lassen, sodann die neuen Taxen den Eigenthümern gleich bekannt zu machen, und im Fall, diese damit zufrieden sind, die vorigen abzuändern, im gegentheiligen Fall aber sie über den Grund ihres Widerspruchs zu vernehmen, und dann nach Befinden entweder eine andere Taxation zu verfügen, oder sonst die Taxe zu berichtigen.

4) Die Kosten der ex officio vorgenommenen Veranschlagungen werden aus der Brandcasse vergütet, wenn sich die Richtigkeit der vorherigen bestätiget. Ist dies aber nicht der Fall, und weicht die neue Taxe von der vorherigen ab; so muß sie der Gebäude-Eigenthümer eben so tragen, als wenn er solche verlangt hat, oder dieselbe durch Veränderung der Gebäude nothwendig geworden ist.

5)

5) iſt von den Obrigkeiten nach geſchehener Reviſion mit der Verfertigung der Specialcataſter von ſämmtlichen in ihren Diſtricten belegenen Gebäuden, mit Ausnahme der herrſchaftlichen, deren Taxation in bisheriger Art von den dazu beſtellten Sachverſtändigen geſchiehet, und ſodann mit der Einſendung derſelben vor dem 1ſten Auguſt an den Rath und Landreceptor Stock in Gemäßheit der Verordnung vom 7ten April 1793. §. 1. 2 und 4. A. zu verfahren, und werden übrigens

6) dieſelbe wegen der in den folgenden zehn Jahren, welche vom 1ſten Auguſt d. J. an zu rechnen ſind, jährlich nachzutragenden Veränderungen der Taxen auf die Verordnung vom 8ten November 1803. §. 10 und 11. hiemit verwieſen.

Dieſe Verordnung ſoll zur genauen Befolgung durch das Intelligenzblatt ſowohl als durch Vertheilung davon beſonders abzudruckender Exemplare bekannt gemacht werden.

Detmold den 1ſten April 1815.

Fürſtl. Lipp. Vormundſchaftliche Regierung.

Num. CVII.

Verordnung wegen Beerdigung der Judenleichen.

Dem Vernehmen nach wird bey Beerdigung der Judenleichen die Verordnung vom 8ten Julius 1800 nicht überall gehörig befolgt; vielmehr ſuchen die Juden dieſelbe möglichſt zu umgehen und ihre Leichen vor Ablauf der geſetzmäßigen 72 Stunden zu begraben. Alle Obrigkeiten im Lande werden darauf aufmerkſam gemacht und bey eigener Verantwortlich-

lichkeit aufgefordert, die erforderliche Obacht hierauf zu haben, mit der Bemerkung, daß ein Zeugniß, die Leiche sey wirklich todt, nicht hinreichend ist, eine frühere Beerdigung zu begründen, sondern bescheinigt werden muß, daß die Leiche wirklich schon einen starken, allgemeinen Todtengeruch von sich gebe und in Fäulniß übergehe.

Detmold den 2ten May 1815.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CVIII.

Verordnung, die Organisation des Landsturms betreffend.

Zur weitern Ausführung und nähern Bestimmung der Verordnung vom 31sten Januar 1814 wird in Absicht des Landsturms Nomine Serenissimae Folgendes festgesetzt:

Die Landsturmpflicht betreffend.

1) Die Landsturmpflicht wird auf diejenigen Jünglinge, welche das 17te Jahr zurückgelegt und hinlängliche Körperkraft haben, erstreckt. Sie ruht also auf allen Landesbewohnern vom 17ten bis 60sten Jahre, die nicht völlig dienstunfähig, auch auf solchen, die früher im Militairdienst standen und verabschiedet oder beurlaubt sind.

Ausländer, die sich länger als 3 Monate im Lande aufhielten, sind ebenfalls derselben unterworfen.

Von der innern Eintheilung des Landsturms
a) in Compagnien und
b) in Bataillons.

2) Der hiesige Landsturm wird in Feldhauptmannschaften oder Compagnien und Commandantschaften oder Bataillons getheilt.

3) In der Regel enthält eine Feldhauptmannschaft oder Compagnie 100 bis 200 Mann, und wird auf dem platten Lande aus den Landsturmmännern einer Bauerschaft gebildet.

4) Ist die Zahl der Landsturmmänner in einer Bauerschaft beträchtlich unter 100 Mann, so ist sie unter das Commando eines Oberführers zu stellen und mit einer nahen schwachen andern Feldhauptmannschaft zu vereinigen.

Hält sie eine beträchtliche Stärke über 200 Mann, so ist mit dem Ueberschuß eben so zu verfahren.

5) Findet sich in einer Bauerschaft kein paßliches Subject zum Feldhauptmann, so kann die Mannschaft unter einen Oberführer gestellt und in der Nähe einem Feldhauptmann zugetheilt werden.

6) Zur Erhaltung besserer Ordnung hat jede Feldhauptmannschaft außer dem in der Verordnung vom 31sten Jan. 1814 bereits erwähnten Feldhauptmann, Oberführern und Unterführern, noch einen Feldwebel anzustellen, auch steht es ihr frei, einen Trommelschläger oder Hornbläser anzunehmen.

7) Die Oberführer, Führer und Feldwebel werden, in sofern sie nicht schon gewählt sind, von dem Feldhauptmann in Vorschlag gebracht, und in sofern nichts bei der Wahl zu erinnern ist, von der

Obrig-

Obrigkeit, welche das Commando über die Feldhauptmannschaft hat, bestätiget. Die Feldhauptleute wählen in Zukunft die Oberführer und schlagen sie der ihnen vorgesetzten Obrigkeit zur Genehmigung vor.

8) Da die Dienstvertretungen von den nächstfolgenden im Dienstverhältniß geschehen, so fallen in Zukunft die Substituten weg und rangiren, wo der Commandant nicht speciel ein anders in einem einzelnen Falle bestimmt, einerlei Chargen im Dienst nach derjenigen Reihefolge, in der sie in dem Landsturmverzeichnisse des Orts oder Districts sich eingetragen befinden.

9) Die Feldhauptmannschaften eines Amts machen jedesmal eine eigne Commandantschaft oder eignes Bataillon aus. Jede Stadt und jedes mit völliger Jurisdiction versehene Flecken bildet ebenfalls ein eignes Bataillon durch ihre in Compagnien eingetheilte Landsturmmannschaft.

10) Chef einer jeden Commandantschaft, oder jedes durch einen Amtsdistrict oder Stadt gebildeten Bataillons ist der erste Beamte des Districts oder resp. der jedesmalige regierende Bürgermeister der Stadt.

Für den Fall, daß er sich selbst mit dem Commandiren nicht beschäftigen kann, oder das 60ste Jahr schon zurückgelegt hat, bringt er zu seiner Hülfe einen Adjudanten bei der Regierung zur Genehmigung in Vorschlag.

Cavallerie.

11) Diejenigen Landsturmpflichtigen, welche Lust haben, als Cavalleristen zu dienen, müssen es bei ihren Commandanten melden, die, wenn eine Zahl von 20 bis 30 Mann in ihrem District vorhanden ist, anfangen werden, daraus besondere Cavallerie-Commandos unter An-

führung eines Oberführers zu bilden. Steigt die Compagnie bis zu 50, so erhält sie einen Rittmeister zur Anführung.

Was in Absicht des Landsturms überhaupt verordnet ist, findet auch bei der Cavallerie Anwendung.

Von der Bewaffnung.

12) Allgemeine Waffe ist die Pike. Jeder Landsturmmann ist verbunden, sie sich in 14 Tagen anzuschaffen.

Im Fall des Unvermögens des einen oder andern Subjects, hat der Commandant für deren Anschaffung auf Kosten der Compagnie-Casse oder Commüne zu sorgen.

13) Kein Landsturmmann, der seine Waffe nicht selbst anschaffte, darf solche mit nach Hause nehmen, sondern er muß solche jedesmal nach beendigtem Dienst bei seinem Oberführer abliefern.

14) Die Pikenstange muß 8 Fuß lang seyn und 2 Zoll im Durchmesser haben und mit einer eisernen Spitze versehen seyn, deren oberer Theil dreieckig oder platt und 6 Zoll lang, der Schuh aber 4 Zoll lang ist, um auf der Stange befestigt zu werden.

Bereits vorhandene Piken von abweichender Beschaffenheit können jedoch mit Genehmigung des Commandanten bis weiteres beibehalten werden.

15) Auch selbst diejenigen Sturmmänner, welche Feuergewehre haben, und damit umzugehen wissen, sollen sich vorerst der Pike, um in die Uebungen Gleichförmigkeit und Ordnung zu bringen, bedienen.

16) Es kann jedoch demnächst in jeder Commandantschaft, vorzüglich in den Städten, wo bereits Schützencompagnien waren, eine

be-

besondere Schützenabtheilung errichtet werden, wenn sich die nöthige mit Fähigkeit versehene Anzahl Landsturmmänner dazu meldet. Es ist jedoch darauf zu sehen, daß Niemand bei einer Schützenabtheilung angestellt werde, der nicht mit dem Feuergewehre bereits umzugehen weiß, und bei dessen Gebrauch vorsichtig ist.

Bezeichnung der Vorgesetzten im Dienst.

17) Zum Unterscheidungszeichen im Dienst befindet sich an der Pike des Unterführers eine $\frac{1}{4}$ Elle breite und lange Fahne von rother und gelber Farbe.

18) Die Feldhauptleute, Oberführer und Feldwebel tragen Säbel, der Commandant desgleichen und ist ihm und seinem Adjudanten verstattet, ein gelb und rothes Portepée daran zu führen.

19) Die meisten Commandanten sind durch die ihnen verstattete Dienstkleidung hinlänglich bezeichnet. Sollte der eine oder andere Officier sich eine Uniform anschaffen wollen, so soll solche bestehen:

a) in einem grauen deutschen Rock mit dunkelgrünem Kragen,
b) in grauen langen Beinkleidern,
c) in einer mit grünem Wachstaft überzogenen Kappe.

Das Abzeichen der Feldhauptleute im Dienst ist im Allgemeinen ein rothes und gelbes Band mit herabhängenden Schleifen am rechten und der Oberführer am linken Arm.

20) Die Landsturmmänner haben im übrigen blos die Verpflichtung, im Dienst in reinlicher Kleidung, Hüthen oder Kappen, Schuhen oder Stiefeln zu erscheinen. Wollen sie bei Anschaffung neuer Kleidung sich nach und nach freiwillig nach Maaßgabe der in ihrem District gewöhn-

wöhnlich statt findenden Tracht uniformiren, so wird das gern gesehen werden, dabei ist aber überall kein Zwang und jede bedeutende Ausgabe nicht zu billigen.

Im Dienst trägt der Führer und Landsturmmann ein einfaches rothes Band als Abzeichen am linken Arm.

Von Formirung der Compagnien und Bataillone.

21) Unverzüglich nach Bekanntmachung dieses Reglements sollen die Commandanten den Feldhauptleuten die im vorigen Jahre aufgenommenen Landsturms-Tabellen zusenden.

22) Die Feldhauptleute müssen durch Ausstreichen der Verstorbenen, der durch Krankheit unfähig Gewordenen, der ganz außer Landes Gezogenen, und der wegen erreichten 60sten Jahrs der Landsturmpflicht Entledigten, diese Tabellen berichtigen, durch Einschreiben der aufzunehmenden neuen Individuen ergänzen und in Cameradschaften und Oberführerschaften getheilt zurückschicken; die temporell Abwesenden sind in dieser Liste nicht auszulassen.

23) Der Commandant wird hierauf einen Tag bestimmen, an welchem die in die Tabelle eingetragenen Landsturmmänner compagnienweise sich versammeln, wo er selbst oder durch seinen Adjudanten gegenwärtig ist.

24) Nachdem dieselben alsdann ihrer Größe gemäß entweder in das 1ste oder 2te Glied gestellt sind, werden sie angewiesen, sich künftig eben so wieder zu stellen.

25) Der Commandant hat demnächst dem Landsturm seine Pflichten

ten und die auf deren Verletzung verhängten Strafen bekannt zu machen, und ihn zur Ordnung zu ermahnen.

26) Nachdem die Formirung der Compagnien geschehen ist, muß der Commandant die Compagnielisten zu Bataillons zusammentragen und demnächst unter Einsendung der Bataillonslisten an die Regierung über die Vollziehung berichten.

27) Dieser Bericht wird in 4 Wochen erwartet, und sind in Zukunft die revidirten Bataillonslisten jedes Jahr auf Johanni ohnerinnert einzusenden.

Befreiungsursachen vom Landsturmdienst.

28) Körperliche Schwäche und Krankheitszustand befreien, so lange sie dauern, vom Landsturmdienst und von den von ihm vorzunehmenden Uebungen.

29) Gebrechen, welche vom regulairen Militair befreien, sind nicht zugleich Befreiungen vom Landsturmdienst. Nur, wenn nach dem gemeinschaftlichen Ermessen des Commandanten, des Feldhauptmanns und eines recipirten Arztes oder Wundarztes die körperlichen Schwächen oder Gebrechen von der Art sind, daß sie die Verrichtungen des Landsturms ohne Schaden für die Gesundheit nicht erlauben, haben sie eine Befreiung vom Dienst und den Uebungen zur Folge.

30) Ist, ob dies der Fall ist, zweifelhaft, so kann die Befreiung vom Dienste und Uebung, nur gegen einmalige Erlegung eines Geldbeitrags in die Landsturmcasse, der in der Regel dem Betrage eines Kriegessteuer-Simplums des zu befreienden Subjects gleich ist, vom Commandanten zugestanden werden. Doch kann wegen besonderer Umstände

auch

auch jener Betrag vom Commandanten unter Beistimmung der ganzen obrigkeitlichen Behörde und des Feldhauptmanns erhöhet werden.

31) Schäfer und Gemeinhirten sind in der Zeit, wo der übernommene Dienst sie beschäftigt, sie also ohne erheblichen Nachtheil nicht abkommen können, von den Landsturmübungen zu dispensiren.

Von der Dienstbestimmung und den Pflichten des Landsturms.

32) Ueber die Obliegenheiten des Landsturms in Kriegszeiten wird erforderlichen Falls noch nähere Bestimmung erfolgen.

Zur Erreichung des Zwecks, in der Heimath Ruhe und Ordnung zu erhalten, ist der Gebrauch des Landsturms vorzüglich in folgenden Fällen anzuwenden:

a) Zur Aufrechthaltung des Ansehens und der Wirksamkeit aller und jeder höheren und untern Landesbehörden und der Beschützung der obrigkeitlichen Personen bei Ausübung ihrer Amtsgeschäfte.

b) Zur Verhütung und Unterdrückung polizeilicher Vergehungen und Stöhrung der öffentlichen Ruhe.

c) Zur Aufsuchung, Beobachtung, Verfolgung und Verhaftung von Excedenten, Verbrechern, Vagabunden, ungehorsamen Militairpflichtigen, Deserteurs und deren Transport, Begleitung Kriegsgefangener und deren Ablieferung an die Behörden.

d) Zur Erhaltung der Ordnung bei Einquartierungen, Durchmärschen, beim Kriegsfuhrwesen, insbesondere zur Beschützung des Quartierstandes und der Anspänner sammt ihren Knechten und Pfer-

Pferden, gegen Gewaltthätigkeiten und überhaupt zur Beförderung der Befolgung des Militairreglements, so wie denn auch der Landsturm

e) die ihm sonst ertheilt werdenden Polizeibefehle zu vollstrecken hat.

33) Die Befehle, welche an den Landsturm ergehen, werden von der Regierung den Obrigkeiten oder Commandanten, und von diesen den Feldhauptleuten mitgetheilt. Eile und dringende Umstände können jedoch eine Ausnahme bewirken, und ist der Untergeordnete auch in solchem Falle die Befehle des höhern Vorgesetzten mit dem Gehorsam, den er seinen unmittelbaren Vorgesetzten schuldig ist, auf Gefahr des Befehlgebenden, jedoch bei eigener Verantwortlichkeit für die pünctliche Ausrichtung des Befehls, zu vollziehen verbunden.

34) Jeder Vorgesetzte nach seinem Grade ist verpflichtet, zur Ausführung der §. 32. benannten Dienstzwecke durch Anzeige der desfalls vorkommenden Fälle bei der Obrigkeit oder den Vorgesetzten zu wirken und deren Befehlen und den erlassenen Requisitionen der einheimischen Localbehörden Folge zu leisten.

35) In solchen Fällen, wo öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdet wird, oder wirklich gestöhrt ist, und wo die Befehle des Commandanten nicht ohne Nachtheil für jene erst eingeholt werden können, wie denn überall, wo es auf Arretirung von Vagabunden, Deserteurs und sonst verdächtiger Personen ankommt, können nicht nur die Feldhauptleute für sich handeln und Befehle ertheilen, sondern sie müssen solches auch gleich den übrigen Vorgesetzten bei Vermeidung schwerer Strafe thun, und sollen sie in diesen Fällen auch den Requisitionen aller obrigkeitlichen

Personen, selbst der Amts- und Orts-Unterbedienten, schnell Folge zu leisten schuldig seyn.

36) Ueber den Vorgang muß dem Commandanten indeß sofort Rapport abgestattet, und wenn jemand arretirt ist, solcher sogleich mit eingesandt werden.

37) In andern Fällen dürfen sonst die Feldhauptleute und sonstige Vorgesetzte keine die Dienstthätigkeit ihrer Compagnie in Anspruch nehmende oder die innere Einrichtung derselben abändernde Befehle geben. Die Zusammenberufung derselben zu den Uebungen an den Sonntagen nach geendigtem Nachmittags-Gottesdienst steht ihnen zwar im Allgemeinen frei, doch kann der Commandant ihre Aussetzung z. B. während der Erndte, so wie ihren Wiederanfang nach der Erndte, vorschreiben.

38) Ohne Vorwissen und Genehmigung der Regierung darf sich der Commandant keine das Allgemeine angehende Vorschriften und Einrichtungen erlauben, wohl aber solche, die das Specielle betreffen und durch Localität und Individualitäten motivirt sind.

39) Was in der Verordnung vom 31sten Jan. v. J. über die Versammlung des Landsturms in Fällen des Allarms und Aufgebots zuerst bei den Führern, dann bei den Oberführern und Feldhauptleuten, ingleichen über die schleunige Versammlung einer hinreichend großen Anzahl Landsturmmänner und das auf die Rädelsführer von Unordnungen und Vergehungen zu richtende Augenmerk gesagt ist, wird hiemit besonders auch zur Nachachtung der Vorgesetzten auf das Neue eingeschärft, mit dem Beifügen, daß in nächtlichen und sonst eintretenden erheblichen Allarmfällen jeder Landsturmmann sich auf den Schall der Sturmglocke und das Rühren der Trommel oder Blasen des Horns seiner Feldhauptmannschaft augen-

augenblicklich bei seinem Führer bewaffnet einfinden und daselbst weitere Ordre vernehmen muß.

40) Jeder Landsturmpflichtige und Vorgesetzte muß seine Waffen, außerdem auch seine Dienstauszeichnung in stets brauchbarem Stande haben, letztere muß auch bei Dienstgeschäften beständig getragen werden.

41) Der Commandantur kann der erste Beamte nur verlustig gehen, wenn er anhaltende Dienstnachlässigkeit, gänzlichen Mangel an Leitung der gewählten Adjudanten oder schlechte Auswahl derselben, sich zu Schulden kommen läßt, in welchem Falle vorbehalten wird, in einem solchen District, eine von der obrigkeitlichen Behörde abgesonderte und mit derselben blos in Requisitionsverhältnissen stehende Commandantur zu organisiren.

42) Die Führer, Feldwebel, Oberführer, Feldhauptleute und Adjudanten der Commandanten können nur nach vorheriger Untersuchung ihres Betragens, bei welcher, wenn sie einen Feldhauptmann betrifft, zwei Feldhauptleute, wenn sie über einen Oberführer verhängt ist, dessen Feldhauptmann und ein Oberführer gegenwärtig ist, und zwar in Absicht der letztgenannten 3 Chargen nur mit Bewilligung der Regierung, des Dienstes entsetzt werden.

43) Kein Landsturmmann kann wegen eines vor der Errichtung des Landsturms begangenen und bestraften Vergehens von seinen Cameraden verstoßen werden. Begeht er indeß in Zukunft ein mit bürgerlicher Ehrlosigkeit verbundenes Verbrechen, so soll er aus der Reihe der Landsturmmänner ausgeschlossen und angewiesen werden, die Dienste als Bote ꝛc. so lange zu versehen, bis er von der Obrigkeit, wegen seines verbesserten Betragens, zur Wiederaufnahme würdig erkannt ist.

44) Niemand, dem durch Wahl und Bestätigung einmal eine Char-

ge beim Landsturm zu Theil geworden, kann ohne erhebliche Gründe, welche er bei dem Commandeur des Bataillons zur Untersuchung anzuzeigen hat, seine Entlassung als ein Recht, selbst dann nicht verlangen, wenn er unter Niederlegung seiner Stelle als Landsturmmann einzutreten Willens seyn sollte.

45) Jeder Landsturmmann, ohne Unterschied des Grades, hat seinen Vorgesetzten die schuldige Achtung zu erweisen und seine Dienstbefehle mit dem strengsten Gehorsam und der genauesten Pünctlichkeit zu vollziehen.

46) Wird ein Landsturmmann durch erhebliche Gründe verhindert, den Dienst, wozu er commandirt wird, zu leisten, so muß er seine Entschuldigungsgründe dem, welcher bei seiner Compagnie die erste Stelle an seinem Orte bekleidet, anzeigen, welcher deren Erheb- oder Unerheblichkeit prüft und ihn darnach bescheidet.

47) In der Regel soll nur eigne, oder gefahrvolle Krankheit der nächsten bei ihm wohnenden Angehörigen, oder ein wichtiges, keinen Aufschub leidendes, Geschäft als erhebliche Entschuldigungsursache angesehen werden, jedoch wenn der Landsturmmann ein andres nicht commandirtes, eben so diensttaugliches, Subject statt seiner stellt, in minder wichtigen Fällen seinem Antrage Gehör gegeben werden; es geht auch, so lange der Feind nicht in der Nähe ist, Dienstleistung für den Staat dem Landsturmdienst vor.

48) Wer sich durch den ihm abgeforderten Dienst verletzt glaubt, kann sich nach dessen Leistung bei dem Feldhauptmann oder auch unmittelbar bei dem Commandanten beschweren, verweigern darf er denselben aber nicht.

49) Bei den Dienstleistungen muß Reihe gehalten werden, es steht jedoch dem Vorgesetzten frei, zu erheblichen, besondere Qualification erfordernden, Expeditionen eine besondere Auswahl unter den Landsturmmän-

männern zu treffen und dergleichen außerordentliche Dienstleistung durch zukünftige Uebergehung zu vergüten.

50) Jeder, der sich dem Landsturm in Dienst widersetzt, wird denen gleich bestraft, welche sich gegen obrigkeitliche Personen auflehnen.

51) Sind Landsturmmänner von verschiedenen Compagnien im Dienst, so müssen sie die Anordnungen des beigegebenen Vorgesetzten, wenn dieser auch von einer andern Compagnie seyn sollte, befolgen.

Von den Vergehungen im Landsturmdienst und deren Bestrafung.

52) Wer den Befehl seines Vorgesetzten nicht genau befolgt, macht sich des Ungehorsams schuldig und wird mit ½ bis 5 Rthl. Geld, oder mit 12stündigem bis 5tägigem Arrest bestraft.

53) Wer durch Worte, Zeichen oder Thathandlungen sich weigert, den Dienstbefehl zu befolgen, begeht eine Insubordination und leidet die doppelte auf den Ungehorsam gesetzte Strafe.

Wiederholungen beider Vergehen bewirken Verstärkung der Strafe.

54) Thätliche Widersetzungen im Dienst gegen die Vorgesetzten und deren Dienstbefehle werden mit 3 bis 4wöchigem Gefängniß, oder wenn sie in Verbrechen ausarten, nach den Grundsätzen des Criminalrechts bestraft.

55) Wer im Landsturmdienst beharrlich die Befehle der Vorgesetzten zu befolgen sich weigert, berechtigt diese, jenen sofort arretiren und zur Verfügung des Commandanten mit Rapport einzusenden.

56) Sollten mit der Dienstversäumniß oder Verweigerung nachthei-

theilige Folgen verknüpft seyn, so tritt den Umständen nach geschärftere Strafe ein.

57) Jeder, der sich dem Arrest widersetzt, wird doppelt mit der Strafe belegt, die er sonst einfach verdient hätte.

58) Wer bei außerordentlichen Zusammenberufungen zur, durch das Signal angekündigten, Zeit nicht sofort sich bei seinem Vorgesetzten einfindet, zahlt $\frac{1}{2}$ bis 5 Rthl. Strafe.

59) Der Feldhauptmann, welcher zu der bestimmten Versammlungszeit die Mannschaft auf sich warten läßt, zahlt 1 Rthl. Strafe.

60) Wegen geringerer Unordnungen und Nachlässigkeiten im Dienst treten folgende Geldstrafen ein:

a) Wer auf dem zum Exerciren bestimmten Sammelplatz ausbleibt, ohne seinem Vorgesetzten Entschuldigungsgründe angezeigt und Erlaubniß zum Ausbleiben erhalten zu haben, zahlt 12 mgr.

b) Wer auf das Commandowort: „angetreten“, nicht auf dem ihm bestimmten Platze steht, zahlt 3 mgr. Strafe.

c) Wer seine Pike oder Gewehr nicht gehörig blank und rein hat, wird um 3 mgr. bestraft.

d) Sobald der Feldwebel angefangen, die Feldhauptmannschaft zu verlesen, so zahlen die nachher noch hinzugekommenen 3 mgr.

e) Wer nach Beendigung der Verlesung ankommt, zahlt 6 mgr.

f) Wer sich früher von seiner Stelle entfernt, als bis zum Abtreten commandirt ist; wer mit der Tabackspfeife in Reihe und Glied tritt; wer sich des Sprechens oder unanständiger Gebehrden nicht enthält, wer auf dem Exercirplatze Branntwein trinkt, zahlt 3–6 mgr. Strafe.

Wer

Wer betrunken ist, das Dreifache.

g) Wer ohne specielle Erlaubniß ein geladenes Gewehr auf den Exercirplatz bringt, erlegt 18 mgr. bis 1 Rthl.

h) Wer während des Exercirens ohne Erlaubniß schießt, giebt 24 mgr. bis 1 Rthl. 12 mgr.

i) Wer seine Waffe nicht gleich nach gemachtem Gebrauch zu Hause bringt, oder sich vor oder nach dem Exerciren damit in einem Wirthshause betreten läßt, — 12 mgr.

61) Kein Landsturmmann darf als Schildwache ohne Erlaubniß über 15 Schritt von seinem Posten gehen, sich niederlegen, niedersetzen, Taback rauchen oder gar schlafen. Wer hiergegen handelt, wird mit verhältnißmäßigen Arrest belegt und ist außerdem für die aus seiner Unachtsamkeit entstandenen Folgen verantwortlich.

62) Jeder Landsturmmann, welcher über einen erhaltenen Verweis oder Strafe öffentlich raisonnirt, verfällt in eine Strafe von 6 gr. bis 1 Rthl. Einer gleichen Strafe ist derjenige unterworfen, welcher seinen Cameraden deshalb verspottet.

63) Sämmtliche Geldstrafen können auch mit verhältnißmäßigem Arrest gebüßet werden und bleibt die Wahl dem Verurtheilten. Die Bestrafung im Dienst vorgegangener, hier nicht genannter Fälle wird dem Ermessen der Obrigkeit überlassen.

64) Jeder Mißbrauch, den ein Landsturm-Mitglied, sey er Vorgesetzter oder Untergebener, mit seiner Waffe treibt, und selbst eine Drohung mit derselben zur Durchsetzung eines widerrechtlichen Anspruchs oder Weigerung soll mit Gefängniß bestraft werden.

65) Wer sich der Obrigkeit oder ihren Beauftragten in Vollziehung

hung der erhaltenen Befehle oder Ausführung ihrer Verfügung mit der Landsturmwaffe widersetzt, wer bei erlittenen Beleidigungen mit dieser Waffe sich Recht zu verschaffen sucht, oder wer bei dergleichen einem Andern mit derselben behülflich gewesen, soll mit mehrmonatlicher Gefängniß-, ja dem Befinden nach, mit Zuchthaus-Strafe belegt werden.

66) Derjenige Vorgesetzte, der sich eines anständigen Betragens nicht befleißiget, seine übertragene Dienstpflicht versäumt, die Achtung gegen Vorgesetzte im Dienst außer Augen setzt, macht sich, wenn Verweise, oder nach Umständen zu ertheilender Arrest, fruchtlos sind, unwürdig, seine Stelle ferner zu bekleiden und muß nach vorgängiger Untersuchung, mit der Verpflichtung, im Landsturm Dienste zu leisten, seiner Stelle entsetzt werden.

67) Die Feldhauptleute haben monatlich das Verzeichniß der in ihrer Compagnie vorgefallenen Excesse bei ihrem Commandanten in den 4 ersten Tagen des Monats einzureichen, der als Mitglied der competenten Obrigkeit die sofortige summarische Untersuchung und Bestrafung von derselben befördern muß.

Wichtige und keinen Verzug leidende Fälle sind aber sofort anzuzeigen, zu untersuchen und zu bestrafen.

Falls keine Excesse in einem Monat vorkommen, ist ein Vacat-Schein einzusenden.

Das Formular der von den Feldhauptleuten einzureichenden Anzeigen ist nach Art der Forstwruge-Register einzurichten und von den Commandanten den Feldhauptleuten mitzutheilen.

68) In Fällen, wo das Erkenntniß eine Strafe von 15 Rthl. oder 14tägigen Arrest übersteigt, ist das Protocoll von der Obrigkeit an die

die Regierung mit Gutachten einzusenden, die alsdann nach Befinden selbst entscheiden, oder die Sache zur Criminal-Verhandlung abgeben wird.

Bestimmung über die Strafgelder und sonstige Einnahme.

69) Die wegen Vergehungen im Dienst von jeder Compagnie erhoben werdenden Geldstrafen sind von der Obrigkeit mit dem Duplicat des Registers dem Feldwebel der Compagnie promt zuzustellen, der, so wie er die Mannschaftslisten der Feldhauptmannschaft führt, bei Zusammenziehung der Compagnie die Mannschaft verlesen und die Reglementswidrigkeiten aufzeichnen, auch die Rechnung über Einnahme und Ausgabe der Compagnie aufstellen muß.

Zu dieser Einnahme gehören auch die nach §. 30. wegen Befreiung vom Landsturmdienst entstehenden Einkünfte.

Sämmtliche Einnahme ist mit Justificatorien des Beamten oder Magistrats zu belegen, so wie die Ausgabe vom Feldhauptmann und 2 Oberführern der Compagnie ordonnancirt seyn muß, wenn sie bei der demnächstigen Rechnungsablage, die jährlich vor dem Commandanten geschiehet, und dem er die Rechnung beim Jahrsschluß in duplo zu überreichen hat, passiren soll. Nur was zum Landsturmdienst gehört, kann Gegenstand der Ausgabe seyn, und wird die obgedachte Einnahme nur unter diesem Beding dazu verwilligt.

Von den Uebungen des Landsturms.

70) Die Uebungen des Landsturms geschehen, mit Ausnahme der Erndtezeit, regelmäßig des Sonntags Nachmittags nach gehaltenem Gottesdienst vorerst in kleinen Abtheilungen und dann Compagnieweise.

Damit wegen möglicher Vorkommnisse während derselben ein Ort nicht zu sehr von männlichen Einwohnern entblößt werde, kann $\frac{1}{10}$ der Mannschaft jedesmal regelmäßig von den Uebungen dispensirt werden.

71) In Absicht des Marschirens und Exercirens mit Feuergewehren wird das bei hiesigem Militair geltende Reglement angenommen, womit sich die Feldhauptleute und Vorgesetzten bekannt zu machen und dahin zu sehen haben, daß darnach die Landsturmmänner mit gebührender Nachsicht unterrichtet werden.

72) Es wird den Zweck befördern, wenn zuvörderst alle Ober- und Unter-Vorgesetzte auch an Werktagen nach Endigung der Arbeitsstunden sich von den in ihrem Ort befindlichen beurlaubten und verabschiedeten Militairs, die dazu verpflichtet sind, Unterricht ertheilen lassen, und sich dadurch zur Unterweisung ihrer Untergebenen in Stand setzen.

73) Sind die Feldhauptmannschaften so weit eingeübt, daß solche zweckmäßig zusammengezogen werden können, so zeigt der Commandant solches der Regierung an, die, dem Befinden nach, eine Zusammenziehung des Bataillons und dessen Musterung verfügen wird.

74) Das, worauf vorerst vorzüglich zu sehen ist, besteht darin, daß die Mannschaft eine grade Stellung und Richtung in der Linie, den Marsch in grader Linie nebst dem Seiten- und Rückmarsch; ferner wie eine Colonne zu formiren sey, und aus dieser deployirt werde, lerne, worauf zu kleinen einfachen Evolutionen, die nicht zu schwer sind, geschritten werden kann.

75) Die Schützen müssen angewiesen werden, das Gewehr auf der Schulter ordentlich zu tragen, zu präsentiren und wieder zu schultern, das Gewehr ab- und wieder aufzunehmen, wie geladen, wie angeschlagen und richtig gezielt wird.

76)

76) Den Lanzenträgern wird gelehrt, wie sie die Lanze auf der Schulter führen müssen, desgleichen solche zu präsentiren, solche ab- und wieder aufzunehmen und sie zum Einbruch zu fällen.

Da das Reglement in Absicht der Führung der Lanze nicht so bekannt ist, als das mit dem Feuergewehr, so soll dasselbe, auf einen besondern Bogen gedruckt, ausgetheilt werden.

77) Durch die Einrichtung des Landsturms ist übrigens kein bürgerliches Gesetz aufgehoben, man kann vielmehr die gerechte Erwartung hegen, daß vorzüglich die Polizeigesetze durch treue Mitwirkung des Landsturms gewissere Anwendung gewinnen, und so auch in der Hinsicht das Institut sich nützlich äußern werde, und so wie man sämmtliche Mitglieder des Landsturms auffordert, durch Folgsamkeit, Eifer und Ordnung zur möglichsten Erreichung des guten Zwecks mitzuwirken, so werden auch die Obrigkeiten, vorzüglich aber die ersten Beamten und Magistratspersonen angewiesen, die Ausführung dieser Verordnung aufs baldigste in Vollziehung zu bringen.

Detmold den 18ten Julius 1815.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CIX.

Verordnung, die Vorschrift der Medizinalordnung vom 28sten Febr. 1789, die Versuche zur Rettung der Leibesfrucht von gestorbenen Schwangern betreffend.

Die Vorschriften in der Medizinalordnung Abschnitt II. Capitel XIX. §. 9. und Capitel XXI. §. 12,

daß, wenn eine Schwangere stirbt, die über den fünften Monat ihrer Schwangerschaft vorgerückt ist, jeder Geburtshelfer verbunden sey soll, sogleich die Rettung der Frucht nach den Regeln der Kunst zu versuchen, und jede Hebamme verpflichtet ist, jeder ihr bekannt gewordenen Schwangern, welche über fünf Monat schwanger ist, ohne den mindesten Verzug, dem zunächst wohnenden Geburtshelfer durch eine sichere Person anzusagen,

werden hierdurch Namens Serenissimae Regentis Hochfürstl. Durchlaucht für die Zukunft dahin abgeändert, daß sowohl diese Meldung der Hebammen an den Geburtshelfer, als dessen Anstellung der Rettungsversuche der Frucht alsdann erst geschehen soll, wenn eine Schwangere nach beendigtem siebentem Monat ihrer Schwangerschaft sterben möchte. Damit diese gnädigste Abänderung allgemein bekannt werde, so soll diese Verordnung in das Intelligenzblatt eingerückt und von den Kanzeln den Hebammen bekannt gemacht werden.

Detmold den 28sten Jul. 1795.

Fürstl. Lipp. Kammerschreiberey Regierung.

Num.

Num. CX.

Publicandum, die unter dem Hornvieh zu Paderborn ausgebrochene Lungenseuche betreffend.

In der benachbarten Königl. Preußischen Stadt Paderborn ist unter dem Hornvieh eine Krankheit ausgebrochen, welche zwar nicht so ansteckend und so tödlich ist, als die ächte Rindviehpest, aber doch da, wo sie epidemisch wird, dem Hornviehstande der Gegend sehr nachtheilig werden kann.

Nach eingezogenen Nachrichten ist diese Krankheit die Lungenseuche (Lungenfäule, Lungensucht), welche in einer Entzündung der Lunge besteht, die in der Regel langwierig ist. Schon einige Zeit vor dem Eintritte der Seuche zeigt sich unter dem Hornvieh im Stalle oder auf der Weide, besonders des Morgens, ein ungewöhnlicher Husten. Das Vieh, bey welchem die Krankheit wirklich ausgebrochen ist, steht traurig; es frißt und säuft wenig und wiederkäut fast gar nicht. Die Haare sind ohne Glanz und besonders längs dem Rücken struppicht. Der Athem ist schneller, als gewöhnlich, und mithin auch die Bewegung des Bauchs sichtbarer. Jemehr die Krankheit zunimmt, desto mehr stöhnt das Vieh. Der Husten ist Anfangs stark, wird aber allmählich schwächer und hört endlich ganz auf. Die Augen stehen starr, haben jedoch ihren natürlichen Glanz, erscheinen nicht eingefallen und haben ein völlig gesundes Ansehn. Gewöhnlich ist die Nase trocken. Das Vieh steht und liegt erst abwechselnd, und legt sich bald auf diese, bald auf die andere Seite, mit vorwärts gestrecktem Kopf. Mit der Zunahme der Krankheit legt sich das Vieh seltner und

zu-

zuletzt steht es insgemein beständig. Der Mist ist Anfangs trocken; bey der Verschlimmerung der Krankheit erfolgt gewöhnlich ein stinkendes Laxiren. Die Krankheit dauert insgemein drey bis vier Wochen, auch wohl länger; doch krepiren einzelne Stücke auch schon binnen 4 bis 6 Tagen. Bey einem an dieser Seuche gefallenen Stücke wird man nach dem Aufhauen einen Lugenflügel krank und 6 bis 8mal schwerer, als im gesunden Zustande finden; dabey ist diese kranke Lunge von gelblicher Farbe und von einer gelben, gallertartigen Feuchtigkeit umflossen. Sie fühlt sich leberartig an, inwendig sieht sie marmorirt aus und enthält viel röthliche Feuchtigkeit. Die Substanz der kranken Lunge ist sehr mürbe und hat insgemein einen höchstwidrigen Gestank. Diese Nachricht und diese Kennzeichen von der in Paderborn ausgebrochenen Lungenfäule werden auf Sereniss. Regentis höchsten Befehl hiermit öffentlich bekannt gemacht, um die Besitzer von Hornvieh aufzufordern, auf ihr Vieh ein wachsames Augenmerk zu haben.

Zugleich werden die Obrigkeiten, zumal die an das Paderbornische gränzenden Aemter und Städte, angewiesen, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, daß sie alsbald Nachricht erhalten, wenn diese Seuche in ihrem Bezirke ausbrechen sollte, sich davon zu vergewissern und ohne Verzug der Regierung darüber Bericht zu erstatten. Zur Vorbeugung dieser Krankheit ist es heilsam, dem Hornvieh, jedem Stück, Anfangs 14 Tage lang täglich, und nachher einen Tag um den andern, eine Handvoll Kochsalz zu geben. Sobald ein Stück mit dieser Seuche befallen werden sollte, muß es sogleich von dem gesunden Vieh abgesondert und in einen besondern Stall gebracht werden. Wer mit Rindvieh nach Paderborn geht, ist verpflichtet, sorgsam darauf zu achten, daß dasselbe dort in keine angesteckten Ställe gebracht

bracht werde. Auch wird sich Jedermann von selbst halten, Hornvieh in Paderborn anzukaufen, so lange die Lungenseuche dort herrscht.

Detmold den 24sten Oct. 1815.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CXI.

Verordnung, die Aufhebung der Wein- Essig- und Oel-Accise betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Den Wohlstand Unserer geliebten Unterthanen befördern, und ihre Lasten erleichtern zu können, ist die beste Freude Unseres Lebens, und wenn auch so manche herbe Folge des Krieges Unserem lebhaften Wunsch, schon jetzt alle durch denselben nothwendig gewordenen Abgaben und Steuern aufhören zu lassen, hindert, so wollen Wir wenigstens damit beginnen, eine unangenehme Würkung der letzteren Jahre hiedurch aufzuheben.

Vom 1sten Januar 1816. hört die durch die Verordnung vom 9ten December 1812. auf Wein, ausländischen Essig, Lein- und Rüböl gelegte Accise auf, anforderbar zu seyn, und behält jenes Edict nur worauf noch Gesetzeskraft, in Hinsicht aller fremden Branntweine, Liqueurs, nahmentlich des Arracks, Rums und Weingeistes, und zwar wie bisher zum Vortheil der Kriegssteuercasse.

Diese

Diese Verordnung soll von den Canzeln verlesen, durch den Anschlag und durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Detmold den 19ten Dec. 1815.

Num. CXII.

Publicandum wegen Ertheilung von Pässen an beurlaubte Landwehrsoldaten und Landwehrpflichtige.

Um die Freyheit und den ausländischen Erwerb der beurlaubten Landwehrsoldaten, so wie der Landwehrpflichtigen in mindest möglicher Art zu beschränken, und doch im Stande zu bleiben, bey unverhofften Ereignissen die Landwehr wieder schnell zusammen zu ziehen und zu complettiren, wird Nomine Serenissimae Regentis bestimmt:

1) Den beurlaubten Landwehrsoldaten, so wie den Landwehrpflichtigen können Pässe ins Ausland auf ein halbes Jahr ertheilt werden, und zwar den ersten vom Militairgericht und den letztern von ihren Obrigkeiten.

2) Diejenigen, welche Pässe ins Ausland erhalten, haben die Verpflichtung, binnen 4 Wochen nach dem ihren Eltern, Vormündern oder nächsten Verwandten bekannt gemachten Einruf, sich wieder im Lande einzufinden und bey der Behörde, von der sie den Paß erhalten, zu melden, widrigenfalls sie resp. als Deserteurs oder ungehorsame Landwehrpflichtige angesehen und bestraft werden. Sie haben daher ihre Eltern oder nächsten Anverwandten stets von dem Ort ihres Aufenthalts in Kenntniß zu setzen und vor ihrem Abgange solche Maaßregeln zu treffen,

daß

daß ihnen ihr etwaiger Einruf nicht unbekannt bleibe, da sie mit der Entschuldigung, daß ihnen der ihren Eltern oder nächsten Verwandten eröfnete Einruf nicht bekannt geworden, nicht gehört werden und ihnen nur eine Regreßklage gegen die, welche die weitere Bekanntmachung an sie übernommen, vorbehalten bleibt.

In Hinsicht der Liniensoldaten und der Conscribirten bleibt es vorerst bey den bisherigen Verfügungen, wonach keiner von diesen und kein zum ersten Drittel der Conscription gehörendes Individuum das Land verlassen und nur auf Bericht der Behörde in besonders dringenden Fällen gegen eine Cautionsleistung von 300 Rthl. eine Ausnahme von dieser Regel von der Regierung zugestanden werden darf.

Detmold den 13ten Februar 1816.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CXIII.

Verordnung Fürstlicher Rentkammer wegen des auf den herrschaftlichen Meyereyen für die Unbemittelten zu säenden Leins.

Damit die Cammer sich überzeuge, daß das Leinsäen auf den Herrschaftlichen Meyereyen für geringe Unterthanen in bezweckter Art geschehe, und damit bey zu großer Concurrenz der sich zum Leinsäen Meldenden, unter ihnen zweckmäßige Repartition und Auswahl getroffen, Beschwerden aber vorgebeugt werde; haben die Meyerey-Pächter künftig das Verzeichniß derjenigen, welche sich zum Leinsäen haben einschreiben lassen, mit Bemerkung der darunter befindlichen Tagelöhner, welchen

accordmäßig Lein gesäet wird und mit Gutachten über die zweckmäßige Repartition und Auswahl unter den übrigen, dem Amte, unter Angabe der von ihnen zum Leinsäen für die Unterthanen bestimmten Scheffel- oder Himbtenzahl, welche wenigstens der contractmäßigen Scheffel- oder Himbtenzahl gleichkommen muß, zur Genehmigung oder Abänderung zeitig spätestens vier Wochen vor der Aussaat, vorzulegen, nach diesem ihnen vom Amte in 8 Tagen attestirt zurückzustellenden Verzeichniß die Eingeschriebenen sofort zu bescheiden und darnach zu verfahren, auch dasselbe jährlich bey Einsendung der Pachtabrechnung, unter Bemerkung:

a) in welche Saat und Gaile der Lein gesäet und wie das Land bestellt sey,
b) welcher Preis, oder wie viel weibliche oder männliche Arbeitstage dafür per Scheffel oder Himbten vergütet worden,
c) wann die Aussaat geschehen und wie viel Lein auf den Scheffel oder Himbten Landes gesäet,
d) wie der Flachs gerathen,
e) ob und wie viel Lein, und mit welchem Erfolge von ihnen zur Saamenbenutzung gesäet sey,

an die Cammer einzusenden.

Zur Nachachtung für die Meyerey-Pächter und Beamte und zur Nachricht für diejenigen, welche künftig auf den Meyereyen Lein säen lassen wollen, ist diese Verordnung in die Intelligenzblätter eingerückt worden und haben Beamte deren Bekanntmachung durch die Unterbedienten zu befördern.

Detmold den 16ten Febr. 1816.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Rentkammer.

Rum.

Num. CXIV.

Verordnung, das Verfahren in Civil-Rechtssachen bei den Ober- und Untergerichten betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Der herzliche Wunsch, dem Uns anvertraueten Lande jedes Gute, was von Uns abhängt, zufließen zu lassen, und das Wohl sämmtlicher Unterthanen je mehr und mehr zu befördern, war seit dem Antritt Unserer Vormundschaftlichen Regierung die stete unermüdete Sorge Unseres Herzens. Grade und schnelle Rechtspflege, Abkürzung der Processe, deren unnöthige Verlängerung nur zu oft die Verarmung der Familien und einen dauernden Zwist der Nachbaren und Verwandten veranlaßt, däukte Uns daher schon lange um so nothwendiger, da auch hier im Lande, den früheren Reichsgesetzen völlig entgegen, Rechtsmittel und Instanzen sich unter mannigfachen Benennungen nachtheilig vervielfältigt haben. Wir berathschlagten darüber schon 1805 auf dem Landtage mit den Ständen und erklärten die Landesherrliche Entschließung demnächst eröffnen zu wollen. Die wichtigen Vorfälle, die großen Begebenheiten der letzten zehn Jahre, der sich so oft erneuernde verheerende Krieg, die Aufhebung der früheren Reichsgerichte, und endlich die Besorgniß, etwas nur kurze Zeit Bestehendes anzuordnen, verzögerte bisher die Uns vorbehaltene Bekanntmachung, so nahe und wichtig die Angelegenheit selbst Uns immer blieb. Nun aber, warmer Dank sey dem Höchsten dafür dargebracht, wo Deutschland

sich der Hoffnung eines dauernden und gesegneten Friedens erfreut, wo die zu Wien abgeschlossene Bundesacte die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit deutscher Fürsten glücklich sichert, in den verschiedenen Staaten gemeinschaftliche Oberappellationsgerichte die Stelle der ehemaligen Reichsgerichte vertreten werden, und jedem Regenten die Genugthuung zurückgegeben ist, sich ungestört dem süßen Beruf der Beglückung geliebter Unterthanen zu widmen, verordnen Wir hiemit folgendes:

1) Es finden künftig bey allen im hiesigen Lande vorfallenden Rechtshändeln nur drey Instanzen Statt.
2) Die Aemter erhalten das Recht der ersten Instanz, und sollen die Urtheile derselben, wenn nicht binnen 90 Tagen nach deren Publication davon Recurs ergriffen wird, Rechtskraft beschreiten.
3) Die beyliegende Ordnung des Verfahrens in Civilrechtssachen bestimmt das Nähere und haben sich sämmtliche Ober- und Untergerichte dieselbe zur genauesten Vorschrift dienen zu lassen.
4) Ostern dieses Jahrs ist der Termin, von wo an überall im Lande nach dieser Verordnung zu verfahren seyn wird, welche durch das Intelligenzblatt und öffentlichen Anschlag bekannt zu machen, doch ohne das Reglement von den Canzeln zu verlesen ist, und überdem in genügender Anzahl an die Behörden vertheilt werden soll.

So geschehen in Unserer Residenz Detmold den 27sten Februar 1816.

Ord-

Ordnung

des Verfahrens in Civil-Rechtssachen für die Ober- und Untergerichte.

Verfahren bei den Aemtern.

§. 1.

Die Processe werden an den Aemtern, in Gemäßheit der frühern Landesherrlichen Verordnungen, nur protocollarisch instruirt und es wird, was die Zulassung der Advocaten bei denselben betrifft, die Verordnung vom 25sten Februar 1812. hierdurch ausdrücklich erneuert.

§. 2.

Bedingte Befehle (Mandata cum clausula) z. B. in Schuldklagsachen, dürfen hiernach von den Aemtern nicht ertheilt werden, vielmehr sind die Sachen der hieher gehörigen Art in einem anzusetzenden Termine stets förmlich zu Protocoll zu instruiren.

§. 3.

Die Erkennung unbedingter Befehle, in eiligen und dazu geeigneten Fällen, ist jedoch, als in der Natur der Sache begründet, auch den Aemtern nachgelassen und können dieselben den Partheien schriftlich insinuirt werden; nur muß mit solchen unbedingten Befehlen, bei Strafe der Nichtigkeit, jedesmal sofort die Citation zu einem, zur Instruction der Sache anzusetzenden, Termin verbunden und diese Citation im Mandat selbst ausgedrückt werden.

§. 4.

Gegen eine Parthei welche, nach vorherigen Ordnungsmäßigen Citationen, drei in einer Sache nach einander angesetzte Instructions-Termine, ohne Bescheinigung rechtlicher Behinderungsursachen, versäumt,

kann

kann — wenn die dritte Citation mit ausdrücklicher Androhung des Präjudizes, daß im Falle des Ausbleibens ein Contumacial-Erkenntniß erfolgen solle, geschehen und so bescheinigt ist, — in contumaciam erkannt und verfahren, auch in diesem Fall dem widerspänstigen Theile das Erkenntniß durch schriftliche Insinuation publicirt werden.

§. 5.

Die von den Aemtern, mit Bestimmung einer angemessenen Präjudicialfrist, erkannten Beweis-Interlocute und sonstige Bei-Urtel haben eben die Eigenschaften und Wirkungen, welche die Gesetze im Allgemeinen Erkenntnissen der Art beilegen. Dieselben dienen daher, wenn sie nicht durch Recurs angegriffen und abgeändert werden, dem nachfolgenden Verfahren, sowohl in der Amts- wie in der, nach dem definitiven Amts-Erkenntniß etwa veranlaßten, Recurs-Instanz, zur vollkommnen rechtlichen Grundlage, und die Versäumung der in ihnen festgesetzten Präjudicialfristen giebt dem Gegentheile ein vollkommnes Recht, auf die Realisirung der dadurch begründeten Nachtheile anzutragen.

§. 6.

Die Einreichung von Artikeln und Fragstücken ist in dem, bei den Aemtern eingeleiteten, Beweisverfahren nicht zulässig; es steht jedoch den streitenden Theilen frei, diejenigen Thatsachen über welche die vorgeschlagenen Zeugen befragt werden sollen, am Amte zu Protocoll zu geben, und hat das Amt sich bei dem Zeugenverhör hiernach zu richten.

§. 7.

Wenn das Gutachten von Sachverständigen zur Führung eines auferlegten Beweises erforderlich ist, so wird die Instruction für die Sachverständigen vom Amte entworfen, dieselbe den Partheien, in einem an-

zu-

zusetzenden Termine, vorgelegt, um deren Erinnerungen darüber zu hören, und, je nachdem sie in diesem Termin abgeändert oder genehmigt worden, den Sachverständigen, als Grundlage des von ihnen abzugebenden Gutachtens, mitgetheilt.

§. 8.

Die Publication der von den Aemtern ertheilten Bescheide darf nicht durch schriftliche Insinuation, sondern muß von den Beamten mündlich geschehn. Wenn der Bescheid nicht unmittelbar nach Beendigung der Instruction ertheilt wird und daher im letzten Instructionstermin den darin gegenwärtigen Partheien nicht publicirt werden kann; so sind dieselben zu dem besonders anzusetzenden Publicationstermin, mit Angabe des Zwecks der Citation, unter dem Präjudiz zu vorabladen, daß auch gegen den Nichterscheinenden die rechtlichen Wirkungen der Publication zur Anwendung kommen würden. Am Schluß des Bescheides ist die geschehene Publication, mit Angabe des Tages derselben und namentlicher Anführung der dabei gegenwärtigen streitenden Theile, zu attestiren.

§. 9.

Sucht eine Parthei nach erfolgter Entscheidung um Abschrift derselben und der Instructionsprotocolle nach, so darf ihr diese, gegen Entrichtung der Gebühr, nicht versagt werden; und ist sie solche nicht nur nach völlig beendigter Sache, sondern auch dann zu fodern berechtigt, wenn auf Beweis interloquirt oder ein sonstiges Bei-Urtel, welches auf die definitive Entscheidung Einfluß haben kann, ertheilt wurde. Während des Laufs der Instruction ist das Amt weder berechtigt noch verpflichtet, den Partheien Abschriften der abgehaltenen Protocolle mitzutheilen.

§. 10.

§. 10.

Die Berufung gegen die von den Aemtern ertheilten Bescheide kann nur durch den Recurs an eins der Obergerichte geschehn; und zwar innerhalb neunzig Tagen von Zeit der Publication des Amtsbescheides an. Den Obergerichten des Landes ist untersagt, nach Ablauf dieser Frist von einem dadurch in die Rechtskraft tretenden Amtsbescheide den Recurs anzunehmen; es wäre denn, daß eine Beschwerde über unheilbare Nichtigkeiten, welche binnen der in den gemeinen Rechten festgesetzten Verjährungszeit zulässig ist, begründet werden könnte.

§. 11.

Amtsbescheide, welche vor der Publication der gegenwärtigen Verordnung ergangen sind, können nur noch binnen neunzig Tagen, von Ostern dieses Jahrs an, durch den Recurs angefochten werden und erhalten, nach Ablauf dieser Frist, alle Wirkungen des formellen Rechts.

§. 12.

Der Recurrent ist verpflichtet, der Recurs-Ausführung die sämtlichen amtlichen Verhandlungen beizulegen. Damit dem Obergericht darüber kein Zweifel bleibe, daß dies in vollständiger Art geschehen sey, so soll künftig vom Recurrenten, zugleich mit jenen Verhandlungen, ein amtlich beglaubigtes Verzeichniß derselben, mit dem Zeugniß ihrer Vollständigkeit, eingereicht werden; und ist den Obergerichten die Annahme eines Recurses, wenn ein solches Zeugniß nicht producirt worden, ausdrücklich untersagt.

§. 13.

In Rücksicht des Concursverfahrens gegen die der Amtsjuris-

diction

diction unterworfenen Unterthanen, bleibt es bei dem bisherigen Verfahren; nach welchem von Fürstlicher Regierungs-Canzlei, auf vorherigen Bericht der Aemter, der Concurs gegen Amtsunterthanen erkannt, das Concursverfahren geleitet und das Classifications-Urtel ertheilt wird.

§. 14.

Die in den vorstehenden Paragraphen den Aemtern ertheilten Vorschriften sind auch von dem Magistrat zu Barntrup, in Rücksicht der ihm zustehenden Jurisdictionsbefugnisse, zu beachten.

Verfahren bei den Gerichten erster Instanz in den Städten.

§. 15.

Die Gerichte erster Instanz in den Städten, die Stadt Barntrup ausgenommen, und im Flecken Lage, üben wie bisher, die ihnen zustehende Jurisdiction mit allen Rechten der ersten Instanz, jedoch unter folgenden nähern Bestimmungen, aus.

§. 16.

Schriftwechsel ist, in Gemäßheit der Landesherrlichen Verordnung vom 3ten November 1801 nur in wichtigen Fällen, und nie in solchen, wo das Streitobject den Werth von 25 Rthl. nicht übersteigt, zulässig.

§. 17.

Als ordentliches Rechtsmittel, gegen die von den Untergerichten in den Städten und im Flecken Lage ertheilten Erkenntnisse, findet, der Regel nach, nur die Appellation an eines der Obergerichte des Landes,

in den gemeinrechtlichen Fristen und mit Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten, statt.

§. 18.

Ausnahme von dieser Regel tritt nur dann ein, wenn eine Parthei das unterrichterliche Erkenntniß auf den Grund neu aufgefundener Thatsachen angreifen wollte, indem es ihr in diesem Fall verstattet ist das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vor dem nehmlichen Richter auszuführen. Der hin und wieder bei den Untergerichten eingeschlichene Gebrauch anderer, nicht devolutiver, Rechtsmittel wird hiedurch ausdrücklich und bei Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens untersagt. Wären sie aber in den bei den Untergerichten noch anhängigen Rechtssachen gebraucht und dadurch mehrere Instanzen veranlaßt; so soll in solchen Sachen nur noch das Rechtsmittel der Appellation an eines der Obergerichte zulässig seyn.

§. 19.

Es ist den Gerichten erster Instanz überhaupt untersagt, die Acten ex officio zum Spruch Rechtens zu verschicken, und nur wenn von einem der streitenden Theile darum nachgesucht wird, kann entweder von einem auswärtigen Spruchcollegio oder von einem inländischen Untergericht die Entscheidung eingeholt werden.

§. 20.

Wird gegen ein unterrichterliches Erkenntniß von beiden streitenden Theilen interponirt und von einem derselben die Appellation, von dem andern aber das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erwählt, so ist der Unterrichter gehalten, der Appellation, als dem vorzüglichern Rechtsmittel, zu deferiren; und bleibt es dann dem andern

Theile

Theile unbenommen, seine, auf neu aufgefundene Thatsachen gegründete, Beschwerde als gleichmäßige Appellation in der Appellations-Instanz ebenfalls auszuführen.

§. 21.

Da der Stadt Lemgo das privilegium de non appellando in Rücksicht solcher Rechtsstreite zusteht, deren Object die Summe von 40 Rthl. nicht übersteigt, so wird es, damit den Partheien das Recht auf eine dreimalige Entscheidung ihrer Streitigkeiten zu provociren nicht geschmälert werde, gestattet, daß in solchen nicht appellabeln Sachen die Erkenntnisse zweimal durch Rechtsmittel vor dem nehmlichen Richter angefochten werden.

§. 22.

Für den Zweck der Instruction und Entscheidung einer inappellabeln Sache in der dritten Instanz sollen jedoch die beiden Untergerichte der Stadt Lemgo in der Art zusammen treten, daß sie, die Klage mag ursprünglich bei dem Herrschaftlichen und Stadtgericht oder beim Magistrat angebracht, die frühern Entscheidungen mögen von einem dieser Gerichte selbst ertheilt oder durch Verschickung der Acten eingeholt seyn, die Sache gemeinschaftlich instruiren und, wenn von einem der streitenden Theile nicht Verschickung der Acten nachgesucht wird, gemeinschaftlich entscheiden. Könnten sich die beiden Gerichte, in einem solchen Fall, über das zu ertheilende Erkenntniß nicht vereinigen, so sollen von ihnen die Proceßacten in Original an eins der Obergerichte, zur Einholung eines Urtels, eingesandt werden. Das auf die eine oder die andre Art ergangne Erkenntniß wird von demjenigen Gericht, bei dem die Klage ursprünglich angebracht war, publicirt und ist gegen dasselbe, selbst wenn dadurch die

vorigen Entscheidungen abgeändert werden sollten, überall kein ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig.

§. 23.

Das Verfahren in den beim Militairgericht anhängigen Civil-Rechtsstreiten richtet sich nach den für die Gerichte erster Instanz in den Städten gegebenen Vorschriften, und wird von den Bescheiden des Militairgerichts an die Regierungs-Canzlei appellirt.

Verfahren bei den Obergerichten des Landes.

§. 24.

Die Obergerichte des Landes bilden für die von der Jurisdiction der Untergerichte befreieten Personen und Sachen die erste Instanz, so wie die zweite und, in den dazu geeigneten Fällen, die dritte Instanz in den Rechtsstreiten, welche bereits von einem Untergericht entschieden wurden; und es wird von ihren Urtheilen, in den nicht ausgenommenen Sachen, an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht appellirt.

§. 25.

Gänzlich ausgenommen von der Appellation an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht sind, außer allen geistlichen, peinlichen und Corrections-Sachen, letztere mögen am Criminal- oder Militairgericht verhandelt werden, noch:

1) Streitigkeiten, in denen der Gegenstand der die Appellation begründenden Beschwerde nicht den Werth von tausend Thalern oder ein jährliches Einkommen von funfzig Thalern übersteigt; und wird diese Appellationssumme nicht bloß nach dem ursprünglichen Werth des Gegenstandes, sondern auch durch Berech-

rechnung der Conventional-Zinsen und sonstigen aus dem Hauptgeschäft herrührenden Foderungen bestimmt, wenn diese letztern, mit ausdrücklicher Anführung der Summen, im Klaglibell bemerkt sind;

2) Injuriensachen ohne Ausnahme;

3) Proceßleitende Decrete, simple Interlocute und andre richterliche Verfügungen, welche im Lauf des Processes ergehn, in sofern sie nicht auf die künftige Entscheidung der Sache von wesentlichem Einflusse sind;

4) Erklärungs-Urtel auf angenommene und ausgeschworene oder rechtskräftig für geleistet angenommene oder verweigerte Eide;

5) simple Inhäsiv-Bescheide, die sich auf rechtskräftige Entscheidungen beziehen;

6) Contumacial-Erkenntnisse, die auf vorgängige rechtmäßige Androhung erlassen sind;

7) Decrete, wodurch die Vornahme eines Beweises zum ewigen Gedächtniß verfügt wird;

8) Ehe- und Verlöbniß-Streitigkeiten;

9) Diejenigen Sachen, in welchen bereits drei Erkenntnisse erfolgten, ohne zu unterscheiden, ob das letzte Erkenntniß die früheren bestätigte oder abänderte.

§. 26.

Die Appellation an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht ist, in sofern die Appellationssumme vorhanden, zwar zulässig, hat jedoch keine Suspensiv-Wirkung:

1) in Streitigkeiten über den jüngsten Besitz;

2)

2) in Arrest-Sachen;
3) in solchen Rechtsstreiten, welche Alimente betreffen;
4) gegen Concurs-Erkenntnisse, in sofern dadurch die zur Sicherung der Masse nöthigen Verfügungen bestimmt werden;
5) gegen Verfügungen, durch deren Nichtbefolgung dem Appellaten ein unersetzlicher Nachtheil zugefügt werden würde, wenn der Appellat zureichende Sicherheit für die, auf den Fall, zu leistende Erstattung des Objects zu bestellen bereit und im Stande ist.

§. 27.

Die in erster Instanz den Untergerichten unterworfenen Rechtsstreitigkeiten werden, wenn bereits das, §. 18. nachgelassene, nicht devolutive Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeführt ist, in dritter und letzter Instanz von dem Obergericht, an welches die Appellation gelangte, entschieden, auch wenn der Gegenstand von der Art wäre, daß, bei noch offner dritter Instanz, an das Oberappellationsgericht hätte appellirt werden können.

§. 28.

Rechtsstreitigkeiten, in welchen sofort von dem ersten unterrichterlichen Erkenntniß an ein Obergericht appellirt wird und welche einen Gegenstand betreffen, der durch die Appellation nicht an das Oberappellationsgericht devolvirt werden kann, werden von den Obergerichten in zweiter und dritter Instanz entschieden.

§. 29.

Auch in den Fällen, wo die Competenz des Oberappellationsgerichts begründet ist, steht es der sich, durch die Entscheidung des Ober-

ge-

gerichts beschwert fühlenden Parthei, frei, mit stillschweigender Entsagung auf die Appellation, die dritte Instanz, durch Einwendung eines nicht devolutiven Rechtsmittels, bei dem Obergerichte zu begründen.

§. 30.

Wenn von dem Obergerichte, auf die, gegen das Erkenntniß eines Unterrichters, in einer an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht nicht appellabeln Sache, eingewandte Berufung, der Recurs oder die Appellationsprocesse abgeschlagen werden; so ist gegen ein solches Erkenntniß kein Rechtsmittel zulässig. Der die Beschwerde führende Theil kann jedoch innerhalb einer peremtorischen Frist von 6 Wochen und 3 Tagen, eine anderweite Ausführung der Appellation oder des Recurses einreichen und es soll alsdann von dem Obergericht ein anderer Referent, mit Beiordnung eines Correferenten, in der Sache bestellt werden. Wird, auf den von diesem geschehenen Vortrag, das erste Erkenntniß wiederholt bestätiget, so findet keine fernere Berufung statt und die Sache ist als rechtskräftig entschieden zu betrachten. Wenn aber in solchem Fall die Appellationsprocesse erkannt werden oder der Recurs angenommen wird, so kann die erste Ausführung der Beschwerde und der darauf ertheilte Bescheid nicht als eine förmliche Instanz betrachtet werden, vielmehr ist es den Partheien nachgelassen, im Fall nicht schon von dem Unterrichter zwei Erkenntnisse gefällt sind, gegen das in der Appellations-Instanz erfolgende Erkenntniß noch von der ihnen dann noch offen stehenden dritten Instanz Gebrauch zu machen.

§. 31.

Wenn in einer Sache, für welche das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht competent ist, auf die, gegen den unterrichterlichen Bescheid,

scheid, eingewandte Beschwerde der Recurs oder die Appellationsprocesse von dem Obergericht abgeschlagen werden; so bleibt dem beschwerten Theil unbenommen, gegen diesen Bescheid die Appellation an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht einzuwenden.

§. 32.

Die von der Jurisdiction der Untergerichte eximirten Rechtsstreite werden in allen Fällen auch in zweiter Instanz bei den Obergerichten instruirt und entschieden, wenn gegen das erste Urtel Beschwerde geführt und diese durch das Rechtsmittel der Nullität oder der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründet wird.

§. 33.

Auch in dritter Instanz werden solche Rechtsstreite von den Obergerichten instruirt und entschieden, wenn entweder die Sache nicht appellabel ist, oder die beschwerte Parthei es vorzieht, in einer appellabeln Sache, durch Einwendung des Rechtsmittels der Revision oder der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, im Fall letzteres von ihr nicht schon vorher ausgeführt wäre, der ihr sonst zustehenden Appellation an das Oberappellationsgericht zu entsagen.

§. 34.

Das in dritter Instanz von einem der Obergerichte ertheilte Urtel schließt alle fernere Berufung durch Interposition ordentlicher Rechtsmittel aus.

§. 35.

Damit jedoch den in dritter und letzter Instanz bei den Obergerichten erfolgenden Entscheidungen eine genaue und sorgfältige Prüfung gesichert werde; so soll in dieser Instanz sowohl der Referent wie der Cor-

Correferent, jeder besonders, eine ausführliche schriftliche Relation aus dem Proceß zu liefern verbunden seyn, diese Relationen sollen beide dem Collegio vorgetragen und hiernächst das, nach der Entscheidung des Collegiums abzufassende, Urtel vom Referenten ausgearbeitet werden.

§. 36.

Die gegenwärtig bei den Obergerichten anhängigen Processe sollen, wenn schon zwei oder mehrere Urtel in ihnen ergangen sind, durch das nach der Publication dieser Verordnung erfolgende und nach der Vorschrift des §. 35. abzufassende Urtel in letzter Instanz entschieden werden; es wäre denn, daß das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in den frühern Instanzen von dem sachfälligen Theil nicht ausgeführt wäre und, durch relevante neu aufgefundne Thatsachen, gegen das letzte Urtel begründet werden könnte.

§. 37.

Verschickung der Acten an auswärtige Rechtsgelehrte soll von den Obergerichten nur in dem Falle von Amtswegen erkannt werden, wenn die Entscheidung der Sache, wegen der im Collegium völlig gleich getheilten Stimmen, zweifelhaft ist. Den streitenden Theilen steht es nur dann zu, in einer bei einem Obergerichte anhängigen Sache um Verschickung der Acten nachzusuchen, wenn in einer, durch die Beschwerde gegen das Erkenntniß des Obergerichts veranlaßten, Instanz die Sache entschieden werden soll; und muß dies Gesuch spätestens im Submissionstermin vorgebracht werden, indem es nachher nicht mehr zulässig ist.

§. 38.

In allen bei den Obergerichten zur Entscheidung stehenden Sachen soll künftig, nach erfolgter Submission, von dem Referenten ein

Status causae et controversiae, ohne Beifügung eines Votums, ausgearbeitet und den Partheien 14 Tage vor Abfaſſung des Urtels, mit nachrichtlicher Bekanntmachung der hiezu beſtimmten Sitzung, abſchriftlich mitgetheilt werden. Die Partheien haben das Recht, ſpäteſtens drei Tage vor der zum Vortrag des Urtels beſtimmten Seſſion, die nach ihrer Meinung vom Referenten überſehenen weſentlichen Puncte, dem Director des Collegiums bemerklich zu machen; und wird dieſer die Entſcheidung des Collegiums über die Relevanz dieſer Puncte befördern.

In den Sachen, welche in dritter Inſtanz zur Entſcheidung ſtehn, wird der Status causae et controversiae vom Referenten entworfen, vom Correferenten geprüft und, wenn beide ſich über denſelben vereinigt haben, den Partheien mitgetheilt.

§. 39.

Die Jurisdiction in Ehe- und Verlöbniß-Streitigkeiten, ſo wie in den Civil-Rechtsſtreiten, welche die Perſonen und Sachen der Geiſtlichen und Schullehrer angehn, bleibt nach wie vor dem Conſiſtorium, jedoch mit folgenden Modificationen:

1) Wenn gegen ein in erſter Inſtanz von dem Conſiſtorium ertheiltes Urtel interponirt wird, ſo werden die Acten ſofort, nach eingelegter Interpoſition, an die Regierungs-Canzlei zur weitern, unmittelbar zu verfügenden, Inſtruction und Entſcheidung remittirt.

2) Das Verfahren ſowohl in der erſten, wie in den nachfolgenden Inſtanzen richtet ſich ganz nach den im Allgemeinen für die Obergerichte gegebenen Vorſchriften, mit Zulaſſung der Appellation

lation an das Oberappellationsgericht in den dazu geeigneten und §. 25. nicht ausgenommenen Fällen.

3) Die Execution der definitiven rechtskräftigen Erkenntnisse in jenen Sachen geschieht stets vom Consistorium, dem nöthigenfalls die Acten zu dem Zweck communicirt werden.

4) Disciplinar-Sachen der Geistlichen und Schullehrer sind ausschließlich dem Consistorium unterworfen und findet in ihnen keine Berufung an ein Civilgericht statt.

Allgemeine Verfügungen.

§. 40.

Die gemeinrechtliche Beschwerde über unheilbare Nichtigkeiten kann, gegen eine Entscheidung des Untergerichts bei den Obergerichten und gegen eine Entscheidung des Obergerichts bei dem gemeinschaftlichen Oberappellationsgericht auch in den Fällen, welche sich nicht zur Appellation eignen, geführt werden, und ist an keine Fatalien, sondern nur an die gesetzliche Verjährungszeit gebunden. Es hat jedoch hier bei der gemeinrechtlichen Vorschrift, daß eine solche Beschwerde die Execution des Urtels nicht aufhalte, wenn der obsiegende Theil Sicherheit wegen der Restitution des Streitobjects zu bestellen bereit ist, sein Verbleiben; und ist der Beschwerde führende Theil, im Fall seine Beschwerde sich als unbegründet darstellen sollte, ohne Nachsicht in eine Geldstrafe, welche wenigstens ein Procent des Streitobjects beträgt und dem Befinden nach bis zu zehn Procent desselben erhöhet werden kann, oder, wenn er zu deren Erlegung nicht vermögend wäre, in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, der Anwald aber in eine gleiche Geldstrafe, welche im Fall des Unvermögens

in Suspension zu verwandeln ist, zu verurtheilen; und sind diese Strafen ohne Nachsicht entweder in dem auf die Nichtigkeits-Beschwerde ertheilten Urtel, oder, wenn sie dort übergangen seyn sollten, durch eine nachfolgende richterliche Verfügung festzusetzen.

§. 41.

Damit die Frage: in wie fern Rechtsstreite über Gerechtigkeiten appellabel sind oder nicht, außer Zweifel gesetzt werde; so soll künftig die in ihrer Rücksicht zur Frage kommende Appellationssumme, wenn sie unter den Partheien streitig ist, dadurch bestimmt werden, daß der Werth der Gerechtigkeit von Sachverständigen, deren jeder Theil einen vorzuschlagen hat und die zu beeidigen sind, abgeschätzt und hiernach die Zulässigkeit der Appellation von dem Gericht, dessen Urtel angefochten wird, entschieden werde.

§. 42.

Gegen eine solche Entscheidung findet überall keine Berufung statt; es bleibt jedoch, wenn dadurch die Appellation für unstatthaft erklärt werden sollte, der beschwerten Parthei unbenommen, gegen das in der Hauptsache zuletzt ergangne Urtel annoch das Rechtsmittel der Revision, oder das der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn dieses sonst noch zulässig ist, binnen der gesetzlichen, vom Tage der Publication des die Appellation für unstatthaft erklärenden Erkenntnisses an, zu berechnenden, Frist auszuführen.

§. 43.

Die bei den hiesigen Gerichten bisher statt gefundene freiwillige Beweisantretung dient in der Regel nur zur Verwirrung und Verzögerung der Processe. Dieselbe soll daher künftig im ordentlichen Proceß nicht

mehr

mehr zugelassen, vielmehr der Beweis nie eher angetreten werden, bis ein Urtel deshalb ergangen und das Beweisthema gehörig festgesetzt ist.

§. 44.

Gegen ein solches Urtel ist die zweimalige Interposition von Rechtsmitteln zulässig, ohne daß die dadurch veranlaßten Instanzen den Gebrauch der gesetzlich verstatteten Rechtsmittel gegen die nachherige definitive Entscheidung beschränken.

§. 45.

In den Fällen, wo durch Documente entweder die Klage oder die Einrede sofort begründet werden kann, ist deren Production vor erfolgter Publication des Beweis-Interlocuts nicht nur zulässig, sondern beruhet vielmehr auf der Verpflichtung der Partheien, dadurch den Gang des Processes abzukürzen.

§. 46.

In Streitigkeiten über den jüngsten Besitz, so wie in allen summarischen Rechtssachen, ist es dem Kläger nachgelassen, seinen Antrag, durch Production von Zeugen oder andern Beweismitteln, sofort zu begründen.

§. 47.

Die vom Richter festgesetzte Beweisfrist ist immer peremtorisch. Es ist daher, wenn über den Beweis erkannt worden, und entweder die Beweisfrist verstrichen, oder der angetretene Beweis mißlungen ist, keine Erneuerung oder Wiederholung des Beweises mehr zulässig.

§. 48.

Dies findet auch dann statt, wenn von einem unterrichterlichen Erkenntniß appellirt oder der Recurs ergriffen wäre; und soll das so-

ge-

genannte beneficium nondum probata probandi nicht bis zu jenem, die Ordnung des Processes störenden und das formelle Recht verletzenden, Mißbrauch ausgedehnt werden.

§. 49.

Nur wenn das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entweder allein, oder in Verbindung mit der Appellation begründet werden kann, soll, selbst wenn über den Beweis bereits erkannt und dieser angetreten wäre, annoch die Production von neu aufgefundenen Beweismitteln zulässig seyn. Der Producent ist jedoch in diesem Falle gehalten, den Restitutionseid dahin, daß ihm jene Beweismittel vorher nicht bekannt waren, auszuschwören.

§. 50.

Die Ober- und Unter-Gerichte des Landes werden angewiesen, die in dieser Ordnung enthaltenen Vorschriften genau zu beobachten und darauf strenge zu achten, daß sie von den Recht suchenden Partheien befolgt werden.

Detmold den 27sten Februar 1816.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CXV.

Verordnung, die Aufhebung der unterm 4ten Februar 1812 angeordneten Kriegssteuer betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin

zu

zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Tief fühlten Wir die Leiden der Zeit, welche am 4ten Februar 1812 eine Auflage von dem Einkommen zur Aufbringung der Kriegslasten dringend nothwendig machten, schmerzhaft war es sie fortdauern zu sehn, und innig erfreuend ist es für Uns, sie nunmehr aufheben zu können.

Der glücklich errungene Frieden, die aus dem Auslande einkommenden Gelder, deren größesten Theil Wir dem daurenden und wahren Besten des Landes durch Tilgung der Kriegssteuercassen-Schulden widmen, gewährt Uns diese ausgezeichnete Genugthuung.

Diese Bekanntmachung geschieht von den Canzeln, durch den Anschlag und im Intelligenzblatt.

Gegeben Detmold den 9ten April 1816.

Num. CXVI.

Verordnung, das Verbot des Verkaufs von Sade- oder Sevenbaumblätter betreffend.

Die Blätter des Seyen- oder des Sadebaums (juniperus Sabina) besitzen eine sehr heftig reitzende und das Blut erhitzende Eigenschaft, die Erfahrung hat auch bewiesen, daß sie in den Händen unwissender oder unbesonnener Personen der Gesundheit nachtheilig sind, sogar oft auch selbst das Leben gekostet haben.

Um solche unglückliche Ereignisse abzuwenden, wird hierdurch im Namen Ihro Durchlaucht der Fürstin Regentin allen Apothekern des hiesigen

sigen Landes die Verabfolgung dieser Blätter im Handverkauf und ohne Rezept eines legitimirten Arztes bey 10 Goldgulden Strafe untersagt und den hierländischen Materialisten oder Droguisten aller und jeder Handel mit diesen Blättern bey derselben Strafe gänzlich verboten. Auch werden die Einwohner des hiesigen Landes ernstlich gewarnt, den schädlichen Sadebaum nicht anzupflanzen, und Jedermann, in dessen Grundstücken ein oder mehrere dergleichen Sträucher stehen, hiedurch aufgegeben, bey eigner Verantwortlichkeit solche auszurotten und zu vernichten. Die Obrigkeiten haben, daß Befolgung geschehe, in ihren Districten zu beachten.

Detmold den 16ten April 1816.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CXVII.

Verordnung, das Tödten der von einem tollen Hunde gebissenen Thiere betreffend.

Es ist, nach den Grundsätzen der Thierarzneykunde und zufolge der Erfahrung, die Gefahr, vom tollen Hundebiß mit der Wuth angesteckt zu werden, bey Hunden und Katzen viel größer und wahrscheinlicher, als bey Pferden, Hornvieh, Schweinen, Schafen und andern solchen Thieren; auch pflanzen Hunde und Katzen, die von einem tollen Hunde gebissen und davon wüthig wurden, das Wuthgift durch ihren Biß mit größerer Gewißheit fort, als andere Thiere. Sowohl die Einsperrung und Absonderung, als die erforderliche genaue Obacht und Aufsicht

sicht bey gebissenen Hunden und Katzen, so wie auch beym Geflügel, ist sehr schwierig, unsicher und gefahrvoll, und die Erfahrung zeigt, daß sie sich oft losreißen und entlaufen, wodurch Menschen und Vieh in neue Gefahr kommen. Aus diesen Gründen wird Namens Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht, der Fürstin Regentin, allen Obrigkeiten und Polizeybehörden dieses Fürstenthums auf das ernstlichste anbefohlen, erforderliche Verfügung zu treffen, damit alle Hunde und Katzen, die sich mit einem tollen Hunde herum gebissen haben, oder von demselben verletzt oder gebissen worden sind, so wie auch alles von tollen Hunden gebissene Geflügel, künftig ohne allen Verzug und ohne erst Heilung zu versuchen, sogleich getödtet werden.

Detmold den 14ten Jun. 1816.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CXVIII.

Verordnung, den Verkauf der einländischen rohen Wolle betreffend.

In dem Edicte vom 13ten März 1771 ist verordnet, daß diejenigen, welche rohe Wolle außer Landes verkaufen wollen, solches, und den Preis derselben jedesmal 14 Tage vorher zu Gunsten der Einländer, um sie vor Ausländern ankaufen zu können, im Intelligenzblatte anzeigen sollen, wenn sie sich keiner Bestrafung der Entgegenhandlung aussetzen wollen.

Da jedoch diese Anzeigen nicht immer, oder doch nicht mit dem

Preise, wie schon wiederholt am 25sten Junius 1787, 17ten März 1788 und 1sten Junius 1790 vergebens verordnet ist, im Intelligenzblatte geschehen, und dem Vernehmen nach fast alle Haupt-Wollstämme im Lande schon von ausländischen Speculanten zum Nachtheile der durch die jetzige Theurung der Wolle ohnehin leidenden einheimischen Wollenspinnereyen und Fabriken gesetzwidrig verkauft seyn sollen: so wird Namens Serenissimae Regentis die Befolgung jenes Edictes andurch bey Vermeidung schwerer Strafe eingeschärft, und zur Erreichung des Zweckes annoch folgendes verordnet:

§. 1. Da die vor Ablauf der 14 Tage nach dem Abdrucke des Intelligenzblattes, worin der Verkauf der Wolle angezeigt wird, dieserhalb mit Ausländern etwa errichteten oder errichtet werdenden Contracte nur dann erfüllt werden dürfen, wenn sich keine Einländer zu dem Ankaufe der in jener Anzeige namhaft zu machenden Quantitäten der Wollvorräthe für den darin bestimmten Preis gemeldet haben: so sind diejenigen Verkäufer, welche den Einländern den Ankauf von ihrem Vorrathe binnen jener Frist versagen, strafbar, und von letzteren der Obrigkeit des Jurisdictionsbezirks, worin die Wolle sich befindet, sofort anzuzeigen, damit diese die Abfuhr der Wolle bey schwerer Strafe untersage, und nach vorgängiger Untersuchung jenes Excesses nach Maaßgabe der Competenz entweder selbst erkenne, oder das Untersuchungs-Protocoll dem Gogerichts-Commissarius, oder der Regierung zusende, um nach Befinden den Advocatus fisci zur Beachtung seines Amtes aufzufordern.

§. 2. Wenn jemand die Wolle zu einem niedrigeren Preise, als er ihn im Intelligenzblatte angezeigt hat, an Ausländer ohne Vorwissen und Genehmigung der Obrigkeit, in deren Jurisdictionsbezirke sich seine

Wolle

Wolle befindet, verkauft: so soll wegen dieser, so wie auch wegen anderer Umgehungen des Gesetzes eben so, wie im §. 1. verordnet ist, ohne Rücksicht auf Exemtionen citra consequentiam verfahren werden.

§. 3. Zur Verhinderung dieser Umgehungen soll jeder, welcher Wolle inner- oder außerhalb des Landes verkauft, solchenfalls einen Paß von der Obrigkeit des Ortes der Niederlage der Wolle ohne Unterschied der Exemtion auslösen. Wenn er dieses unterlässet, oder die Obrigkeit den Paß verweigert: so soll die Wolle, wenn er sie dennoch abführt, und der Transport unterwegens bis zur Gränze ohne Paß betroffen wird, in demjenigen Jurisdictionsbezirke, worin es geschiehet, von den im §. 6. benannten Officianten auf der Stelle angehalten, und von diesen solches ihrer Obrigkeit zur weitern Verfügung sofort gemeldet werden.

§. 4. Diejenigen Eigenthümer, welche ihre Wolle nicht zur gehörigen Zeit in den Intelligenzblättern anzeigen, sind von den Obrigkeiten desfalls ex officio zu befragen, und nach Befinden dazu anzuhalten, und in soferne in ihren Bezirken Exemte mit besagter Anzeige zurückstehen, deren Vernehmlassungen binnen 8 Tagen zu begehren, um nach deren Ablauf der Regierung solche mittelst Berichts einzusenden, oder deren Stillschweigen zu melden. Wegen der im Intelligenzblatte sodann noch vermisset werdenden Anzeigen wird die Regierung, in soferne die Berichte keine zureichende Entschuldigungen enthalten, den Advocatus fisci anweisen, die Einsendung der Anzeigen an das Intelligenz-Comtoir und die Bestrafung der exemten und nichtexemten Contravenienten gehörigen Ortes zu befördern. Zur Uebersicht aller in jedem Jurisdictionsbezirke Wolle verkaufenden Eigenthümer sollen die Verzeichnisse ihrer Namen den zum Schlusse dieser Verordnung erwähnten Berichten beygelegt werden,

damit die Regierung solche dem Advocato fisci zur allgemeinen Controlle communicire.

§. 5. Der Advocatus fisci ist dato angewiesen, die Bestrafung derjenigen Eigenthümer der Wolle, welche den Verkaufspreis und die Quantität derselben in ihren Anzeigen im Intelligenzblatte übergehen, auf Grundlage desselben sofort von Amtswegen mit der Einrückung einer anderweiten Anzeige im Intelligenzblatte, von dessen dato erst die Verkaufsfrist laufen soll, auf Kosten des Contravenienten gehörigen Orts zu befördern.

§. 6. Alle Strafen, welche nach Verhältniß der Excesse erstlichst zu erkennen sind, sollen den Unterbedienten, Pförtnern und Zöllnern, oder jedem andern Denuncienten, wenn die Anzeigen Geldstrafen oder dem Befinden nach Confiscation der Wolle nach sich ziehen, ihnen in den Erkenntnissen die Geldstrafen ganz, und im Falle der Confiscation die Waare zur Hälfte zugebilliget werden.

Zu dem Ende sollen die Obrigkeiten vorgedachte Officianten nach dem Inhalte dieser Verordnung sofort zweckmäßig instruiren, und daß solches geschehen sey, binnen 14 Tagen a dato der Regierung berichten.

Auch soll dieselbe zur allgemeinen Nachachtung im nächsten Intelligenzblatte abgedruckt werden.

Detmold den 18ten Junius 1816.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CXIX.

Verordnung wegen Verminderung der Kolkraben, Dohlen, Elstern und Holzheher.

Da von mehrern Seiten über zu große den Feld- und Gartenfrüchten schädliche Vermehrung der Raben, Krähen, Dohlen und Heher Klagen eingegangen sind, so sollen hinführo, bis auf weitere Verfügung, die Köpfe der Kolkraben, Dahlen, Elstern und Holzheher, ein jeder für drey Sperlingsköpfe, bey den Vogelkopfslieferungen wieder angenommen werden; die übrigen Krähenarten, als die Raben und Saatkrähe bleiben aber, wegen ihres großen Nutzens durch Vertilgung von Ungeziefer, von der Lieferung ausgeschlossen.

Die Beamten haben dies den Unterthanen durch die Unterbedienten bekannt machen zu lassen.

Detmold den 2ten Jul. 1816.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CXX.

Circulare wegen Einsendung und Revision der Kirchen- und Armenrechnungen.

Die Gründe, weswegen nicht mehr, wie in frühern Zeiten, Kirchen- und Armen-Rechnungen jährlich abgenommen werden, da dieses in der Regel bei der Kirchenvisitation geschieht, sind bekannt. Wenn indessen in mehreren Jahren keine Revision derselben angestellt wird,

so

ſo hat dieß, wie die Erfahrung lehrt, nachtheilige Folgen, unter andern die, daß oft ein bedeutender Vorſchuß entſteht, deſſen Zinſen der Gemeine zur Laſt fallen, da bei der Repartition der erforderlichen Summe zu rechter Zeit mit geringerer Beſchwerde der Gemeine hätte geholfen werden können. Es wird daher allen Predigern aufgegeben, jährlich die Kirchen- und Armen-Rechnungen im Monat Februar den Superintendenten der Claſſen einzuſenden, für dieſes Jahr aber nicht nur die letzte, ſondern auch alle ſeit der letzten Kirchen-Viſitation abgeſchloſſene Rechnungen, ſobald als möglich, an dieſelben zu befördern. Von den Superintendenten der Claſſen wird erwartet, daß ſie die ihnen eingeſandten Rechnungen unverzüglich revidiren, bei einem bedeutenden Vorſchuß, der aus den laufenden Revenüen nicht getilgt werden kann, ſich mit dem Kirchenvorſtand der Gemeine in Correſpondenz ſetzen, und auf deſſen Abtragung Bedacht nehmen, überhaupt aber dahin ſehen, daß nicht durch den Verzug die Gemeine zu Schaden komme.

Detmold den 22ſten Juny 1816.

Fürſtl. Lipp. Conſiſtorium daſ.

Num. CXXI.

Conſiſtorialverfügung über Weiterbeförderung der Circulare.

Es iſt jedem Prediger geſtattet, in ſeiner Gemeine den Küſter, der zugleich Schullehrer iſt, von dem Wegtragen der Circulare zu diſpenſiren,

ſiren, und ſie durch einen aus der Kirchenkaſſe zu bezahlenden Boten weiter zu befördern.

Detmold den 22ſten Jun. 1816.

Fürſtl. Lipp. Conſiſtorium.

Num. CXXII.

Verordnung, die Beſtrafung des vernachläſſigten Schulfleißes betreffend.

In Beziehung auf das nachſtehende Circulare des Fürſtlichen Conſiſtoriums an die Prediger vom 22ſten v. M. wird Namens Sereniſſimae Regentis den Obrigkeiten aufgegeben, nach Anleitung deſſelben für die Beförderung des Schulfleißes wirkſam zu ſeyn.

Zu dem Ende ſollen ſie

1) diejenigen Eltern, Vormünder und Brodherren der Kinder, deren Verſäumniß der Schulen zum erſtenmahle angezeigt wird, durch die Unterbedienten gegen Bezahlung der Citationsgebühren zu deren fleißigern Beſuch anweiſen, und ſie zugleich warnen laſſen, daß ſie bey einer zweyten Anzeige in 6 mgr., bey einer dritten in 12 mgr., bey einer vierten in 24 mgr., und ſo immer weiter in verdoppelte Strafe genommen werden würden.

2) Hiernach ſind nun auch die Warnungen und Strafen unter die von den Predigern monatlich einzuſendenden Anzeigen zu erkennen, und dieſe den Unterbedienten mit der Auflage zuzufertigen, den Exceſſiſten bekannt zu machen, daß die Strafen nur für den Fall verfügt ſeyen, wenn

wenn sie nicht zuvörderst noch eine Untersuchung verlangten, für welchen Fall terminus auf den — bestimmt werde, in welchem alle bey dem Unterbedienten dazu sich anmeldenden Excessisten ohne weitere Citation erscheinen müsten, widrigenfalls, oder wenn sie bey der Untersuchung schuldig befunden würden, die ihnen vorläufig angesetzte Strafe verdoppelt werden solle.

3) Die Unterbediente geben die vorgedachten Anzeigen der Prediger unter Beyfügung ihres Attestes, daß die Verfügungen den Denunciaten bekannt gemacht, und ob und von welchen die Untersuchung verlangt sey, den Obrigkeiten zurück, welche ihre Verfügungen und die Atteste der Unterbedienten den Predigern zur Nachricht, auch wegen der beliebigen Beywohnung des etwaigen Termins, so wie demnächst die in diesem erkannt werdenden Lossprechungs- oder Straf-Bescheide abschriftlich mittheilen.

4) Damit jedoch sowohl die Eltern, Vormünder, Brodherren der Kinder, als die Geistlichen und Obrigkeiten wissen, in welchen Fällen das Versäumen der Schulen angezeiget, entschuldigt, und bestraft werde: so soll diese Verordnung, so wie das Circulare des Fürstlichen Consistoriums (Anlage 1.) und die Instruction zur Führung der Fleißlisten (Anlage 2.) zur allgemeinen Nachachtung in dem Intelligenzblatte abgedruckt, und der Inhalt den Unterbedienten, so wie in den Schulen bekannt gemacht werden.

Detmold den 2ten Jul. 1816.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

An-

Anlage 1.

Circulare des fürstlichen Consistoriums an die Prediger.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß durch die bisherigen Verordnungen zur Beförderung des Schulfleißes an manchen Orten der Zweck nur sehr unvollständig erreicht worden ist. In sofern die Mitwirkung der Aemter und der Magistrate erforderlich war, und nach geschehener Anzeige des Predigers diese eine nähere Untersuchung des Grundes der Klage anstellten, war das Verfahren mit so vielem Aufwand von Zeit und Mühe verknüpft, daß, vorzüglich in den letztern Jahren, die Befolgung der gesetzmäßigen Vorschrift unterblieb. Wenn am Schlusse eines Semesters Anzeige gemacht wurde, und die Untersuchung erst nach einiger Zeit erfolgen konnte, so gieng ein halbes, ja wohl ein ganzes Jahr verlohren, ohne daß für die einzelnen Schulkinder etwas zur Beförderung des Schulfleißes hätte geschehen können, und das Erscheinen der Prediger in dem angesetzten Termin wurde nicht selten durch unaufschiebliche Geschäfte gehindert. Consistorium ist deswegen darauf bedacht gewesen, einen kürzern Weg zum Ziel zu finden, und hat nach vorheriger Vereinbarung mit Fürstl. Worm. Regierung Folgendes festgesetzt:

1) Der Prediger und Schullehrer können vorzüglich zur Beförderung des Schulfleißes beytragen durch die in den Grenzen ihres Amts sich findenden Mittel der Belehrung und Ermahnung, und in einigen Gemeinen mag die Anwendung derselben hinreichen, ohne daß die Hülfe der Obrigkeit erforderlich wäre.

2) Wird auf Belehrung und Ermahnung nicht geachtet, so werden die Kinder, über welche Beschwerde zu führen ist, der obrigkeitlichen

wenn sie nicht zuvörderst noch eine Untersuchung verlangten, für welchen Fall terminus auf den — bestimmt werde, in welchem alle bey dem Unterbedienten dazu sich anmeldenden Excessisten ohne weitere Citation erscheinen müssten, widrigenfalls, oder wenn sie bey der Untersuchung schuldig befunden würden, die ihnen vorläufig angesetzte Strafe verdoppelt werden solle.

3) Die Unterbediente geben die vorgedachten Anzeigen der Prediger unter Beyfügung ihres Attestes, daß die Verfügungen den Denunciaten bekannt gemacht, und ob und von welchen die Untersuchung verlangt sey, den Obrigkeiten zurück, welche ihre Verfügungen und die Anzeige der Unterbedienten den Predigern zur Nachricht, auch wegen der beliebigen Abänderung des etwaigen Termins, so wie demnächst die in diesem erlassen werdenden Bestrafungs- oder Straf-Bescheide abschriftlich mittheilen.

4) Damit jedoch sowohl der Eltern, Vormünder, Dienstherren der Kinder, als der Predigern und Obrigkeiten wissen, in welchen Fällen das Verschweigen der Sachen angezeigt, entschuldigt, und befreyet werde, so wird dem Elternrathe und Kirchspiels-gerichtsmanne (Anlage A.) und der Judicatur zur Führung der Kirchen-Bücher (Anlage B.) zur allgemeinen Nachachtung in dem Amtsgerichtsbuche abgeschrieben, und der Inhalt den Unterbedienten, so wie den Schulmeistern [illegible]

Gegeben [illegible]

[illegible]

Anlage 1.

Circulare des fürstlichen Consistoriums an die Prediger.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß durch die bisherigen Verordnungen zur Beförderung des Schulfleißes an manchen Orten der Zweck nur sehr unvollständig erreicht worden ist. In sofern die Mitwirkung der Aemter und der Magistrate erforderlich war, und nach geschehener Anzeige des Predigers diese eine nähere Untersuchung des Grundes der Klage anstellten, war das Verfahren mit so vielem Aufwand von Zeit und Mühe verknüpft, daß, vorzüglich in den letztern Jahren, die Befolgung der gesetzmäßigen Vorschrift unterblieb. Wenn am Schlusse eines Semesters Anzeige gemacht wurde, und die Untersuchung erst nach einiger Zeit erfolgen konnte, so gieng ein halbes, ja wohl ein ganzes Jahr verlohren, ohne daß für die einzelnen Schulkinder etwas zur Beförderung des Schulfleißes hätte geschehen können, und das Erscheinen der Prediger in dem angesetzten Termin wurde nicht selten durch unaufschiebliche Geschäfte gehindert. Consistorium ist deswegen darauf bedacht gewesen, einen kürzern Weg zum Ziel zu finden, und hat nach vorheriger Vereinbarung mit Fürstl. Worm. Regierung Folgendes festgesetzt:

1) Der Prediger und Schullehrer können vorzüglich zur Beförderung des Schulfleißes beytragen durch die in den Grenzen ihres Amts sich findenden Mittel der Belehrung und Ermahnung, und in einigen Gemeinen mag die Anwendung derselben hinreichen, ohne daß die Hülfe der Obrigkeit erforderlich wäre.

2) Wird auf Belehrung und Ermahnung nicht geachtet, so werden die Kinder, über welche Beschwerde zu führen ist, der obrigkeitlichen

wenn sie nicht zuvörderst noch eine Untersuchung verlangten, für welchen Fall terminus auf den — bestimmt werde, in welchem alle bey dem Unterbedienten dazu sich anmeldenden Excessisten ohne weitere Citation erscheinen müsten, widrigenfalls, oder wenn sie bey der Untersuchung schuldig befunden würden, die ihnen vorläufig angesetzte Strafe verdoppelt werden solle.

3) Die Unterbediente geben die vorgedachten Anzeigen der Prediger unter Beyfügung ihres Attestes, daß die Verfügungen den Denunciaten bekannt gemacht, und ob und von welchen die Untersuchung verlangt sey, den Obrigkeiten zurück, welche ihre Verfügungen und die Atteste der Unterbedienten den Predigern zur Nachricht, auch wegen der beliebigen Beywohnung des etwaigen Termins, so wie demnächst die in diesem erkannt werdenden Lossprechungs- oder Straf-Bescheide abschriftlich mittheilen.

4) Damit jedoch sowohl die Eltern, Vormünder, Brodherren der Kinder, als die Geistlichen und Obrigkeiten wissen, in welchen Fällen das Versäumen der Schulen angezeiget, entschuldigt, und bestraft werde: so soll diese Verordnung, so wie das Circulare des Fürstlichen Consistoriums (Anlage 1.) und die Instruction zur Führung der Fleißlisten (Anlage 2.) zur allgemeinen Nachachtung in dem Intelligenzblatte abgedruckt, und der Inhalt den Unterbedienten, so wie in den Schulen bekannt gemacht werden.

Detmold den 2ten Jul. 1816.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

An-

Anlage 1.

Circulare des fürstlichen Consistoriums an die Prediger.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß durch die bisherigen Verordnungen zur Beförderung des Schulfleißes an manchen Orten der Zweck nur sehr unvollständig erreicht worden ist. In sofern die Mitwirkung der Aemter und der Magistrate erforderlich war, und nach geschehener Anzeige des Predigers diese eine nähere Untersuchung des Grundes der Klage anstellten, war das Verfahren mit so vielem Aufwand von Zeit und Mühe verknüpft, daß, vorzüglich in den letztern Jahren, die Befolgung der gesetzmäßigen Vorschrift unterblieb. Wenn am Schlusse eines Semesters Anzeige gemacht wurde, und die Untersuchung erst nach einiger Zeit erfolgen konnte, so gieng ein halbes, ja wohl ein ganzes Jahr verlohren, ohne daß für die einzelnen Schulkinder etwas zur Beförderung des Schulfleißes hätte geschehen können, und das Erscheinen der Prediger in dem angesetzten Termin wurde nicht selten durch unaufschiebliche Geschäfte gehindert. Consistorium ist deswegen darauf bedacht gewesen, einen kürzern Weg zum Ziel zu finden, und hat nach vorheriger Vereinbarung mit Fürstl. Worm. Regierung Folgendes festgesetzt:

1) Der Prediger und Schullehrer können vorzüglich zur Beförderung des Schulfleißes beytragen durch die in den Grenzen ihres Amts sich findenden Mittel der Belehrung und Ermahnung, und in einigen Gemeinen mag die Anwendung derselben hinreichen, ohne daß die Hülfe der Obrigkeit erforderlich wäre.

2) Wird auf Belehrung und Ermahnung nicht geachtet, so werden die Kinder, über welche Beschwerde zu führen ist, der obrigkeitlichen

damit er die Antworten der Kinder nicht überhöre, und sich selbst mit Aufmerksamkeit und Sorgfalt vor jedem Irrthum hüte.

4) Ob die Abwesenheit eines Kindes entschuldigt, oder nicht entschuldigt ist, wird auf der Liste durch ein besonderes Zeichen bemerkt. Auf dem Schema ist ein schräglliegender Strich (/) für das Letztere, ein Kreuz (×) für das Erstere gewählt, weil jener sich leicht in dieses verwandeln läßt, wenn der Lehrer die gegründete Entschuldigung erst hinterher erfährt.

5) Sehr wichtig ist es, daß über die Frage, ob die Abwesenheit eines Kindes entschuldigt oder nicht entschuldigt sey, in den verschiedenen Schulen des Landes möglichst nach gleichen Grundsätzen verfahren werde. Und obgleich in einzelnen besondern Fällen hier vieles der gewissenhaften Beurtheilung des Lehrers, und bey längerer oder öfterer Abwesenheit des Predigers überlassen bleiben muß, so dürften doch für die gewöhnlichen Fälle folgende Regeln allgemein anwendbar seyn:

Entschuldigt ist die Abwesenheit eines Kindes

a) durch eigne Krankheit,

b) durch schwere Krankheiten der Aeltern oder Angehörigen, in deren Pflege es erforderlich ist,

c) durch sehr schlechte Witterung und böse Wege bey weitem Schulwege, vorzüglich in Ansehung der jüngern oder schwächlichen Kinder,

d) durch gewisse, nicht oft wiederkehrende Arbeiten, die in den Landhaushaltungen alle Hände zu beschäftigen pflegen, z. B. Heumachen, Flachsraufen, Kartoffelnausgraben u. dgl. In den dringendsten Fällen wird sie ohnehin in den meisten Schulen überall gegeben,

e) als Hirten oder Pferdejungen dienende Kinder, über welche sich

sich in der Liste die gehörige Angabe finden muß, sind in der Regel im Sommer von der Vormittagsschule ganz zu dispensiren, desto genauer muß aber auf den Besuch der Mittagsschule bey diesen gehalten werden. Wenn Landleute ihre eigne Kinder zu solchem Behuf gebrauchen, so muß es der Beurtheilung des Predigers überlassen bleiben, ob sie dadurch entschuldigt sind.

Nichtentschuldigt ist die Abwesenheit:

a) durch oft wiederkehrende Arbeiten, z. B. Spinnen, Dreschen, Holzlesen u. s. w. In wiefern große Armuth der Aeltern hier Ausnahmen gestatten, muß wieder der besondern Beurtheilung überlassen bleiben,

b) durch Urlaubbitten ohne hinlänglichen Grund, geschehe es durch das Kind selbst, oder durch ein fremdes Kind,

c) wenn dem Lehrer überall keine Anzeige geschieht, warum das Kind wegbliebe (Ueberhaupt ist es sehr wichtig, Aeltern und Kinder auch unaufgefordert an diese Anzeige zu gewöhnen. Je sorgfältiger und gewissenhafter der Lehrer die Fleißlisten führt, und je ernstlicher und anhaltender der Prediger, was hierbey seines Amts ist, bewerkstelliget, desto eher wird es dahin kommen, daß kein Kind die Schule ohne Urlaub versäumt, und damit ist schon sehr viel gewonnen).

Einzelne gültige Entschuldigungsgründe bey längerer Abwesenheit können auf der Fleißliste, z. B. Krankheit durch (K.), böse Witterung durch (W.) angedeutet werden.

6) Am Ende des halben Jahres werden die Tage, wo wirklich Schule gehalten, sowohl für den Vormittag als Nachmittag aufgezählt, und in der hintersten Spalte bemerkt, und eben da bey jedem Kinde, wie oft es a) entschuldigt, b) unentschuldigt die eine oder andere Schule ver-

versäumt habe. Dieses Resultat wird alsdenn vollständig, und nicht, wie bisher, mit Weglassung des Versäumnisses der Nachmittagsschulen da, wo die Kinder aller Classen zweymal zur Schule kommen, und es die Localität erlaubt, bey sämmtlichen Kindern auf den Besuch der Nachmittagsschulen zu bestehen, in die halbjährige Fleißliste eingetragen. In diese Liste müssen auch die für eine Zeitlang auswärts dienende Kinder eingetragen, und am Ende (aber ohne fortlaufende Nummer) die auswärtigen dermal im Schuldistrict dienenden Kinder mit aufgeführt werden.

7) Damit die Kinder, welche in fremde Gemeinen vermiethet werden, und von denen der Prediger an dem Orte ihres Aufenthalts oft nichts weiß, nicht übersehen werden mögen, so sollen die Schullehrer gehalten seyn, was ihnen von ihrem Prediger anzuzeigen ist, beym Anfang eines Semesters ein Verzeichniß der außer ihrem Schuldistrict vermietheten Kinder, in welchem Name, Alter der Kinder, und Name ihres jetzigen Brodherrn angegeben ist, einzurichen, von dessen Inhalt ein Prediger des Landes dem andern, der dabey interessirt ist, Nachricht zu geben hat, damit der Letztere diese Kinder in die Fleißliste der Districtsschule, zu welcher sie, so lange sie bey ihrem jetzigen Brodherrn wohnen, gehören, aufnehmen und nach Vorschrift mit ihnen verfahren könne. Findet sich am Schluß des Semesters, daß die Kinder die fremde Gemeine, in der sie dienten, verlassen haben, so wird dies von dem Prediger derselben seinem Amtsbruder, in dessen Gemeine die Aeltern wohnen, notificirt, damit dieser durch die Schullehrer des resp. Districts von neuem, wo die Kinder sich jetzt aufhalten, nachfragen, und von dem Resultat der eingezogenen Erkundigungen den vorschriftmäßigen Gebrauch machen könne. In Ansehung der Waisen treten die Vormünder an die Stelle der Aeltern,

und

und es wird mit diesen, wenn sie in der Gemeine wohnen, eben so gehalten, wie mit jenen; wohnen sie außer der Gemeine, so erhält durch den Prediger derselben sein Amtsbruder, in dessen Gemeine die Vormünder wohnen, ein für allemal Nachricht davon.

Num. CXXIII.

Verordnung, den Bau der Prediger-, Küster- und Schulhäuser betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

In der Kirchenordnung, Capitel 18. §. 6. ist die allgemeine Vorschrift enthalten:

„daß die Prediger-, imgleichen Schulmeister- und Küsterwohnungen von den Pfarrleuten und Vorstehern der Kirchen jeden Orts wieder gebaut werden sollen ꝛc."

und dadurch deutlich genug festgesetzt, wie es die Verpflichtung jedes Schuldistricts sey, für seine eigene Schule Sorge zu tragen, und sie in Bau und Besserung zu erhalten. Da indessen laut Anzeige des Consistorii hie und da im Lande darüber Weiterungen entstanden sind, wie die Concurrenz zu Bau- und Unterhaltungskosten derjenigen Schulhäuser Statt haben solle, die zugleich als Küster- oder Cantorwohnungen der ganzen Pfarrgemeine dienen, während die Schuldistricte eine eigene Schule zugleich

mit zu unterhalten haben, so erklären Wir den Sinn gedachter Kirchenordnung in obigem §. in dieser Hinsicht dahin:

daß, wo die Schule mit der Cantor- oder Küsterwohnung ein Haus bildet, und darum eines größern Umfangs bedarf, der District dieser Schule, dem diese Wohnung, Schulstube, Schullehrer- und Küster- oder Cantorwohnung gewährt, ein Drittel vorab, die übrigen zwey Drittel aber gemeinschaftlich mit sämtlichen Interessenten der Gemeine, denen es nur Küster- oder Cantorwohnung ist, zu den Kosten des Baues und der Unterhaltung zu stehen habe.

Detmold den 15ten Jul. 1816.

Num. CXXIV.

Verordnung Fürstl. Rentkammer, die Einrichtung der an die Hauptkasse einzusendenden Geldtuten betreffend.

Es ist zwar den Amts-Rendanten und übrigen Erhebern und Einsendern Herrschaftlicher Gelder, durch vielfache Circular-Verordnungen, Vorschrift ertheilt worden, wie die an die Hauptkassen einzuschickenden Geldtuten eingerichtet seyn sollen. Nichts desto weniger wird seit einiger Zeit Beschwerde geführt, daß jene Vorschriften nicht befolget, insbesondere aber darüber, daß die Geldtuten von einfachem, dünnen oder gar Maculaturpapier verfertigt, nicht gehörig zugelackt und versiegelt, oder zu groß eingerichtet, und dadurch dem öfteren Zerbrechen ausgesetzt, oder

auch,

auch, daß in eine und dieselbe Tute mehrere Münzsorten durch einander gemischt werden.

Sämmtliche Amtsrendanten, Richter, Erbpächter, Conductoren, Forstbediente und sonstige Erheber Herrschaftlicher Gelder werden daher hiedurch auf die ergangenen früheren Verordnungen nochmals verwiesen, und gereicht ihnen zugleich zur Nachricht, daß die Hauptrendanten instruirt worden, vorbehältlich der verwirkten Strafe, die nicht ordnungsmäßig befestigten oder zu groß eingerichteten, — d. h. bey grober Münze über 50 Rthl., bey Scheidemünze aber über 15 Rthl. enthaltenden — oder mit vermischten Münzen angefüllten Tuten den Einsendern sofort auf ihre Kosten zurückzuschicken.

Detmold den 11ten Oct. 1816.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftl. Rentkammer.

Num. CXXV.

Publicandum, das Verbot des Auf- und Vorkaufs von Kartoffeln betreffend.

Das Auf- und Vorkaufen der Kartoffeln wird Namens Serenissimae Regentis bey Gefahr der Confiscation derselben, wovon die eine Hälfte dem Angeber mit Verschweigung seines Namens, und die andere den Armen des Orts zugesichert wird, hiermit verboten, und den Obrigkeiten aufgegeben, dieses Publicandum, welches auch im nächsten Intelligenzblatte abgedruckt werden soll, von den Canzeln oder durch ab-

schriftlichen Anschlag, wie auch in den Synagogen bekannt machen zu lassen.

Detmold den 12ten November 1816.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CXXVI.

Verordnung, die Beschränkung der über Stand und Vermögen hinausgehenden Hochzeitsfeierlichkeiten betreffend.

In dem Edicte vom 1sten April 1783 §. 2. sind zwar die vorherigen gesetzlichen Einschränkungen der Hochzeiten des Bürger- und Bauernstandes aufgehoben. Das Halten derselben wurde nach eines jeden Zustande und Vermögen wieder frey gegeben; jedoch blieb das Setzen der Schenktische nach wie vor verboten.

Wenn nun gleich das Setzen der Schenktische nicht mehr geschieht: so werden dennoch häufig die Hochzeiten nicht auf Zustand und Vermögen beschränkt, sondern in Rücksicht der zu erwartenden Geschenke viele Gäste zusammengeladen, wogegen die Geber auf gleichen Gewinn rechnen, wenn in ihren Familien wieder Hochzeiten vorfallen.

Da jene Freylassung nur eine im Kreise der Verwandten, Nachbaren und Freunde dem Zustande des Gastgebers angemessene Ergötzung, nicht aber gewinnsüchtige Zusammenladung zahlreicher Gäste zum Zwecke hatte, solchem entgegen aber die Bewohner eines Ortes, da, wo dieser Mißbrauch einreißet, wegen der in so mancherley Familien stets fortgehen-

den

den wechselseitigen Einladungen, selbst wider ihre Neigung, gar zu oft zu Lustbarkeiten und Geschenken genöthigt werden: so wird Namens Serenissimae Regentis den Obrigkeiten hierdurch aufgegeben, dergleichen über Zustand und Vermögen und nur auf Gewinn hinausgehende Hochzeiten ferner nicht in jener Ausdehnung zu gestatten, sondern solche auf den vorgedachten Zweck ernstlich zurückzuführen.

Zur allgemeinen Nachachtung soll diese Verordnung im Intelligenzblatte abgedruckt werden.

Detmold den 19ten Nov. 1816.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CXXVII.

Verordnung wegen des Korn-Aufkaufs und Branteweinsbrennens.

In Betracht der unergiebigen diesjährigen Erndte und sonstiger Conjuncturen wird auf Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigsten Befehl verordnet:

1) das Branteweinbrennen aus Kartoffeln wird, bey 5 Gl. Strafe für jeden Scheffel, hierdurch untersagt,

2) bis auf fernere Verfügung cessirt die in der Verordnung vom 29sten Dec. 1812. §. 19. bewilligte Vergütung der Fabricationssteuer mit 2 Rthl. per Ohm, von außer Landes geführtem hiesigen Branteweine,

3) dagegen wird die außer Gang gekommene Verordnung vom 21sten Sept. 1802. in den Punkten, wonach,

a) die Branteweinsbrenner für jede 10 Schfl., welche sie zum Branteweinbrennen benutzen, ohne Rücksicht auf die Gattung des verbrannt werdenden Getreides, 1 Schfl. Rocken,

b) diejenigen, welche Rocken und Gerste im Lande nicht für eigenes Bedürfniß aufkaufen und außer Landes transportiren, für jede zu exportirende 10 Schfl. einen Scheffel,

zur Disposition der Polizey, zu dem daselbst bestimmten Preis und in ebenfalls vorgeschriebener Güte, bereit halten müssen, vom 1sten Dec. d. J. an, wieder in Kraft gesetzt.

Zur Vermeidung der in jener Verordnung gedroheten Nachtheile werden

I. die Branteweinbrenner angewiesen, in den ersten 3 Tagen jeden Monats die in vorherigem Monat verbrannte Quantität Korn ihrer Districtspolizeybehörde anzuzeigen und mit dieser Anzeige im Januar des nächsten Jahrs den Anfang zu machen,

II. die Aufkäufer erinnert, vor der Abfahrt die exportirt werdende Scheffelzahl Rocken oder Gerste der Districtspolizeybehörde anzugeben und wegen der der polizeylichen Disposition zu überlassenden Kornquote die verordnete Caution zu machen, auch

III. die einländischen Kornverkäufer, welche widrigenfalls dafür haften müssen und in die gesetzliche Strafe verfallen, aufmerksam darauf gemacht, daß sie sich von ausländischen Kornkäufern einen obrigkeitlichen Schein, daß sie das zu kaufende Getreide zur eigenen Consumtion oder zu ihrer Aussaat gebrauchen, geben zu lassen und solchen bey der Districtspolizeybehörde, vor der Abfahrt des Getreides, vorzuzeigen haben,

wenn

wenn nicht angenommen werden soll, als wenn das Korn an einen fremden Aufkäufer zum weitern Verkauf überlassen sey.

Die Obrigkeiten haben, nach Anleitung des §. 7. der Verordnung vom 21sten Sept. 1802, in Absicht dieser Getreidequoten zu verfahren; jedoch wird ihnen nachgelassen, darüber, so wie solche fällig werden, auf die für die bedürftigen Unterthanen am angemessenste Art zu disponiren; auch werden, weil bey der Unzulänglichkeit dieser Hülfe für das platte Land, Serenissima Regens gnädigst erklärt haben, die Herrschaftlichen Kornböden zum Besten der bedürftigen Unterthanen benutzen lassen zu wollen, die Aemter angewiesen, darüber, wie dieses am sachgemäßesten in ihrem District geschehen könne, unter Bemerkung der darin zur Steuerung der Noth erforderlichen Quantität Getreides, des dafür zu nehmenden Preises und der Verabfolgungszeit, in 14 Tagen gutachtliche Vorschläge hierher zu eröfnen.

Detmold den 30sten Nov. 1816.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CXXVIII.

Publicandum, die Einführung des Oberappellationsgerichts zu Wolfenbüttel betreffend.

Durch einen mit dem Herzoglich Braunschweigischen Geheimenraths-Collegio unterm 27sten Januar d. J. eingegangenen und höchsten Orts ratificirten Vertrag ist ein, für das hiesige Fürstenthum, die Herzoglich Braunschweigischen Lande und die Fürstenthümer Waldeck und Schaum-

Schaumburg-Lippe, gemeinschaftliches Oberappellations-Gericht in Wolfenbüttel errichtet und wird am 2ten Januar künftigen Jahrs eingeführt werden.

Nomine Serenissimae Regentis wird dieses hiedurch allgemein bekannt gemacht, und kann bey diesem Gericht künftig in allen Sachen, welche nach der Verordnung vom 27sten Februar d. J. appellabel sind, in dritter Instanz Recht genommen werden.

Detmold den 24sten Dec. 1816.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CXXIX.

Bekanntmachung wegen des Getreide- und Fruchthandels mit den Preußischen und Hessen-Schaumburgischen Staaten.

Da nach öffentlichen Bekanntmachungen in Rücksicht des Getreide- und Fruchthandels in den Königl. Preußischen und Churfürstl. Hessisch-Schaumburgischen Staaten diejenigen Länder vollkommene Freyheit genießen sollen, welche den Getreide- und Fruchthandel dortiger Unterthanen ebenfalls nicht beschränken; so wird die Bestimmung der Verordnung vom 30sten v. M., wonach diejenigen, welche Rocken und Gerste außer Landes transportiren, den 10ten Scheffel gegen vorschriftsmäßige Bezahlung zur Disposition der Polizey liefern müssen, hierdurch in Rücksicht des in Königl. Preußische und Churfürstl. Hessisch-Schaumburgische Lande geführt werdenden Getreides aufgehoben und bestimmt, daß in Rücksicht auf Getreide-

treide- und Fruchthandel die Unterthanen beider Staaten gleiche Rechte, wie die hiesigen, genießen sollen.

Detmold den 24sten Dec. 1816.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CXXX.

Publicandum, die Adregistrirung der Intelligenzblätter, welche landesherrliche Verordnungen enthalten, zu den gehörigen Akten betreffend.

Da die Verordnungen oft blos durch das Intelligenzblatt publicirt, diese aber alsdann nicht zu den behörigen Akten registrirt werden, und solchemnach bis zum Abdruck eines neuen Bandes der Landesverordnungen in Vergessenheit gerathen: so wird künftig jeder Obrigkeit ein Exemplar von solchem Intelligenzblatt, wenn ihnen die Verordnung nicht besonders zugefertigt wird, per Couvert von der Regierung, oder auch den Hebungsbeamten und andern Behörden von Fürstl. Vormundschaftlicher Cammer zugesandt werden, wenn Dieselbe ein Circulare durch das Intelligenzblatt bekannt machen sollte. Wogegen erwartet wird, daß dergleichen Stücke bey den Akten zur Nachachtung aufbewahrt werden.

Detmold den 10ten Januar 1817.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CXXXI.

Publicandum, die Einrichtung des Preußischen Hypothekenwesens betreffend.

Es sind den Obrigkeiten im Circular-Rescript vom 29sten December v. J. nur einige Stellen aus der, von der Königlich Preußischen Regierung zu Minden den 18ten November v. J. erlassenen gedruckten Instruction communicirt worden, um nach den darin enthaltenen, auf das Königlich Preußische Patent vom 22sten und die Instruction des Königlich Preußischen Justiz-Ministeriums vom 30sten May 1815 wegen Einrichtung des Hypothekenwesens sich beziehenden, Vorschriften die Eintragung der herrschaftlichen und Privat-Hypothekarischen Forderungen und sonstiger Real-Ansprüche in die neu zu verfertigende Hypothekenbücher bey den Königlich Preußischen Behörden, bis zu dem letzten December v. J. einschließlich, so gut, als es bey der Kürze der Zeit geschehen könne, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der nachzubringenden Justificatorien, zu befördern. Damit nun dieser Vorbehalt auf die gesetzlich vorgeschriebene Art erledigt, und selbst auch die etwa unterbliebenen Anmeldungen, da in der Königlich Preußischen Verordnung vom 23sten December 1816 die in jenem Patent festgesetzte präclusivische Frist, jedoch mit Ausschluß der von Privatpersonen anzumeldenden Geldforderungen, verlängert worden ist, binnen dieser Fristverlängerung nachgeholt werden können; so werden die schon angezogene, jetzt erst erhaltene Verordnungen,

das Königlich Preußische Patent vom 22sten

die Inſtruction des Königlich Preußiſchen Juſtiz-Miniſteriums vom 30ſten May 1815,

die Inſtruction der Königl. Preußiſchen Regierung zu Minden vom 18ten November 1816 und

die Königl. Preußiſche Verordnung vom 23ſten December 1816 *),

durch dieſe Beilage des hieſigen Intelligenzblatts öffentlich bekannt gemacht.

Detmold den 10ten Januar 1817.

Fürſtl. Lipp. Vormundſchaftliche Regierung.

Num. CXXXII.

Ausſchreiben Fürſtl. Conſiſtorii, das Verbot der Beerdigung ohne ausdrückliche Erlaubniß der Prediger betreffend.

Sämmtlichen Predigern des Landes wird aufgegeben, die Todtengräber der Gemeine anzuweiſen, ohne ausdrückliche Genehmigung des Predigers bey Verluſt ihres Amts keine Beerdigung vorzunehmen, und daß ihnen dies erklärt ſey, in Zeit von 14 Tagen anhero zu berichten.

Detmold den 24ſten Jan. 1817.

Fürſtl. Lipp. Conſiſtorium daſelbſt.

---

*) Die genannten vier Verordnungen ſind in der Beilage zum dritten Stück der Intelligenzblätter von 1817 enthalten.

Num. CXXXIII.

Publicandum, falsche Lüneburger Pistolen betreffend.

Aus öffentlicher Nachricht wird zur Warnung bekannt gemacht, daß falsche Lüneburger Pistolen mit der Jahrszahl 1815 in Umlauf gekommen sind.

Im Allgemeinen sind sie von den ächten durch ihr schlechtes Gepräge in den sehr ungleichen Buchstaben zu unterscheiden, unter denen sich in der Randschrift L. U. T. R. und A. vorzüglich auszeichnen. Das A. ist ein umgekehrtes V., und es fehlet darin der Querstrich. Besonders sind sie daran kennbar:

1) daß sie nicht ganz zirkelförmig, auch

2) nicht so vertieft geprägt sind, wie die ächten. Der Rand auf den beiden Oberflächen ist nicht so hervorstehend; die flachen Räume zwischen den Buchstaben sind von ungewöhnlichem Glanze und wolkicht. Daraus ist erkennbar, daß sie geschlagen, und nicht unter einem regelmäßigen Prägewerke verfertigt sind.

3) Der äußere Rand ist rauh und uneben, bald breiter, bald schmäler; auch ist die bey den ächten am Rande vorfindliche vertiefte matte Kortel an diesen schief, und an einigen Stellen kaum sichtbar.

4) Auf der Wappenseite ist die Inschrift: Honi soit qui mal y pense, schlecht gerathen, und die letzten vier Worte sind ganz unleserlich.

5) Auf der Schriftseite an der Jahrzahl, hat die dritte Zahl 1. unten ein Häkchen, und der Name des Münzmeisters unter derselben,

den

den die Buchstaben T. W. andeuten, stehen merklich weiter auseinander, als bey den ächten.

6) Im Ganzen sind die Stücke auffallend größer und dicker, als die ächten, wodurch sie dasselbe Gewicht, wie diese, erhalten.

Im Goldgehalt sind sie $11\frac{1}{3}$ Karat fein befunden worden, wonach sie ungefähr den halben Werth einer ächten Pistole haben.

Im Fall nun diese bezeichnete falsche Münze, die durch ihre täuschende Farbe leicht Cours gewinnen kann, auch im hiesigen Lande zum Vorschein kommen sollte, ist davon sofort der Orts-Obrigkeit, zum Bericht an die Regierung, Anzeige zu machen.

Detmold den 28sten Jan. 1817.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CXXXIV.

Gemeiner Bescheid des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Wolfenbüttel.

Den gesammten Procuratoren des hiesigen Oberappellationsgerichts, wie auch den bey solchem als Schriftsteller auftretenden Advocaten, werden hiermit folgende Vorschriften zur Nachachtung bekannt gemacht.

§. 1.

Die bey dem Oberappellationsgerichte einzureichenden Schriften sind, Statt der gewöhnlichen Titulatur, nur mit der Inschrift:

An das hochpreisliche Oberappellationsgericht des Herzogthums Braunschweig und der Fürsten-

stenthümer Waldeck und Pyrmont, Lippe und Schaumburg-Lippe,

zu versehen.

Durch die oberste Zeile der Schrift ist das Land zu bezeichnen, woher die Sache an das hiesige höchste Gericht gelanget ist.

§. 2.

Zu den Schriften ist dasjenige Stempel-Papier anzuwenden, welches in dem Lande, woher die Sache anhero gelangt, gesetzlich ist.

Da im Fürstenthum Lippe kein Stempel-Papier für die Partei-Schriften eingeführt: so ist in lippischen Sachen auch nur gewöhnliches Papier anzuwenden.

§. 3.

Den bey hiesigem Oberappellationsgerichte postulirenden Procuratoren und den Advocaten, mit besonderm Einschluß der auswärtigen, wird eine bündige Kürze in ihren Schriften zur Pflicht gemacht: indem mit dem größten Mißfallen wahrgenommen, daß einige, besonders auswärtige, Advocaten, nur darauf zu denken scheinen, die möglichste Menge von Bogen zu füllen.

Namentlich wird also der hin und wieder eingerissene Mißbrauch verboten, in der Prozeßgeschichte des Eingangs der Rechtfertigungen einen vollständigen Auszug der frühern Verhandlungen, oder gar eine Abschrift derselben, wie auch der Entscheidungsgründe der Sententiae a qua, aufzunehmen.

Ein geschickter und gewissenhafter Advocat wird sich hier kurz und bündig zu fassen wissen, und nur so viel von den vorigen Verhandlungen

lungen erzählen, als nothwendig ist, um in der Deduction der Beschwerden seiner Partei völlig verständlich zu seyn.

Sollten in Zukunft die gerügten Mißbräuche ferner bemerkt werden: so werden die Schriftsteller, welche sich derselben schuldig machen, nicht nur ihres deserviti ganz oder zum Theil für verlustig erklärt werden, sondern man wird sie auch verurtheilen, ihren Parteien den Betrag des unnütz verbrauchten Stempel-Papiers zu ersetzen.

Dahingegen wird das Oberappellationsgericht bey Moderation der Kosten nicht sowohl auf das Volumen der gerichtlichen Schriften, als auf deren innern Werth Rücksicht nehmen.

Zugleich wird hierdurch, nach Anleitung der gesetzlichen Sporteltaxe, verordnet, daß die gerichtlichen Schriften auf jeder Seite zum wenigsten 24 Zeilen enthalten sollen, wie denn auch unnützes Absetzen der Zeilen bey den Allegationen der Gesetze oder der Autoritäten hierdurch verboten wird.

Die unausbleibliche Folge der Vernachlässigung dieser Vorschriften wird seyn, daß der Sachwalt bey Moderation der Kosten verurtheilt werden wird, das überflüssig verbrauchte Stempelpapier aus eigenem Vermögen zu bezahlen. Dahingegen wird für einen völlig ordnungsmäßig geschriebenen Bogen an Schreibgebühr zwey Gutegroschen in der Rechnung aufzuführen erlaubt.

Jede Schrift ist ordnungsmäßig von dem Concipienten eigenhändig zu unterschreiben: und werden die Procuratoren angewiesen, nur solche Schriften, bey denen dieses beobachtet ist, mit ihrer Unterschrift versehen, einzureichen.

§. 4.

§. 4.

Es ist vielfältig bemerkt worden, daß die Procuratoren und Advocaten ihren Appellations-Rechtfertigungen die beschwerliche Verfügung des vorigen Richters und das über die Einlegung der Appellation von demselben abgegebene Decret nicht beyzufügen pflegen; wahrscheinlich dafür achtend, daß das Gericht die gehörige Beobachtung der Formalien aus den schon vorher ex officio eingesandten Acten zu ersehen vermöge. Da jedoch diese Acten zurückgesendet werden, die Appellations-Rechtfertigung dann aber ohne jene Documente unvollständig erscheinet, auch jene Beibringung ein nicht abgeschaftes Formale des gemeinen Processes ist: so wird dieses höchste Gericht auf die gehörige Beobachtung jener Förmlichkeit, unter Strafe der Rejection, stets streng halten.

§. 5.

Mit der ersten Schrift einer jeden Partei muß zugleich die Vollmacht für deren Procurator und dessen Substituten eingereicht, auch der zur Mittheilung an den Gegner bestimmten Schrift eine Abschrift solcher Vollmacht angefügt werden, damit theils die Gegenpartei die Bevollmächtigung zu prüfen im Stande sey, theils die Bevollmächtigung derselben Procuratoren von Seiten beider Parteien in Zukunft vermieden werde. Sind die Vollmachten nach den gewöhnlichen gedruckten Formularen, so bedarf es nur einer verkürzten, der Schrift unmittelbar anzuhängenden Abschrift, welche sich auf das Wesentliche beschränket.

§. 6.

Bey der Mäßigkeit des Honorars der Procuratoren ist denselben gestattet, sich Einen Rthlr. und zwölf ggr. pro arrha anzurechnen. Sollte jedoch der Schriftsteller in der Sache so weit entfernt seyn, daß er

bey-

deshalb gemüßigt würden, um Versäumungen in der Sache abzuwenden, in derselben besondere und von Procuratoren nicht zu fordernde Dienste zu leisten, und dieses wirklich statt haben: so sind sie, mit Bemerkung dieses Umstandes, Zwey Rthlr. pro arrha anzusetzen berechtigt. Die Advocaten haben hingegen diese Berechtigung in der Appellations-Instanz nicht; selbst dann nicht, wenn sie in der frühern Instanz nicht Schriftsteller gewesen, und ihr Gegner in die Kosten verurtheilt wird. Doch mögen sie sich, in diesem Falle, von ihrer eigenen Partei, pro instructione, ein der Sache angemessenes Honorar zahlen lassen.

§. 7.

Kein Procurator ist verpflichtet, eine ihm übersandte Appellations-Rechtfertigung einzureichen, wenn er nicht zuvor mit sieben Rthlr. Vorschuß versehen worden. Wird aber die Rechtfertigung ad excipiendum mitgetheilt: so sind ihm dann annoch fünf Rthlr. zur Berechnung zu übersenden; dahingegen das Gericht sich wegen Bezahlung der Gebühren lediglich an den Procurator hält.

§. 8.

Die Contumaz kann angeschuldigt werden, wenn der zu erscheinen Verpflichtete nicht um die elfte Stunde Vormittags erschienen ist.

Urkundlich ist dieser durch offenen Druck bekannt gemachte gemeine Bescheid unter des Oberappellations-Gerichts größerm Siegel und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertigt zu Wolfenbüttel am 18ten Februar 1817.

Oberappellationsgericht des Herzogthums Braunschweig und der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, Lippe und Schaumburg-Lippe.

(unterzeichnet:) von Schlebnitz.

Num. CXXXV.

Publicandum wegen Einsendung der Brod- und Fleischtaxe an das Intelligenzcomtoir.

Es wird hierdurch verordnet, daß die Brod- und Fleischtaxen nicht so spät wie bisher, sondern spätestens den Mittwochen der Woche, in der sie abgedruckt werden sollen, dem Intelligenz-Comtoir eingesandt werden.

Detmold den 4ten März 1817.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CXXXVI.

Verordnung, die provisorische Erweiterung der Fristen bei dem gemeinschaftlichen Oberappellationsgericht betreffend.

Nach der mit dem Herzoglich Braunschweigischen Geheimenraths-Collegio wegen Errichtung eines für das hiesige Fürstenthum, die Herzoglich Braunschweigischen Lande, und die Fürstenthümer Waldeck und Schaumburg-Lippe gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Wolfenbüttel den 27sten Januar v. J. abgeschlossenen und höchsten Orts ratificirten, Convention sollen vorläufig bis zur Publication einer gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts-Ordnung die Herzogl. Braunschweigischen Gerichtsordnungen auch in den, aus dem hiesigen Fürstenthum an jenes Oberappellationsgericht gelangenden Rechtssachen beachtet werden. Da in

 diesen

dieſen Gerichts-Ordnungen die Friſten zur Beſorgung der Proceß-Obliegenheiten auf 4 Wochen, und die zum Nachſuchen der Reſtitution auf 8 Tage dergeſtalt, daß ſolche auf keine Weiſe verlängert werden dürfen, feſtgeſetzt, die hieſigen Unterthanen aber, deren Rechtsſachen durch Appellation an das gemeinſchaftliche Oberappellationsgericht gelangen, wegen der weiten Entfernung von Wolfenbüttel nicht im Stande ſind, innerhalb jenen Friſten demjenigen, was ihnen in dieſen Rechtsſachen zu beſorgen obliegt, nachzukommen; ſo wird zur Vermeidung des für ſie daraus erwachſenden Nachtheils Nomine Serenissimae Regentis Hochfürſtlichen Durchlaucht hiemit verordnet, daß in Anſehung derſelben die in den bis zur Publication einer gemeinſchaftlichen Oberappellationsgerichts-Ordnung proviſoriſch als gültig angenommenen Herzoglich Braunſchweigiſchen Gerichtsordnungen beſtimmten, keiner Prolongation fähigen, Friſten von 4 Wochen, auf 8 Wochen, und die Reſtitutionsfriſt von 8 Tagen auf 6 Wochen verlängert ſeyn ſollen.

Dieſe Verordnung iſt, damit ſie zu Jedermanns Wiſſenſchaft komme, durch das hieſige Intelligenzblatt bekannt zu machen.

Detmold den 17ten April 1817.

Fürſtl. Lipp. Vormundſchaftliche Regierung.

Num. CXXXVII.

Publicandum wegen falſcher Preußiſchen 4 ggr. Stücke.

Die ſeit einiger Zeit courſirenden falſchen Königl. Preuß. 4 ggr. Stücke, deren nähere Beſchreibung nachſtehend folgt, zeigen ſich auch jetzt

noch häufig. Es wird daher das Publicum nicht nur vor deren Annahme gewarnt, ſondern auch den Obrigkeiten und Polizey-Behörden des Landes aufgegeben, den Verbreitern und Verfertigern dieſer falſchen Münzen ſorgfältig nachzuſpüren, ſie im Betretungsfall zu arretiren und das ſofort aufzunehmende Vernehmungs-Protocoll zur weitern Verfügung ungeſäumt hierher einzuſenden.

Detmold den 22ſten April 1817.

Fürſtl. Lipp. Vormundſchaftliche Regierung.

Beſchreibung

der neuerdings in Umlauf geſetzten falſchen Königl. Preuß. 4 ggr. Stücke.

1) Beym erſten Anblick iſt auffallend, daß auf der Seite, die den Werth angiebt, auf allen Stücken ohne Unterſchied die Worte:

Einen Reichs-Thaler

ſehr ſchlecht, blind und kaum leſerlich ausgedrückt ſind. Die darüber ſtehende Zahl 6 iſt ebenfalls ſchlecht, und bey weitem nicht ſo erhaben ausgedrückt, als auf den ächten.

2) Das Laubwerk um dieſen Worten iſt merklich von dem ächten unterſchieden.

3) Die hier noch befindliche Umſchrift:

Vier und achtzig eine feine Mark

iſt auf den falſchen Stücken mit größern Buchſtaben angegeben als auf den ächten, auch iſt der Ausdruck auf letztern viel beſſer und reiner.

4) Auf der Seite des Königlichen Bruſtbildes ſind die Worte:

Friedrich Wilhelm III. Koenig von Preuſsen

ebenfalls mit etwas größern Buchſtaben auf den falſchen Stücken ausgedrückt,

drückt, als auf den ächten, jedoch fast unmerklich. Hier ist aber vorzüglich zu bemerken, daß

5) unten aus dem Buchstaben F. ein Strich auf den untern Theil des Halses des Brustbildes läuft, und zwar in schräger Richtung.

Dies auffallende Kennzeichen findet sich auf allen falschen Stücken, dagegen auf keinem einzigen der ächten.

6) Ist das Brustbild auf den falschen Stücken nicht gerade in der Mitte, wie auf dem ächten Schlage, vielmehr näher an der linken als an der rechten Seite des Randes, daher der platte Zwischenraum zwischen dem Brustbilde und der Umschrift auf der rechten Seite der falschen Stücke etwas größer als auf der linken.

7) Ist der Rand sehr verschieden, indem der des ächten Gepräges geschlungen, der des falschen dagegen gekrönt, nicht egal aufgetragen, und nicht so gut ausgedrückt ist.

8) Sind die falschen Stücke 18 Aß leichter als die ächten.

Num. CXXXVIII.

Verordnung, den Verkauf des Salzes ins Ausland betreffend.

Es ist zwar die Verordnung vom 7ten Januar 1812, wornach, um die nachtheiligen Folgen, welche aus dem Verkauf des Salzes in das Ausland für die einländische Salzconsumtion entstehen können, abzuwenden, dieser Verkauf bey Strafe der Confiscation des Salzes und Bezahlung des zehnfachen Werths desselben, oder,

oder, in Ermangelung eigenen Vermögens, verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten, und dem Denuncianten einer erweislichen Entgegenhandlung sowohl der Werth des confiscirten Salzes, als auch, im ersten Falle, die Hälfte der Geldstrafe versichert worden,

durch die Verordnung vom 21sten Jul. 1813. weil bey der nachher in der Saline getroffenen Einrichtung jene nachtheiligen Folgen nicht mehr zu befürchten waren, wieder aufgehoben worden.

Da aber durch die seit dieser Zeit im Allgemeinen zugenommene, sowohl ein- als ausländische Consumtion des Salzes ein Mangel daran für das Bedürfniß des hiesigen Landes zu besorgen ist: so wird Namens Serenissimae Regentis Hochfürstl. Durchlaucht jene Verordnung vom 7ten Januar 1812 hiemit erneuert, und werden die Beamten, so wie auch die Magistrate in den Städten hiemit angewiesen, auf die Entgegenhandlungen genau achten zu lassen, und soll dieses, damit es zu Jedermanns Wissenschaft gelange, durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Detmold den 9ten May 1817.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CXXXIX.

Verordnung, die Visitation der Feuerspritzen betreffend.

Da der in Nr. 24. der Intelligenzblätter vom Jahr 1814. abgedruckte Contract mit dem Mechanicus Ludwig Striekling zu Blomberg wegen

der

der Visitation der Feuer-Sprützen auch für dieses Jahr verlängert ist: so haben die Obrigkeiten abermahls nach der Verordnung vom 31sten May 1814. in gedachtem Intelligenzblatte zu verfahren. Jedoch ist derselbe angewiesen, ihnen künftig die Termine 14 Tage vorher bekannt zu machen.

Detmold den 27sten May 1817.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CXL.

Verordnung Fürstlicher Rentkammer, das Schieß- und Fanggeld betreffend.

Zur Nachachtung der Jagd-Administratoren und Waldschützen wird folgende Taxe des Schieß- und Fang-Geldes hiemit bekannt gemacht:

a) Vom groben Wildpret.

1) Für einen Hirsch von sechs oder mehreren Enden	24 gr.
2) Für einen geringern Hirsch, für ein Thier, Schmalthier oder Kalb	18 —
3) Für einen Keuler oder Bache	24 —
4) Für ein Frischling oder überlaufenes Frischling	18 —
5) Für einen Rehbock oder Ricke	18 —
6) Für einen Auerhahn oder Auerhuhn	16 —

b) Vom kleinen Wildpret.

1) Für einen Hasen	4 gr.
2) Für ein Feldhuhn	2½ —
3) Für ein Birkhuhn	12 —

4) Für ein Haselhuhn	6 gr.
5) Für eine Waldschnepfe	4 —
6) Für eine Wasserschnepfe	2 —
7) Für eine Wachtel	1½ —
8) Für einen Wachtelkönig	1½ —
9) Für eine große Ente	3 —
10) Für eine kleine Ente	2 —
11) Für einen ganzen oder halben Crammetsvogel	4½ pf.
12) Für eine Lerche	4½ —
13) Für einen Schwahn	12 gr.
14) Für einen Rohrdommel	9 —

e) Vom Raubzeug.

1) Für einen Fuchs, im Sommer, vom 1sten April bis Ende Septembers	24 gr.
2) Für eine wilde Katze, im Sommer	12 —
3) Für einen Marder, im Sommer	12 —
4) Für einen Iltis, im Sommer	4 —
5) Für ein Wiesel im Sommer	3 —
6) Für eine zahme Katze	3 —
7) Für einen Schuhu	18 —
8) Für einen Adler	18 —
9) Für einen Fischaar	16 —
10) Für einen Habicht, von welcher Gattung er sey	4½ —
11) Für einen Kolkraben	3 —
12) Für einen Sperber	2 —
13) Für einen Reiher	8 —

In

In Hinsicht des von den Jagd-Administratoren den Waldschützen, für das von diesen geschossene oder gefangene Wildpret und Raubzeug zu bezahlenden Antheils vom obigen Schieß- und Fang-Gelde wird folgendes festgesetzt:

1) Vom groben Wildpret lit. a. Nr. 1 bis 6, beide einschließlich, empfangen die Waldschützen $\frac{1}{3}$ des Schieß-Geldes, so wie

2) vom kleinen Wildpret lit. b. Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 13 und 14. zwey Drittheile, und von den übrigen Posten 7. 8. 9. 10. 11 und 12. das ganze Schieß- oder Fang-Geld.

3) vom Raubzeuge lit. c. Nr. 1. 2 und 3. ist den Waldschützen ein Drittheil, von den übrigen Posten aber das ganze Schieß- oder Fang-Geld auszuzahlen.

Sämmtliche Jagd-Administratoren haben sich nach dieser Verordnung zu richten und selbige nebst der Taxe den ihnen untergebenen Waldschützen bekannt zu machen.

Detmold den 23sten May 1817.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Rentkammer.

Num. CXLI.

Verordnung, das rechtliche Verfahren vor den Gohgerichten betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu

Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Damit auch die bey den Gohgerichten zur Untersuchung kommenden rechtlichen Verhältnisse der Unterthanen in der für sie gehörenden Form ihre Bestimmung erhalten und gesichert werden; so verordnen Wir:

§. 1. Zu der Competenz der Gohgerichte gehören nur Excesssachen, und es können, der Regel nach, keine Civilansprüche am Gohgericht entschieden werden.

§. 2. Die mit einem Excess in Verbindung stehenden Privatansprüche sind daher an das Civilgericht zu verweisen, und ist, wenn die Civilfrage präjudiciell seyn sollte, die Einwrugung des Excesses so lange auszusetzen, bis jene förmlich entschieden ist.

§. 3. Nur dann, wenn der Civilanspruch sich unmittelbar durch den Excess entscheidet, z. B. die Foderung eines Verletzten für Pein und Schmerzen, Curkosten u. s. w. wird über denselben auch am Gohgericht erkannt.

§. 4. Es sollen künftig auch am Amte Schwalenberg und in den Städten Uslen und Barntrup die eingewrugten Excesse vorgerichtlich untersucht und die Vorgerichtsprotocolle dem Gohgerichtscommissarius zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 5. Binnen 14 Tagen nach abgehaltenem Gohgerichte sind Termine zur Publication der Gohgerichtlichen Erkenntnisse anzusetzen, zu welchen die dabey interessirten Theile, mit Bekanntmachung der Ursache der Citation und unter der Warnung, daß, im Fall des Ausbleibens, mit der Publication dennoch verfahren und diese für gehörig geschehn angenommen werden solle, vorzuladen sind. Ueber die geschehene Publication

tion ist ein kurzes Protocoll aufzunehmen, in welchem die verabladeten und erschienenen Personen aufzuführen sind.

§. 6. Die außer den gewöhnlichen Gohgerichten, durch Einsendung der Untersuchungsprotocolle an den Gohgerichtscommissarius, eingeholten, so wie die vom Magistrat zu Lemgo ertheilten, Entscheidungen von Wrugesachen sind, in einem auf gleiche Art anzusetzenden und abzuhaltenden Termine, sofort nach erfolgter Entscheidung den betheiligten Personen zu publiciren.

§. 7. Die so publicirten Gohgerichts-Bescheide gehen nach Ablauf von 6 Wochen, von der Zeit der Publication an, in die Rechtskraft über.

§. 8. Die vor dieser Verordnung ergangnen Gohgerichtlichen Erkenntnisse werden nach dem Ablauf einer, von dem Tage dieser Verordnung an zu berechnenden, sechswöchigen Frist rechtskräftig.

§. 9. Auch die Entscheidungen der Forstgerichte werden durch den Ablauf einer sechswöchigen Frist, eben so wie die der Gohgerichte, rechtskräftig, und ist daher die geschehene Publication derselben zu den Forstwrugeregistern bey jedem einzelnen Excess zu bemerken. In Rücksicht der vor dieser Verordnung ergangnen Forstgerichts-Erkenntnisse findet die Bestimmung des §. 8. Anwendung.

Die Behörden werden angewiesen, diese Verordnung genau zu beachten, und soll dieselbe durch das Intelligenzblatt und den Anschlag bekannt gemacht werden.

Detmold den 3ten Junius 1817.

Num. CXLII.

Verordnung, den Verkauf der einländiſchen Wolle betreffend.

Namens Sereniſſimae Regentis wird die Verordnung vom 18ten Jun. v. J., den Verkauf der einländiſchen rohen Wolle betreffend, welche bey veränderten Umſtänden den freyen Verkehr unnöthig erſchweren würde, wieder aufgehoben; nur ſind die Eigenthümer der rohen Wolle, in Gemäßheit der frühern Verordnungen, nach wie vor verpflichtet, die Quantität ſowohl, wie den Preis der gewonnenen Wolle, 14 Tage vor dem Verkauf im Intelligenzblatt bekannt zu machen, damit ein einheimiſcher Käufer dieſelbe vor einem Ausländer ankaufen könne.

Detmold den 17ten Jun. 1817.

Fürſtl. Lipp. Vormundſchaftliche Regierung.

Num. CXLIII.

Circulare an die Aemter und Magiſträte, wegen Anſtellung neuer Hebammen.

Da mehrere Aemter und Magiſträte in ihren Berichten über die Verpflichtung und Anſtellung einer neuen Hebamme nicht ausdrücklich anführen, daß dabey auch der Inhalt des Circulars vom 6ten April 1813, die Anzeige unehlicher Geburten betreffend, gehörig befolgt wor-

den

den sey: so wird die allgemeine Beachtung dieses Circulars andurch in Erinnerung gebracht.

Detmold den 8ten Jul. 1817.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CXLIV.

Bekanntmachung wegen einiger nicht nach dem Conventionsfuße geprägter Münzen.

Nach geschehener Anzeige courstren gegenwärtig Königlich Sächsische $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Stücke mit der Inschrift $\frac{1}{3}$ Talara und $\frac{1}{6}$ Talara, welche nicht nach dem Conventionsfuß ausgeprägt sind; auch finden sich nicht selten in den Cassenraten Königlich Preußische nach dem ein und zwanzig Guldenfuß ausgeprägte Münzen. Sämmtliche Rendanten werden daher an die Verordnung vom 25sten August 1795 erinnert und, bey Vermeidung der dort angedroheten willkührlichen Strafe, angewiesen, jene Geldsorten nicht an die Hauptcassen einzusenden.

Detmold den 22sten Jul. 1817.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num.

Num. CXLV.

Verordnung, die Bestrafung von Feldexcessen und Anstellung von Flurschützen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Damit der Landbauer die Früchte seines Fleißes gesichert sehe und die Pflanzungen und Anlagen an öffentlichen Wegen und Plätzen gegen boshafte und muthwillige Beschädigungen besser, wie bisher, geschützt werden, so verordnen Wir:

§. 1.

Es sollen allgemein, sowohl für das platte Land, wie für die Feldmarken der Städte und Flecken, Flurschützen angestellt werden.

§. 2.

Die Obrigkeiten haben nach Maaßgabe des Umfangs ihrer Jurisdictionsgränzen, die im Bezirk derselben liegenden Feldfluren, ohne Rücksicht auf Exemtionen, in einen oder mehrere Districte zu theilen und für jeden derselben einen Flurschützen, mit Bestimmung eines angemessenen Gehalts, zu ernennen und auf die ihm zu ertheilende Instruction zu verpflichten.

§. 3.

Den Flurschützen liegt ob, die ihnen anvertraueten Districte unausgesetzt unter Aufsicht zu halten, sie fleißig zu begehen, die vorgefallenen Frevel, auch dann, wenn ihnen der Thäter nicht bekannt seyn sollte,

ſollte, ſofort bei der Behörde zur Anzeige zu bringen und die Entdeckung des Thäters mit angeſtrengter Sorgfalt zu befördern.

§. 4.

Da, wo es die Localität erlaubt und kein Nachtheil für den Dienſt daraus zu befürchten iſt, können Flurſchütz und Polizeidiener in einer Perſon vereinigt werden.

§. 5.

Binnen ſechs Wochen nach Publication dieſer Verordnung haben die Obrigkeiten die Zahl und Namen der von ihnen angeſtellten Flurſchützen, mit genauer Angabe des einem jeden angewieſenen Diſtricts und ausgeworfenen Gehalts, der Regierung zur Genehmigung anzuzeigen.

§. 6.

Im December eines jeden Jahrs iſt von den Obrigkeiten über den Fortgang der Anſtalt an die Regierung Bericht abzuſtatten. In dieſem Berichte wird die Zahl der zur Anzeige gebrachten, ſo wie die der zur Beſtrafung beförderten Exceſſe angegeben, die Aufbringung der erfoderten Koſten nachgewieſen und über deren Verwendung genaue, zugleich durch einen beſondern, vom Gohgerichtscommiſſarius zu atteſtirenden, Extract aus dem Wrugeregiſter zu juſtificirende, Rechnung abgelegt.

§. 7.

Der durch die Anſtalt veranlaßte Aufwand wird durch die von den Feldfreveln aufkommenden Strafgelder, welche Wir hiedurch den Diſtrictscaſſen, für den guten Zweck, überweiſen, und vermittelſt einer auf die Wieſen, Weiden, Gärten und Ackergrundſtücke, nach dem Contributionsfuße zu repartirenden Anlage aufgebracht. In Rückſicht der eximirten Grundſtücke, zu deren gleichmäßigen Heranziehung die Obrigkeiten

Fluren hiedurch beauftragt werden, dient das Catastet der Erenten zur Grundlage.

§. 8.

Von denjenigen Grundstücken, welche der Eigenthümer nicht selbst bewirthschaftet, zahlt der Pächter oder Nutznießer die Abgabe; nur bleibt es den Obrigkeiten, in Rücksicht der an Stückpächter vereinzelten Güter, überlassen, ob sie die Abgabe vom Eigenthümer oder von den Pächtern einziehen wollen und haben, im ersten Fall, die Pächter dieselbe den Eigenthümern wieder zu ersetzen.

§. 9.

Unter dem Garten- und Feld-Diebstahl ist nicht allein die entweder unmittelbar oder durch widerrechtliches Weiden des Viehes geschehene Entwendung von Früchten, Stauden, Bäumen u. s. w., sondern auch die solcher Sachen begriffen, welche zur Hervorbringung und Beschützung der Früchte bestimmt sind, z. B. die Entwendung der Feld- und Garten-Befriedigungen, des Düngers u. s. w.

§. 10.

Wer sich eines Garten- oder Feld-Diebstahls zum erstenmal schuldig macht, wird mit Erlegung des doppelten Werths der gestohlnen Sache bestraft; nur kann die Strafe, wenn der Werth der gestohlnen Sache auch noch so gering ist, nie unter einem halben Goldgulden betragen.

Der zweite Diebstahl wird mit achttägigem Gefängniß, abwechselnd bei Wasser und Brodt, bestraft, wenn der Werth der gestohlnen Sache weniger beträgt, wie einen halben Goldgulden; beträgt derselbe aber einen halben Goldgulden oder mehr, so werden der Strafe so viele

Tage

Tage des Arrestes zugesetzt, als vielmahl die Summe von 20 gr. in dem Werth der gestohlnen Sache enthalten ist.

Der dritte Diebstahl wird mit geschärfter Leibesstrafe, Züchtigung, Arrest bei Wasser und Brodt, öffentlicher Arbeit u. s. w., nach Befinden, bestraft, wenn die gestohlne Sache fünf Goldgulden oder weniger werth ist; steigt der Werth der gestohlnen Sache höher, so wird die Strafe für jeden halben Goldgulden verhältnißmäßig geschärft.

Der vierte und jeder fernere Garten- oder Feld-Diebstahl ist peinliches Verbrechen und mit einer Zuchthausstrafe von wenigstens zwei Jahren zu ahnden.

§. 11.

Die drei ersten Felddiebstähle werden am Gohgerichte entschieden; der vierte und fernere Diebstahl wird durch das Criminalgericht bestraft.

§. 12.

Feld- und Garten-Diebstähle, welche bei Nacht, am Sonntage oder durch Einbruch oder Einsteigen geschehen, so wie diejenigen Diebstähle, welche an öffentlichen Anlagen oder Pflanzungen begangen werden, sind mit der doppelten im §. 10. bestimmten Strafe zu ahnden; jedoch wird, wenn von diesen erschwerenden Umständen auch mehrere zusammentreffen, die Strafe nicht mehr wie einmal verdoppelt.

§. 13.

Feldbeschädigungen, oder die einem Grundstück oder einer Sache, deren Entwendung Felddiebstahl seyn würde, so wie den öffentlichen Anlagen auf Heerstraßen u. s. w., ohne Beabsichtigung eines Gewinns, zugefügten Beschädigungen, werden, wenn sie vorsätzlich, aus Bosheit oder Muthwillen, geschehn, ganz so, wie die Felddiebstähle, bestraft.

Die auf einen Felddiebſtahl folgende vorſätzliche Feldbeſchädigung wird daher mit der Strafe des wiederholten Felddiebſtahls geahndet, ſo wie dies auch umgekehrt der Fall iſt.

§. 14.

Der Werth einer mit einem Felddiebſtahl in Verbindung ſtehenden Feldbeſchädigung wird, zur Ausmittelung des Strafanſatzes, zugleich mit dem Werth der geſtohlnen Sache taxirt und berechnet.

§. 15.

Feldbeſchädigungen, welche aus Unvorſichtigkeit oder Unbedachtſamkeit geſchehen, werden mit der Hälfte der Strafe des erſten Felddiebſtahls belegt und tritt keine Straferhöhung im Fall der Wiederholung ein.

§. 16.

Wenn mehrere zugleich excediren, ſo wird die Strafe für jeden Theilnehmer, nach Maaßgabe des ganzen veranlaßten Schadens, beſtimmt.

§. 17.

Die Verpflichtung zum Schadenserſatz liegt dem, der aus Unvorſichtigkeit ſchadete, ſowohl ob, wie dem vorſätzlichen Frevler.

§. 18.

Die Theilnehmer eines Felddiebſtahls oder eines boshaften Feldfrevels ſind wegen des Schadenserſatzes in solidum verhaftet.

§. 19.

Kann ein durch Diebſtahl oder vorſätzlichen Frevel veranlaßter Feld-Schaden in Natur erſetzt werden, ſo iſt der Dieb oder Frevler verpflichtet, die Reſtitution ſelbſt vorzunehmen, z. B. für den geſtohlnen oder ruinirten Baum einen andern ſelbſt zu pflanzen, bei der Wiederherſtellung

stellung der gestohlnen oder verletzten Befriedigung selbst werkthätig zu seyn; und geschieht dies unter einer, von der Obrigkeit, auf Kosten des Frevlers, anzuordnenden, zureichenden Aufsicht und mit einer an seiner Kleidung zu befestigenden, seine strafbare Handlung benennenden Auszeichnung.

§. 20.

Ein entdeckter Frevel ist zum Ersatz auch des Schadens verpflichtet, welcher in einer Entfernung von 500 Fuß von dem Orte, wo der gegen ihn erwiesene Exceß geschah, verursacht und nicht schon früher zur Anzeige gebracht wurde.

§. 21.

Derjenige Mitschuldige, welcher einen begangnen Frevel zur Anzeige bringt, ist von der Strafe frei, bleibt jedoch, wegen des Schadens, der Kosten und Anzeigegebühren verhaftet.

§. 22.

In Rücksicht der Geldleistungen haften Eltern für ihre Kinder und Dienstherrn, wenn sie durch den Exceß einen Vortheil erlangt haben, für ihr Gesinde. Sonst ist jeder Dienstherr verpflichtet, sowohl den rückständigen Lohn, wie die Sachen desjenigen Dienstboten, gegen den ein Exceß zur Anzeige gebracht ist, zurückzubehalten und der Obrigkeit Anzeige davon zu thun, bei Strafe eigner Verhaftung für den Werth jener Gegenstände.

§. 23.

Das Aehrenlesen auf noch nicht völlig abgeärndteten Feldern ist gänzlich verboten und wird als Felddiebstahl bestraft. Auf völlig abgeärnd-

geärndteten Feldern iſt daſſelbe nur gegen einen ſchriftlichen Erlaubniß-ſchein des Eigenthümers der Früchte geſtattet.

§. 24.

Für jeden, mit Angabe des Thäters, denunciirten Exceß erhält der Denunciant eine Anzeigegebühre von 12 gr., welche ihm, im Fall des Unvermögens des Excedenten, aus der Caſſe der Anſtalt bezahlt wird. Dieſelbe iſt jedoch in keinem Fall von dem Frevler unmittelbar an den Flurſchützen oder ſonſtigen Denuncianten zu bezahlen, ſondern wird von der Obrigkeit eingezogen und berichtigt.

§. 25.

Die Denunciation eines Flurſchützen hat öffentlichen Glauben, bis zu dem Grade, daß der etwa nicht ſonſt zu überführende Denunciat angehalten werden kann, ſich von der Anſchuldigung eidlich zu reinigen.

§. 26.

Der Flurſchütz, welcher ſich ſelbſt eines Feldfrevels oder Diebſtahls ſchuldig macht, wird caſſirt und mit wenigſtens zweijähriger Zuchthausſtrafe beſtraft.

§. 27.

Unterläßt ein Flurſchütz wiſſentlich eine Anzeige, ſo wird derſelbe ebenfalls caſſirt und, je nachdem erſchwerende Umſtände bey der Unterlaſſung eintreten, mit dem Werk- oder Zuchthauſe beſtraft.

§. 28.

Wer es verſucht, einen Flurſchützen zu beſtechen, wird willkührlich beſtraft, der für den Zweck der Beſtechung gemachte Aufwand wird zum Beſten der Caſſe der Anſtalt confiscirt und der die Beſtechung anzeigende Flurſchütz erhält von dem Denunciaten, oder, im Fall des Un-

Unvermögens desselben, aus der Casse der Anstalt eine Anzeigegebühr von 24 gr.

§. 29.

Alle frühere Bestimmungen wegen Bestrafung der Felderceſſe sind durch die gegenwärtige Verordnung aufgehoben.

§. 30.

Diese Verordnung soll durch das Intelligenzblatt und den Anschlag publicirt, auch den Obrigkeiten in zureichender Anzahl, zur allgemeinen Bekanntmachung, zugefertigt werden.

Detmold den 24sten Julius 1817.

Num. CXLVI.

Publicandum, das Uebertünchen und Weißen des untern Theils der Schornsteine betreffend.

Weil zur Anzeige gekommen, daß die Verordnungen vom 21sten May 1805 und 9ten April 1810, das Uebertünchen des untern Theils der Schornsteine und das Weißen derselben betreffend, noch immer nicht allenthalben befolgt sind; so wird den Obrigkeiten die Beförderung desselben nicht nur in Erinnerung gebracht, sondern denselben auch aufgegeben, durch die Feuerherrn hierauf achten und sich die Contravenienten durch diese anzeigen zu lassen, wozu auch die Caminfeger hierdurch angewiesen werden.

Detmold den 5ten Aug. 1817.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num.

Num. CXLVII.

Verordnung, das Verfahren gegen geringe Verbrecher betreffend.

Es sind mehrere Fälle vorgekommen, wo Vagabunden, welche weder eines bestimmten Verbrechens schuldig, noch dessen verdächtig waren, nicht weniger die Thäter geringfügiger Diebstähle und anderer Excesse von den Unterobrigkeiten an das Criminalgericht zur fernern Untersuchung und Bestrafung eingesandt wurden. Da die Behandlung solcher kleinen, sich häufig ereignenden Verbrechen am Criminalgericht die Untersuchung wichtiger Gegenstände auf eine dem allgemeinen Wohl nachtheilige Weise unterbricht und verzögert, und die Aussetzung der Behandlung jener nicht bedeutenden Objecte, den Thäter oft über die Gebühr seiner Freiheit berauben oder dessen Bestrafung verspäten würde; so wird Nomine Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht verordnet:

§. 1.

Alle diejenigen, sie seyen Ein- oder Ausländer, welche sich nur eines kleinen nicht über fünf Ducaten betragenden einfachen und ersten Diebstahls schuldig gemacht haben, sollen künftig, der Regel nach, vom Hohgerichtscommissarius, an welchen die Untersuchungsprotocolle mit dem Amtsgutachten einzusenden sind, bestraft werden. Treten jedoch Fälle ein, woselbst jenes geringe Verbrechen den Thäter als einen gefährlichen Menschen bezeichnet, oder der Verdacht, daß er sich außerdem eines oder mehrerer großer Diebstähle schuldig gemacht habe, gegen ihn spricht und der Hohgerichtscommissarius Bedenken findet, ein Straferkenntniß abzugeben;

geben; so hat derselbe die Acten, mit Anführung der Gründe seiner Bedenklichkeit, dem Criminalgericht unverzüglich einzusenden.

§. 2.

In denjenigen Städten, in welchen die kleinen Diebstähle nicht vom Herrschaftlichen Richter oder mit Concurrenz desselben, sondern ausschließlich vom Magistrat vorläufig untersucht und vom Criminalgericht entschieden wurden, bleibt es bey dem bisherigen Verfahren.

§. 3.

Die Verordnungen, welche in Rücksicht besonderer Arten von Vergehungen das rechtliche Verfahren und die Strafe ausdrücklich festsetzen, sind durch die gegenwärtige Verordnung nicht aufgehoben.

§. 4.

Die von dem Gohgerichtscommissarius wegen der im §. 1. bemerkten Verbrechen zu erkennende Strafe, soll, nach vorkommenden Umständen und seinem richterlichen Ermessen, in Gefängniß, und zwar entweder dem einfachen oder mit Wasser und Brod verbundenen, ferner in körperlicher Züchtigung durch Rutenstreiche für sich allein oder in Verbindung mit Gefängniß — jedoch der Ehre des Bestraften unnachtheilig — bestehen.

Die Strafe des Diebespfahls, so wie des Zuchthauses, bleibt hier ausgeschlossen, auch findet, der Regel nach, keine Geldbuße statt.

§. 5.

Vagabunden, die sich weder eines Verbrechens schuldig gemacht, noch einen starken Verdacht desselben, sondern nur im Allgemeinen die Vermuthung, der öffentlichen Sicherheit gefährlich zu seyn, gegen sich haben, sind sofort bey ihrem Erscheinen aus dem Lande zu schaffen, und ist dabey nach den durch das Circular vom 29sten Nov. 1814. bekannt

ge-

gemachten Bestimmungen zu verfahren. Dem Vagabunden ist zugleich die Rückkehr in das Land bey ernster Strafe, und zwar des Gefängnisses, einer körperlichen Züchtigung oder des Strafwerkhauses, zu untersagen; und haben die Unterbehörden über einen solchen Fall jedesmal ein Protocoll aufzunehmen, welches die genaue Beschreibung der Person des Vagabunden und ihm bekannt gemachte Strafandrohung enthalten muß.

§. 6.

Hat der Vagabunde sich nur des Bettelns schuldig gemacht, so bleibt es bei der gegen ihn bestimmten gesetzlichen Strafe des Werkhauses. Fällt ihm aber ein anderes Vergehen, z. B. ein leichter Betrug, der Besitz eines falschen Passes, eine wörtliche oder thätliche Injurie geringer Art, oder eine sonstige polizeyliche Vergehung, nicht weniger eine verbotswidrige Rückkehr in das Land zur Last; so senden die Unterobrigkeiten in den geeigneten Fällen die Acten, nach geschlossener Instruction, dem Hohgerichtscommissarius zur Entscheidung ein.

§. 7.

Die Erkenntnisse des letztern werden, falls der Gestrafte sich in der Folge nicht bessern und sich zur Untersuchung und Bestrafung am Criminalgericht qualificiren sollte, von den Unterbehörden, nebst den Acten, an dieses eingesandt.

Sämmtliche Unterobrigkeiten, denen im übrigen die Criminal-Instruction vom 29sten Jul. 1767. zur pflichtmäßigen Befolgung in Erinnerung gebracht wird, haben diese Verordnung genau zu beachten und soll dieselbe durch das Intelligenzblatt publicirt werden.

Detmold den 12ten August 1817.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Rum.

Num. CXLVIII.

Publicandum, das Königlich Preußische Paßedict betreffend.

Das Königliche Polizey-Ministerium in Berlin hat das neue allgemeine Paß-Edict für die Preußische Monarchie vom 22sten Juny d. J. mit der dazu gehörigen Instruction vom 12ten v. M. hierher mit dem Ersuchen um Bekanntmachung mitgetheilt; demnach wird aus ersterem dasjenige, was in Hinsicht der Eingangs-Pässe verordnet ist, in der Beylage zum heutigen Intelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, auch allen denen, welche in den Königlich Preußischen Staaten reisen wollen, die nähere Bekanntmachung mit dem vollständigen Edict und dazu gehörigen Instruction empfohlen.

Detmold den 26sten August 1817.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Auszug

aus dem allgemeinen Paß-Edict für die Preußische Monarchie vom 22sten Juny 1817.

Erster Titel.

Bestimmungen für Reisen aus dem Auslande in Unsere Staaten.

§. 1. Niemanden, ohne Unterschied des Standes, Alters, Geschlechts und Glaubens, und ohne Unterschied, ob er zu Lande, oder zu Wasser, zu Wagen, zu Pferde oder zu Fuß ankommt, ob er in Unseren Staaten verweilen, oder dieselben nur durchreisen will, soll anders, als

auf den Paß einer der, in den §. §. 3. und 4. gedachten Behörden der Eingang in Unsere Staaten gestattet werden.

§. 2. Hiervon sind jedoch ausgenommen:

1) Regierende Fürsten und Mitglieder ihres Hauses, für sich und ihr Gefolge;
2) Unsere aus dem Auslande in das Inland zurückkehrende Unterthanen, insoweit sie mit einem vorschriftsmäßigen Ausgangspasse versehen waren;
3) Die Bewohner der an Unsern Staaten zunächst gränzenden auswärtigen Städte und anderen Ortschaften, in sofern sie nicht weiter als in diesseitige Gränzörter reisen, und als unverdächtig bekannt sind, oder sich legitimiren können;
4) Handwerker, welche mit einem nach Vorschrift des deshalb zu erlassenden Edikts eingerichteten, unverdächtigen Wanderbuche, oder, wenn sie aus Staaten kommen, wo keine Wanderbücher eingeführt sind, mit vorschriftsmäßigen Pässen versehen sind;
5) Die Schiffsmannschaft bey See- und Strom-Reisen, nach den Bestimmungen des §. 5.;
6) Diejenigen, welche zur Verfolgung von Verbrechern abgesandt, und durch gerichtliche Certifikate, oder andere öffentliche Papiere, dazu legitimirt sind;
7) Ehefrauen, welche mit ihren Männern, und Kinder, welche mit ihren Eltern, oder einen derselben reisen, und annoch unter väterlicher Gewalt stehen; Pflegbefohlne, die bis zum zurückgelegten vierzehnten Jahre ihren Vormund auf der Reise begleiten, und alle diejenigen, die in des Reisenden Lohn, Brod und Ge-

Gefolge sich befinden, in sofern diese Personen in den Paß resp. des Ehemanns, der Eltern, des Vormundes und der Dienstherrschaft namentlich mit aufgenommen, und bey Paß-Inhabern geringern Standes, oder die nicht unter der Paßausstellenden Behörde stehen, im Passe signalisirt sind.

§. 3. Zur Ertheilung des, nach dem §. 1. erforderlichen Eingangspasses sind nur berechtigt:

1) Unser Staatskanzler;
2) Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;
3) Unser Polizey-Ministerium;
4) Unsere Provinzial-Regierungen, und zwar nicht blos für die ihnen untergeordnete Provinz, sondern für den ganzen Umfang Unserer Staaten;
5) Unsere, an auswärtigen Höfen akkreditirten Gesandten, Residenten und Geschäftsträger, so wie Unsere in fremden Staaten angestellten Handels-Agenten und Consuls, jedoch nur an Unsere Unterthanen und an diplomatische Personen und Couriere Unsers Hofes;
6) Die Staats- und Provinzial-Regierungs-Behörden auswärtiger Staaten;
7) Die von fremden Gesandten an auswärtigen Höfen an die Unterthanen ihres Hofes zur Rückkehr in ihr Vaterland ertheilten Pässe, gelten auch zu der dabey erforderlichen Durchreise durch Unsere Staaten, jedoch müssen sie beim Eingange und beim Ausgange von der resp. ersten und letzten Polizeybehörde visirt werden.

§. 4. Außer den vorgedachten sollen keine Pässe als gültig zu reisen in Unsere Staaten angenommen werden; jedoch wird zur Erleichterung des Verkehrs mit benachbarten Staaten in folgenden Fällen den einheimischen Orts-Obrigkeiten die Ertheilung von Eingangspässen nachgelassen:

1) Den inländischen Landräthen und städtischen Polizey-Verwaltungen an die Bewohner des zunächst angränzenden Distrikts von zwey Meilen des Auslandes, welche in ihrem resp. Kreise und Bezirk, Handels- oder andere dringende, oder öfters wiederkehrende Geschäfte haben, und als unbescholten und unverdächtig der Polizeybehörde bekannt, oder sonst hinlänglich legitimirt sind; wobey überdies gestattet wird, daß diese Pässe nicht blos zu einzelnen Reisen, sondern auch als Generalpässe für die Dauer eines Jahres ausgegeben werden.
2) Den Polizeybehörden Unserer Hafenstädte nach weiterer Vorschrift des §. 5.
3) Den Landräthen und städtischen Polizey-Verwaltungen an Kaufleute und andere Personen, welche aus einer größern Entfernung als zwey Meilen aus dem benachbarten Auslande zum Handel in Unsere Staaten kommen, und sich als unverdächtig legitimirt haben.
4) Die Gränzbehörden an alle diejenigen, welche Waaren, die sie jedoch nicht selbst einzeln absetzen wollen, nach einem inländischen Handelsorte zur Achse führen, bis zu diesem Orte ihrer Bestimmung, jedoch nur auf kurze Frist, und unter Bezeichnung einer bestimmten Reiseroute.

5)

5) Zur Erleichterung des Meßverkehrs wird überdies jedem Kaufmann, der durch einen auf die in Frage stehende Messe gerichteten Paß der Polizeybehörde seines Wohnorts sich legitimiren kann, gestattet, die Messe zu besuchen, und deshalb in Unsere Staaten zu reisen.

6) Die Gränzbehörden an Frachtfahrer und Viehhändler in Gemäßheit des Edicts vom 20sten Februar 1814.

7) Denjenigen Ausländern, welche einheimische Brunnen oder Bäder besuchen wollen, ist der Eingang auch auf den Paß der Polizeybehörde ihres Wohnorts gestattet.

§. 5. Was die zur See und auf Strömen reisenden Personen betrift; so bedarf

1) die Schiffsmannschaft keines eigenen, besonderen Passes, sondern genügt es, wenn das die Personsbeschreibung enthaltende namentliche Verzeichniß derselben dem gesetzlich eingerichteten Passe des Schiffers, oder Kapitains, oder in der Musterrolle in beglaubter Art beigefügt ist; jedoch muß der Schiffer, wenn bey Strom-Reisen jemand von der Schiffsmannschaft im Lande vom Schiffe entlassen wird, oder zurück bleibt, oder die Schiffsmannschaft verstärkt wird, dies sogleich der Polizeybehörde des Orts, an welchem derselbe das Schiff verließ, melden, und von dieser das zurückbleibende Individuum im Passe, oder in der Musterrolle gelöscht werden.

2) Den auf den Schiffen befindlichen übrigen Personen, sie seyen Eigenthümer oder Führer des Schiffes, oder der Ladung, Cargadoren oder bloße Reisende, ohne Unterschied, ob sie in Handels-

dels- oder andern Geschäften reisen, und von Schiffern verlangt oder gebraucht worden, ist der Eingang in Unsere Staaten auf den Paß, entweder der Orts-Polizeybehörde des einheimischen Hafens, in welchem sie landen, oder der auswärtigen Hafenstadt, aus welcher sie kommen, gestattet; jedoch ist im letzten Falle der Paß der Polizeybehörde des Hafens zur Visa und eventualiter zur Vervollständigung vorzulegen.

§. 6. Alle diejenigen, welche außer den im §. 2. gedachten Ausnahmen aus dem Auslande Unsere Staaten, oder eine Provinz derselben betreten wollen, müssen beim Eintritt in dieselben, mit dem noch nicht abgelaufenen Paß einer der, nach vorstehenden Bestimmungen zu dessen Ertheilung berechtigten Behörden versehen seyn, und ohne denselben nicht über die Gränze Unsers Reichs gelassen, sondern von den mit der Handhabung dieses Edicts beauftragten Behörden und Offizianten zurückgewiesen, oder, wenn sie die Landesgränze bereits überschritten haben sollten, angehalten und an die nächste Polizeybehörde gewiesen werden. Diese hat in Ansehung derjenigen, die sich überall nicht legitimiren können, in Gemäßheit der vorhandenen Vorschriften zu verfahren; dagegen aber denjenigen, der durch Nachweisung eines rechtmäßigen Gewerbes, Bekanntschaft mit zuverlässigen Inländern, oder sonst als unverdächtig sich ausgewiesen hat, mit einem Interimspasse zur weitern Reise bis zur nächsten auf der Route belegenen Stadt, in welcher eine zur Ertheilung eines Eingangspasses berechtigte Behörde vorhanden ist, bey welcher der Reisende sich ausführlich zu legitimiren hat, zu versehen.

Num. CXLIX.

Bekanntmachung, das Hausiren fremder Commerzianten betreffend.

Dem Vernehmen nach nimmt das Hausiren mit kurzen und langen Waaren von fremden Handelsleuten seit einiger Zeit im Lande sehr überhand, weshalb den Aemtern der Inhalt der Verordnung vom 2ten April 1749 mit der näheren Bestimmung in Erinnerung gebracht wird, daß die Unterbedienten hinfort zu instruiren sind, allen von jetzt an sich einfindenden fremden Commerzianten ohne Unterschied bekannt zu machen, daß, wenn sie im hiesigen Lande künftig außer den Jahrmärkten handeln, dieselben arretirt, an die Obrigkeit abgeliefert und von derselben mit einer verhältnißmäßigen Geldstrafe salvo recursu bestraft werden sollen. Die Aemter haben sich demnach von Zeit zu Zeit von den Unterbedienten rapportiren zu lassen, wann und welchen Handelsleuten obige Bekanntmachung geschehen ist? und in Contraventionsfällen nach jener Vorschrift zu verfahren, auch von der ertheilten Instruction in 14 Tagen zu berichten.

Detmold den 9ten Sept. 1817.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CL.

Circulare an ſämmtliche Obrigkeiten, das Spielen mit ungeſtempelten Karten betreffend.

Die Regierung erinnert ſämtliche Obrigkeiten, auf den verbotswidrigen Handel und das Spiel mit ungeſtempelten Karten pflichtmäßig achten, und danach fleißig Nachforſchung anſtellen zu laſſen, auch die Exceſſe unabbittlich edictmäßig zu ahnden. Es iſt ſtarke Vermuthung vorhanden, daß die nöthige polizeyliche Aufſicht an mehreren Orten, zum Nachtheil des auf den Kartenſtempel mit fundirten Strafwerkhauſes nur zu ſehr unterblieben iſt.

Detmold den 16ten Sept. 1817.

Fürſtl. Lipp. Vormundſchaftliche Regierung.

Num. CLI.

Circulare, die Feuerordnung von 1756 und die Dachbedeckung der Backhäuſer betreffend.

Da auf die genaue Beachtung der Feuerordnung vom 24ſten Jun. 1756, wie die Entſtehung der meiſten Unglücksfälle zeigt, nicht allenthalben mit ſtrenger Aufmerkſamkeit gehalten wird; ſo findet man ſich veranlaßt, die Befolgung dieſer und der ſonſtigen Vorſchriften wegen ſtrenger Feueraufſicht und Abwendung der Feuergefährlichkeiten den Obrigkeiten in Erinnerung zu bringen, denen es insbeſondere Pflicht iſt, na-

ment-

mentlich die Feuerherrn und übrigen Unterbedienten sorgfältig damit bekannt zu machen.

Da es auch in Frage gekommen ist, ob die Bedachung der Backhäuser mit Stroh besonders Feuergefährlich sey oder nicht, und sich ergeben hat, daß sie wenigstens den Wohnhäusern gleich geachtet werden können; so wird die Bedachung neuer Backhäuser oder auch nur der mit neuen Dächern zu versehenden Backhäuser mit Stroh hiermit eben so allgemein verboten, wie solches schon in Ansehung der Wohnhäuser im §. 12. der Verordnung vom 14ten Sept. 1782. wegen Einrichtung der Bauernhäuser geschehen ist, und haben die Obrigkeiten, unter Berücksichtigung der §. §. 9. und 14. der oben angezogenen Feuerordnung, aufs sorgfältigste darauf zu achten, daß diesem genau nachgekommen werde.

Detmold den 7ten Oct. 1817.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CLII.

Circulare, die s. g. Italiänischen Zinngießer betreffend.

Dem Vernehmen nach wird das Circulare vom 25sten Jun. 1809 wegen der sogenannten italiänischen herumvagirenden Zinngießer nicht von allen Obrigkeiten des Landes genau beobachtet, sondern es treiben sich hin und wieder im Lande noch fremde Zinngießer mit schlechter betrüglicher Waare umher, mit welcher sie die Käufer hintergehen und der Gesundheit schaden. Den Obrigkeiten wird daher jenes Circulare

pag. 251 des 5ten Bandes der Landesverordnungen in Erinnerung gebracht und dessen Befolgung anbefohlen.

Detmold den 7ten Oct. 1817.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CLIII.

Circulare, die Aufhebung der Abgabe des 10ten Scheffels Roggen vom verbrannten Korn betreffend.

Da es der im Circular-Rescript vom 11ten März d. J. vorgeschriebenen Abgabe des 10ten Scheffels Roggen von den Branntweinsbrennern vorerst nicht weiter bedarf; so wird den Obrigkeiten dieses mit der Aufgabe bekannt gemacht, die Einforderung jener Abgabe bis auf anderweite Verordnung zu sistiren.

Detmold den 14ten Oct. 1817.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftl. Regierung.

Num. CLIV.

Publicandum, die Schutzpockenimpfung betreffend.

Es läßt sich annehmen, daß das ärztliche und wundärztliche Personal, welches sich mit der Impfung der Schutzpocken im hiesigen Fürstenthum beschäftigt, zum Privatgebrauch Verzeichnisse seiner Impflinge aufgenommen, oder Tabellen über dieselben geführt haben wird. Die Re-

Regierung hält es für zweckmäßig, vorerst eine sorgfältige Aufbewahrung dieser Verzeichnisse oder Tabellen zu verfügen, und für die Zukunft Jedem, wer im hiesigen Lande die Schutzpocken impft, ausdrücklich anzubefehlen, Tabellen über seine Impfungen abzufassen, welche den Namen des Impflings, des Wohnorts und des Alters derselben, den Impftag und woher der Impfstoff genommen, den Eintrittstag der Randröthe und das Urtheil über die Aechtheit der Impfpocken enthalten müssen. Diese Tabellen sollen aufbewahrt und 14 Tage nach Ablauf jedes Jahres an die Regierung eingesendet werden. Die Obrigkeiten werden angewiesen, dies Publicandum den Medicinalpersonen zur Beachtung abschriftlich mitzutheilen.

Detmold den 28sten Oct. 1817.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CLV.

Publicandum, die Sorgfalt bei dem Transporte der Gefangenen betreffend.

Aus mehreren kürzlich sich ergebenen Fällen hat die Regierung wahrgenommen, daß die Obrigkeiten nicht sämtlich mit der gehörigen Sorgfalt bei dem Transport der Gefangenen überhaupt und insbesondere an hiesiges Criminalgericht verfahren, indem sie zu wenig Wache beigeben und dadurch nicht nur oftmalige Entweichung der Gefangenen befördern, sondern den Begleitern selber Gefahr verursachen, wie solches noch kürzlich die Ermordung des Königlich Preußischen Gensd'armen Buchholz bei

Rittberg durch den zu transportirenden Wolf (vid. die Beilage zum 41sten Stück der diesjährigen hiesigen Intelligenzblätter) bewiesen hat.

Es wird diesemnach sämtlichen Obrigkeiten aufgegeben, den zum Transport kommenden Gefangnen jederzeit eine angemessene Zahl von Begleitern mitzugeben und unter andern einen einzelnen Criminalgefangnen oder gefährlichen Vagabonden immer durch zwei Mann, zwei Gefangne durch drei Mann, drei Gefangne durch vier Mann u. s. w. transportiren zu lassen, auch dem Befinden nach, insbesondere bei Transporten mehrerer Personen, einen Unterbedienten zur Aufsicht beizuordnen. Zugleich sind die Landsturms-Commandanten und Feldhauptleute, so wie die Polizeydiener u. s. w. diesem gemäß von den Obrigkeiten zu instruiren, welche für die regelmäßige Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich sind.

Detmold den 12ten Nov. 1817.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CLVI.

Publicandum, die Vollziehung der Verordnung über den Schulfleiß betreffend.

Die Regierung hat mißfällig vernommen, daß nicht alle Aemter und Magistrate die Verordnung vom 2ten Jul. v. J. und deren Anlagen, den Schulfleiß betreffend, mit pflichtmäßiger Genauigkeit in Erfüllung bringen, ja, daß einige sogar die Anzeigen der Prediger ohne alle Verfügung zurücklegen. Daher kommt es denn, daß manche Kinder

der zum 3. 4. 5. 6ten Mal angezeigt werden mußten, und Unmöglichkeit der Beitreibung der Strafe eintreten konnte; wogegen in denjenigen Jurisdictions-Bezirken, in welchen bei der ersten und zweiten Anzeige sofort der nöthige Ernst bewiesen und mit Energie verfahren wurde, es nur selten fernerer Anzeigen bedurfte. Die Regierung überzeugt sich hieraus, daß es nur den Obrigkeiten beizumessen sey, wenn der gute Zweck der Verordnung nicht, so wie es an einigen Orten zur Zufriedenheit der Regierung geschehen ist, allenthalben erreicht wird, und erwartet, daß von nun an den Vorschriften derselben aufs sorgfältigste und mit Berücksichtigung ihrer hohen Wichtigkeit nachgekommen; insbesondere

1) unverzüglich nach Einreichung der Anzeigen das Erforderliche an die Bauerrichter oder Unterbedienten erlassen, und sie zur sofortigen Ausrichtung desselben angehalten werden, um dadurch den Zweck desto gewisser und schneller zu erreichen. Sodann ist

2) wenn 6 Mal die Strafe nicht nur angekündigt, sondern auch vollzogen seyn sollte, bei dem sich dann etwa noch ereignenden 7ten Contraventionsfall zur weitern Verfügung hierher zu berichten. Auch wird den Obrigkeiten

3) nachgelassen, bei den ärmern Personen, welche nach pflichtmäßigem Ermessen der Obrigkeiten und Predigers zur Bezahlung der Geldstrafe nicht fähig sind, eine verhältnißmäßige Leibesstrafe eintreten zu lassen.

Dabei wird bekannt gemacht, daß Fürstliches Consistorium gesonnen sey, diejenigen Obrigkeiten in Zukunft anzuzeigen, welche es an

Er-

Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften rücksichtlich des Schulfleißes ermangeln lassen.

Detmold den 25sten Nov. 1817.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CLVII.

Publicandum, die Aufhebung des Verbots des Branteweinsbrennens aus Kartoffeln betreffend.

Bey diesjähriger ergiebiger Kartoffeln-Erndte wird das Verbot des Branteweinbrennens aus Kartoffeln in der Verordnung vom 30sten Nov. v. J. hierdurch aufgehoben.

Detmold den 25sten Nov. 1817.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CLVIII.

Nähere Bestimmung der Regierungsverordnung über den Schulfleiß vom 22sten Juni 1816.

Da die Verordnung vom 22sten Juni 1816, den Schulfleiß betreffend, nicht allenthalben gehörig beachtet worden, so wird verfügt:

1) Nach §. 5. der angezogenen Verordnung hat sich der Prediger monatlich einen Auszug aus der Fleißliste geben zu lassen, um zu sehen, ob eine Anzeige nöthig sey. Sollte der Schullehrer,

rer, nachdem er dazu angewiesen ist, diesen Auszug nicht zu gehöriger Zeit abliefern, so ist er dazu anzuhalten, und es wird, wenn er dessen nicht achtet, in dem Schulbericht bemerkt. In diesen Auszug sind nur die Kinder aufzunehmen, welche mehr als ein Drittel mal gefehlt haben, mit Hinzufügung der bekannten Entschuldigungsgründe.

2) Ueber die Gültigkeit der Entschuldigungsgründe urtheilet nicht nur der Schullehrer, sondern auch der Prediger bei der Revision der eingerichten Verzeichnisse nach §. 7. Wenn der Prediger Ausnahmen gestattet, z. B. wegen der ihm bekannten Armuth verschiedener Aeltern, die ihren Kindern nicht die Kleidungsstücke zum Besuch der Schule zu verschaffen im Stande sind, welche aus der Armencasse auch nicht gegeben werden können; so ist dieß, nach §. 5. der der angezogenen Verordnung beigelegten Instruction zur Führung der Fleißliste, zwar gestattet, aber es wird erwartet, daß, wenn eine Fleißliste eingeschickt wird, in der viele Kinder als nicht zu entschuldigen angeführt sind, ohne daß Anzeige geschehen wäre, der Prediger dann gehörige Auskunft gebe, damit nicht die Fleißliste mit seiner Angabe ohne weitere Erklärung geradezu im Widerspruch stehe.

3) Nach §. 10. ist jeder Prediger, der für seine Gemeine ein anderes als das vorgeschriebene Verfahren in Vorschlag zu bringen, nicht für nöthig hält, verpflichtet, in dem Schulberichte anzugeben, entweder, daß es keiner Anzeige nachlässiger Schulkinder bedurft habe, oder welche Kinder der obrigkeit-

keitlichen Behörde zur Warnung und Bestrafung angezeigt worden seyen, und welchen Erfolg es gehabt habe.

Detmold den 22sten Dec. 1817.

Fürstl. Lipp. Consistorium das.

Num. CLIX.

Verordnung, die Ausübung der Jagd in Gesellschaft Nichtberechtigter betreffend.

Die Verordnung vom 12ten May 1724. bestimmt im §. 5, daß es den Jagdberechtigten unbenommen seyn solle, „bey Ansprache eines oder andern guten Freundes, denselben zur Veränderung ein und andermal mit auf die Jagd zu nehmen.“ Damit diese Erlaubniß nicht ungebührlich ausgedehnt und Mißverständnissen über die Erklärung jener Verordnung vorgebeugt werde; so wird Nomine Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht hiedurch verordnet, daß die Zahl der von einem Jagdberechtigten bey einer anzustellenden Jagd zuzuziehenden Freunde, sich nie über zwey erstrecken solle und es sich von selbst verstehe, daß die in der angezogenen Verordnung und späterhin wiederholt untersagte Mitnahme fremder Jäger und fremder Hunde, bey Vermeidung edictmäßiger Strafe verboten bleibe.

Detmold den 23sten Dec. 1817.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num.

Num. CLX.

Circulare Fürstlicher Rentkammer wegen der, besonders bei Cessionen ingrossirter Schuldverschreibungen, für die Leihekasse-Obligationen erforderlichen Hypothekenbuchs-Extracte und Nachweisungen der Sicherheit.

Wenn mit einem Darlehn, welches aus der Leihekasse nachgesucht wird, eine frühere ingrossirte Schuld abgetragen werden soll: so interessirt es oftmals zu wissen, quo loco das abzutragende Capital ingrossirt ist, um darnach beurtheilen zu können, ob es vortheilhaft sey, die Cession zu befördern, oder nicht. In solchem Falle ist es daher nicht allein jedesmal erforderlich, daß die vorhergehenden Schulden besonders angeführt, sondern es muß auch hinzugefügt werden: Ob in Hinsicht des zu cedirenden Capitals hypotheca generalis und specialis oder nur diese allein constituirt sey, in welchem letzteren Falle die Sicherheit der Special-Hypothek näher nachzuweisen ist.

Uebrigens bleibt es zwar dabey, daß die Summe der ingrossirten Schulden in dem Gutachten angegeben werden kann, ohne daß es jedesmal eines besonderen Hypothekenbuchs-Extracts bedarf. Wenn solches jedoch im Falle zweifelhafter Sicherheit zur Verdeutlichung der Sache nützlich wäre, so ist dessen Beylegung gegen Bezahlung der Copialien nicht zu unterlassen.

Auf den Antrag Fürstlicher Leihekasse-Commission wird den Obrigkeiten vorstehendes hierdurch bekannt gemacht, um in Fällen künftiger Darlehns-Gesuche darnach zu verfahren, und bey Cessionen die Obliga-

tionen mit solchen Cessionen und mit dem Atteste, daß sie an ihrem Orte im Hypothekenbuche eingetragen worden, demnächst ad acta einzusenden. Die in den Leihekasse-Obligationen formularmäßig constituirt werdende hypotheca generalis muß, wenn in der cedirten Schuldverschreibung nur hypotheca specialis constituirt worden ist, überdem ultimo loco ingrossirt und solches ebenmäßig attestirt werden, wenn die Leihekasse-Commission wegen zureichender Special-Sicherheit in dem Zahlungs-Decrete nicht davon ausdrücklich dispensiret.

Detmold den 16ten Jan. 1818.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftl. Rentkammer.

Num. CLXI.

Publicandum wegen der mit Preußen abgeschlossenen Cartell-Convention.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien, sind mit Sr. Majestät, dem König von Preußen, wegen nachstehender Cartell-Convention übereingekommen, welche zur genauesten Befolgung hierdurch bekannt gemacht wird.

Artikel 1.

Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Bekanntmachung der Convention angerechnet, von den Armeen Sr. Majestät des Königs

von

von Preußen und Unsern Truppen desertirenden Militair-Personen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Artikel 2.

Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres, oder der bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten, gehören, und denselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bey der Artillerie oder sonstigen Fuhrwesen angestellten Knechte.

Artikel 3.

Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen contrahirenden Mächte früher schon von einer andern Macht desertirt wäre, so wird dennoch, selbst wenn mit der letzteren ebenfalls Auslieferungs-Verträge beständen, die Auslieferung stets an diejenigen der hohen Contrahirenden erfolgen, dessen Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Souverains zu denen eines Dritten und von diesen wiederum in die Lande des andern paciscirenden Souverains oder sonst zu dessen Truppen desertirt, so kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem Dritten ein Cartell hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist, im entgegengesetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Souverain, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

Artikel 4.

Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen hohen Souverains, so wie sie durch die neuesten Verträge begränzt sind, gebürtig ist, und also vermittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungsakten, entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militair-Dienst geeignet sey, oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staat, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Artikel 5.

Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Artikel 6.

Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, werden beide hohe contrahirende Theile wegen bestimmter an ihren Gränzen belegener gegenseitiger Auslieferungsorte übereinkommen,

an

an welchen eine gegenseitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangsnahme der Deserteurs und sofortiger Bezahlung aller in den nachfolgenden Artikeln 10 und 12 stipulirten Kosten beauftragt seyn wird.

Artikel 7.

Die Auslieferung geschieht in der Regel freywillig, und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civil-Behörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe nebst den etwa bey sich habenden Effecten, Pferden, Waffen ꝛc. sofort, unter Beyfügung eines aufzunehmenden Protocolls, an die jenseitige Behörde im nächsten Ablieferungs-Orte, gegen Bescheinigung, übergeben.

Artikel 8.

Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militair-Dienste des gedachten Staates angestellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferungen überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

Artikel 9.

Die im vorstehenden Artikel erwähnte Requisitionen ergehen Preußischer Seits an die Lippesche vormundschaftliche Regierung, und Lippescher Seits in Hinsicht schon zum Dienste angenommener Deserteurs, an das General-Commando der Provinz, worin sich der Deserteur befindet; in allen übrigen Fällen, an die betreffende Preußische Provinzial-Regierung.

Ar-

Artikel 10.

An Unterhaltungskosten werden der ausliefernden Seite für jeden Deserteur vom Tage seiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag drey Groschen Preußisch Courant, für ein Pferd aber täglich sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu, und drey Pfund Stroh, Berliner Gewicht, den Centner zu 110 Pfund, gut gethan.

Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen des Orts, oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt ohne die geringste Schwierigkeit gleich bey der Auslieferung.

Wenn auf die auszuliefernden Deserteurs nach ihrer zum Zweck der Auslieferung erfolgten Verhaftung wegen Krankheit höhere Verpflegungs-Kosten haben verwendet werden müssen, so werden diese ebenfalls sogleich bey der Auslieferung, jedoch auf den Grund einer mitzutheilenden besonderen Berechnung, erstattet.

Artikel 11.

Außer diesen Kosten und der im nachfolgenden Artikel 12. bemerkten Belohnung, kann ein mehreres unter irgend einem Vorwand, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Artikel 12.

Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratification von fünf Thalern Preuß. Courant für einen Mann ohne Pferd,

und

und von zehn Thalern Preuß. Courant für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen und sofort bey der Auslieferung wieder erstattet werden. In Rücksicht anderer ausgetretenen Militair-Pflichtigen, die nicht nach Art. 2. in die Classe der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Cartell-Geld weg.

Artikel 13.

Ueber den Empfang der Artikel 10 und 12 gedachten Kosten und Gratifications-Erstattung, hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegensteht, nicht aufzuhalten.

Artikel 14.

Allen Behörden, besonders den Gränz-Behörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen, oder anderen Anzeigen sich ergiebt, daß er ein solcher Deserteur sey, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

Artikel 15.

Alle, nach der Verfassung der beyderseitigen Staaten, Reserve- oder Landwehr und überhaupt Militairpflichtige Unterthanen, welche sich von Zeit der Publication dieser Convention an, in die Lande des andern Souverains, oder zu dessen Truppen begeben, sind, auf vorgängige Reclamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im übrigen, sowohl in Hinsicht der dabey zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten eben so gehal-

halten werden, wie es wegen der Auslieferung militairischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist.

Bey allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Cartellgeld nicht entrichtet.

Artikel 16.

Diejenigen Individuen, welche nach den Gesetzen eines jeden der paciscirenden Staaten im militairpflichtigen Alter sind und bey Ueberschreitung der gegenseitigen Gränzen, ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf sich ziehen, daß sie sich der Militair-Pflicht gegen ihren Staat entziehen wollen, sollen sofort zurück gewiesen, und dergleichen Personen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenseitigen Staate gestattet werden.

Artikel 17.

Den beyderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militairpflichtige, die ihre desfallsige Befreyung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

Artikel 18.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Ar-

Artikel 19.

Gleichmäßig wird es den Unterthanen beyder hohen Contrahirenden untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur, Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur- und Montirungs-Stücke zu kaufen oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachten Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zu Erstattung des Werths angehalten, sondern noch überdem mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

Artikel 20.

Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militairpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiete, als eine Verletzung des Letztern, streng untersagt, und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabey betroffen wird, sogleich verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

Artikel 21.

Als eine Gebietsverletzung ist jedoch nicht anzusehn, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Gränze verfolgt, ein Commandirter in das jenseitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Orts-Obrigkeit die Desertion zu melden.

Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche findet, denselben sofort verhaften, und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deserteur von der Obrigkeit verhaftet

wird, kein Cartellgeld gezahlt. Der Commandirte darf ſich aber keinesweges an den Deſerteur vergreifen, widrigenfalls er nach Artikel 20 zu behandeln iſt.

Artikel 22.

Jede gewaltſame oder heimliche Anwerbung im jenſeitigen Territorio, Verführung jenſeitiger Soldaten zur Deſertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten mit Verletzung ihrer Militairpflicht, iſt ſtreng unterſagt. Wer eines ſolchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er ſich deſſen ſchuldig gemacht, ergriffen wird, iſt der geſetzlichen Beſtrafung deſſelben unterworfen. Wer ſich aber dieſer Beſtrafung durch die Flucht entzieht, oder von ſeinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenſeitige Unterthanen zu wirken ſucht, wird, auf desfallſige Requiſition, in ſeinem Vaterlande zur Unterſuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Artikel 23.

Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieſer Convention von den Truppen des einen der hohen contrahirenden Theile deſertirt ſind, und entweder bey denen des andern Souverains Militairdienſte genommen haben, oder ſich, ohne dergleichen wieder ergriffen zu haben, in deſſen Landen aufhalten, ſind der Reklamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Artikel 24.

Den Landeskindern beyder Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militairdienſt des andern Souverains ſich befinden, ſoll die Wahl frey ſtehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Dienſten, in welchen ſie ſich befinden, zu bleiben. Doch müſſen ſie ſich längſtens binnen Einem Jahre nach Publication gegenwärtiger Convention diesfalls beſtimmt erklären, und es ſoll denjenigen, welche in ihre Hei-

Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden. Bey freywilligen Capitulanten treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Capitulation ein.

Artikel 25.

Gegenwärtige Convention wird von den hohen Contrahirenden beyderseits zu gleicher Zeit zur genauesten Befolgung publicirt werden, und ist gültig und geschlossen auf Sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jeden der hohen contrahirenden Theile ein Jahr voraus frey steht.

Wenn auf dem Bundestage jedoch allgemeine Beschlüsse gefaßt würden, welche mit den vorstehenden Bestimmungen unvereinbar sind, so wird das Bundesbeschlußmäßige Verfahren künftig an die Stelle treten.

Urkundlich von Uns eigenhändig unterschrieben und mit Unserm vormundschaftl. Regierungs-Siegel bedruckt.

Gegeben Detmold den 27sten Januar 1818.

Num. CLXII.

Circulare, die Anzeige widernatürlicher oder schleuniger Todesfälle bei dem Criminalgerichte betreffend.

In dem Edicte vom 25sten Julius 1797 ist verordnet, daß bey widernatürlichen oder schleunigen Todesfällen die Obrigkeiten nicht nur an die Regierung, sondern außerdem auch dann an Fürstliches Criminalgericht berichten sollen, wenn die Ursache jener Todesfälle zweifelhaft, oder eine Section, oder ein anderer Actus jurisdictionis criminalis erforder-

sich wäre. Da nach Anzeige des Fürstlichen Criminalgerichts mehrere Behörden nicht hiernach verfahren: so wird Nomine Serenissimae Regentis die Beachtung jener Vorschrift hierdurch in Erinnerung gebracht.

Detmold den 17ten Februar 1818.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CLXIII.

Circulare Fürstl. Rentkammer wegen Bezahlung der Lohe von außer der Lohezeit angewiesenem Eichenholze.

Bey Anweisungen von Eichenholz außer der Lohezeit soll künftig die Lohetaxe nicht dem, welcher den Stamm erhält, ganz berechnet, sondern zu $\frac{2}{3}$ auf den Stamm und $\frac{1}{3}$ auf das meistbietend verkauft werdende Pollholz repartirt werden. Auch sollen die Forstbedienten, um Nachlaßgesuchen vorzubeugen, den Käufern, sowohl des Stamm- als Pollholzes, den auf sie fallenden Antheil der Lohetaxe vor der Anweisung deutlich bekannt machen, und mit dieser erst dann verfahren, wenn jene dennoch auf solche bestehen. Wonach die administrirenden Forstbedienten sich zu achten und in 14 Tagen zu berichten haben, daß solches geschehen werde; und ist dieses Circulare von den Aemtern und Hebungsbeamten nachrichtlich ad Acta zu registriren.

Detmold den 20sten Februar 1818.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Rentkammer.

Num.

Num. CLXIV.

Circulare an die Obrigkeiten, die Auslieferung der Deserteurs und Militairpflichtigen an die Königl. Preuß. Behörden betreffend.

Zur Ergänzung des §. 6. der unterm 27sten Jan. d. J. publicirten Cartell-Convention zwischen Sr. Majestät dem König von Preußen und Ihro Hochfürstl. Durchlaucht der Fürstin-Regentin zur Lippe, wird den Obrigkeiten des Landes bekannt gemacht, daß die Deserteurs und Militairpflichtigen, je nachdem sie aus den östlichen oder westlichen Provinzen der Preußischen Monarchie herstammen, entweder nach Minden an die dortige Regierung, oder nach Paderborn an die landräthliche Behörde, zur weitern Beförderung an das General-Commando in Münster abzuliefern sind.

Detmold den 3ten März 1818.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CLXV.

Circulare an die Obrigkeiten wegen der Eheverschreibungen für Militairpflichtige.

Es scheint bey einigen Obrigkeiten der Irrthum obzuwalten, daß sobald einem Militairpflichtigen bey einer inländischen Behörde die Ehe verschrieben ist, die Obrigkeit der Braut oder des künftigen Wohnorts weiterer Nachsuchung enthoben, und der zu vollziehenden Ehe kein anderes

Hin-

Hinderniß mehr entgegen sey. Hiedurch sind schon einigemal beynahe Gesetzwidrigkeiten entstanden, und deshalb wird hiedurch verordnet, daß Magistrate und Aemter, bey welchen die Eheverschreibung vollzogen werden soll, sich vorher von der Erlaubniß der Regierung und dem Daseyn aller gesetzlichen Requisiten zu überzeugen haben, um sich nicht den Strafen auszusetzen, die die Verordnung vom 3ten September 1811 besagt.

Detmold den 17ten März 1818.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CLXVI.

Verordnung, das Verbot der Annahme einiger nicht cassenmäßiger Münzsorten betreffend.

Wiederholter Warnungen ungeachtet wird das Preußische Geld noch häufig von den Erhebern öffentlicher Gelder in den Cassen angenommen, ja sogar unter Conventions-Münze gemischt, als solche in Rollen und Luten den Haupt-Cassen eingesandt. Auch hat sich ergeben, daß die alten Französischen $\frac{4}{5}$, $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ für die Cassen nicht mehr geeignet sind und von denselben abgehalten werden müssen. Nomine Serenissimae wird daher hiermit verordnet:

1) Das Preußische Geld darf mit Beziehung auf das Circulare vom 6ten Februar 1816 von den Erhebern öffentlicher Gelder weder angenommen noch eingesandt werden.

2) Auf gleiche Weise ist die Annahme und Einsendung der alten Französischen $\frac{4}{5}$, $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Stücke verboten, und soll die Untermischung

der

der Cassen-Rollen oder Tuten mit den ad 1 und 2 bezeichneten Münzen durch Confiscation der letzteren zum Besten des General-Armenfonds geahndet werden.

Sämmtliche Erheber öffentlicher Gelder haben sich hiernach mit Beachtung früherer über die Untermischung geringhaltiger Münzen erlassener Verordnungen sorgfältig zu richten, sich auch durch Bemerkung des Datums auf den Geld-Rollen vor Schaden zu sichern.

Detmold den 21sten April 1818.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CLXVII.

Verordnung wegen der hölzernen Branteweinshelme.

Da verschiedene Fälle vorgekommen sind, daß man sich betrüglicherweise hölzerner Helme in den Brennereien bedient hat; so wird Nomine Serenissimae hierdurch verordnet, daß die §. §. 10 und 11. des Edicts vom 29sten Dec. 1812. über die Blasensteuer, auf die Brenner sowohl als die Böttcher und andre, welche hölzerne Helme verfertigen, abliefern u. s. w. anzuwenden sind. Die Obrigkeiten haben also in künftigen Fällen ihr rechtliches Verfahren hiernach einzurichten und diese Verfügung in ihren Districten auf gewöhnliche Weise bekannt machen zu lassen.

Detmold den 21sten April 1818.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CLXVIII.

Verordnung, die Bestrafung der Felderceſſe betreffend.

Damit die Bestrafung der Felderceſſe möglichſt ohne Zeitverluſt erfolge und dadurch der Zweck der Strafe um ſo ſicherer erreicht werde, wird Nomine Serenissimae Regentis Hochfürſtlichen Durchlaucht folgendes verordnet:

1) Die in dem §. 11. der Verordnung vom 24ſten Julius v. J. zur Gohgerichtlichen Entſcheidung ausgeſetzten Feldfrevel ſollen nicht am Gohgericht, ſondern, ſo wie dies auch in Rückſicht der Forſterceſſe geſchieht, vierteljährig von den Aemtern und resp. Herrſchaftlichen Richtern oder Magiſträten, nach Anleitung der geſetzlichen Vorſchrift, beſtraft werden.

2) Ueber die von den Flurſchützen angezeigten Exceſſe werden Tabellen, nach dem beigefügten Formular geführt, in welche das denuncirte Factum, der Inhalt der ſummariſchen Unterſuchung und das Reſultat der Entſcheidung eingetragen wird.

3) Sollte der Exceß eine weitläuftige und ſchwierige Unterſuchung nöthig machen, ſo iſt dieſe in beſondern Protocollen zu verhandeln und, in Beziehung auf dieſe Verhandlung, nur das Reſultat der Entſcheidung in der Tabelle zu bemerken.

4) Mit Publication der Erkenntniſſe wird eben ſo verfahren, wie dies in Rückſicht der Publication der Forſtgerichtsentſcheidungen verordnet iſt.

5) Dem jedesmaligen Gohgerichtscommiſſarius ſind, nach Beendi-

digung des Gohgerichts, die ſo geführten Feldwruge-Tabellen zur Reviſion und die daraus gefertigten Extracte zur Beglaubigung vorzulegen.

Dieſe Verordnung ſoll durch das Intelligenzblatt publicirt und den Behörden zur Nachachtung mitgetheilt werden.

Detmold den 5ten May 1818.

Fürſtl. Lipp. Vormundſchaftliche Regierung.

Formular.

Datum des Exceſſes	Denunciation	der Unterſuchung	Reſultat der Entſcheidung.							
			Schaden			Strafe			Anzeigegebühr	
			Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.

Num. CLXIX.

Verordnung, den §. 10. der Ordnung des Verfahrens in Civilrechtsachen betreffend.

Aus der Disposition des §. 10. der Ordnung des Verfahrens in Civilrechtssachen, nach welcher die Berufung gegen die von den Aemtern ertheilten Bescheide innerhalb neunzig Tagen, von Zeit der Publication des Bescheides an, geschehen muß, wird von einigen Aemtern die Folgerung gezogen, daß den streitenden Theilen in den Amtsbescheiden überall keine kürzere wie eine neunzigtägige Frist gesetzt werden könne.

Dies ist nicht der Sinn des Gesetzes; und es wird daher, zur Vorbeugung eines ungleichen Verfahrens, jene Vorschrift hiedurch ausdrücklich dahin erklärt, daß dieselbe auf die Fristen, welche, nach Lage der Sache und den Regeln des Processes, zur Befolgung richterlicher Auflagen den streitenden Theilen bestimmt werden müssen, nicht bezogen werden könne und daß, wenn eine solche Frist einen kürzern Zeitraum, wie den der Recursausführung vorgeschriebenen, umfaßt, das fernere Verfahren des Amts nur durch förmliche Anmeldung des Recurses aufgehalten werden kann.

Detmold den 26sten May 1818.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CLXX.

Bekanntmachung, die Aufhebung des Verbots wegen Verkaufs des Salzes ins Ausland betreffend.

Bey dem Wunsch möglicher Beförderung freyen Verkehrs, und da Fürstl. Vormundschaftl. Rentkammer durch Erweiterung der Saline zu Salzuflen dafür gesorgt hat, daß ein Salzmangel nicht entstehen kann; so wird die Verordnung vom 7ten Jenner 1812 nunmehr wieder aufgehoben.

Detmold den 9ten Jun. 1818.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CLXXI.

Verordnung, die Wilddieberei betreffend.

Da nach Anzeige der Forstbedienten die Wilddiebereyen wieder sehr überhand nehmen, dadurch aber die Wildbahn bey dem ohnehin schon stark verminderten Wildstand dem Ruin ausgesetzt wird, es daher nothwendig ist, daß zur Abwendung desselben würksame Vorkehrungen getroffen werden; so wird Namens Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht folgendes hiermit verordnet:

1) Derjenige, welcher einen Wilddieb, der Roth- Schwarz- Wildpret, oder ein Reh erlegt, oder darnach geschossen hat, ergreift und gefänglich abliefert, erhält, wenn derselbe unver-

letzt oder nicht bedeutend verwundet ist, eine Prämie von 80 Reichsthaler; wird aber

2) der Wilddieb beim Einfangen bedeutend verwundet; so sinket diese Prämie auf 40 Reichsthaler herab, so wie sie alsdann ganz wegfällt, und dagegen Criminal-Untersuchung eintritt, wenn der Wilddieb getödtet, oder gefährlich verletzt ist; es wird jedoch

3) die Ausübung der Nothwehr den Forstbedienten oder jedem andern, im Fall der Wilddieb auf sie schießen oder sie mit einem gefährlichen Instrument anfallen oder damit sich zur Wehre setzen würde, ausdrücklich vorbehalten.

4) Wird demjenigen, welcher einen Wilddieb so angiebt, daß er der begangenen Wilddieberey überführt werden kann, eine Prämie von 50 Reichsthaler mit Verschweigung seines Namens zugesichert.

Diese Verordnung soll, damit sie zu Jedermanns Wissenschaft komme, in einer Beilage des Intelligenzblatts abgedruckt werden, auch haben die Obrigkeiten solche durch Anschlagen in den Wirthshäusern und Krügen, und besonders in den an der Wildbahn gelegenen Orten, auch durch die Unterbedienten, bekannt machen zu lassen.

Detmold den 2ten Junius 1818.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num.

Num. CLXXII.

Verordnung wegen der innerhalb der deutschen Bundesstaaten aufgehobenen Nachsteuer und Abzugsrecht.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Zur näheren Bestimmung der im achtzehnten Artikel der am 8ten Jun. 1815 abgeschlossenen deutschen Bundesakte vereinbarten Nachsteuer- und Abzugs-Freiheit ist am 23sten Junius v. J. von der deutschen Bundes-Versammlung unter Unserem Beitritt ein allgemeiner Beschluß gefasset worden, welcher von Wort zu Wort folgendermaßen lautet:

Beschluß.

„Die deutsche Bundesversammlung hat in Erwägung gezogen, daß unter den, in dem Artikel 18 der Bundesacte den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zugesicherten Rechten, die unter Buchstaben c. erwähnte Freyheit von aller Nachsteuer, in sofern das Vermögen eines Unterthans in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht, noch näherer Bestimmungen bedürfe, und hat zu dem Ende festgesetzt, wie folgt:

1) die Nachsteuer- und Abzugs-Freyheit von dem aus einem Lande in das andere gebracht werdenden Vermögen bezieht sich auf alle deutsche Bundesstaaten gegen einander.

2) Jede Art von Vermögen, welches von einem Bundesstaat in den andern übergeht, es sey aus Veranlassung einer Auswande-

derung, oder aus dem Grunde eines Erbschafts-Anfalls, eines Verkaufs, Tausches, einer Schenkung, Mitgift oder auf andere Weise, ist unter der bundesvertragsmäßigen Abzugs-Freyheit begriffen; und

3) Jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens aus einem zum Bunde gehörenden Staate in den andern, oder den Uebergang des Vermögens-Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaats beschränkt, wird für aufgehoben erklärt.

Dagegen ist unter dieser Freyzügigkeit nicht begriffen, jede Abgabe, welche mit einem Erbschafts-Anfall, Legat, Verkaufe, einer Schenkung u. dgl. verbunden ist, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden mußte, namentlich Collateral-Erbschaftssteuer, Stempelabgabe u. dgl., auch Zollabgaben werden durch die Nachsteuer-Freyheit nicht ausgeschlossen.

4) Die zum Vortheile der in einzelnen Staaten oder Gemeinden bestehenden Schuldentilgungs-Cassen, oder überhaupt wegen der Communal-Schulden eingeführten Abzüge von auswanderndem Vermögen werden durch den Artikel 18 der Bundesakte als aufgehoben angesehen.

Manumissionsgelder, da wo die Leibeigenschaft oder Hofhörigkeit noch zur Zeit besteht, sind, in sofern sie nur von den aus einem Bundesstaate in den andern auswandernden Unterthanen zu entrichten wären, unter der Nachsteuer-Freyheit begriffen.

5) Was den Loskauf von der Militair-Pflichtigkeit in Hinsicht auf die Freyzügigkeit anlangt, so behält sich die Bundesversammlung eine fernere Uebereinkunft bis zur Festsetzung der Militair-Verhältnisse des Bun-

Bundes überhaupt und der damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Anordnungen über die Militair-Pflichtigkeit im Allgemeinen vor.

6) Die durch die Bundesakte festgesetzte Nachsteuer- und Abzugs-Freyheit findet ohne Unterschied Statt, ob die Erhebung dieser Abgabe bisher dem landesherrlichen Fiscus, den Standesherren, den Privat-Berechtigten, Communen oder Patrimonial-Gerichten zustand; und die ausgesprochene Aufhebung aller und jeder Nachsteuer kann keinen Grund zu einer Entschädigungs-Forderung an den Landesherrn für die den Berechtigten entgehende Einnahme abgeben.

Auch die Art der Verwendung des Abzugsgefälls kann keinen Grund darleihen, dasselbe gegen die Bestimmungen der Bundesakte bestehen zu lassen.

7) Die besonderen Freyzügigkeits-Verträge werden, in soweit sie dasjenige, was die Bundesakte und dieser Beschluß der Bundesversammlung über die Freyheit von aller Nachsteuer enthält, begünstigen, erleichtern oder noch mehr ausdehnen, auch künftig aufrecht erhalten, und dergleichen Verträge bestehen also, in sofern als sie den in der Bundesakte und in dem gegenwärtigen Beschlusse aufgestellten Normen nicht entgegen sind.

8) Als allgemein geltender Termin, von welchem an die völlige Nachsteuer-Freyheit von allem auswandernden Vermögen in den deutschen Bundesstaaten Statt haben soll, wird der erste Julius dieses Jahres festgesetzt, unbeschadet jedoch der günstigeren Bestimmungen, welche theils aus Verträgen verschiedener Bundesstaaten unter sich, theils aus landesherrlichen Verordnungen einzelner Regierungen hervorgegangen sind.

Es

Es wird übrigens der Zeitpunkt der Vermögens-Exportation und des Verzichts auf das Unterthansrecht zur Richtschnur angenommen."

Wir verordnen hierdurch, daß dieser Beschluß in allen betreffenden Fällen in dem hiesigen Fürstenthume zur Anwendung gebracht und befolgt, auch zu dem Ende durch das Intelligenzblatt zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht werden soll.

Gegeben Detmold den 16ten Jun. 1818.

Num. CLXXIII.

Bekanntmachung wegen zum Vorschein gekommener falscher, kurhessischer $\frac{1}{6}$ Stücke.

Nach öffentlichen Blättern sind an mehreren Orten Kurhessische 3 ggr. Stücke zum Vorschein gekommen, auf denen die Aufschrift: VIII einen Reichsthaler, auf eine mehr oder weniger geschickte Art durch Ausmerzen zweyer Striche in der Zahl VIII in VI einen Thaler oder 4 ggr. Stücke verwandelt worden ist. Es wird daher vor Annahme dieser Geldstücke zu dem ihnen dadurch beygelegten höhern Werth gewarnt, und den Obrigkeiten aufgegeben, den sich etwa entdeckenden Urheber dieser Fälschung zur gebührenden Strafe zu befördern.

Detmold den 14ten Jul. 1818.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CLXXIV.

Circular-Verordnung, die Berechnung der ſ. g. Droſtengebühren von dem dem Denuncianten zufallenden Strafantheil betreffend.

Dem Vernehmen nach werden die dem Denuncianten gebührenden Antheile von den Strafgeldern, wenn dieſe in Goldgulden feſtgeſetzt ſind, nicht allenthalben gleich berechnet. Es wird daher zur allgemeinen Nachachtung verordnet, daß die, eigentlich in die Sportelcaſſe fallenden, halben Kopfſtücke oder Droſtengebühren auch von dem Theil der Strafe, welchen der Denunciant erhält, abzuſetzen und mit dem übrigen Theil der Strafe zu vereinnahmen ſind.

Detmold den 21ſten Jul. 1818.

Fürſtl. Lipp. Vormundſchaftliche Regierung.

Num. CLXXV.

Verordnung, die ſpecielle Taxation der Gebäude zum Brandcataſter betreffend.

Aus den eingegangenen Berichten ſämmtlicher, die Taxationen der Gebäude zum Brand-Cataſter leitenden, Behörden geht hervor, daß ſie die Verzeichniſſe der ſpeciellen Taxationen nur in ſeltenen Fällen aufbewahrt und zu den Special-Brand-Cataſtern regiſtrirt haben. Nach §. 9. der Verordnung vom 29ſten Oct. 1782. und §. 7. der Verordnung vom 8ten Nov. 1803. brauchten dieſe Verzeichniſſe auch nur auf den Fall

des Widerspruchs der Eigenthümer der Gebäude, mit Anführung der einzelnen zur Schätzung gekommenen Theile des Hauses, den Behörden zur Prüfung vorgelegt zu werden, und genügte übrigens die generelle Angabe der ausgemittelten Taxen. Weil indessen Fälle vorgekommen sind, in welchen die Kenntniß des speciellen Werths der einzelnen Theile wünschenswerth und der Brandcasse bey nur zum Theil abgebrannten Gebäuden nützlich gewesen wäre; die Prüfung der Verzeichnisse in calculo und in Hinsicht des beobachteten Taxations-Verfahrens ohne Vorlegung der Special-Aufnahmen auch nicht möglich, nichts desto weniger aber der Ordnung gemäß ist, und demnächstige Aufbewahrung zur Justification nothwendig seyn kann; so wird hiermit Namens Serenissimae Regentis Hochfürstliche Durchlaucht verordnet, daß

1) die speciellen Taxationen neuer Gebäude, welche nach den §. §. 4 bis 9. der Verordnung vom 29sten Oct. 1782. und §. 4 bis 7. incl. der Verordnung vom 8ten Nov. 1803. aufgenommen sind, von nun an den die Brandcataster führenden Behörden in jedem Fall abgeliefert, von diesen in calculo sowohl als in Hinsicht des Verfahrens bey der Taxation geprüft und dem Befinden nach entweder sofort oder nach erfolgter Berichtigung etwaiger Mängel, zu dem Brand-Cataster, nach Ordnung der Gassen und Nummern desselben, registrirt werden sollen.

2) Daß auf gleiche Weise bey nächster Revision des Brandcatasters, in soferne den §. §. 2 und 3. der Verordnung vom 15ten April 1815. gemäß, Veränderungen der bisherigen Taxen auf das Gesuch des Eigenthümers oder ex officio von Seiten der Obrigkeit geschehen, zu verfahren sey.

3)

3) Daß, im Fall der, §. 9. der Verordnung vom 29sten Oct. 1782. und §. 7. der Verordnung vom 8ten Nov. 1803. erwähnte, Widerspruch des Eigenthümers nicht eintritt, solcher die specielle Taxation seines Gebäudes sofort mitzuunterschreiben habe, welches sonst nach erfolgter obrigkeitlicher Bestimmung der Taxe zu befördern ist.

4) Haben die Obrigkeiten die Taxatoren und Unterbedienten auf die hiebey abgedruckte Instruction zu verweisen, sie darnach sorgfältig zu instruiren und sie darauf unter Mittheilung derselben eidlich zu verpflichten.

5) Sind die so aufgenommenen und bewahrten Specialtaxen bey Revision der Schätzungen, beym theilweisen Abbrennen der Häuser, oder wie und wo es sonst nützlich und nothwendig ist, jedes Mal zu gebrauchen, und soll insbesondere bei nur zum Theil abgebrannten Gebäuden, welche von jetzt an taxirt werden, in den Berichten, unter abschriftlicher Beyfügung der Taxations-Verzeichnisse, Bezug auf diese, in Ansehung des ausgemittelten Werths des stehen gebliebenen Theils, genommen werden.

Die Behörden haben sich demnach in vorkommenden Fällen nach dieser Verordnung genau zu richten, und soll dieselbe durch das Intelligenzblatt und durch Vertheilung besonders abzudruckender Exemplare bekannt gemacht werden.

Detmold den 11ten August 1818.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Ad §. 4. der Verordnung vom 11ten August 1818.

Instruction

für die Taxatoren und Unterbedienten bey Taxation der Gebäude zum Brandcataster.

§. 1.

Die Werkverständigen, wozu in Fällen, deren die Verordnung vom 24sten Jan. 1804. pag. 96. im 5ten Bande der Landes-Verordnungen erwähnt, auch Tischler zuzuziehen sind, müssen zuvörderst das Haus messen und bemerken, a) wie viel Fuß lang; b) wie viel Fuß breit es ist; c) wie viele Gefache es hat; d) ob es mit Stroh oder Ziegeln bedeckt; e) ob es ganz oder zum Theil massiv und ob es mit einem Keller-Geschoß (Souterrain) versehen, und f) ob und was von den massiven Theilen nach den im §. 5. dieser Instruction enthaltenen Bestimmungen zur Taxe gezogen ist oder nicht.

§. 2.

Dann ist das Holzwerk des Gebäudes mit dem Einbau genau zu besehen und zu überschlagen, wie hoch ein jedes Gefach, von unten bis oben und durch das ganze Haus gerechnet, so wie es da steht, zu schätzen, und was es jetzt würklich werth sey.

§. 3.

Die Taxe des so angeschlagenen einen Gefachs muß der Werkverständige ferner so viel mal multipliciren, als Gefache am Gebäude sind, so dann auch weiter die getünchten, lehmenen oder gemauerten Wände an demselben; das Dach mit den Latten, die Schornsteine, Brandmauern, Oefen, Treppen, Fußböden, Beschüsse, Panelwerk, Fenster und Thüren

in

in Anschlag bringen, alles zusammenrechnen und damit die wahre Taxe herausbringen. In den Städten hat jeder der drey zu adhibirenden Handwerker sein Taxatum besonders aufzustellen und der leitenden Behörde zu überreichen.

§. 4.

Die Taxe muß immer in 25 Rthl. aufgehen, und wenn einzelne Thaler überschießen, so sind solche wegzulassen, oder, wenn sie am nächsten zu 25, 50, 75 und 100 Rthl. kommen, voll zu machen.

§. 5.

In Ansehung der massiven Theile eines Gebäudes ist Bestimmung, daß keine Grundmauer und auch kein Keller mit in Anschlag kommt, von dem übrigen Theil eines in seiner Länge und Breite anzugebenden ganz oder halb steinernen Gebäudes aber nur der Kalk und der Arbeitslohn, in sofern der Eigenthümer solches zu mehrerer Assecuration wünscht. Ist dieses nicht der Fall; so wird nur der Anschlag des innern hölzernen Ausbaues, Beschusses, Dachwerks u. s. w. bey halbsteinernen Gebäuden um $\frac{1}{20}$, bey ganz massiven Häusern aber um $\frac{1}{10}$ erhöhet.

§. 6.

Bey den Mühlen ist das gehende Werk, wozu auch die Minnen und Mühlensteine gehören, mit zur Taxation zu ziehen und dessen Taxatum besonders zu bemerken.

§. 7.

Jede so aufgenommene Haustaxe ist dem Eigenthümer gleich bekannt zu machen, dessen Zufriedenheit oder Unzufriedenheit damit dabei zu bemerken, und er im letzten Fall an die Behörde zur Verfügung zu verwei-

wissen, im ersten Fall aber dessen Unterschrift unter das Taxatum zu besiegeln.

Detmold den 11ten August 1818.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CLXXVI.

Verordnung, die Höhe der Grundmauern an Häusern und Scheunen auf dem platten Lande und die Vorlegung des Bauplans betreffend.

Es ist zwar schon in der Verordnung vom 28sten April 1768 enthalten, daß die Gründe an Häusern und Scheunen einige Fuß hoch untermauert werden sollen, um vor der Fäulniß bewahrt zu werden, auch bestimmt die Verordnung vom 24sten Sept. 1782. §. 11., daß wenn ein Unterthan auf dem Lande ein neues Haus bauen will, er die Absicht und den Plan dem Amte vorzulegen habe. Da nun im ersten Fall der Ausdruck: einige Fuß, nicht bestimmt genug ist, im andern aber von den Obrigkeiten nicht allenthalben auf die Befolgung des Gesetzes gehalten zu werden scheint; so wird Nomine Serenissimae hierdurch verordnet:

1) Die Grundmauern müssen auch da, wo die Häuser auf unebenem Boden liegen, mindstens $1\frac{1}{2}$ Fuß über den Boden hervorragen, und ist hienauf von jetzt an beim Gründen alter, insbesondere aber bei Errichtung neuer Häuser von den Obrigkeis-

keiten, namentlich den Oeconomie-Beamten, nicht nur pflichtmäßig zu achten, sondern jede Contravention einzuwrugen und Abänderung sofort zu verfügen.

2) Wird den Obrigkeiten in Erinnerung gebracht, der Verordnung vom 24sten Sept. 1782 wegen Einrichtung der Bauernhäuser genau nachzukommen, insbesondere dem §. 11. gemäß bei Errichtung neuer Wohnhäuser auf Vorlegung des Bauplans zu halten und dessen Zweckmäßigkeit zu prüfen.

Den Zimmerleuten und nunmehr auch den Maurern, welche den Bauplan vorzulegen haben, ist ihre Verantwortlichkeit dafür in Gemäßheit des angezogenen §. 11. der Verordnung vom 24sten Sept. 1782, welche jetzt auch auf die angemessene Höhe der Grundmauern bei willkührlicher Strafe erstreckt wird, von den Obrigkeiten in ihren Districten besonders bekannt zu machen; auch ist zur allgemeinen Beachtung dieser Verordnung der Abdruck derselben im Intelligenzblatt und der Anschlag an öffentlichen Orten vorgeschrieben.

Detmold den 18ten August 1818.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Rum.

Num. CLXXVII.

Uebereinkunft zwischen den Fürstl. Lippischen und Königl. Preuß. Regierungen, wegen einer Hülfsmilitairstraße für die Preuß. Truppen durch das Fürstenthum Lippe.

Nachstehende Uebereinkunft wegen einer Hülfsmilitairstraße für die Königlich Preußischen Truppen durch das Fürstenthum Lippe wird, nachdem die vorbehaltenen allerhöchsten Ratificationen ertheilt sind, hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung.

In Gemäßheit des Wunsches Sr. Majestät des Königs von Preußen und Ihrer Durchlaucht der Fürstin Regentin zur Lippe, diejenigen Bestimmungen, welche die Königlich Preußischer Seits, in Rücksicht auf das in Frankreich aufgestellte Observations-Corps und die Unterhaltung der Verbindung mit den verschiedenen Provinzen, in Antrag gebrachte und Fürstlich Lippischer Seits zugestandene Einrichtung einer Hülfsmilitairstraße durch das Fürstenthum Lippe erheischt, vermittelst gemeinschaftlicher Verabredungen festsetzen zu lassen, ist unter Vorbehalt beiderseitiger Allerhöchster Ratificationen von den zu diesem Geschäft speciell committirten und bevollmächtigten Unterzeichneten, dem Fürstlich Lippischen Regierungsrath Petri und dem Grafen Carl von Wylich und Lottum, Königlich Preußischen Staats-Minister und General-Lieutenant, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens erster Classe, des Verdienst-Ordens und des eisernen Kreuzes zweiter Classe, des Kaiserlich Russi-

Russischen St. Annen-Ordens erster Classe, Commandeur des Kaiserlich Oestreichischen St. Leopolds-Ordens und des Königl. Bayerschen Ordens der Bayerschen Krone, Nachstehendes auf das Verbindlichste verabredet und abgeschlossen worden.

I. Festsetzung der Etappen-Linie durch das Fürstenthum Lippe.

§. 1.

Es sollen nur diejenigen Königlich Preußischen Truppen, welche von der Armee in Frankreich nach Cölln und von da auf Hameln oder von Magdeburg auf Paderborn, oder unmittelbar von Paderborn auf Hameln marschiren, das Fürstenthum Lippe passiren.

§. 2.

Für kleinere Truppen-Abtheilungen, welche nicht mehr, wie ein Bataillon betragen, findet nur eine Etappe im Fürstenthum Lippe statt, und ist für dieselben Lemgo als Etappenort bestimmt. Blos Hinsichts der in kleinern Detachements unter der Stärke eines Regiments in kurzen Wintertagen marschirenden Cavallerie wird festgesetzt, daß sie die §. 3. bestimmte Straße über Horn und Barntrup benutzen kann, weil der fünf Meilen starke Marsch von Paderborn auf Lemgo um jene Jahrszeit, besonders für die Pferde, zu weit und beschwerlich ist.

Zu dem Rayon von Lemgo gehören die Bauerschaften Brake, Bentrup, Lütte, Hasebeck, Wotheide, Hillentrup, Wambeck und Wambeckerheide, so wie, bei guten Wegen für Infanterie, Kirchdonop und Hagendonop.

§. 3.

Wenn ganze Regimenter, Brigaden oder größere Corps marschiren, so werden zwei Etappen im Fürstenthum vorbehalten, und als Hauptorte für die beiden in diesem Fall zu errichtenden Einquartierungs-Rayons, Horn und Barntrup bestimmt. Die zu jedem Rayon gehörenden Ortschaften sind folgende:

A. Horn. Stadt und Amt Horn, Vogtey Schlangen, Vogtey Detmold, Vogtey Falkenberg, Vogtey Heiden und Stadt Detmold, so wie bei dem Marsche starker Truppenabtheilungen, Vogtey und Flecken Lage.

B. Barntrup. Alverdissen, Stadt und Amt Barntrup, Amt Sternberg, Stadt und Amt Blomberg, Vogtey Donop, Amt Brake und Stadt Lemgo.

§. 4.

Wenn Wege und Witterung es erlauben, so sollen die Truppen auch von Horn über Lügde nach Hameln marschiren. Es wird jedoch deshalb jedesmal eine Vereinigung zwischen der Fürstlich Lippischen Landesbehörde und dem, der auf dem Marsche befindlichen Colonne, vorangehenden preußischen Officier statt finden. In diesem Falle wird Lügde der Hauptort der zweiten Etappe seyn und erhält zum Bezirk:

Amt Schieder, Stadt und Amt Blomberg, Steinheim und Amt Schwalenberg.

§. 5.

Die durchmarschirenden Truppen sind gehalten, nach jedem der vorhergenannten den Etappen beigegebenen Orte zu gehen, welcher ihnen von den Etappenbehörden angewiesen wird; es sey denn, daß dieselben An-

Artillerie- Munitions- oder andere bedeutende Transporte bei sich führen. Diesen Transporten selbst, nebst den zur Bewachung erforderlichen Mannschaften, müssen stets solche Ortschaften angewiesen werden, welche hart an der Militairstraße liegen.

Andere Ortschaften, als die eben erwähnten, dürfen den Truppen nicht angewiesen werden, den Fall ausgenommen, wenn bedeutende Armee-Corps in starken Echellons marschiren. In solchen Fällen werden sich die mit der Dislocation beauftragten Officiere mit den Etappenbehörden über einen weiter auszudehnenden Bezirk vereinigen.

§. 6.

In der Regel haben die Truppenabtheilungen keinen Ruhetag im Fürstenthum und wird derselbe nur für den Fall unabwendbarer Nothwendigkeit in Anspruch genommen, muß alsdann auch in der Marschroute ausdrücklich vorgeschrieben seyn.

II. Instradirung der Truppen und Einrichtung der Marschrouten.

§. 7.

Die Marschrouten für die Königlich Preußischen Truppen können blos von dem Königl. Preußischen Kriegs-Ministerio oder den General-Commandos von Westphalen, dem Niederrhein oder Sachsen ausgestellt werden, und muß die Berechtigung, Verpflegung, Vorspann und resp. Fourage zu fordern, in der Marschroute ausdrücklich bemerkt seyn. Militairs, welche ohne solche Marschroute eintreffen, haben auf keine Verpflegung Anspruch und es wird einzelnen Commandos oder sonst nicht

im Dienst befindlichen Militairs kein Recht auf Quartier und Verpflegung verstattet.

§. 8.

Kleinere Detachements unter 20 Mann sollen nie ohne einen Vorgesetzten marschiren, welcher sich bei der Etappenbehörde zu melden hat. Wenn größere Truppenabtheilungen, die weniger wie ein Bataillon oder vier Escadrons betragen, marschiren, wird Tags zuvor ein Quartiermacher bei den Etappenbehörden das Nöthige anmelden. Bei größeren Abtheilungen geht der Quartiermachende Officier zwei Tage voraus, übersteigen solche aber die Stärke eines Regiments, so muß die Regierung fünf Tage zuvor davon benachrichtigt werden. Die desfallsigen Dislocationen werden sodann in Detmold gemeinschaftlich mit dem vom Corps dahin zu commandirenden Officier angefertigt, der über den Bedarf an Verpflegung und Transportmitteln, über den Tag der Ankunft u. s. w. sehr genau instruirt seyn muß.

III. Einquartierung und Verpflegung der Truppen und die dafür zu zahlende Vergütung betreffend.

A. Verpflegung der Mannschaft.

§. 9.

Die durchmarschirenden Truppen erhalten auf den Grund der Marschroute, auf Anweisung der Etappenbehörde und gegen auszustellende Quittung des Commandirenden, Naturalienverpflegung und soll Niemand ohne Verpflegung fernerhin einquartiert werden.

Als allgemeine Regel wird festgesetzt, daß der Officier sowohl wie der Soldat mit dem Tische seines Wirths zufrieden seyn muß. Um jedoch

jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirths, wie übermäßigen Forderungen von Seiten des Soldaten vorzubeugen, wird folgendes bestimmt:

Der Unterofficier und Soldat, so wie jede zum Militair gehörende Person, welche nicht den Rang eines Officiers hat, kann in einem Nachtquartier verlangen:

zwei Pfund gut ausgebackenes Roggenbrod, ein halbes Pfund Fleisch und so viel Zugemüse, wie Mittags und Abends zu einer reichlichen Mahlzeit gehört.

Bier, Brantewein, Caffee oder andere künstliche Getränke kann der Soldat oder Unterofficier überhaupt nicht verlangen, und ist, da er reichlich Brod erhält, gehalten, sich das Frühstück selbst zu besorgen; dagegen wird dafür gesorgt werden, daß der Soldat Bier und Brantewein in den Quartierständen für billige Preise ankaufen kann.

Die Subaltern-Officiere bis zum Capitain ausschließlich, erhalten außer Quartier und Licht und dem zur Heizung ihres Zimmers nöthigen Holze, Brod, Suppe, Gemüse und Mittags und Abends zu jeder Mahlzeit ein halb Pfund Fleisch, alles vom Wirth gehörig gekocht und sowohl zu Mittag als zu Abend jedesmal eine Bouteille Bier, Morgens zum Frühstück Caffee, Butterbrod und $\frac{1}{8}$ Quart Brantwein. Der Capitain kann Mittags noch ein Gericht mehr, sonst aber nichts weiter wie der Subaltern-Officier verlangen.

Für diese Verpflegung wird, nach vorgängiger Liquidation, von dem Königl. Preußischen Gouvernement folgende Vergütung bezahlt:

Für den Soldaten und Unterofficier . . . . 4 ggr.

Für

Für den Subaltern-Officier	12 ggr.
— — Capitain	16 —

in Golde.

Höhere Officiere beköſtigen ſich auf eigene Rechnung in den Wirthshäuſern und erhalten nur frei Quartier. In ſolchen Orten, wo die Beköſtigung in den Wirthshäuſern nicht thunlich ſeyn ſollte, bezahlt der Staabs-Officier 1 Rthl. in Golde, der Oberſt und General 1 Rthl. 12 ggr. Gold, wofür anſtändig und angemeſſen geſpeiſet werden muß.

Dieſe Vergütung wird von den betreffenden Staabs-Officieren unmittelbar und ſofort berichtigt. Frauen und Kinder der Officiere können auf Verpflegung nie Anſpruch machen, die Frauen und Kinder der Soldaten ſollen in der Regel auch weder Quartier noch Verpflegung erhalten. Sollte jedoch dies Ausnahmsweiſe nicht vermieden werden können, ſo iſt die Berechtigung auf Quartier und Verpflegung in der Marſchroute beſonders zu bemerken und werden alsdann ſowohl die Frauen als die Kinder gegen die oben feſtgeſetzte Entſchädigung einquartiert und verpflegt, wobei zwei Kinder für eine Frau zu rechnen ſind.

§. 10.

Sollten durchmarſchirende Soldaten unterwegs krank werden, ſo ſollen auf vorſchriftsmäßiges Atteſt des Arztes Krankenwagen bewilligt werden, und zwar eine vierſpännige Fuhr für 8 leichte Kranke. Diejenigen Kranken, welche die Truppenabtheilung nicht mit ſich führen kann, werden in das Lazareth nach Paderborn geſchafft; ſolche aber, deren Geſundheitszuſtand nach dem pflichtmäßigen Atteſt des Arztes, den Transport nach Paderborn durchaus nicht geſtattet, in eine von der Etappe Lemgo zu beſtimmende Krankenanſtalt daſelbſt untergebracht. Für dieſe iſt ein

Lan-

Landes-Spital aufgenommenen, und bis zu ihrer Transportirungsfähigkeit darin unterhaltenen Kranken, werden von Seiten der Preußischen Regierung die erweislichen Selbstkosten pro Mann und Tag vergütet. Dem Königl. Preußischen Etappen-Inspector bleibt es frei gestellt, so oft es ihm nöthig dünkt, selbst nachzusehen, daß die in solcher Art zurückgebliebenen Kranken gut gewartet und behandelt werden. Im Fall einer Beschwerde hat derselbe sich an die Behörde zu wenden, sich jedoch jeder eigenen Verfügung zu enthalten.

§. 11.

Sollte ein Soldat auf dem Marsche sterben, so werden die Beerdigungskosten liquidirt; es wird aber so wenig dem Prediger, als für die Grabstelle etwas bezahlt. Bei der Liquidation ist das Regiment und der Name des verstorbenen Soldaten, so wie die Nummern und das Datum seiner Marschroute zu bemerken.

B. Verpflegung der Pferde.

§. 12.

Die Etappenbehörden und Ortsobrigkeiten müssen dafür sorgen, daß den Pferden stets möglichst gute reinliche Stallung angewiesen wird. Die Fourage-Rationen werden auf Anweisung der Etappenbehörde und gegen Quittung des Empfängers aus einem in dem Etappen-Hauptorte zu etablirenden Magazin in Empfang genommen und die dabei etwa entstehenden Schwierigkeiten werden von der Etappenbehörde sofort regulirt. Von den Quartierträgern kann der Soldat keine Rationen oder Fourage verlangen, wenn er nicht von einer Fürstl. Lippischen Etappenbehörde darauf angewiesen ist.

Die

Die Lieferung der Rationen wird an den Mindeſtverlangenden auf halbjährige Termine vergeben, und muß der Etappencommandant in Paderborn zur Licitation eingeladen, auch auf ſeinen Antrag ein zweiter Licitations-Termin angeſetzt werden.

IV. Verabreichung des Vorſpanns und Stellung der Fußboten.

§. 13.

Die Transportmittel werden, ausgenommen die im §. 10. angeführten Krankenwagen, nicht anders und nicht weiter bewilligt, als in ſofern ſie in den Marſchrouten ausdrücklich bemerkt ſind. In Fällen, wo bei durchmarſchirenden ſtarken Armeecorps die erforderlichen Transportmittel nicht beſtimmt angegeben ſind, kann zwar der Commandeur der in einem Orte einquartierten Truppenabtheilung auf ſeine Verantwortung Transportmittel requiriren, jedoch nicht anders wie durch eine an die Ortsobrigkeit ausgeſtellte ſchriftliche Requiſition und gegen Ertheilung einer Quittung. Die Stellung der Transportmittel geſchieht durch die Etappenbehörde in der von der Fürſtlich Lippiſchen Regierung deshalb verfügten Art, und darf keine Requiſition und Anforderung vom Militair unmittelbar an die Unterthanen erlaſſen werden. Es wird den Officiers bei eigener Verantwortung zur Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wagen unterwegs nicht durch Perſonen beſchwert werden, welche zum Fahren kein Recht haben, daß die Fuhrleute keiner üblen Behandlung ausgeſetzt und die Transportmittel bei der Ankunft im Nachtquartier ſofort entlaſſen werden. Dagegen muß von den Behörden dafür geſorgt wer-

werden, daß es bei dem Abmarsch der Truppen an den nöthigen frischen Transportmitteln nicht fehle und solche zur gehörigen Zeit eintreffen.

§. 14.

Die Vergütung für den Vorspann, wozu auch die Krankenfuhren gehören, ist für jedes Pferd pro Meile 6 ggr. in Golde und ist hierin die Vergütung für den Wagen mit begriffen.

Die Quartier machenden Commandirten dürfen auf keine Weise Wagen oder Reitpferde für sich requiriren; es sey denn, daß sie sich durch eine schriftliche Ordre des Königlichen commandirenden Officiers als dazu berechtigt legitimiren können; in diesem Fall muß hierüber gehörig quittirt und ebenfalls pro Pferd und Meile 6 ggr. in Golde bezahlt werden. Fußboten werden mit 4 ggr. pro Meile bezahlt, wobei der Rückweg nicht zu rechnen ist; solche dürfen vom Militair nicht eigenmächtig genommen, vielweniger mit Gewalt gezwungen werden, sondern sie sind von den Obrigkeiten des Orts, worin das Nachtquartier ist, oder wodurch der Weg geht, schriftlich zu requiriren und die Requirenten haben darüber sofort zu quittiren.

§. 15.

Die Entfernung der Etappen werden in folgender Art bestimmt:

von	Paderborn	bis	Lemgo	. .	5	Meilen
—	Lemgo	—	Hameln	. .	$4\frac{1}{2}$	—
—	Paderborn	—	Horn	. .	$3\frac{1}{2}$	—
—	Horn	—	Barntrup	. .	3	—
—	Barntrup	—	Hameln	. .	3	—
—	Horn	—	Lügde	. .	$2\frac{1}{2}$	—
—	Lügde	—	Hameln	. .	$3\frac{1}{4}$	—

Hiernach wird die Bezahlung der Transportmittel, ohne Rücksicht auf die verfügten Dislocationen geleistet und sind, in den von der Militairbehörde auszustellenden Quittungen, die Hauptetappenorte zu bemerken.

§. 16.

Die Liquidation der Vergütung für die sämmtlichen vorbemerkten Leistungen wird vierteljährig dem Etappencommandanten in Paderborn eingereicht, und nach deren Abschluß die Zahlung dafür sofort geleistet.

V. Aufrechthaltung der Ordnung und Militair-Policey.

§. 17.

Der Etappencommandant in Paderborn wird, da im Fürstenthum Lippe kein Königl. Preußischer Etappen-Inspector angestellt wird, die Differenzen zwischen Quartierträger, Vorspannpflichtigen und Soldaten gemeinschaftlich mit der Lippischen Behörde beseitigen; und ist die Etappenbehörde berechtigt, jeden Unteroffizier oder Soldaten, der sich thätliche Mißhandlungen seines Wirths oder eines andern Unterthanen erlaubt, zu arretiren und an den Commandirenden zur weitern Untersuchung und Bestrafung abzuliefern. Der Etappen-Inspector zu Hildesheim ist gleichfalls verpflichtet, Beschwerden über die von Paderborn aus auf Hildesheim marschirenden Militairs anzunehmen und möglichst zu beseitigen.

§. 18.

Den Etappenbehörden wird es zur besondern Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wege in einem möglichst guten Stande erhalten werden; auch haben dieselben ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten,

daß

daß es den durchmärschirenden Truppen an nichts fehle, was dieselben mit Recht verlangen können und hat über diesen Gegenstand der den Etappen-Inspector vertretende Etappencommandant zu wachen, um erforderlichen Falls bei der Landesbehörde Beschwerde führen zu können. Die commandirenden Officiere sowohl wie die Etappenbehörden sind anzuweisen, mit Ernst dahin zu trachten, daß zwischen den Bequartirten und den Soldaten ein guter Geist der Eintracht erhalten werde.

§. 19.

Während der Zeit des Aufenthalts der Occupations-Armee in Frankreich wird von der Hälfte der zu dieser Armee marschirenden oder von derselben zurückkehrenden Truppen nur die Hälfte der oben aufgeführten Preise für Portionen, Rationen und Vorspann ꝛc. bei einem dereinstigen Rückmarsch der Armee in Frankreich, aber, für sämmtliche auf der vereinbarten Hülfsmilitairstraße zurückkehrende Truppen nur die Hälfte der Vergütungspreise liquidirt und berechtigt.

§. 20.

Die Dauer dieser Etappenconvention wird von jetzt ab vorläufig auf Vier Jahre festgestellt. Für den Fall eines in dieser Periode eintretenden Krieges sollen den Umständen nach, die etwa nothwendigen abändernden Bestimmungen durch eine besondere Uebereinkunft regulirt werden.

§. 21.

Die Königlich Preußischen Truppen, welche auf der vereinbarten Militairstraße instradirt werden, sollen jedesmal von dem Inhalte dieser Convention, so weit es nöthig ist, vollständig unterrichtet werden; so wie auch die erforderlichen Auszüge sowohl in den Etappen als in den,

selbigen zur Aushülfe beigegebenen Ortschaften zur Nachricht bekannt zu machen und zu affigiren sind.

Zu Urkund dessen ist diese Uebereinkunft in duplo ausgefertigt und unter Vorbehalt höchster Ratification vollzogen und gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen Berlin den 18ten Juni 1818

und

Detmold den 25sten August 1818.

Fr. Petri. C. Lottum.

Num. CLXXVIII.

Publicandum wegen der Königl. Preuß. Verordnung, die Einführung des allgemeinen Landrechts und des Hypotheken-Patents in den neu acquirirten Gebietstheilen betreffend.

Nachstehende Königl. Preußische Verordnung vom 25sten May d. J. wegen Einführung des allgemeinen Landrechts und der allgemeinen Gerichtsordnung, auch Einrichtung des Hypothekenwesens in den, mit den Preußischen Staaten vereinigten, zwischen den ältern Provinzen belegenen, Districten und Ortschaften, wird zur allgemeinen Nachricht durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht.

Detmold den 22sten Sept. 1818.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Ver-

Verordnung wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in den mit den Preußischen Staaten vereinigten, zwischen den ältern Provinzen belegenen, Districten und Ortschaften und wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in denselben vom 25sten May 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch Jedermann zu wissen:

In verschiedenen mit Unserm Staate neu vereinigten einzelnen Districten und Ortschaften, welche von größern Uns zugehörigen Landestheilen umschlossen sind (Enklaven), ist die Einführung Unserer Gesetze, obgleich die Publications-Patente vom 9ten September 1814, 22sten April, 9ten und 15ten November 1816 auf selbige sich nicht beziehen, durch vorläufige Anordnungen bereits erfolgt; in andern sind die unter den vorigen Regierungen bestandenen Gesetze bisher noch gültig geblieben.

Zur völligen Bestimmung der neuen Rechtsverhältnisse in den vorgedachten Bezirken und Ortschaften, verordnen Wir, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, folgendes:

§. 1. In denjenigen jener Districte und Ortschaften, welche im Jahre 1813 mit den mit Unserm Staate wieder vereinigten Provinzen zwischen der Elbe und dem Rhein zugleich oder auch erst im Jahre 1814 in Besitz genommen und darauf in Gemäßheit der Wiener Congreßacte mit Unserm Staate vereinigt worden sind:

Dem Fürstenthum Corvey,

den Besitzungen der Fürsten von Salm-Salm, Salm-Kyrburg und Salm-Horstmar, wie auch des Herzogs von Croy;

dem

dem Preuß. Antheile der Besitzungen des Herzogs von Looz-Corswaren;

den Grafschaften Rittberg, Steinfurt, Hohen-Limburg und Dortmund, Recklinghausen, Barby und Gommern, nebst Elbenau;

den mit dem aufgelößten Königreich Westphalen vereinigt gewesenen Theilen der Grafschaft Mansfeld;

der vormaligen Reichs-Baronie Schauen;

den Herrschaften Rheda und Gütersloh, Anholt Werth und Gehmen; den Aemtern Broich und Styrum; Treffurth und Dorla, sächsischen Antheils und so weiter,

hat es bei den Bestimmungen des Patents vom 9ten September 1814, mit Rücksicht auf welche Unsere Gesetze nach Anleitung der Cabinetsorder vom 20sten November 1814 bereits seit dem 1sten Januar 1815 eingeführt sind, sein Bewenden.

Ein gleiches findet in Absicht der Stadt Lippstadt zufolge der Vereinbarung mit der Fürstlich Lippe-Detmoldschen Regierung statt.

§. 2. In denjenigen später in Gemäßheit der Wiener Congreßakte und besonderer Staatsverträge mit den Königreichen der Niederlande und Hannover, mit dem Großherzoge zu Sachsen-Weimar und mit dem Fürsten zu Schwarzburg, zu Unserm Staate gekommenen Ländertheilen und Ortschaften, welche nachstehend benannt sind, nämlich

den vormals Hannöverschen Aemtern Reckenberg und Ahlde, und den Dörfern Rüdigershagen und Gänseteich;

dem Amte Bodungen, den Gerichten Allersberg und Hainroden, und den Ortschaften Utterode und Bruchstädt, welche

aus

Schwarzburg-Sondershausenscher Landeshoheit an Unsern Staat übergegangen sind; den vormals zum Königreich Böhmen gehörigen in den Preußischen Antheil der Oberlausitz eingeschlossenen Güntersdorf und Nieder-Gerlachsheim und deren Zubehör und dem vormals Schwarzburg-Rudolstädtschen Dorfe Wohlkramshausen, den Aemtern Geringen und Kelbra, dem vormals Sachsen-Weimarschen Dorfe Ringleben und den durch den Grenz-Rezeß vom 7ten October 1816 auf dem rechten Rheinufer von dem Königreiche der Niederlande zu Unserm Staate gekommenen Ortschaften,

sollen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung, nebst den nachher erfolgten abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen vom 1sten October dieses Jahrs an, gesetzliche Kraft haben.

§. 3. Es finden dabei die Bestimmungen der Patente wegen Einführung Unserer Gesetze in den mit Unserm Staate vereinigten vormals sächsischen Provinzen vom 22sten April und 15ten November 1816 Anwendung, so weit sich selbige nicht auf den darin festgesetzten Termin der eintretenden Gesetzeskraft, so wie auf die eigenthümliche Verfassung der gedachten Provinzen beziehen. In Absicht der Niederländischen Abtretungen dient das Patent vom 9ten September 1814 zur Richtschnur.

§. 4. In sämmtlichen §§. 1 und 2 genannten Districten und Ortschaften sollen die Vorschriften des Hypotheken-Patents vom 22sten May 1815, in sofern es noch nicht geschehen ist, ebenfalls zur Ausführung gebracht werden. Die in den §§. 2 und 3 dieses Patents bestimmte Frist zur Nachweisung des Besitztitels und zur Anmeldung der Real-Ansprüche wird bis zum 1sten May 1819, und die im §. 7

nach-

nachgelaſſene Friſt zur Provocation auf die Ausmittelung des Vorzugsrechts wird bis zum 1ſten Nov. 1819 hinausgeſetzt.

Wir befehlen allen und jeden Unſerer Unterthanen in den, §§. 1 und 2 genannten, Diſtricten und Ortſchaften, beſonders den Gerichten und Beamten, ſich nach dieſer Verordnung genau zu achten.

Des zu Urkund haben Wir gegenwärtige Verordnung höchſt eigenhändig vollzogen und mit Unſerm größern Königl. Inſiegel bedrucken laſſen.

Gegeben Potsdam den 25ſten May 1818.

(L. S.). Friedrich Wilhelm.

C. Fürſt von Hardenberg,

von Altenſtein,

beglaubigt

Frieſe.

Num. CLXXIX.

Verordnung, die Maßregeln zur Hemmung der unter dem Rindvieh ausgebrochenen Lungenſeuche betreffend.

Im 43ſten Stück der Intelligenzblätter von 1815 wurde bereits der zu jener Zeit in Paderborn herrſchenden Lungenſeuche unter dem Rindvieh gedacht, und mit Beſchreibung dieſer Krankheit, das Nöthige zur Abhaltung derſelben vom hieſigen Fürſtenthum angeordnet. Glücklich ging ſie damals vorüber; hat ſich aber im jetzt verfloſſenen Sommer über die Rindvieh-Heerden der Stadt Detmold verbreitet und einen ſo anſteckenden, ge-

gefährlichen Character geäußert, daß gänzliche Aufhebung der Huden und Aufstallung des Viehes nothwendig wurde. Die Krankheit mindert sich bey dieser Maaßregel, insbesondere wegen der dadurch herbeygeführten Absonderung des kranken von dem gesunden Vieh, in hiesiger Stadt merklich; hat sich dagegen seit Kurzem in Varenholz und Stemmen, jedoch in minder gefährlicher Art, gezeigt.

Der Ausbruch der Lungenseuche in Detmold veranlaßte die Regierung, schon zum 30sten Stück der diesjährigen Intelligenzblätter die Belehrung des Bückeburgischen Thierarztes Harriees, über das Verhalten bei ausgebrochener Lungenseuche des Rindviehes, bekannt zu machen, um bei den Obrigkeiten und dem Publico die nöthige Aufmerksamkeit und Vorsicht zu erwecken. Dieser Zweck scheint auch bis dahin erreicht zu seyn, und machen sich in Beziehung auf jene Belehrung nur noch nachstehende polizeyliche Verfügungen nothwendig, welche Namens Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht, bis auf weiteres hiermit verordnet werden.

§. 1.

Von jedem Stück Rindvieh, welches erkrankt, oder plötzlich, ohne äußere Verletzung crepirt, oder weil man es für hoffnungslos krank hält, getödtet werden soll, ist von den Eigenthümern, Hirten, Unterbedienten, Wrasemeistern u. s. w. sofort Anzeige bey der Districts-Obrigkeit zu machen, und ist diese verpflichtet, das Vieh von einem angestellten Thierarzt untersuchen zu lassen.

§. 2.

Erklärt der Thierarzt die Krankheit für Lungen-Seuche; so hat die Obrigkeit solches, mit Beifügung des thierärztlichen Befund-Scheins,

der Regierung ungesäumt anzuzeigen, vorläufig aber die schleunigste Aufstallung und Absonderung des kranken von dem gesunden Vieh, so wie des kranken Viehes unter sich, wenn es geschehen kann, zu verfügen, auch zu berichten, ob die Aufstallung der ganzen Heerde rathsam und möglich sey.

§. 3.

Ob der Eigenthümer eines erkrankten Thiers solches einer ärztlichen Behandlung unterwerfen, die Krankheit der Natur überlassen oder jenes tödten lassen will, bleibt demselben überlassen; doch ist jedes erkrankte Thier sogleich mit L. K. am Horn zu brennen und dazu ein geeignetes Brenn-Eisen anzuschaffen. Ein solches Stück Rindvieh darf auch dann ohne Erlaubniß der Obrigkeit nicht verkauft oder zwischen anderes Vieh gebracht werden, wenn es gleich anscheinend völlig hergestellt seyn sollte. Die Obrigkeiten haben vielmehr in solchen Fällen zuvor eine Besichtigung des Thierarztes zu veranlassen und nach dessen Gutachten zu verfahren.

§. 4.

Crepirt das erkrankte Vieh oder wird es getödtet; so ist es, ohne mit anderm Vieh in Berührung zu kommen, fern von Wegen und Triften, so wie mit möglichster Vermeidung derselben auf dem Transport zum Verscharrungs-Ort, 8 Fuß tief einzugraben und die Haut ohne Verzug zum Lohgerber und in die Kalkgrube zu befördern.

§. 5.

Der Handel mit Hornvieh ist an den Orten, wo die Lungenseuche herrscht, gänzlich untersagt, und nur Schlachtvieh darf auf Vorzeigung eines unverwerflichen Gesundheits-Scheins (§. 7.) eingeführt werden.

den. Wann der Handel wieder frei zu geben und der Ankauf von neuem Hornvieh statt des Abgestandenen zu gestatten sey, wird auf Antrag der Obrigkeiten der Ortschaften, in welchen die Lungenseuche grassirte, von der Regierung bestimmt werden.

§. 6.

Viehmärkte sind in angesteckten Orten bis auf weitere Verordnung verboten, welches von den Obrigkeiten zeitig vorher bekannt zu machen ist. Auch darf kein fremdes Rindvieh über die Hude-Bezirke der angesteckten Ortschaften getrieben und durch diese geführt werden; insbesondere haben die Obrigkeiten zu verfügen, daß fremdes Vieh nur auf Landstraßen und Wegen von einem Orte zum andern getrieben und das etwa in der Nähe der letztern weidende Vieh, während ersteres passirt, entfernt werde.

§. 7.

Das Schlachten eines erkrankten Stück Hornviehes zum Genuß des Fleisches ist nur dann zu gestatten, wenn ein angestellter Arzt, Amtschirurgus oder Thierarzt bescheinigt, daß die Krankheit des Thiers im ersten Anfange sey, und sich die Güte des Fleisches, auch nach dem Schlachten durch den Augenschein und darüber auszustellende Bescheinigung obiger Sachverständigen bestätigt.

§. 8.

In Ansehung der Reinigung der Ställe, in welchen krankes Vieh gestanden hat, wird auf S. 7. 8. der oben angeführten Abhandlung des Thierarztes Harriees (in der Beilage zum 30sten Stück der Intelligenzblätter von 1818) verwiesen, überdem aber den Obrigkeiten

zur Pflicht gemacht, die Unterbedienten, in deren Gegenwart die Reinigung geschehen muß, dahin zu instruiren:

a) daß die Krippen, an welchen das kranke Vieh stand, von allem etwa zurückgebliebenen Futter, so weit das Thier reichen konnte, gereinigt und mit kochend heißem Wasser mehrmals ausgewaschen werden;

b) daß die Ketten, an welchen das Vieh befestigt war, auszuglühen, Stricke aber zu verbrennen sind;

c) daß der Mist mit dem darauf gevorfenen Futter ad a. und zwar in großen Ställen noch 6 Fuß über den Bereich des Thiers hinaus, fortzuschaffen und zu vergraben, oder, bei beträchtlicherer Quantität, ohne Verzettelung aufs Feld zu fahren und tief unterzupflügen sey;

d) daß der gereinigte Fußboden des Stalls, die Wände, Raufen, der Eimer, aus welchem das kranke Vieh getränkt wurde, überhaupt alles, was mit demselben in Berührung kam, vor weiterem Gebrauch mit kochendem Wasser mehrmals gereinigt, und gesundes Vieh erst nach 14tägiger Auslüftung und Austrocknung, wenn Zugluft darin gemacht wird, in den gereinigten Stall gebracht werden möge. Sollte die Einrichtung des Stalls keine Zugluft zulaßen; so ist vor dem Wiedereinbringen gesunden Viehes bei der Regierung anzufragen.

Die Uebertretung vorstehender polizeylicher Verfügungen, so wie die Nichtbefolgung der Vorschriften und Anordnungen der District-Obrigkeiten ist von dieser der Eile und Kürze wegen hier, und circa consequentiam auch in Ansehung der Criminalien, zu untersuchen und zu be-

bestrafen, und darf die Strafe, außer dem Schadens-Ersatz, nicht über 50 Gfl. und nicht unter 5 Gfl., oder dem Befinden nach verhältnißmäßige Leibesstrafe, betragen. Gleiche Strafe trifft die ihre Pflicht nicht erfüllenden angestellten Personen, von denen, wie überhaupt von den Obrigkeiten die genaueste Befolgung obiger Vorschriften erwartet wird, zu welchem Ende letztere auch die Unterbedienten in Gemäßheit derselben (und der Belehrung von Harrlees) gemessenst zu instruiren haben. Die Straferkenntnisse sind der Regierung jedes Mal einzusenden.

Diese Verordnung soll durch eine Beilage zum Intelligenzblatt bekannt gemacht, und an alle Obrigkeiten zur weitern Vertheilung und zum Anschlag an öffentlichen Orten, in Krügen u. s. w. versandt werden.

Detmold den 6ten Oct. 1818.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CLXXX.

Consistorial-Verfügung an die Classical-Superintendenten über die Befugniß junger Studirender zum Predigen.

Serenissimae Regentis Hochfürstliche Durchlaucht haben vernommen, daß junge Studirende, denen die Erlaubniß zu predigen noch nicht ertheilt ist, hin und wieder im Lande gepredigt haben und darüber zur Herabsetzung des Predigt-Amts mancherlei Bemerkungen gemacht worden sind. Höchstdieselben befehlen deswegen gnädigst, daß in Zukunft keiner, der nicht licentiam concionandi von dem Superintendenten der

der Classe, dem Generalsuperintendenten oder dem Consistorio vorweisen kann, zu einer Predigt zugelassen werde und erwarten, daß die Erlaubniß nur aus hinreichenden Gründen erfolge. Es wird dies dem Superintendenten N. N. hiemit bekannt gemacht und ihm aufgegeben, die Prediger seiner Classe auf die gewöhnliche Weise davon zu benachrichtigen.

Detmold den 3ten Nov. 1818.

Fürstl. Lipp. Consistorium daselbst.

Num. CLXXXI.

Verordnung, das Schuldenmachen der Unteroffiziere und Soldaten betreffend.

Um dem übermäßigen Schuldenmachen der Unteroffiziere und Soldaten, welche sich im activen Dienst befinden, entgegen zu wirken, wird Nomine Serenissimae Regentis folgendes verordnet:

1) Im Allgemeinen findet ein Klag-Recht auf Abzug von der Löhnung der Unteroffiziere und Soldaten aus Verpflichtungen, welche in Verträgen ihren Grund haben, nicht Statt, und dürfen die Militairgerichte in Ansehung derselben nur diejenigen Klagen annehmen, welche auf das nachzuweisende Privat-Vermögen jener Individuen gerichtet sind.

2) Militair-Pensionairs sind unter der Verfügung ad 1) nicht begriffen. Sie werden von ihren ordentlichen Gerichten, unter welche sie gehören, nach den bestehenden Gesetzen über Abzüge von Pensionen beurtheilt.

3) Ausnahme von der ad 1) aufgestellten Regel findet nur Statt, wenn

wenn der Militair-Chef, und zwar für die im Garnison-Dienst befindlichen Individuen der Chef der Garnison, für die nicht zum Garnison-Dienst commandirten Contingents-Unteroffiziere und Soldaten, welche sich im Dienst befinden, der Chef des Contingents, einen Credit-Schein ausgestellt hat.

4) Zur Ausstellung von Credit-Scheinen sind obgenannte Militair-Chefs nur ermächtigt:

A. bei Verheiratheten:

a) auf den halbjährigen Betrag der Hausmiethe, soweit solcher das von den Quartierträgern zu bezahlende halbjährige Quartiergeld übersteigt;

b) auf den halbjährigen Betrag der Land- und Gartenmiethe;

c) in Ansehung sonstiger unentbehrlicher Lebens-Bedürfnisse, z. B. Brodkorn, Feuerung, Saatfrüchte u. s. w. auf den Betrag einer 2monatlichen Löhnung; dieses in Ansehung der einzelnen Gegenstände jedoch nur dann, wenn jener Betrag nicht schon in Ansehung des einen oder andern derselben absorbirt ist;

d) in Betreff der Reparatur ihrer Kleidungsstücke auf einmonatliche Löhnung.

B. Bei Unverheiratheten:

a) in Ansehung der unentbehrlichen Leibes-Nahrung auf einmonatliche Löhnung;

b) auf einen gleichen Betrag für Reinigung und Reparatur der Kleidung und Wäsche.

5) Auf so ertheilte Credit-Scheine ist der Gläubiger, in Ermanglung andern angreifbaren Vermögens, zwar berechtigt, den Abzug

von

von einem Drittel der monatlichen Löhnung in Betreff des creditirten Betrags gerichtlich zu bewirken; der auf gesetzliche Weise ausgestellte Credit-Schein giebt aber in keinem Fall, z. B. des Absterbens des Schuldners ohne Vermögen zu hinterlassen, Ansprüche gegen den Aussteller, so wie der ungesetzliche kein Klag-Recht gegen diejenigen giebt, für welche er ausgestellt wurde.

6) Auch auf die vor dem Dienst-Antritt oder während des Urlaubs contrahirten Schulden der Unteroffiziere und Soldaten findet dieses Gesetz Anwendung.

7) Diejenigen, welche die Gränzen dieses Credit-Edicts durch böswilliges Schuldenmachen überschreiten, sollen mit einer nachdrücklichen Strafe belegt werden.

Vorstehende Bestimmungen treten vom 1sten Jan. 1819 an in Kraft, und ist von dieser Zeit in Gemäßheit derselben zu verfahren.

Detmold den 8ten Dec. 1818.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CLXXXII.

Verordnung, die sichere Befestigung der sogenannten Pleggen in den Boden- und Giebelluken betreffend.

Durch Herabfallen nicht gehörig befestigter Pleggen sind seit einiger Zeit mehrere Unglücks-Fälle entstanden, zu deren künftiger Abwendung Namens Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht folgendes verordnet wird.

1)

1) Die Lager-Hölzer, auf welche die Pleggen-Bäume gelegt werden, sind vor ihrem Gebrauch genau zu untersuchen und müssen so beschaffen seyn, daß sie eine Last von mehreren Centnern tragen können.

2) Zu den Pleggen-Bäumen dürfen nur einstämmige junge Eichen von 6 Zoll im Durchmesser genommen werden, welche da, wo sie nicht eingelassen und mit eisernen oder starken hölzernen Nägeln befestigt werden können, sondern auf dem Balken liegen, an der Stelle, mit welcher sie diesen berühren, eine platte Seite haben und 3 Fuß an jedem Ende überstehen, auch an beiden Enden mit hanfenen, wenigstens $\frac{1}{4}$ Zoll im Durchmesser haltenden, Stricken befestigt werden müssen.

3) Die Plegge muß oben einen glatt gefeilten eisernen Ring haben, durch welchen der Pleggen-Baum gesteckt wird, das Eisen zwischen diesem Ringe und der Plegge aber mit einem starken eisernen Knopf versehen seyn, woran sich die Plegge drehen kann.

4) Bei Gebäuden, wo die Plegge auswärts vor dem Giebel gebraucht wird, ist der Pleggen-Baum ebenfalls festzubinden oder in der §. 2. angegebenen Art fest zu nageln, und am äußern Ende ein eiserner Donnagel zu schlagen, damit die Plegge nicht abgleiten und herunterstürzen kann, und gilt übrigens, was von den Bestimmungen sub 1. 2. 3. hier anwendbar ist.

5) Die Obrigkeiten und Polizey-Behörden haben die Pleggen, den Baum und dessen Lager, so wie das Balkenseil, welches nicht unter $\frac{3}{4}$ Zoll im Durchmesser halten darf, alle 3 Jahre auf Johanni und zuerst Johanni k. J. durch die Amts- oder Stadts-Zimmermeister im Beiseyn eines Unterbedienten, und auf dem Lande des Bauerrichters, auf Kosten der Sporteln-Casse oder des aerarii, citra exemtionem

nachsehen, bis dahin und künftig gefundene Mängel sofort auf Kosten der Säumigen abstellen, und sich über die Ausführung der gesetzlichen Vorschriften und wo ein Mangel erfunden und abgestellt worden, Rapport erstatten zu lassen. Vorzüglich ist auch darauf zu sehen, daß der Pleggenbaum noch gesund und der eiserne Ring der Plegge nicht ausgeschlissen ist.

6) Sind die Säumigen einzuwerugen und ist deren willkührliche Bestrafung am Gohgericht zu befördern, auch vom Erfolg der Visitation auf Michaeli jeden Jahrs, in welchem visitirt worden, und zuerst Michaeli k. J. hierher zu berichten.

Diese Verordnung soll durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht, und in zureichender Anzahl abgedruckt an die Obrigkeiten zur Vertheilung und zum Anschlag an allen öffentlichen Orten versandt werden.

Detmold den 8ten Dec. 1818.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CLXXXIII.

Bekanntmachung, den Transport der Vagabonden und Verbrecher vom Civilstande durch die Königl. Preuß. Staaten betreffend.

Die Königlich Preußische General-Transport-Instruction wurde durch die Circular-Verfügung des Königlichen Polizey-Ministerii vom 23sten July 1817

Mindensches Amtsblatt von 1817 Nr. 49.

in

in Beziehung auf auswärtige Behörden ad §. 15. erläutert wie folgt:

„Wenn auswärtige Behörden Vagabonden, welche behaupten, „in den Preußischen Staaten einheimisch zu seyn, oder in „benachbarten Landen zu Hause zu gehören, zur respectiven „Annahme oder zum weitern Transport an einheimische Poli„zey-Behörden abliefern; so müssen letztere auf die Feststellung „des Bestimmungs-Ortes um so mehr die größte Aufmerksam„keit richten, als die Erfahrung hinreichend bewiesen hat, daß „von Seiten mancher auswärtiger Behörden hierunter keines„weges mit der erforderlichen Genauigkeit verfahren, sondern „den Angaben der Vagabonden zu sehr geglaubt und daher „eine Menge von Vagabonden in die Preußischen Staaten „transportirt worden, die denselben ganz fremde sind."

„Den Polizey-Behörden liegt daher ob, vor Annahme eines „an sie von auswärts durch Transport abgelieferten Vagabon„den in der obgedachten Art genau zu ermitteln, ob derselbe „den Preußischen Staaten angehört, und zu dessen Ablieferung „in dieselben hinreichender Grund vorhanden, und ist hierbei „insonderheit dem Transportaten die oben erwähnte Bedeutung „über die Folgen unwahrer Angaben zu Protokoll zu machen."

„Ergiebt sich hierbei, daß die, von einer auswärtigen Be„hörde eingeleitete, Transportirung in die Preußische Staaten, „entweder durch Mißverständniß oder durch unwahre Angabe „des Transportaten veranlaßt ist, oder daß letzterer zu den„jenigen gehört, welchen der Aufenthalt und der Durchgang „durch die Königlichen Staaten nicht gestattet ist, z. B. Lan-

„heimwärtsen, aufgegriffene Juden u. s. w.; so muß die „erste Preußische Polizey-Behörde, an welche der Transport „abgeliefert werden soll, die Annahme bewirken, unter Zu„führung der Gründe, ablehnen.“

In Beziehung auf diese Vorschriften wurde unterm 3ten Oct. dieses Jahres

Minden'sches Amtsblatt von 1818 Nr. 59.

ferner verordnet:

§. 1.

„Da die Erfahrung gelehrt hat, daß hin und wieder die „Orts-Behörden zur größern Beläſtigung sowohl des Publikums, „als der Königlichen Cassen die vom Auslande eingehenden Trans„porte mit zu großer Leichtigkeit und mit Vernachläſſigung der „vorgeschriebenen Untersuchung annehmen und weiter dirigiren, „so wird der Königlichen Regierung aufgetragen, ihre Unterbe„hörden anzuweisen, der Annahme der, aus dem Auslande an„kommenden Transportaten allemal die Ausmittelung der Zu„verläßigkeit des Staats, sie anzunehmen, vorauf gehen zu laſſen, „mithin insonderheit:

1) „die aus dem Auslande auf Transport in die Königlichen „Staaten gelangten, in den letztern gebürtigen Juden nicht anders „anzunehmen, als wenn nachgewiesen iſt, daß ſie das Preußische „Staatsbürger-Recht beſitzen, oder ſonſt zum Aufenthalte in den „Königlichen Staaten berechtigt ſind.“

2) „Die übrigen, aus dem Auslande anlangenden Transpor„taten vor deren Annahme über den Ort ihrer Geburt oder des

„letzten

„letzten Wohnsitzes und über ihre übrigen, die Verbindlichkeit,
„sie anzunehmen, begründenden Verhältnisse mit größter Sorg-
„falt genau zu vernehmen, ihre Angaben und Bescheinigungen
„gehörig zu prüfen und bei irgend einem, darüber obwaltenden
„Zweifel an die Königliche Regierung zu berichten und deren
„Entscheidung:

„ob Transportat nach den inländischen Gesetzen anzunehmen
„und ob er sofort an seinen Bestimmungs-Ort weiter zu sen-
„den, oder ob zuvor noch mit den Behörden des letztgedachten
„Orts über diesen Gegenstand zu correspondiren sey, oder
„endlich ob er an die ausländische Absendungs-Behörde zu-
„rückgeschickt werden solle?

„zu erbitten."

3) „Diejenigen Transportaten, welche im Preußischen Staate
„nicht aufzunehmen sind, überall nicht, und diejenigen, über
„deren Annahme Bedenken obwaltet, vor Beseitigung des letztern,
„nicht anzunehmen, sondern zuvor entweder die Anstände erledi-
„gen zu lassen oder von der vorgesetzten Regierung schleunigst
„Resolution einzuholen und bis zu deren Eingang die Annahme
„zu verweigern."

„Den Polizey-Behörden liegt ob, diese Vorschriften bei Ver-
„meidung der, im §. VIII. des Erläuterungs-Circulars vom
„23sten Jul. v. J. bestimmten Nachtheile zu beobachten und zu
„erfüllen."

§. 2.

„Um den, theils absichtlich, theils aus Mißverständniß, un-
„rich-

„richtigen Angaben der Transportaten über ihren Geburts- oder „letzten Wohnort vorzubeugen, müssen ferner die Polizey-Be„hörden

1) „mit unbescheinigten, allgemeinen Angaben über diesen Ort „sich durchaus nicht begnügen, sondern, wenn sie nicht beschei„nigt oder sonst unbezweifelt sind, den Transportaten seine An„gaben näher substantiiren lassen und ihn daher über die näheren „Umstände derselben, insonderheit über den Namen und die bür„gerlichen Verhältnisse der Eltern des Transportaten, über dessen „eigene Verhältnisse an dem angegebenen Orte seiner Geburt „oder seines letzten Domicilii, über seine dortigen Verwandten „oder über andere Personen, welchen er näher bekannt ist und „welche die Wahrheit seiner Angabe zu bezeugen vermögen, und „überhaupt über alle diejenigen Verhältnisse zu Protokoll ver„nehmen, welche die Behauptung des Transportaten näher be„gründen, und am Bestimmungs-Orte für oder gegen ihn zum „Beweise dienen können."

2) „Den Transportaten, um sowohl Mißverständnissen als „dem Einwande derselben vorzubeugen, wenn er schreiben kann, „nicht allein das Protokoll unterzeichnen, sondern auch unter seiner „Unterschrift den Namen des angegebenen Geburts- oder letzten „Wohnorts eigenhändig bemerken lassen und

3) „den Transportaten zu Protokoll bedeuten, daß er bei „gefundener Unwahrheit seiner Angabe wegen begangener Lüge „werde bestraft werden."

„Auch die folgenden Polizey-Behörden werden, bei entstan„de-

„denen Zweifel über die Wahrheit der vom Transportaten ge-
„machten Angaben sich bemühen, etwanige Irthümer oder Un-
„wahrheiten aufzuklären und dadurch einem nutzlosen, weitern
„Transport vorzubeugen.“

Auf Ersuchen der Königlichen Preußischen Regierung zu Minden wird insbesondere auch letztere Verfügung zur Berücksichtigung der hiesigen betreffenden Behörden öffentlich bekannt gemacht, zugleich aber ein gleiches Verfahren in Ansehung der aus den Königlich Preußischen Staaten eingehenden Transporte angeblicher hiesiger Unterthanen verordnet.

Detmold den 15ten Dec. 1818.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CLXXXIV.

Uebereinkunft mit der Königl. Preußischen Regierung über Aufhebung der Nachsteuer und des Abzugsrechts mit den nicht zum deutschen Bunde gehörenden Königl. Preußischen Provinzen.

Nachdem die Königl. Preußische Regierung mit der Fürstlich Lippe Vormundschaftlichen Regierung dahin übereingekommen ist, gegenseitig den Abschoß und das Abfahrtsgeld, auch in Beziehung auf die, nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen, nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange, aufzuheben; so erklären beide gedachte Regierungen hiermit, daß sie, statt einer besondern Uebereinkunft die-

dieserhalb lediglich den Inhalt des, im Protokolle der deutschen Bundesversammlung vom 23sten Jun. 1817, befindlichen Beschlusses, wegen der, unter sämmtlichen deutschen Bundes-Staaten festgesetzten Nachsteuer- und Abzugs-Freiheit, auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen, nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange, ausdehnen wollen.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen, und Ihro Durchlaucht der Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung sogleich Kraft und Wirksamkeit erhalten und in den beiderseitigen Landen öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin den 6ten März 1819.

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Bernstorf.

(L. S.)

Gegeben Detmold den 9ten Febr. 1819.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

v. Funck. Helwing. Petri. v. Meien.

(L. S.) Clausing.

Num. CLXXXV.

Circulare, den Transport der Gefangenen betreffend.

Bei dem Transport einländischer und ausländischer Gefangenen und deren Ablieferung von einer Obrigkeit oder von einer Feldhauptmannschaft zur andern, fand bisher kein gleichförmiges Verfahren der Behörden Statt. Nomine Serenissimae wird daher Folgendes zu dessen Bewirkung verordnet:

1) Arrestaten, welche im Lande bleiben, sind aus den Jurisdictions-Bezirken, in welchen sie arretirt wurden, ohne Unterbrechung und ohne Abwechselung der Begleiter, an den einländischen Ort ihrer Bestimmung zu befördern.

2) Die zum Transport ins Ausland kommenden Individuen, werden von der Obrigkeit des Districts, in welchem sie eingezogen wurden, auf der gradesten Straße ihres Bestimmungsorts der nächsten Obrigkeit zur Weitersendung in gleicher Art überliefert.

3) Auch diejenigen Gefangen-Transporte, welche von auswärtigen Behörden abgeliefert werden, sind von dem ersten Ablieferungs-Ort ohne Ablösung an die nächste, auf der graden Straße der Bestimmung des Gefangenen befindliche Obrigkeit, zur weitern Beförderung auf eben diese Weise zu dirigiren.

Die Obrigkeiten des Landes werden angewiesen, nach diesen Vorschriften allgemein zu verfahren.

Detmold den 23sten März 1819.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CLXXXVI.

Verordnung, die Einführung halber Mahlmatten betreffend.

Der anerkannte Nutzen des Gebrauchs halber Mahlmatten veranlaßt die Regierung, folgendes Nomine Serenissimae zu verordnen:

§. 1. In sämmtlichen Mühlen, worin für Fremde gemahlen wird, sollen halbe gerichte Mattenklöpfe von Kupfer, Blech oder Eisen mit eisernen Streichern auf Kosten der Müller, welche solche von ihren Nachfolgern vergütet erhalten, angeschafft, und künftig außer den ganzen Mahlmatten gebraucht werden.

§. 2. Nach vorgängiger Untersuchung, ob in solchen Mühlen ordnungsmäßige ganze und halbe Mattenklöpfe vorhanden sind, haben die Obrigkeiten die Müller zu befragen, von welchem Material (§. 1.) sie die fehlenden Mahlmatten verlangen?

§. 3. Der Eisenmeister Thaler zu Lengo liefert die Mattenklöpfe incl. der eisernen Streicher für folgende Preise:

	Ganze	Halbe
von Kupfer für	2 Rthl.	1 Rthl.
— Blech —	30 gr.	21 gr.
— Eisen-Blech	1 Rthl.	24 —

und liefert das Eichen überdem 6 mgr. per Stück.

§. 4. Die Obrigkeiten haben bei denselben die fehlenden ganzen und halben Matten zu bestellen und solche gegen Empfang des obigen Preises an die Müller abliefern zu lassen.

§. 5.

§. 5. Für die Aemter Varenholz und Sternberg, woselbst in einigen Districten Himbten-Gemäß gebraucht wird, sind auch darnach verhältnißmäßig eingerichtete ganze und halbe Mahlmatten anfertigen zu lassen.

Die Obrigkeiten werden angewiesen, hiernach ohne Unterschied der Exemtion der innerhalb ihres Jurisdictionsbezirks sich befindenden Mühlen citra consequentiam zu verfahren, und wie es geschehen in 3 Monaten zu berichten.

Die Bekanntmachung dieser Verordnung soll durch das Intelligenzblatt geschehen.

Detmold den 27sten April 1819.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CLXXXVII.

Verordnung, die Bewirthschaftung der Privat- und Gemeindeholzungen betreffend.

Die Verordnung vom 14ten März 1785, und die in derselben angeführten frühern Gesetze, welche den Amtsunterthanen das Eichenfällen, ohne Amtsconsens und Gutachten des Forstbedienten, bei 10 Gst. Strafe für jede gefällte Eiche, untersagen und das Anpflanzen von sechs jungen Eichen für jede gefällte vorschreiben, stehen mit der allgemeinen verbreiteten Einsicht von der forstmäßigen Behandlung der Gehölze nicht mehr in Einklang, werden auch durch eine zweckmäßige Controle über die Gehölze der Unterthanen entbehrlich gemacht.

Nomine Serenissimae Regentis wird daher verordnet:

§. 1. Die angeführten gesetzlichen Bestimmungen in Betreff des Fällens und Nachpflanzens der Eichen werden hiedurch aufgehoben.

§. 2. Damit die Erhaltung der bedeutenden Gehölze der Gemeinen und Privatpersonen polizeylich gesichert werde, so soll nicht nur die bestehende Aufsicht über die Privatgehölze der amtssässigen Unterthanen fortdauern, sondern dieselbe wird auch hiedurch auf sämmtliche sonstige Gemeinde- und Privat-Gehölze des Landes erstreckt.

§. 3. Jede Ausrodung einer Holzfläche für den Zweck anderweiter Benutzung des Bodens, ohne vorgängige Genehmigung, so wie jede forstwidrige, die zweckmäßige Verjüngung hindernde und zur Verödung führende Behandlung der Gehölze ist untersagt.

§. 4. Die Genehmigung zur Ausrodung einer Holzfläche wird von den amtssässigen Unterthanen bei den Aemtern nachgesucht und von diesen, nach eingeholtem Gutachten eines Forstbedienten, bei Fürstl. Vormundschaftl. Rentkammer befördert; die übrigen Unterthanen, so wie die Communen, haben solche bei der Regierung nachzusuchen.

§. 5. Im Fall der Uebertretung der Vorschrift des §. 3. soll dem Eigenthümer oder der Commune die eigne Administration der Gehölze genommen und dieselbe, auf deren Kosten, einem herrschaftlichen oder andern qualificirten Forstbedienten, bis auf weitere, den Umständen nach zu treffende, Verfügung übertragen werden.

§. 6. Sämmtliche herrschaftliche Forstbedienten werden angewiesen, jede ohne Genehmigung vorgenommene Ausrodung einer Holzfläche, auch wenn dieselbe getheilter Gemeinheitsgrund ist, so wie jede verderbliche Behandlung der Privat- und Gemeinde-Gehölze, sofort nach Ent-

deckung derselben; Fürstl. Vormundschaftl. Rentkammer anzuzeigen, damit diese schleunige Inhibition bei angemessener Strafe, gegen Eximirte bei der Regierung, gegen amtssässige Unterthanen durch die Aemter, befördere.

§. 7. Die durch Nichtbefolgung einer solchen Inhibition verwirkten und eingehenden Strafgelder sollen zur Belohnung der Forstbedienten verwandt werden.

Diese Verordnung soll durch das Intelligenzblatt publicirt, auch besonders zur Vertheilung abgedruckt werden.

Detmold den 25sten May 1819.

Fürstl. Lpp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CLXXXVIII.

Verordnung, die Einführung eines geeichten Kalkgemäßes betreffend.

Die Unregelmäßigkeit und Verschiedenheit der Kalkgemäße äußert bei Anschlägen, Preis-Bestimmungen u. s. w. mancherlei Unbequemlichkeiten, deren Abstellung längst gewünscht wurde, und ist deshalb die Einführung eines gleichhaltigen, geeichten Kalkmaaßes beschlossen. Nomine Serenissimae wird demnach hierdurch verordnet:

1) Im ganzen Lande findet nur einerlei Kalkmaaß Statt, und zwar ist den Scheffel das im Bau-Magazin allhier vorhandenen Kalkscheffels, welcher vier gestrichene Roggenscheffel enthält und als Normal-Scheffel angesehen wird.

2) Hiernach muß der Kalkscheffel länglich rund seyn, und, im Lichten gemessen:

a)	die obere Länge	3 Fuß	3 Zoll
b)	die untere Länge	3 —	1 —
c)	die obere Breite	2 —	$8\frac{1}{4}$ —
d)	die untere Breite	2 —	$5\frac{1}{4}$ —
e)	die Höhe	1 —	$1\frac{1}{2}$ —

halten. Das Eichen lassen die Obrigkeiten auf die bei Korn-Gemäßen übliche Weise verrichten, und können auch Halbe- und Viertelscheffel angeschafft werden.

3) Ein solcher Kalkscheffel ist beim Einmessen zum Verkauf zu häufen, und wird, nach Zerschlagung der größeren Kalksteine, so lange mit der Schaufel aufgeworfen, bis nichts mehr auf dem Scheffel liegen bleibt.

4) Die Obrigkeiten, in deren Districten Kalk gebrannt wird, haben den Kalkbrennern aufzugeben, sich innerhalb 6 Wochen vom Tage der Publication dieser Verordnung an mit oben bestimmten von den Obrigkeiten zu eichenden Kalkgemäßen zu versehen, und sich nach Ablauf obiger Frist bei 5 Rtl. Strafe keines andern Gemäßes beim Ausmessen des Kalks zu bedienen.

Diese Verordnung soll als Beilage zum Intelligenzblatt abgedruckt, an gewöhnlichen Orten angeschlagen, und den vorzuladenden Kalkbrennern außerdem von ihren Obrigkeiten bekannt gemacht und verständigt werden.

Detmold den 29sten Jan. 1819.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CLXXXIX.

Verordnung, den mit Kurheſſen abgeſchloſſenen Cartel betreffend.

Zwiſchen dem Kurheſſiſchen General-Kriegs-Collegio zu Caſſel und der Regierung iſt nachſtehende Cartel-Convention abgeſchloſſen, welche hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und deren Beachtung den Civil- und Militair-Obrigkeiten Nomine Serenissimae Hochfürſtliche Durchlaucht aufgegeben wird.

Detmold den 5ten Oct. 1819.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung.

Uebereinkunft

wegen gegenſeitiger Auslieferung der Deſerteurs und austretenden Militairpflichtigen zwiſchen Kurheſſen und dem Fürſtenthum Lippe.

Kraft erhaltener höherer Authoriſation iſt zwiſchen dem Kurheſſiſchen General-Kriegs-Collegio zu Caſſel und der Fürſtlich Lippiſchen Vormundſchaftlichen Regierung zu Detmold wegen gegenſeitiger Auslieferung der Militair- und Landwehrpflichtigen Unterthanen folgende Uebereinkunft abgeſchloſſen:

Art. 1.

Alle und jede Unterofficiere, Spielleute und Gemeine, auch Train-Soldaten und zum Fuhrweſen gehörige Knechte, überhaupt ſämmtliche Militair-Perſonen vom Feldwebel abwärts, der Kurheſſiſchen und Fürſtlich Lippiſchen Truppen, welche künftig von ihren Corps deſertiren

und

„richtigen Angaben der Transportaten über ihren Geburts- oder „letzten Wohnort vorzubeugen, müssen ferner die Polizey-Be„hörden

1) „mit unbescheinigten, allgemeinen Angaben über diesen Ort „sich durchaus nicht begnügen, sondern, wenn sie nicht bescheinigt oder sonst unbezweifelt sind, den Transportaten seine Angaben näher substantiiren lassen und ihn daher über die näheren „Umstände derselben, insonderheit über den Namen und die bürgerlichen Verhältnisse der Eltern des Transportaten, über dessen „eigene Verhältnisse an dem angegebenen Orte seiner Geburt „oder seines letzten Domicilii, über seine dortigen Verwandten „oder über andere Personen, welchen er näher bekannt ist und „welche die Wahrheit seiner Angabe zu bezeugen vermögen, und „überhaupt über alle diejenigen Verhältnisse zu Protokoll vernehmen, welche die Behauptung des Transportaten näher begründen, und am Bestimmungs-Orte für oder gegen ihn zum „Beweise dienen können."

2) „Den Transportaten, um sowohl Mißverständnissen als „dem Einwande derselben vorzubeugen, wenn er schreiben kann, „nicht allein das Protokoll unterzeichnen, sondern auch unter seiner „Unterschrift den Namen des angegebenen Geburts- oder letzten „Wohnorts eigenhändig bemerken lassen und

3) „den Transportaten zu Protokoll bedeuten, daß er bei „gefundener Unwahrheit seiner Angabe wegen begangener Lüge „werde bestraft werden."

„Auch die folgenden Polizey-Behörden werden, bei entstan-

„de-

machen, wenn der Aufenthalt nur der Erlernung einer Kunst, einer Wissenschaft, oder irgend eines Gewerbes gewidmet war, so wie auch der Aufenthalt nur als Knecht oder Dienstbote nicht von der Militairpflicht gegen das Geburtsland befreiet.

Art. 4.

Denjenigen gegenseitigen Unterthanen, welche nach den obigen Bestimmungen zwar ausgeliefert werden müsten, die aber schon gegenwärtig sich in dem Militairdienst des einen oder des andern Staates befinden, und in dessen Dienst zu bleiben wünschen, soll die Erlaubniß dazu ertheilt, künftig jedoch kein Unterthan des einen oder des andern Landes ohne besondere Erlaubniß in den Militairdienst des andern aufgenommen werden.

Art. 5.

Die Verbindlichkeit zur gegenseitigen Auslieferung erstreckt sich ohne alle Bezahlung auch auf die Pferde, Sattel und Reitzeuge, Armatur- und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst nicht ausgeliefert würde.

Art. 6.

Die Auslieferung geschiehet gegenseitig an die Commandanten zu Minteln und Detmold.

Die durch Anhaltung, Verpflegung und Transport der ausgelieferten Personen, Pferde und Effecten verursachten baaren Auslagen werden von der Behörde, an welche die Auslieferung geschehen, sofort vergütet.

Für Atzungs-Kosten werden von beiden Seiten täglich drei ggr.

dieserhalb lediglich den Inhalt des, im Protokolle der deutschen Bundesversammlung vom 23sten Jun. 1817, befindlichen Beschlusses, wegen der, unter sämmtlichen deutschen Bundes-Staaten festgesetzten Nachsteuer- und Abzugs-Freiheit, auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen, nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange, ausdehnen wollen.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen, und Ihro Durchlaucht der Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung sogleich Kraft und Wirksamkeit erhalten und in den beiderseitigen Landen öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin den 6ten März 1819.

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Bernstorf.

(L. S.)

Gegeben Detmold den 9ten Febr. 1819.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

v. Fund. Helwing. Petri. v. Meien.

(L. S.) Clausing.

Num. CLXXXV.

Circulare, den Transport der Gefangenen betreffend.

Bei dem Transport einländischer und ausländischer Gefangenen und deren Ablieferung von einer Obrigkeit oder von einer Feldhauptmannschaft zur andern, fand bisher kein gleichförmiges Verfahren der Behörden Statt. Nomine Serenissimae wird daher Folgendes zu dessen Bewirkung verordnet:

1) Arrestaten, welche im Lande bleiben, sind aus den Jurisdictions-Bezirken, in welchen sie arretirt wurden, ohne Unterbrechung und ohne Abwechselung der Begleiter, an den einländischen Ort ihrer Bestimmung zu befördern.

2) Die zum Transport ins Ausland kommenden Individuen, werden von der Obrigkeit des Districts, in welchem sie eingezogen wurden, auf der gradesten Straße ihres Bestimmungsorts der nächsten Obrigkeit zur Weitersendung in gleicher Art überliefert.

3) Auch diejenigen Gefangen-Transporte, welche von auswärtigen Behörden abgeliefert werden, sind von dem ersten Ablieferungs-Ort ohne Ablösung an die nächste, auf der graden Straße der Bestimmung des Gefangenen befindliche Obrigkeit, zur weitern Beförderung auf eben diese Weise zu dirigiren.

Die Obrigkeiten des Landes werden angewiesen, nach diesen Vorschriften allgemein zu verfahren.

Detmold den 23sten März 1819.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CXCI.

Circulare, die Aufbewahrung der Sprützenschläuche von Hanf betreffend.

Es ist bemerkt, daß der Verbrauch der Hanf-Schläuche bei den Sprützen des Landes seit einigen Jahren bedeutend zugenommen hat, [illegible] zum Theil von der unverständigen Behandlung [illegible] herrühret. Aemter und Magistrate werden daher angewiesen, genauer als bisher darauf achten zu lassen, daß die Schläuche nach dem jedesmaligen Gebrauch in reinem Wasser abgewaschen und vor einem Hauche oder in einer Luft aufgehangen, und mehrmals von einer Stelle auf die andere versetzt werden, damit da, wo sie aufliegen, keine Stockung entstehen kann. Im Winter werden die Schläuche nur trockenen gemacht und dann über einem Ofen völlig ausgetrocknet, bei welchem Verfahren sie 10 bis 20 Jahre haltbar bleiben.

Datum den 30sten Nov. 1819.

Fürstl. Lipp. Regierungs-Commissionsliche Regierung.

Num. CXCII.

Circulare, die Aufbewahrung der Intelligenzblätter betreffend.

Da nach den Anzeigen nur wenige Unterbeamten und Gemeinden die für die Beamtschaften vertheilt werdenden Intelligenz-Blät-

blätter vorschriftsmäßig bisher aufbewahrt haben; so wird hierdurch verordnet, daß künftig von den Aemtern die fehlenden Stücke auf Kosten dessen, der sie verlor, wieder angeschafft werden sollen. Läßt der Verlierende sich diese Nachlässigkeit wiederholt zu Schulden kommen; so kann nach Befinden und Ermessen des Beamten noch eine Geldstrafe von 6 mgr. für jedes Stück zur Sportelcasse hinzukommen.

Die Unterbedienten und Bauerrichter müssen also künftig:

1) wenn sie ein Stück nicht erhalten, solches dem Beamten zur Beförderung des Ersatzes anzeigen;

2) ein Gleiches nicht unterlassen, wenn bei Ablieferung eines neuen Blattes in die Dorfkrüge das vorhergehende fehlt oder beschmutzt ist, in welchem Fall der Krüger die Wiederanschaffung bezahlen muß, kann er den Urheber der Beschädigung oder des Verlustes nicht angeben;

3) im Anfang jeden Jahrs den vorigen Jahrgang mit Titul und Register dem Beamten vollständig abliefern, welche diese auf Kosten der Sportelcasse, in Pappband beschnitten, mit der Jahrszahl auf dem Rücken bezeichnet, dann einbinden lassen, und den Unterbedienten gegen Empfangschein zurückgeben.

4) Nach Ablauf des jetzigen Jahrs lassen sich die Beamten die bisher gesammelten Intelligenzblätter vorzeigen, und über die vollständigen oder nur wenige Lücken habenden Jahrgänge ein Verzeichniß zu den Akten ausstellen. Mit den sehr mangelhaften werden die ordentlichen Exemplare ergänzt und vervollständigt.

5)

5) Die Aemter haben Unterbediente, Bauerrichter und Krüger zur Befolgung dieser Verordnung anzuweisen, und dafür zu sorgen, daß bei Dienstveränderungen die Nachfolger die Intelligenzblätter abgeliefert erhalten, und wird zu dem Zweck jedem Justiz- und jedem Hebungs-Beamten ein besonders Exemplar dieser Vorschrift zugefertigt, und nach einem Vierteljahr Bericht über die Befolgung dieses Circulars erwartet.

Detmold den 30sten November 1819.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CXCIII.

Verordnung, die Verarbeitung des Zinns, die Verzinnung und die Zinnprobe betreffend.

Um das Publikum vor dem Ankauf betrüglicher Zinn-Waaren zu sichern, und den Anfang zu machen, welcher ihr fernerer Gebrauch für die Gemeinde haben kann, wird Nomine Serenissimae Hochfürstlichen Durchlaucht folgendes verordnet:

§. 1.

Keine zinnerne Destillir-, Koch-, Speise- oder Trink-Gefäße, weder zum eigentlichen Gebrauch, noch als Spielzeug für Kinder, sollen im hiesigen Fürstenthum verfertigt oder eingeführt werden, welche nicht aus Zinn bestehen, dessen Verhältniß zum Blei, wie 10 zu 1, ist, das heißt, welches zu 10 Pfund reinem Zinn höchstens 1 Pfund Bleizusatz hat.

§. 2.

§. 2.

Sonstige Zinn-Waaren, welche nicht zu den §. 1. benannten Geschirren gehören, sind von dem sogenannten 3 Zeichen Zinn, welches auf 4 Pfund Zinn 1 Pfund Blei enthält, erlaubt.

§. 3.

Die Zinngießer des hiesigen Landes sind verpflichtet, einen Stempel zu führen, welcher außer dem Anfangs-Buchstaben ihres Namens und dem ganz ausgedrückten Namen ihres Wohnorts eine Nummer enthält, welche einem jeden noch zugetheilt werden wird. Mit diesem Stempel haben sie sämmtliche §. 1. benannten Gegenstände, die sie anfertigen, zu bezeichnen, oder zu gewärtigen, daß die mit einem andern oder gar keinem Stempel versehene, oder betrügerisch verfertigte Waare dieser Art, zum Vortheil der Orts-Armen-Casse confiscirt und der Uebertreter dem Befinden nach mit Geld oder Gefängniß und bei Wiederhohlungen mit Verlust der Meisterschaft oder Concession bestraft werde.

Die §. 2. benannten Zinn-Waaren sind ohne Nummer, nur mit dem Namen des Wohnorts und mit dem Anfangs-Buchstaben des Namens des Zinngießers, beides durch einen Punkt unterschieden, zu stempeln.

§. 4.

Wiewohl nun der ordentliche Gebrauch der nach der Vorschrift des §. 1. angefertigten Zinn-Geschirre für den Haushalt unschädlich ist, so wird das Publicum dennoch auf folgende Vorsichts-Regeln beym Gebrauche aufmerksam gemacht:

Da Säuren und Fettigkeiten, wenn man dieselben über 12 Stunden in solchen Gefäßen stehen, oder auch kochendes Wasser und andere

Flüs-

Flüssigkeiten darin abkühlen läßt, leicht einen Theil des mit dem Zinne verbundenen Bleies auflösen, und sich sodann denen in den Gefäßen enthaltenen Speisen oder Getränken mittheilen und ihren Genuß für die Gesundheit bedenklich machen können; so müssen die zinnernen Koch-Speise- und Trinkgeschirre nicht nur bald nach ihrem Gebrauche sorgfältig gereinigt werden, sondern man muß sich auch hüten, Sallate, Gurken, Sauerkraut und anderes Gemüse, Pflaumen und andere Brühen, Mus, gekochtes Obst, Butter, Käse, Milch, Thee oder Kaffee, Bier oder Wein, Branntewein, gekochtes, gebratnes oder gesalznes Fleisch, Häringe und andere dergleichen sauere, salzige, fettige Speisen und Flüssigkeiten, ganze Tage darin stehen zu lassen, aufzuheben, oder dieselben wohl gar wieder aufzuwärmen und zu genießen, weil nicht selten Uebelichkeiten, Erbrechen und selbst schlimmere Wirkungen dadurch veranlaßt werden.

§. 5.

Besonders haben die Apotheker, Zuckerbäcker und andere mit eingemachten Waaren Handelnde, auch Speisewirthe, sich zu hüten, daß sie nicht dergleichen, das Blei leicht auflösende, Arzneien, Confituren u. s. w. in zinnernen Gefäßen aufbewahren.

Die Polizeybehörden haben hierüber genaue Aufsicht zu führen, und die Uebertretungen dieses Verbots mit Confiscation der Gefäße, Vernichtung der darin aufbewahrten Waaren, auch nach den Umständen mit Gefängniß zu bestrafen.

§. 6.

In Ansehung der Verzinnung und des Gebrauchs kupferner und blechener Geschirre wird verordnet:

a) Die Zinngießer, Kupferschmiede und andere sich mit dem Verzin-

zinnen abgebende Professionisten sollen zum Verzinnen der von ihnen selbst zum Verkauf gefertigten, oder ihnen von den Eigenthümern zu dem Ende übergebenen kupfernen, messingenen oder eisenblechernen Koch- Speise- und Trink-Gefäße lediglich reines Bergzinn mit Salmiak, ohne allen Bleizusatz, gebrauchen, und ist jede andere Verzinnung jener Geschirre und Gefäße untersagt.

Es ist daher, zum Besten derjenigen Meister, welche etwa mit dieser Verzinnungsart noch nicht bekannt seyn möchten, in der Beilage Nr. I. eine kurze Anleitung dazu mitgetheilt.

b) Die Polizeybehörden sollen durch fleißige unvermuthete Visitationen der Werkstätten darüber genaue Aufsicht führen, daß dieser Verordnung pünktlich nachgelebt werde. Auch diejenigen, welche dergleichen gesetzwidrige Verzinnung an ihren neu erkauften, oder vom Verzinnen zurückerhaltenen alten Geschirre bemerken, müssen solches ihrer Obrigkeit sofort anzeigen.

c) Um Obrigkeiten und Privatpersonen in den Stand zu setzen, dergleichen gemeinschädliche Gesetzübertretung zu entdecken, ist unter Nr. II. ein sicheres, wohlfeiles und leicht anwendbares Probirmittel angefügt.

§. 7.

Es sollen demnach

a) die Kupferschmiede, Klempner und Alle, welche mit verzinnten Gefäßen handeln, sogleich nach Publication dieser Verordnung die Verzinnung ihrer Vorräthe nach der Anlage Nr. II. prüfen, und wenn sie irgend einen Zusatz von Blei bemerken, bald möglichst bedacht seyn, die Waaren von der schlechten Verzinnung zu reinigen, und sie von Neuem nach dem oben §. 6. unter a enthaltenen Befehle zu verzinnen. Auch dürfen sie,

bevor solches geschehen, kein Stück, noch auch unverzinnte oder durch langen Gebrauch von der früheren Verzinnung bereits zu sehr entblößte kupferne, messingerne, oder Eisenblecherne Koch- Speise- oder Trink-Gefäße verkaufen. Eben so wenig dürfen sie, von der Publication an, alte zum Verzinnen ihnen übergebene Geschirre mit einem Bleizusatze verzinnen.

b) Zwey Monate nach Publication dieser Verordnung sollen alle bey der Visitation vorgefundene gesetzwidrig verzinnte und zum Verkauf bestimmte Waaren, zum Besten der Ortsarmen-Casse, confiscirt werden.

c) Eben dies findet statt, wenn acht Tage nach der Publication dergleichen Waaren gegen die Vorschrift ad a) wirklich verkauft werden.

d) Werden nach der Publication zum Verzinnen gebrachte Gefäße vorschriftwidrig verzinnt gefunden; so ist die Verzinnung, auf Kosten des Uebertreters, wieder abzubringen und das Gefäß gesetzmäßig zu verzinnen, auch derselbe das erstemal mit vierzehntägigem, das anderemal mit vierwöchentlichem Gefängnisse zu belegen, und bey ferner wiederholter Uebertretung des Meisterrechts oder der Concession für verlustig zu erklären.

Diese Verordnung nebst Anlagen soll in einer Beilage des Intelligenzblatts bekannt gemacht, und, besonders abgedruckt, an alle Obrigkeiten zur Vertheilung und zum Anschlag an öffentlichen Orten, in den Synagogen und in Krügen, versandt werden.

Detmold den 14ten December 1819.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

An-

Anlage Nr. I.

Anweisung, mit reinem Bergzinn, ohne Bleizusatz, kupferne oder eisenblecherne Gefäße zu verzinnen.

Das bisher zum Verzinnen der kupfernen Gefäße gebrauchte Colophonium ist bei dem von Bleizusatz reinen Bergzinn nicht anwendbar. Man muß daher, um eine tüchtige, dem vorstehenden Gesetze gemäße Verzinnung auf kupferne Gefäße zu verfertigen, folgender Gestalt verfahren:

1) Man reinigt zuvor die zu verzinnenden Gefäße mit geschlemmten, dann wieder getrockneten und durch ein Drathsieb geschlagenen, Sande von aller Unreinigkeit; besonders auch die bereits mit Bleizusatz verzinnt gewesenen alten Gefäße von der vorigen Verzinnung.

2) Man nimmt eine hinlängliche Quantität möglichst trocknen Salmiaks, pulverisirt und schlägt ihn durch ein Haarsieb.

Sollte der Salmiak feucht geworden seyn, so muß er auf einer mäßig erwärmten Platte getrocknet werden.

3) Man schmelzt reines Bergzinn zu langen Streifen.

4) Man erhitzt das zu verzinnende Gefäß auf Holzkohlen (bei schweren Gefäßen, die sich nicht mit der Hand regieren lassen, braucht man Dreifuße) so lange, bis das Zinn darin zum Schmelzen kommen kann. Dann wirft man Salmiak hinein, und rührt mit den Zinnstreifen, bis sie zerschmelzen.

5) Hierauf nimmt man eine Handvoll Werg (Hede), und reibt das geschmolzene Zinn derb nach allen Seiten. Damit es besser hafte, tunkt man die Hede von Zeit zu Zeit in das dabei stehende Salmiakpulver.

6) Hat das Zinn überall gehörig gehaftet, so überwischt man nochmals geschwind und leicht die ganze Fläche mit dem von frischem in die Zinn- und Salmiakauflösung getauchten Wergbüschel, während das Gefäß immer über den Kohlen in der gehörigen Hitze gleichförmig erhalten wird, und gießt sodann das überflüssige Zinn ab, um es zu anderweitem Gebrauch aufzuheben.

Gefäße von Eisenblech werden mit reinem Bergzinn nach bekannter Vorbereitung mit einer Beize von Korn und Kartoffeln, durch Beisetzung von Rindstalg, dauerhaft verzinnt.

Anlage Nr. II.

A. Proben, ob das Zinn überhaupt rein von Blei sey.

Probe Nr. 1.

1) Man schabe etwa 5 bis 6 Zinnspähne, die ohngefähr ½ Quentchen betragen, von dem zu probirenden Gefäße, thue dieses in ein kleines Glas, schütte etwa 150 Tropfen gutes Scheidewasser dazu, und lasse es 24 Stunden stehen.

2) Man löse ein Quentchen Glaubersalz in einem Weinglase voll Wasser auf.

3) Man gieße ein paar Tropfen von der unter 1 beschriebenen Zinnauflösung in das Weinglas mit dem aufgelösten Glaubersalze.

4) Bleibt dann die Flüssigkeit hell, so ist das Zinn vom Bleizusatze völlig rein: zeigen sich aber schwächere oder stärkere weiße Wolken in dem Weinglase, so enthält das Zinn mehr oder weniger Zusatz von Blei.

Probe

Probe Nr. 2.

1) Man reibt mittelst einer kleinen Feile $\frac{1}{2}$ Loth von dem zu versuchenden Zinn ab.

2) Dieses $\frac{1}{2}$ Loth Zinn wird in ein gläsernes Geschirr gethan und mit 2 Loth reinem doppelten Scheidewasser übergossen. Dieses läßt man 24 Stunden ruhig stehen. Während dieser Zeit wird das Zinn in eine weiße Masse zerfressen, über welcher eine etwas getrübte Flüssigkeit stehen bleibt.

3) Diese Flüssigkeit wird durch ungeleimtes Druckpapier filtrirt, und dadurch von der weißen zerfressenen Zinnmasse abgesondert.

4) Um zu erfahren, ob die filtrirte Flüssigkeit Blei enthält, werden in dieselben 20 Tropfen Vitriol-Spiritus getröpfelt. War das Zinn rein, so bleibt alles klar; enthält es aber Blei, so wird sogleich ein weißer Niederschlag erfolgen.

Um jedoch in letztern Fällen ad 4. das Verhältniß des beigemischten Bleies zum Zinn genau zu bestimmen, und zu sehen, ob vorstehende Ordnung §. 1. (nach welcher bei Fertigung von Zinngeschirren auf 10 Theile reines Zinn nur ein Theil Blei zugesetzt werden darf) oder §. 2. (wonach zu vier Pfund Zinn ein Pfund Blei zuzusetzen erlaubt worden ist) überschritten sey oder nicht, muß ein verpflichteter Chemiker zugezogen werden.

B. Probe einer guten Verzinnung.

Um bei verzinnten Kupfer- und Blechgeschirren die Reinheit der Verzinnung leicht zu prüfen, dienen folgende Kennzeichen. —

I. Die Verzinnung ist rein und vorschriftsmäßig, wenn

1) der Glanz lebhaft, und der Weiße des Silbers fast gleich ist.

2) Gießt man, nach Beschaffenheit der Größe des Gefäßes, etwa ein halb Maaß guten Weinessig und eben so viel Wasser hinein, läßt es eine Zeitlang über dem Feuer kochen, und hält sodann einen abgefeilten eisernen Nagel hinein; dann bleibt, wenn die Verzinnung rein ist,

a) die Farbe des Eisens unverändert,

b) der Geschmack des gekochten Essigs hat nichts kupferartiges,

c) die Verzinnung verliert nichts vom Glanz und Weiße.

3) Eine gute Verzinnung kann durch Abkratzen mit einem Messer und dergleichen nur äußerst schwer vom Kupfer getrennt werden.

II. Dagegen ist die Verzinnung mit Blei versetzt und untauglich, wenn

1) sie nur einen matten Glanz hat und ihre Farbe ins Bläuliche fällt;

2) wenn bei der oben unter 2. b. beschriebenen Probe der Geruch und Geschmack des gekochten Essigs sich verändert, oder der hineingehaltene eiserne Nagel sich färbt;

3) wenn man nach einem kurzen Kochen des Essigs eine verhältnißmäßige Quantität Kochsalz hineinwirft, und die Flüssigkeit trübe wird.

Rum.

Num. CXCIV.

Verordnung, die Darlehne der Juden an Christen betreffend.

Namens und in Auftrag der Durchlauchtigsten Fürstin-Regentin erklärt die Vormundschaftliche Regierung hiedurch erläuternd, daß die Verordnungen vom 30sten Jun. 1781 und 4ten Mai 1790 auf Wechsel jeder Art, deren Ausstellung, Indossirung, Cession und Acceptation keine Anwendung finden, ausgenommen wenn die in dem Wechsel ausgedrückte oder daraus folgende Verbindlichkeit durch ein wahres verzinsliches Darlehn begründet und die Wechselform nur zur Umgehung des Gesetzes gebraucht wäre. Diese Verordnung soll durch das Intelligenzblatt publicirt und in den Synagogen verlesen werden.

Detmold den 4ten Jan. 1820.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CXCV.

Circulare, die Einsendung der Erkenntnisse gegen Refraktairs betreffend.

Diejenigen Aemter und Magistrate, welche die gegen Refraktairs ergangenen Straf-Erkenntnisse der Regierung noch nicht einsandten, werden erinnert, solches innerhalb 14 Tagen nachzuholen, und haben auch die Obrigkeiten, welche nicht damit im Rückstande sind, letzteres ad acta zu berichten. In Zukunft ist jedes wegen Militair-Verbindlichkeiten bei

Aem-

Aemtern und Magiſträten ergehendes Straf=Erkenntniß der Regierung ohne weitere Erinnerung gleich nach deſſen Publikation einzuſenden.

Detmold den 11ten Jan. 1820.

Fürſtl. Lipp. Vormundſchaftliche Regierung.

Num. CXCVI.

Circulare, das Looſen der zum Conſcriptionsjahre 1820 gehörigen Individuen betreffend.

Die Aemter und Magiſträte werden hierdurch angewieſen, das Looſen der Militairpflichtigen des Jahrs 1820 nach Vorſchrift der Conſcriptions=Geſetze und, mutatis mutandis, des Circular=Reſcripts vom 26ſten Januar v. J., im Laufe dieſes und des nächſten Monats vorzunehmen und die Looſungs=Regiſter im Anfang März unerinnert einzuſenden.

Detmold den 11ten Jan. 1820.

Fürſtl. Lipp. Vormundſchaftliche Regierung.

Num. CXCVII.

Circulare, die Ertheilung von Päſſen an Militairpflichtige pro 1820 betreffend.

Die Obrigkeiten werden angewieſen, bei den Paß=Ertheilungen zur diesjährigen Arbeit im Auslande folgende Beſtimmungen zu beobachten:

1)

1. Wirklich einrangirte Soldaten haben die Pässe wie bisher nur vom Militairgericht zu empfangen, welches sie gegen 300 Rthl. Caution für unfehlbare Stellung innerhalb 4 Wochen nach dem etwa nöthig werdenden Aufruf, auf 6 Monate zu ertheilen hat.
2. Das erste Drittel der Conscribirten von 1816, in der Anzahl, wie solches dem Obristlieutenant Böger heute vorgeschrieben ist, und wer außerdem nach §. 9. des Gesetzes vom 3ten Sept. 1811 vorzugsweise zum Dienst heranzuziehen seyn möchte, ist zum activen Dienst bestimmt, und zu dem Ende zum Einrangiren und zur Beeidigung an den Obristlieutenant Böger auf dessen nächstens erfolgende Requisition einzusenden. Auch diese haben demnächst nur vom Militairgerichte Pässe zu empfangen.
3. Diejenigen, welche sich im ersten Drittel der Conscription von 1817 und 1818 befinden, erhalten nur Pässe von ihren Obrigkeiten, wenn sie zur Sicherheit der Rückkehr in 4 Wochen, auf den deshalb an ihre Eltern, nächsten Verwandten und Vormünder erlassenen Aufruf, eine Caution von 300 Rthl. bestellen.
4. Das erste Drittel der Conscribirten von 1819 und 1820, so wie das in die Stelle des ersten Drittels rückende zweite Drittel der Conscribirten von 1816, genießt dieselbe Vergünstigung gegen Cautionsbestellung von 150 Rthl.
5. Junge Leute, welche das 17te Jahr zurückgelegt haben und noch nicht in die Conscription eingetreten sind, können ebenfalls Pässe zur Arbeit nach Holland und Friesland erhalten,

jüngere Leute aber, welche jedoch confirmirt ſeyn müſſen, dürfen nur zur Arbeit in der Nachbarſchaft mit Päſſen verſehen werden.

6. Für Aufnahme von Cautions-Documenten für Militairpflichtige ſind, außer den Copialien, keine Sporteln zu berechnen.

Detmold den 11ten Jan. 1820.

Fürſtl. Lipp. Vormundſchaftliche Regierung.

Num. CXCVIII.

Circular-Verordnung, die Annahme von Apotheker-Gehülfen betreffend.

Mit Berückſichtigung der von mehreren Apothekern des hieſigen Fürſtenthums eingegangenen Beſchwerde, daß Verhältniſſe im Allgemeinen obwalten, die es jetzt mehr, als jemals ſchwer machen, ſich die in den Apotheken erforderlichen Gehülfen zu verſchaffen, und daß der Mangel daran noch durch die Zahl derer vermehrt wird, welche ſich ungern die nach Abſchnitt II. Cap. 14. §. 8 der Medicinal-Ordnung feſtgeſetzten Bedingungen zu ihrer Aufnahme gefallen laſſen, geſtattet die Regierung hiemit eine Ausnahme von der ſonſt geſetzlichen Beſtimmung bei Gelegenheit der Annahme ſolcher Subjecte, welche auf einer ausländiſchen Apotheke die Apothekerkunſt erlernet, und über ihre erlangten Fähigkeiten und Kenntniſſe als Apotheker-Gehülfen einen, unter beglaubigter Genehmigung des jener ausländiſchen Apotheke vorgeſetzten Phyſikats von ihrem Lehr-

Lehrherrn ausgestellten Lehrbrief, oder andere gültige, denselbigen gleichlautende Atteste beibringen können. Diejenigen Fälle, bei welchen diese Ausnahme für die Zukunft gestattet ist, sollen jedoch dem diesseits vorgesetzten Physikus vorher angezeigt, und diesem die respectiven Lehrbriefe und Atteste der zur Aufnahme als Gehülfen für die hiesigen Apotheken angemeldeten Subjecte zur Einsicht und zur Beurtheilung ihrer Zuverlässigkeit, von denen dabei interessirten Apothekern, vorgelegt werden, ehe es den letzteren erlaubt ist, jene als Gehülfen in den Dienst aufzunehmen.

Nach erfolgter Beurtheilung der Lehrbriefe hat der Physikus, wenn ihm daneben kein Zweifel über die Richtigkeit ihres Inhalts aufgefallen seyn wird, dieselben mit seinem vidi, Namen und Dienstsiegel zu versehen, und damit die Annahme zuzulassen.

Im Fall aber, wo der Physikus bei Prüfung solcher Lehrbriefe und Atteste Bedenken findet, seinen Glauben an die Zuverlässigkeit derselben vorschriftsmäßig zu bezeugen, bleibt es auch den Apothekern, bei Strafe von 10 Goldgulden, untersagt, die Inhaber dieser dem vernommenen Verlangen nicht entsprechenden Documente als Gehülfen bei sich aufzunehmen.

So wie nun aber ein Apothekerlehrling nie mit einem Apotheker-Gehülfen verwechselt werden darf, und nur derjenige, welcher mit einem von seinem Lehrherrn ausgestellten Lehrbrief versehen ist, für einen Apotheker-Gehülfen gelten kann; so wird es auch den Apothekern von neuem zur Pflicht gemacht, einen in die Lehre bei sich aufgenommenen Lehrling nicht eher zu entlassen, und zum Gehülfen anzustellen, als bis derselbe nach Vorschrift des Abschnitts II. Cap. 17. §. 3. der

Medicinal-Ordnung die Prüfung des Physikus bestanden, einen Prüfungsschein erhalten, und darauf den Lehrbrief empfangen hat.

Detmold den 28sten Januar 1820.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftl. Regierung.

Num. CXCIX.

Circulare, die Aufsicht über die ausländischen, steuerbaren geistigen Flüssigkeiten betreffend.

Die Rechnungen der Militair-Casse ergeben, daß die Versteurung des Rums, Arracks und sonstiger ausländischer Branntweine und Liqueurs mit jedem Jahre abnimmt, welches nur dem Mangel an Aufsicht über den Handel mit diesen Artikeln zuzuschreiben ist. Die Regierung hat daher den bereits zur Visitation der Branntweins-Brennereien bestellten Visitator Dietrich Meyer aus Schwalenberg zur Mitaufsicht über richtige Versteurung der obbenannten steuerbaren Flüssigkeiten authorisirt, und werden die Obrigkeiten des Landes angewiesen, ihm bei Nachforschungen und Anzeigen von Defraudationen durch schleunige und sorgfältige Untersuchungen behülflich zu seyn. Auch haben sie ihre Unterbedienten zu eigner strenger Aufsicht und unweigerlicher Unterstützung des Visitators Meyer anzuhalten, wo solche von ihm requirirt wird.

Detmold den 28sten Januar 1820.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CC.

Verordnung, die fremden umherziehenden Juden betreffend.

Um die Vorschriften der Verordnungen wegen der Bettelsuden zu vereinfachen und die Sicherheit des Landes durch Abhaltung des heimathlosen Gesindels zu vermehren, wird nomine Serenissimae Hochfürstlichen Durchlaucht verordnet:

Fremden umherziehenden Juden, welche sich nicht durch Pässe ihrer Ortsobrigkeit als wirklich angesessene Personen beglaubigen oder einen nothwendigen Zweck ihrer Reise nach irgend einen Ort des Landes nachweisen können, ist der Eintritt in das Fürstenthum gänzlich untersagt, wenn sie auch 5 Rthl. baaren Geldes vorzeigen, oder einen Handel mit Brillen, Band oder sonstigen unbedeutenden Waaren vorgeben sollten. Würden sie sich dennoch einschleichen; so sollen die, sey es bei Christen oder ihren Glaubensgenossen, bettelnd betroffenen Juden gleich andern Bettlern ergriffen und zum Strafwerkhause eingesandt; diejenigen aber, welche beim Betteln nicht ertappt oder dessen nicht überwiesen wurden, die aber wegen Unzulänglichkeit ihrer Pässe oder weil sie keinen Paß hatten, zum Eintritt in hiesiges Land nicht qualificirt waren, zur sofortigen auf den unzureichenden Pässen von den Paß-Behörden zu bemerkenden Rückkehr angehalten, im Ungehorsams-Fall aber arretirt und, nach Ermessen der Distrikts-Obrigkeiten, mit einstündiger Ausstellung am Ungehorsams-Pfahl oder 8tägigem Gefängniß bestraft, und, mit Berücksichtigung der Circular-Verordnung vom 29sten November 1814, über die Gränze zurückgeführt werden, woher sie eintraten.

Auch

Auch sind die Unterthanen, welche dergleichen Gesindel ohne obrigkeitliche Erlaubniß aufnahmen oder ihm ein Almosen reichten, zur gesetzmäßigen Bestrafung zu befördern.

Zugleich werden die Obrigkeiten an Befolgung der Paß-Verordnung vom 15ten März 1808 erinnert, und angewiesen, die Unterbedienten von Zeit zu Zeit, und insbesondere gleich nach Empfang dieser Verordnung, mit den Merkmalen eines ungültigen Reise-Passes (§. 3 der angezogenen Verordnung) sorgfältig bekannt zu machen, und ihnen die genaue Beachtung des heutigen mit dem 1sten April d. J. in Kraft tretenden Edicts einzuschärfen, dessen Bekanntmachung durch das Intelligenzblatt und Anschlag an den Gerichtsstellen, Gränz- und Zollpfählen, in Krügen und sonstigen öffentlichen Orten, so wie durch Verlesung in den Synagogen verordnet wird.

Detmold den 8ten Februar 1820.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CCI.

Publicandum wegen Eintragung von Zehntgerechtigkeiten in die Preußischen Hypothekenbücher.

Nachstehende Königlich Preußische Verordnung vom 7ten December v. J., die Eintragung der Zehntgerechtigkeiten in die Hypothekenbücher betreffend, wird zur allgemeinen Nachricht durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht.

Detmold den 15ten Februar 1820.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Da

Da es an besondern gesetzlichen Bestimmungen fehlt, wie bei Eintragung einer Zehntgerechtigkeit als ein Complexus mehrerer einzelner Zehntrechte auf ein besonderes Folium des Hypothekenbuchs verfahren werden soll, so haben wir darüber bei Sr. Excellenz dem Herrn Justiz-Minister angefragt, und nachdem unsere desfallsigen Vorschläge die höhere Genehmigung erhalten haben, so ertheilen wir den Königl. Land- und Stadt-Gerichten folgende Anweisung:

Die Zehntgerechtigkeiten, welche als Complexus mehrerer einzelner Zehnt-Rechte zur Eintragung auf ein besonderes Folium des Hypothekenbuchs angemeldet werden, gehören in das Hypothekenbuch des Untergerichts, in dessen Bezirk die Gemeine oder Feldmark liegt, von der die Zehntgerechtigkeit den Namen führt.

Wenn der Besitzer vorschriftsmäßig seinen Besitztitel berichtiget und die einzelnen zehntpflichtigen Grundstücke genau bezeichnet hat, so wird die Zehntgerechtigkeit nach §. 14. 39. seq. Tit. 1. der Hypotheken-Ordnung auf ein besonderes Folium des betreffenden Hypothekenbuchs, und, wenn dieselbe beschwert oder verpfändet ist, die Belastung sub rubrica II. und III. eingetragen.

Der demnächst sowohl für den Besitzer als für den Real-Gläubiger ausgefertigte Hypotheken-Schein muß alsdann bei den Gerichten, in deren Bezirk die zehntpflichtigen Grundstücke oder einzelne derselben liegen, präsentirt werden.

Auf den Grund dieser Hypothekenscheine wird nach vorheriger Vernehmung des Besitzers des zehntpflichtigen fundi die Ein-

Eintragung der Zehntgerechtigkeit sub rubrica II. des pflichtigen fundi verfügt, und eben daselbst die auf die Zehntgerechtigkeit haftende Last oder Realforderung subingrossirt.

Sowohl die erfolgte Eintragung der Zehntprästation, als die Subingrossation wird von den betreffenden Gerichten sowohl auf den Hypothekenschein des Besitzers als des Realgläubigers attestirt und der auf diese Weise die sämmtlichen zehntpflichtigen Grundstücke umfassende Hypothekenschein dem Besitzer und Realgläubigen retradirt.

Nur auf diese Weise kann ohne außerordentliche Verwielfältigung der Geschäfte die Sicherheit der Realgläubiger und dritter Personen gegen präjudicirliche Dispositionen des Besitzers über einzelne Zehntrechte erreicht und dem Letztern der Verkehr mit denselben erleichtert werden. Es versteht sich indeß von selbst, daß nur auf den ausdrücklichen Antrag des Besitzers oder dabei interessirter dritter Personen der Eintrag einer solchen Gerechtigkeit auf ein besonderes Folium des Hypothekenbuchs statt finde, und es übrigens bei dem bisherigen Verfahren:

wonach das einzelne Zehntrecht bei dem Hypothekenbuch des zehntpflichtigen fundi besonders angemeldet und daselbst sub rubrica II. eingetragen werden muß, sein Bewenden behalte.

Cleve den 7ten December 1819.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Num.

Num. CCII.

Verordnung, die Bestrafung des zu frühen Beischlafs betreffend.

Namens Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht werden folgende Abänderungen der in der Policey-Ordnung enthaltenen Bestimmungen wegen Bestrafung des zu frühen Beischlafs, welche bereits in den Entscheidungen der Gerichte zur Anwendung gekommen sind, gesetzlich verfügt:

1) Wenn die Niederkunft während der ersten sieben Monate nach der ehelichen Trauung erfolgt, so soll keine Strafe, sondern nur der 1 Gsl. ad pias causas, nebst der Sportelordnungsmäßigen Gebühr angesetzt und eingefodert werden.

2) Erfolgt die Niederkunft sieben Monate nach der Trauung, so hat darüber gar keine Untersuchung statt und fällt daher auch der 1 Gsl. ad pias causas und die Gebühr weg.

3) Wenn, nach einer zur Anzeige gekommenen Schwängerung, beide Theile sich zu ehelichen wünschen, die Ehe jedoch, wegen Hindernisse, die nach einiger Zeit sich von selbst heben, nicht sogleich vollziehen können und für die gesetzliche Strafe Sicherheit zu bestellen bereit und im Stande sind; so soll, gegen diese Sicherheitsleistung, die gesetzliche Strafe, nur für den Fall, daß die Heirath nicht, binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist, vollzogen würde, erkannt, dann

aber, wenn die Verheirathung während dieser Zeit erfolgt, nur 1 Sfl. ad pias causas und die Sportelordnungsmäßige Gebühr angesetzt werden.

Detmold den 29sten Februar 1820.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CCIII.

Verordnung wegen gesetzlicher Einführung der Pharmacopoea Borussica und der Preußischen Arzneitaxe.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Da die Apotheker-Taxordnung vom 26sten März 1776 veraltet und zu einer Revision durchaus nicht mehr geeignet ist, die in der Königlich Preußischen Arzneitaxe vom Jahre 1815 angenommenen Grundsätze aber, als richtig und billig, allgemein anerkannt sind: so verordnen Wir hierdurch, daß besagte Arzneitaxe mit den jährlich bekannt gemacht werdenden Veränderungen für hiesiges Fürstenthum gesetzliche Kraft haben, und solche von den Apothekern angeschafft, und ihrem ganzen Inhalt nach, bei willkührlicher Ahndung in Contraventionsfällen, befolgt werden soll.

Zu dem Ende geschieht auch hiermit ebenmäßig die Einführung der Pharmacopoea Borussica dergestalt, daß die Apotheker sich hinfort mit dem Vorrath der in jener verzeichneten einfachen und zusammengesetzten

ſetzten Arzneien verſehen, und die Viſitationen der Apotheken auf ſolche Grundlage vollzogen werden ſollen.

Da jedoch die Apotheker verpflichtet ſind, den Aerzten mit jedem von ihnen in Anwendung gebracht werdenden Mittel, wenn auch deſſen Haltung officiell nicht erforderlich wäre, unweigerlich an die Hand zu gehen: ſo bleibt letzteren unbenommen, ſich auch des Lippiſchen Diſpenſatoriums nach wie vor zu bedienen. Bei der Menge der in der Königlich Preußiſchen Arzneitaxe, außer der Pharmacopoea Borussica, aus andern Pharmacopöen aufgenommenen Arzneien findet ſich in jener auch der Maaßſtab für letztere, ſo daß nur bei außergewöhnlich receptirten Medicamenten der Recurs auf eine andere Taxe zu nehmen ſeyn wird.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die guten Groſchen zu 12 pf. in jener Taxe auf Mariengroſchen zu 6 Lippiſchen pf. reducirt werden. In ſofern dieſes nicht geſchehen kann, ſoll der Unterſchied zwiſchen einen Preußiſchen und Lippiſchen pf. beruhen. Bei Bezahlung der einen Thaler und darüber betragenden Rechnungen in Conventionsmünze muß ſich der Apotheker einen Abzug nach dem Verhältniſſe des Cours des Königlich Preußiſchen Geldes gegen jene Münze gefallen laſſen; und überdem wird bei Armenrechnungen noch an dem nach jener Arzneitaxe angeſetzten Betrage hergebrachtermaßen ein Viertheil in Abgang gebracht.

Schließlich ſoll dieſe Verordnung zur Beachtung der Medicinal-Perſonen, ſo wie auch der Obrigkeiten, und zur allgemeinen Nachricht im Intelligenzblatte abgedruckt werden.

Gegeben Detmold den 28ſten März 1820.

Num. CCIV.

Publicandum, die mit der Kurfürstl. Hessischen Regierung abgeschlossene Convention über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher ꝛc. betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Nachdem zwischen Unsrer Vormundschaftlichen Regierung allhier und der Kurfürstlich Hessischen Regierung zu Rinteln über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher und in Ansehung der Gerichts-Gebühren in Criminalfällen, unter Vorbehalt Höchstlandesherrlicher Ratificationen, folgende Convention abgeschlossen worden:

Da die Auslieferung der Verbrecher an den Richter, in dessen Gerichtsbezirk die Haupthandlung des Verbrechens begangen ist, den schnelleren Gang der Untersuchung erleichtert und den Zweck der Vollziehung der Strafe befördert; so ist zwischen der Fürstlich Lippischen Vormundschaftlichen Regierung zu Detmold und der Kurfürstlich Hessischen Regierung zu Rinteln, unter Vorbehalt der höchsten Landesherrlichen Ratificationen, folgende Uebereinkunft getroffen worden:

1.

Es soll eine wechselseitige Auslieferung aller Personen statt finden, welche in dem Umfange der Fürstlich Lippischen und Kurhessischen Lande ein peinliches Verbrechen begangen haben und vor erlittener Strafe in das andere Land entweichen sind.

2.

2.

Unter peinlichen Verbrechen werden nur solche verstanden, welche, nach den in beiden Landen geltenden Rechten, eine peinliche Strafe zur Folge haben; jedoch sollen die Forst- und Jagdfrevler, ohne Rücksicht auf die Größe der von ihnen verwirkten Strafe, in allen Fällen gegenseitig sistirt werden. Wegen anderer Vergehungen hingegen, welche nur mit einer bürgerlichen oder policeylichen Strafe bedrohet sind, so wie wegen Vergehungen gegen die Steuergesetze, wenn gleich in dem einen oder dem andern Lande, aus besondern Gründen, eine peinliche Strafe darauf gesetzt seyn sollte, findet die Sistirung oder Auslieferung niemals statt.

3.

Den Amts- und Policey-Bedienten beider Regierungen soll verstattet seyn, flüchtige Verbrecher über die Grenze zu verfolgen; sie müssen aber die, auf solche Weise angehaltenen Personen an das nächste Amt des Landes abliefern, worin dieselben ergriffen worden sind.

4.

Ist der Verbrecher noch nicht zur Haft gebracht; so soll auf Verlangen des requirirenden Gerichts schleunigst zu dessen Verhaftung geschritten werden. Es müssen jedoch dem requirirten Richter jederzeit die Gründe mitgetheilt werden, wegen deren ein Verdächtiger oder Angeklagter gefänglich eingezogen werden soll.

5.

Sobald der Verbrecher in Haft gezogen ist, muß dem requirirenden Richter sogleich davon Nachricht gegeben werden, damit dieser die ungesäumte Abholung desselben besorge.

6.

6.

Die Auslieferung der Verbrecher geschieht nicht anders als auf eine, vom Richter des begangenen Verbrechens erlassene allgemeine oder besondere Requisition. Kein Gericht ist daher zur Annahme eines Verbrechers verbunden, wenn es die Auslieferung desselben nicht begehrt hat.

7.

Wenn der Verbrecher sich zur Zeit der nachgesuchten Auslieferung, wegen des im Gerichtsbezirke des requirirenden Richters begangenen Verbrechens bereits im anderen Lande in Untersuchung befindet; so soll dessen Auslieferung, ungeachtet der eingetretenen Prävention, nicht verweigert werden. Betrifft dagegen die vom requirirten Richter bereits angefangene Untersuchung ein anderes Verbrechen; so findet die Auslieferung des Inquisiten nur dann statt, wenn das Verbrechen, welches der requirirende Richter zu untersuchen hat, nach den Gesetzen beider Lande mit einer größern Strafe bedrohet ist.

8.

Sollten die verschiedenen Verbrechen, wegen deren ein Verbrecher in beiden Landen zur Bestrafung gezogen werden soll, von gleicher Strafbarkeit seyn; oder wäre es zweifelhaft, welches Verbrechen eine größere Strafe nach sich zöge; so soll die Auslieferung des Verbrechers nicht verlangt werden können.

9.

Wenn Verbrechen auf der Grenze verübt werden; oder wenn es überhaupt zweifelhaft ist, ob die Haupthandlung des Verbrechens in dem einen, oder in dem andern Lande begangen worden; so soll die Präven-

vention unter den beiderseitigen Gerichten dergestalt entscheiden: daß die Untersuchung und Bestrafung demjenigen Gericht verbleibt, welches den Inquisiten zuerst über das angezeigte Verbrechen vernommen hat.

10.

In den Fällen der drei vorhergehenden Artikel, soll der, die Untersuchung führende Richter jederzeit auch über die Verbrechen und deren Bestrafung erkennen, welche der Verbrecher im anderen Lande begangen hat. Zu diesem Ende sollen demselben die, bei den Gerichten des andern Landes bereits verhandelten Akten und alle sonst vorhandene Nachrichten, welche auf die Vervollständigung der Untersuchung Bezug haben, schleunig mitgetheilt werden.

11.

Auch die Strafe der Gehülfen eines Verbrechers soll, ohne Unterschied, ob dieselben in dem Lande des requirirenden, oder des requirirten Richters an dem Verbrechen Theil genommen haben, von dem Richter bestimmt werden, der in der Hauptsache zu erkennen hat; und es treten daher in Rücksicht der Sistirung oder Auslieferung der Gehülfen dieselben Grundsätze ein, welche über die Auslieferung der Hauptverbrecher entscheiden.

Dagegen sind die Begünstiger eines Verbrechens zwar ebenfalls dem Richter der Hauptsache, zur Erleichterung der Untersuchung, zu stellen; wenn aber deren widerrechtliche Handlung in dem Lande des requirirten Richters vorgefallen ist; so soll die Bestrafung derselben dem Letzteren überlassen bleiben, an den mithin, nach erfolgter Entscheidung in der Hauptsache, die Akten abzugeben sind.

12.

12.

Die Gerichte beider Lande sollen sich, auch außer dem Falle der Auslieferung eines Verbrechers, bei anderen vorkommenden Criminal-Untersuchungen, mit aller Willfährigkeit zu Hülfe kommen. Selbst die Stellung der Zeugen und anderer Personen soll, wenn sie der requirirende Richter unumgänglich nöthig findet, nicht verweigert werden.

13.

Wenn die Stellung eines oder mehrerer, bereits in Haft befindlicher Inquisiten zum Zwecke der Confrontation, oder aus anderen Gründen nöthig befunden wird; so soll solche ebenwohl gestattet, jedoch von den Landes-Justiz-Collegien sowohl wegen des Ortes der Ueberlieferung als auch wegen der zu ergreifenden Sicherheitsmaßregeln, eine vorgängige Uebereinkunft getroffen werden.

14.

Im Falle der Auslieferung eines Verbrechers erstattet der requirirende Richter dem requirirten Gerichte nur die baaren Auslagen, welche durch die Haft und durch die Unterhaltung des Verbrechers bis zu dessen Abholung veranlaßt worden sind. Wenn aber der Verbrecher demnächst zum Ersatze der Untersuchungskosten verurtheilt ist, und hinreichendes Vermögen zu deren Bezahlung besitzt; so sollen hieraus nicht allein alle baaren Auslagen, sondern auch die sämmtlichen Gerichtsgebühren, nach der in jedem Lande üblichen Taxe, entrichtet werden.

15.

Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung derjenigen Kosten verfahren werden, welche durch die Abhörung oder Stellung der Zeugen oder anderer Personen, so wie durch die Stellung

oder

oder Auslieferung der Gehülfen und Begünstiger des Verbrechens, veranlaßt worden sind.

16.

Um darüber zu entscheiden: ob ein Verbrecher eigenes Vermögen zur Bezahlung der Gerichtsgebühren besitze, soll in den beiderseitigen Landen ein mehreres nicht, als das Zeugniß des Gerichtes, erfordert werden, unter welchem der Verbrecher seine eigentliche Wohnung hat. Sollte derselbe seinen Wohnsitz in einem dritten Lande gehabt haben, und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden seyn; so wird es so angesehen, als ob derselbe kein hinreichendes Vermögen besitze.

17.

Den Zeugen und anderen abzuhörenden Personen sollen die Reise- und Zehrungs-Kosten, nebst der, wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütungs-Summe, nach deren, von dem requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung, sogleich bei erfolgter wirklicher Stellung, von dem requirirenden Richter verabreicht werden.

18.

Wegen Durchführung der Gefangenen durch beiderseitige Lande ist annoch festgesetzt, daß in den Fällen, wenn

a) der Arrestat kein Unterthan desjenigen Landesherrn ist, durch dessen Lande die Durchführung geschieht;

b) die zur Wache mitgegebene Mannschaft nicht vom Militair ist, sondern nur aus Polizeybedienten oder andern Personen besteht; auch

c) nicht von beträchtlicher Anzahl und nur höchstens fünf Mann stark ist,

solche auf bloße Pässe der Policey-Behörden, welche jedoch die obige Einschränkung unter a, deutlich enthalten müssen, von den Garnisonen und jeden Orts-Obrigkeiten gestattet, auch die nöthige Assistenz dabei geleistet, außer solchen Fällen aber die vorgängige Correspondenz der höheren Collegien fernerweit erforderlich seyn solle.

So geschehen Detmold den 7ten März 1820.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Und Wir dieselbe genehmigt haben; so verordnen Wir deren öffentliche Bekanntmachung und allgemeine Befolgung in Unserm Fürstenthum.

Urkundlich Unsrer Höchsteigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Vormundschaftlichen Regierungs-Siegels.

So geschehen Detmold den 2ten Mai 1820.

Num. CCV.

Bekanntmachung, die Visitation der Feuerspritzen betreffend.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachungen in den vorigjährigen und vorhergehenden Intelligenzblättern, werden die Obrigkeiten auch dieses Jahr benachrichtigt, daß der Mechanikus Strieckling in Blomberg die Visitation der Feuerlöschungsgeräthe unverzüglich beginnen werde.

Zu-

Zugleich wird bekannt gemacht, daß der mit dem Mechanikus Strieckling über die Sprützen-Proben abgeschlossene Contract so lange als stillschweigend prolongirt anzusehen sey, als keine andre Verordnung deshalb ergeht. Die Obrigkeiten und der Mechanikus Strieckling werden daher angewiesen, sich hiernach für die Folge zu richten und wegen der Visitationen künftig nicht erst die seit 1814 jährlich erfolgte Bekanntmachung abzuwarten.

Detmold den 30sten Mai 1820.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CCVI.

Patent der Durchlauchtigsten Fürstin Paulina, die Niederlegung der vormundschaftlichen Regierung betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

In Rücksicht der persönlichen Eigenschaften Unseres ältesten Herrn Sohns, der in wenig Monaten das vier und zwanzigste Lebensjahr erreicht haben wird, Studien und Reisen vollendete, und nunmehr glücklich vermählt ist, erklären Wir als Regentin, Vormünderin und Mutter, gedachten Fürsten und Herrn Paul Alexander Leopold zur Lippe hiedurch für volljährig und der Vormundschaft gänzlich entbunden. Im

Begriff. Denselben die Regierung zu überlassen, sichern Wir sämmtliche Unterthanen, welches Standes, Alters oder Geschlechts sie auch seyn mögen, dadurch zur aufrichtigen Ergebenheit, zum steten Gehorsame und zur unverbrüchlichen Treue für den angebohrnen Landesherrn auf.

Da Uns eine achtzehnjährige Regierung so oft und so viel die Gelegenheit verliehen hat, der biedern und treuen Unter Folgsamkeit, Liebe und Vertrauen zu erproben, so ist diese Anerkennung, dieser warme Dank dafür. Das Lebewohl der geehrten und liebenden Vater.

Heidelberg den 26ten Junius 1788.

Num. CCVII.

Verordnung, die Zahlungen in Conv.-Münze an öffentliche Cassen betreffend.

Zur Abwendung der den öffentlichen Cassen bei wenigen Geschäften aus der Annahme der ungemünzten Münzen oder nicht vollwichtig ausgeprägten Stücke von ½ und ¼ Stück und geringer mit unvollwichtigen Münzen entstehenden Nachtheile, und Bemmung der Churfürstlichen gnädigen Absicht Unsere Landes-

§. 1.

Für vollwichtige Zahlungen der unter den Churfürsten und auch anderwärts nach dem Dreyzehn- oder zum Theil Zwölfguldenfuße ausgeprägten Münzen ist zu halten, deren Prägung authentisch ist, oder von denen bewiesen ist, daß sie nach dem Conventionsfuße der

in der conventionsmäßigen Anzahl aus der Mark fein geschlagen sind. Dieses ist bei den Eingangs gedachten Blaffern nicht der Fall.

§. 2.

Außer den vorgedachten Münzen sollen auch vorerst noch unverschliffene und unbeschnittene französische ganze Laubthaler, so wie auch ganze, halbe und ein viertel Brabanter Kronen gültig seyn.

§. 3.

General- und Special-Rendanten, mithin alle Erheber öffentlicher Gelder, und alle diejenigen, welche Zahlungen an öffentliche Cassen zu leisten haben, werden gemessenst angewiesen, sich dasjenige, was §. 1 und 2 verordnet ist, von jetzt an bei den Geldhebungen zur genauesten Richtschnur dienen zu lassen, und, bei Vermeidung der §. 9 angedroheten Strafen, unter keinem Vorwande weiter davon abzuweichen, als §. 4 nachgelassen wird, in sofern nach contractmäßig eingegangnen Verbindlichkeiten nicht auf deren gänzliche Erfüllung bestanden werden kann.

§. 4.

Es soll nämlich, bis auf weitere in 2 bis 3 Monaten zu erlassende Verfügung, gestattet seyn, daß die Zahlungen, welche die Cassen in Conventions-Münze anzunehmen und zu leisten haben, nur zum vierten Theil in den §. 1 und 2 beschriebenen Münzen geschehen; auch wird es bei der Einrichtung, daß in den dazu geeigneten Fällen, z. B. bei Bezahlung von öffentlichen Abgaben, $\frac{1}{3}$tel der Zahlungen in hiesiger Scheidemünze geleistet werden könne, annoch belassen.

Wer demnach z. B. 20 Reichsthaler Contribution an eine öffentliche Casse zu entrichten hat, darf 4 Rthl. in Scheidemünze und vorerst

noch

noch 11 Rthl. in alten $\frac{1}{12}$tel und $\frac{1}{6}$tel Stücken bezahlen, und ist nur gehalten, 5 Rthl. in den §. 1 und 2 bestimmten Münz-Sorten zu erlegen. Umgekehrt haben die Cassen bei ihren Zahlungsleistungen dieselben Rechte und Verpflichtungen, in sofern sie nach bestehenden Contracten Gebrauch davon machen können.

§. 5.

Zur consequenten Ausführung der Maaßregeln §. 4 haben sämmtliche Rendanten sofort, nach Bekanntmachung dieser Verordnung, in ihrem ganzen Cassen-Bestande eine allgemeine und sorgfältige Separation der nicht cassenmäßigen Geld-Sorten von den §. 1 und 2 gedachten Münzen vorzunehmen und jene besonders einzurollen, zu versiegeln, und bei Einnahme und Ausgabe genau nach §. 4 zu verfahren. Die Rollen mit alten $\frac{1}{12}$tel oder $\frac{1}{6}$tel Stücken werden alsdann durch den Zusatz: alt, zwischen der Summe und der Münz-Sorte, von den Rollen mit cassenmäßigen Münzen unterschieden, und ist z. B. auf eine Rolle der letztern

50 Rthl. $\frac{1}{12}$ Stücke,

dagegen aber bei Blasserten:

50 Rthl alte $\frac{1}{12}$ Stücke

zu setzen. Außerdem versteht es sich von selbst, daß die Beifügung des Datums des Einzählens und die Versiegelung mit einem öffentlichen Siegel, mit Benennung der Casse, wenn jenes solche nicht enthält, nicht unterlassen werde.

§. 6.

Auch die Unterthanen sind gehalten, die §. 5 vorgeschriebene Trennung bei ihren Zahlungen an die öffentlichen Cassen zu beobachten, widrigenfalls die Rendanten die Annahme der Gelder zu verweigern berechtigt

rechtigt sind. Geschieht bei kleinen Summen die Zahlung nicht in Rollen oder Luten; so müssen die Rendanten für die getrennte Aufzählung und Einballirung der nach ihrem Gehalt verschiedenen Münzen sorgen.

§. 7.

Das in der Verordnung vom 22sten Juli 1817 und 21sten April 1818 enthaltene Verbot der Annahme der Sächsisch-Warschauer $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Talara, des Preußischen Geldes und der alten Französischen $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$ und $\frac{4}{3}$ Stücke in den öffentlichen Cassen wird hier wiederholt, und diese Ausschließung auf die 15, 17 und 30 Xr Stücke erstreckt, in sofern letztere, die 30 Xr Stücke, nicht zu 40 aus der feinen Mark geprägt sind.

§. 8.

Vierzehn Tage nach Publication dieser Verordnung soll in allen öffentlichen Cassen eine Visitation Statt finden, um nachzusehen, ob die §. 5. befohlne Separation vorschriftsmäßig geschehen ist. Bei den Haupt-Cassen in Detmold geschieht diese Untersuchung durch Mitglieder der Regierung, Cammer oder des Consistoriums, je nachdem die Cassen von einem oder andern Collegio ressortiren; und bei den Special-Rendanten auf dem Lande und in den Städten, mit Ausnahme jedoch der zum Ressort der Cammer gehörenden Cassen, deren Visitation diese besorgt, resp. durch die Aemter und Magistrate, und haben jene und diese drei Tage nachher unerinnert vom Befunde an die Regierung zu berichten.

§. 9.

Damit diesem allen genau nachgelebt und eine Controlle darüber erhalten werde, sollen die Untersuchungen §. 8 von Zeit zu Zeit erneuert werden, und haben insbesondere die General-Rendanten auf genaue

Erfüllung dieser Verordnung zu achten und jede ihnen bekannt werdende Contravention bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung zur Anzeige zu bringen. Auch sollen gegen die Uebertreter von den ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörden folgende Strafen verfügt werden:

a) Diejenigen Haupt-Rendanten, bei denen die vorgeschriebene Separation gar nicht oder nur mangelhaft gefunden wird, sind in eine Strafe von 10—20 Gfl., die Special-Rendanten, wozu aber Chaussee-Gelds- und Land-Zoll-Erheber nicht gehören, von 5—10 Gfl. verfallen.

b) Rendanten, Conductoren und sonstige Personen, welche Zahlungen an Haupt- und Special-Cassen zu leisten haben, und dem §. 4 und 5 entgegen, vom 4ten Juli d. J. an, den vorgeschriebenen Theil cassenmäßiger Münzen nicht einzahlen, werden das erste Mal, außer der Zurücksendung der anstatt derselben eingesandten Münzen auf ihre Kosten, mit 5 Gfl., in Wiederholungsfällen aber mit 10, 15 Gfl. und so ferner steigender Strafe belegt.

c) Dieselbe Strafe findet umgekehrt Statt, wenn die Rendanten jene Vorschriften bei den aus den Cassen zu leistenden Zahlungen nicht ebenfalls beobachten.

d) Sollten Zahlungen unter dem Vorwande zurückgehalten werden, daß die verlangte cassenmäßige Münze nicht anzuschaffen sey; so ist gegen die Säumigen im Wege der Execution zu verfahren, und dabei auf die etwaigen Kosten der Anschaffung cassenmäßiger Münze Rücksicht zu nehmen.

e)

e) Cassen-Zuten, welche nach dieser Verordnung, ohne nach Vorschrift des §. 5 eingerichtet zu seyn, von den Rendanten ausgegeben werden, sind zur Bestrafung desjenigen Rendanten zu confisciren, der sie in Circulation setzte.

f) Die Geldstrafen ad a und e sind dem General-Armen-Fonds, ad b und c halb dem Denuncianten und halb dem Fiscus verfallen.

Diese Verordnung soll in einem Nachtrage des Intelligenzblatts und durch öffentlichen Anschlag, wie auch durch schleunige Vertheilung an die Rendanten und herrschaftlichen Pächter bekannt gemacht, und zu dem Ende den Obrigkeiten in hinlänglicher Anzahl zugesandt werden. Auch wird diesen zur Pflicht gemacht, die contribuablen Unterthanen durch die Unterbedienten über den Inhalt der Verordnung ungesäumt zu belehren.

Gegeben Detmold den 27sten Juni 1820.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Berichtigungen.

Seite 19 Zeile 6 statt 25sten Oct. l. 23sten Oct.
— 259 — 8 muß das Wort betreffend wegbleiben.
— 260 — 6 statt schändlich l. schädlich.
— 390 — 15 und 16 statt 22sten Juli l. 2ten Juli.

Berichtigungen.

Seite 19 Zeile 6 ſtatt 25ſten Oct. l. 23ſten Oct.
— 259 — 8 muß das Wort betreffend wegbleiben.
— 260 — 6 ſtatt ſchändlich l. ſchädlich.
— 300 — 15 und 16 ſtatt 22ſten Juli l. 2ten Juli.

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06238 1523

A 456248